

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

12. Band

Herzogtum Sachsen-Meiningen

VON

Regierungsrat O. Oberländer



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Preis Mk. 6.40

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von
Landrichter **Dr. F. Scholz** und Oberregierungsrat **Storck**

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

12. Band

Verfassung und Verwaltung

des

Herzogtums Sachsen-Meiningen

Von

O. Oberländer,

Regierungs- und Vortragendem Rat im Herzoglichen
Staatsministerium in Meiningen



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

	Seite
Quellen und Literatur	IX
Erstes Kapitel	1
§ 1. Einleitung	1
Zweites Kapitel	4
§ 2. Die Verfassung des Herzogtums im all- gemeinen	4
Drittes Kapitel	6
§ 3. Das Staatsgebiet und die Untertanen	6
Viertes Kapitel. Der Herzog	9
§ 4. Die Staatserbfolge	9
§ 5. Regierungsantritt. Regierungsverwesung. Vor- übergehende Vertretung des Herzogs. Be- endigung der Regierung	11
§ 6. Die Regierungs- und die Ehrenrechte des Herzogs	13
§ 7. Die Vermögensrechte des Herzogs.	16
Fünftes Kapitel. Der Landtag	20
§ 8. Zusammensetzung des Landtags. Wahl- berechtigung und Wählbarkeit. Wahlverfahren	20
§ 9. Befugnisse und Tätigkeit des Landtags. Persönliche Stellung seiner Mitglieder	23
Sechstes Kapitel	28
§ 10. Gesetzgebung. Erlaß von Verordnungen.	28
Siebentes Kapitel. Die Behörden.	31
§ 11. Das Staatsministerium	31
§ 12. Das Staatsministerium, Abt. des Innern und die ihm nachgeordneten Behörden	34
§ 13. Das Staatsministerium, Abt. der Justiz und die Gerichte	37
§ 14. Das Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und	

	Seite
Schulsachen und die ihm nachgeordneten Behörden	39
§ 15. Das Staatsministerium, Abt. der Finanzen und die ihm nachgeordneten Behörden. . . .	41
Achtes Kapitel. Die Staatsbeamten	43
§ 16. Allgemeines. Anstellung	43
§ 17. Pflichten und Beschränkungen der Staatsbeamten. Dienststrafen	45
§ 18. Rechte der Staatsbeamten.	48
§ 19. Versetzung in ein anderes Amt. Entlassung. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Wartestand). Versetzung in den Ruhestand.	51
Neuntes Kapitel. Die Gemeinden (Gemarkungen) und die Kreise	53
I. Die Gemeinden und Gemarkungen	53
§ 20. Die Bezirke der Gemeinden und Gemarkungen.	53
§ 21. Die Bürger. Das Gemeindestimmrecht. . . .	54
§ 22. Der Gemeinderat. Gemeindeversammlung . .	56
§ 23. Der Gemeindevorstand und die anderen Gemeindebeamten. Der Gemarkungsvorstand . .	58
§ 24. Rechte und Pflichten der Gemeinden. Aufsicht der Staatsregierung. Ortsgesetze	62
§ 25. Der Gemeindehaushalt. Die Gemeindeabgaben	64
II	68
§ 26. Die Kreise. Die Kreisausschüsse	68
Zehntes Kapitel. Zuständigkeit und Verfahren in Verwaltungssachen	71
§ 27. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der ordentlichen Gerichte	71
§ 28. Das Verwaltungsstreitverfahren	73
§ 29. Rechtsmittel in Verwaltungssachen (außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens). Frist für diese Rechtsmittel	79
§ 30. Das Zwangsverfahren im Verwaltungswege . .	81
§ 31. Kosten in Verwaltungssachen	86
Elftes Kapitel. Innere Verwaltung	87
I. Die Verhältnisse des Grundeigentums.	87
§ 32. Enteignung	87

	Seite
§ 33. Grundentlastung	91
§ 34. Zusammenlegung der Grundstücke	94
§ 35. Vermessung der Grundstücke. Versteinigung der Grundstücksgrenzen	97
II.	98
§ 36. Benutzung und Behandlung der Gewässer.	98
III. Land- und Forstwirtschaft. Jagd. Fischerei	104
§ 37. Landwirtschaft und Viehzucht	104
§ 38. Forstwirtschaft	108
§ 39. Jagd	111
§ 40. Fischerei	114
IV. Bergbau	116
§ 41. Allgemeines	116
§ 42. Bergwerkseigentum. Gewerkschaft. Verhält- nis der Bergbautreibenden zum Grundbesitzer	118
§ 43. Betrieb des Bergbaues. Bergpolizei. Bergleute	121
V. Gewerbe und Handel	122
§ 44. Allgemeines	122
§ 45. Genehmigung, Erlaubnis, Konzession, Unter- sagung u. dgl., Ausstellung von Legitimations- karten und Wandergewerbescheinen	124
§ 46. Arbeiterschutz. Sonntagsruhe. Kinderschutz- gesetz	128
§ 47. Maß- und Gewichtswesen	130
§ 48. Die Handels- und Gewerbekammern	130
§ 49. Die Handwerkskammer.	132
VI.	133
§ 50. Kreditwesen	133
VII. Verkehr	135
§ 51. Die Wege	135
§ 52. Eisenbahnen, Post und Telegraphie.	137
VIII. Versicherungswesen	139
§ 53. Privatversicherung. Insbesondere Feuer- versicherung	139
§ 54. Öffentlichrechtliche Versicherung (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung)	142
IX. Gesundheitswesen	143
§ 55. Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei)	144

	Seite
§ 56. Insbesondere Nahrungsmittelpolizei	146
§ 57. Heilwesen (Medizinalwesen).	150
X.	154
§ 58. Bauwesen	154
XI.	156
§ 59. Armenwesen	156
XII.	159
§ 60. Stiftungen	159
XIII. Sicherheitspolizei	160
§ 61. Paßwesen. Fremdenpolizei. Transporte	160
§ 62. Vereine und Versammlungen	163
§ 63. Unfallpolizei	166
§ 64. Insbesondere Feuerlöschwesen	167
XIV. Ordnungs- und Sittenpolizei	169
§ 65. Zwangserziehung	169
§ 66. Äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage	171
§ 67. Polizeistunde. Tanzbelustigungen	173
§ 68. Verbotene Spiele. Lotterien	175
§ 69. Maßregeln gegen wildeheliches Zusammen-	
leben	176
§ 70. Gesindepolizei	176
§ 71. Polizeiliche Behandlung gefundener Sachen .	178
§ 72. Tierschutz	179
Zwölftes Kapitel. Justizverwaltung.	180
§ 73. Justizaufsicht	180
§ 74. Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Ge-	
richtsschreiber, Gerichtsvollzieher; Schieds-	
männer; Rechtsanwälte, Notare; Gemeinde-	
waisenräte; Gerichtsschätzer	181
§ 75. Anlegung von Mündelgeld	184
§ 76. Strafvollzug	184
§ 77. Grundbuchsachen	186
§ 78. Gerichtskosten	187
§ 79. Personenstand, Standesbeamte	188
§ 80. Hinterlegung	189
Dreizehntes Kapitel. Kirchenwesen	190
I.	190
§ 81. Verhältnis des Staates zur Kirche. Religions-	
freiheit. Verhältnis der Kirchen zueinander.	190

	Seite
II. Die Organisation der Landeskirche	193
§ 82. Landesherrliches Kirchenregiment. Der Oberkirchenrat. Die Ephorien und die Kirchenämter	193
§ 83. Die Kirchengemeinden und die Pfarrämter	194
§ 84. Die Landessynode	196
Vierzehntes Kapitel. Schulwesen	198
I. Die Volksschule.	198
§ 85. Aufgabe und Einrichtung der Volksschule. Schulpflicht	198
§ 86. Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschule. Die Volksschullehrer	201
§ 87. Fortbildungsschulen	205
II.	209
§ 88. Die höheren Schulen und die Landesuniversität in Jena	206
Fünfzehntes Kapitel. Finanzverwaltung	208
I.	208
§ 89. Landes- und Domänenvermögen. Landes- und Domänenschulden	208
II.	209
§ 90. Einnahmen der Landeskasse	209
III. Insbesondere die Steuern	212
§ 91. Übersicht	212
§ 92. Die Einkommensteuer	213
§ 93. Die Grundsteuer	218
§ 94. Die Gebäudesteuer.	221
§ 95. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen	223
§ 96. Die Bergwerksabgaben	225
§ 97. Die Eisenbahnabgabe	225
§ 98. Die Erbschaftssteuer.	226
IV. Etats-, Kassen-, und Rechnungswesen	226
§ 99. Der Staatshaushalts-Etat	226
§ 100. Kassen- und Rechnungswesen	229
Sachregister	232

Abkürzungen.

- A. = Ausschreiben.
AG. = Ausführungsgesetz.
Anm. = Anmerkung.
AS. = Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden. Die folgende erste Zahl bezeichnet den Band, die zweite die Seite.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
EG. = Einführungsgesetz.
G. = Gesetz.
Gem.O. = Gemeindeordnung vom 16. März 1897.
Gew.O. = Reichsgewerbeordnung.
GS. = Gesetzesammlung („Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen“). Die folgende erste Zahl bezeichnet den Band, die zweite die Seite.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
RG. = Reichsgesetz.
RGB. = Reichsgesetzblatt.
S. = Seite.
StGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
Verf. = Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums vom 23. Aug. 1829.
VO. = Verordnung.
d. W. = des Werks.
-

Quellen und Literatur.

- Gesetzsammlung („Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum S.-Meiningen“).
- Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden im Herzogtum S.-Meiningen.
- Verhandlungen des Landtags des Herzogtums S.-Meiningen.
- Statistik des Herzogtums S.-Meiningen (herausgegeben im Auftrage des Staatsministeriums, Abt. des Innern).
- Hof- und Staats-Handbuch für das Herzogtum S.-Meiningen.
- Kümpel, Öffentliches Recht des Herzogtums S.-Meiningen, 1. Teil (Meiningen 1864). Unvollendet.
- Kircher, Das Staatsrecht des Herzogtums S.-Meiningen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Band, 2. Halbband, 2. Abteilung (1884).
- Unger, Handbuch des im Herzogtum S.-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts, 3 Bände (Hildburghausen 1889 flgde.).
- Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt (Jena; zur Zeit 55. Band).
- Dr. B. Schmidt, Übersicht über die gegenwärtige Landesgesetzgebung im Herzogtum S.-Meiningen, mit 4 Ergänzungsheften (Meiningen 1892—1903).
- Landesherrliche Verordnungen des Herzogtums S.-Meiningen, Zusammenstellung der noch in Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen der Jahrgänge 1829—1890, 2 Bände (Meiningen 1900 und 1902).
- Goeckel, Das Staatsrecht des Herzogtums S.-Meiningen (Jena 1905).
- Berendes, Die S.-Meining. Gesetze betr. Grundstückszusammenlegungen und Ablösungen (Meiningen 1884).

- Dr. B. Schmidt, Das Jagdrecht nebst polizeilichen Bestimmungen und das Fischereirecht im Herzogtum S.-Meiningen.
- Gerstenhauer, Leitfaden der Staats- und Rechtskunde für die Landbevölkerung im Herzogtum S.-Meiningen (Meiningen 1908).
- Dr. F ü ß l e i n, Amtshandbuch für Geistliche und Lehrer des Herzogtums S.-Meiningen (3. Aufl., Hildburghausen 1903).
- Ziller, Die Einkommensteuer des Herzogtums Meiningen, Finanz-Archiv XII. Jahrg. (1895), 2. Band S. 180.
- D e r s e l b e, Domänenforstverwaltung des Herzogtums Meiningen, Finanz-Archiv XIII. Jahrg. (1896), 1. Band S. 169.
- D e r s e l b e, Die Nutzbarmachung der fiskalischen Landgüter (Domänengüter) im Herzogtum Meiningen, Finanz-Archiv XII. Jahrg. 2. Band S. 171.
- D e r s e l b e, Die fiskalischen Griffelbrüche im Herzogtum Meiningen, Finanz-Archiv XIII. Jahrg., 1. Band S. 159.
- Dr. C o s t a b e l l, Die Entwicklung der Finanzen im Herzogtum S.-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart (Jena 1908).
- Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.
-

Erstes Kapitel.

§ 1. Einleitung.

1. Das Haus Wettin erwarb 1089 die Mark Meißen, 1247 die Landgrafschaft Thüringen mit der Pfalzgrafschaft Sachsen, 1423 das Herzogtum Sachsen mit der Kurfürstenwürde. Im Hause Wettin fanden zahlreiche Landesteilungen statt. Seit 1485 teilt es sich in die Ernestinische und die (jetzt im Königreich Sachsen regierende) Albertinische Linie. Die Ernestinische Linie umfaßt (seit 1641) die Weimarische und die Gothaische Linie. Die Besitzungen der Gothaischen Linie wurden nach dem Tode Ernsts des Frommen (1675) unter seinen Söhnen geteilt: Gründer der Sachsen-Meiningischen Sonderlinie ist Bernhard, der 1681 Meiningen und andere ehemals Hennebergische Gebietsteile¹ sowie das Amt Salzungen erhielt. Nach dem Aussterben der Coburgischen Sonderlinie (1699) fiel Sonneberg an Meiningen. Der nach dem Aussterben der Gotha-Altenburgischen Sonderlinie (1825) im Jahre 1826 geschlossene Erbteilungsvertrag brachte u. a. den größten Teil des Fürstentums Hildburghausen und das Fürstentum Saalfeld an Meiningen. Seit 1826 besteht die Gothaische Linie aus den Sonder-

¹ Die Grafschaft Henneberg war 1583 an das Haus Wettin gefallen.

linien von Sachsen - Meiningen, Sachsen - Altenburg und Sachsen - Coburg und Gotha.

Das Herzogtum Sachsen - Meiningen trat durch Vertrag vom 8. Oktober 1866 dem Norddeutschen Bunde bei und ist seit 1871 Gliedstaat des Deutschen Reiches.

2. Das Gebiet des Herzogtums umfaßt 2468,3 qkm. Die Hauptmasse zieht sich in geringer Breite vom Werratal (Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Eisfeld) über Sonneberg, den Kamm des Thüringer Waldes überschreitend, nach Saalfeld an der Saale und nach Pößneck; außerdem gehören zum Herzogtum 14 Enklaven (darunter Camburg an der Saale und Kranichfeld an der Ilm).

Zahl der Einwohner am 1. Dezember 1905: 268 916.

Von diesen waren

262 243 evangelische	} Christen,
4 845 römisch-katholische	
503 andere	
1 256 Israeliten,	
69 Andersgläubige.	

Die Farben des Herzogtums sind grün und weiß².

² Das große Wappen (in der 1888 neu festgestellten Form) enthält folgende Wappenzeichen, Nr. 5 im Mittelschild, Nr. 1—4 und 6—19 im Hauptschild:

1. Landgrafschaft Thüringen (in blauem Felde silberner, rot quergestreifter Löwe);

2. Herzogtum Cleve (in rotem Felde silbernes Schild, aus dem acht goldene Lilien an eben solchen Stäben strahlenförmig hervorgehen);

3. Markgrafschaft Meißen (in goldenem Felde schwarzer Löwe);

4. Herzogtum Jülich (in goldenem Felde schwarzer Löwe);

5. Herzogtum Sachsen (in goldenem Felde fünf schwarze Balken mit darübergerlegtem grünen Rautenkranze);

-
6. Herzogtum Berg (in silbernem Felde roter Löwe);
 7. Pfalz Sachsen (in blauem Felde goldener gekrönter Adler);
 8. Grafschaft Landsberg (zwei aufrechtstehende blaue Pfähle in goldenem Felde);
 9. Pfalz Thüringen (in schwarzem Felde goldener ungekrönter Adler);
 10. Grafschaft Orlamünde (in goldenem Felde, das mit Herzen überstreut ist, schwarzer Löwe);
 11. Herrschaft Eisenberg (in silbernem Felde drei blaue Querbalken);
 12. Herrschaft Pleißen (in blauem Felde Löwe mit goldenem Vorder- und silbernem Hinterkörper);
 13. Burggrafschaft Altenburg (in silbernem Felde rote Rose);
 14. die Regalien (einfaches rotes gemodeltes [damasziertes] Feld);
 15. Grafschaft Brehna (in silbernem Felde drei rote Schröterhörner);
 16. Grafschaft Mark (in goldenem Feld ein Querbalken, der aus drei rot und weißen Schachreihen besteht);
 17. Herrschaft Römhild (in rotem Felde silberne Säule);
 18. Gefürstete Grafschaft Henneberg (in goldenem Felde schwarze Henne auf dem mittleren von drei grünen Hügeln);
 19. Grafschaft Ravensberg (in silbernem Felde drei parallel übereinanderstehende rote Giebelsparren);
- über diesen Wappenzeichen die Helmkleinode von Sachsen, Landgraftchaft Thüringen, Henneberg, Meißen, Jülich und Berg.

Das mittlere Wappen hat im Mittelschild das Zeichen des Herzogtums Sachsen, im Hauptschild die Zeichen der Landgraftchaft Thüringen, der gefürsteten Graftchaft Henneberg, der Herrschaft Römhild und der Markgraftchaft Meißen.

Das kleine Wappen ist das des Herzogtums Sachsen.

Zweites Kapitel.

§ 2. Die Verfassung des Herzogtums im allgemeinen.

1. Unterm 23. August 1829 erließ Herzog Bernhard (1803—1866) das „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen“ GS. 1, 139 (im folgenden als „Verf.“ bezeichnet), das an die Stelle der älteren Verfassungen der einzelnen Landesteile trat.

Die Staatsform des Herzogtums ist die konstitutionelle erbliche Monarchie.

Die Bestimmungen der Verf. haben zum Teil den Charakter allgemeiner Grundsätze, zu deren näherer Ausführung später besondere Gesetze ergingen.

Verfassungsänderungen erfolgen im Wege der Gesetzgebung (s. § 10 d. W.); erschwerende Formen sind dafür nicht vorgeschrieben. Von den Landesgesetzen, die die Verf. ändern und ergänzen, sind hervorzuheben das G. vom 20. Juli 1871 über das Domänenvermögen GS. 19, 91, das G. vom 24. April 1873 über die Wahl der Landtagsabgeordneten GS. 19, 363 und das G. vom 9. März 1896 GS. 23, 139, das u. a. nähere Bestimmungen über die Staatserbfolge trifft.

Die Souveränität des Herzogtums wird durch die des Deutschen Reiches^{1 2} beschränkt; nach Art. 2

¹ Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgte durch das G. vom 25. Juni 1867 GS. 17, 373.

² Im Bundesrate führt das Herzogtum nach der Reichsverfassung eine Stimme. Für die Reichstagswahl ist es in

der Reichsverfassung gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor. Durch die Verfassung und die Gesetze des Reiches ist auch ein Teil der Bestimmungen der Verf. vom 23. August 1829 außer Kraft gesetzt worden.

2. Garantien der Verfassung. Der Herzog soll sich beim Antritt der Regierung gegenüber dem Landtage schriftlich „bei fürstlichen Worten und Ehren“ verpflichten, die Verfassung zu beobachten, aufrechtzuerhalten und zu schützen (Art. 107 der Verf.). Alle im Namen des Herzogs ergehenden Verfügungen müssen von Mitgliedern des Staatsministeriums³ gegengezeichnet (kontrasigniert) sein diese übernehmen hierdurch, während der Herzog persönlich unverantwortlich bleibt, die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Verfügung (Art. 2—4 des Edikts Nr. 2 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 5, Art. 102, 103 der Verf.).

Der Eid der Staatsbeamten und der der Landtagsabgeordneten enthalten die Verpflichtung zur Beobachtung der Verf. (§ 17 Ziff. 1, § 9 Ziff. 3 d. W.).

Der Landtag hat das Recht, gegen Staatsbeamte wegen Verletzung der Verf. Anklage zu erheben; gegen Beamte, die unter höherer Leitung stehen, soll jedoch zuerst Beschwerde beim Ministerium geführt und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird,

zwei Wahlkreise geteilt (die Kreise Meiningen und Hildburghausen bilden den ersten, die Kreise Sonneberg und Saalfeld den zweiten Wahlkreis).

³ und zwar von demjenigen Mitgliede, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört; Gesetze und Verordnungen werden jedoch von sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben, gegengezeichnet (Art. 17 Abs. 1 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151).

zur Anklage geschritten werden (Art. 88 der Verf.); zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist in erster Instanz der Strafsenat, in zweiter Instanz das Plenum des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena (§§ 31, 32 des AG. zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 16. Dez. 1878 GS. 21, 43.)

Eine landesrechtliche Einrichtung zur Entscheidung von Verfassungstreitigkeiten zwischen Regierung und Landtag besteht im Herzogtum nicht; derartige Streitigkeiten werden daher nach Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung auf Anrufen eines Teiles vom Bundesrat gütlich ausgeglichen oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung erledigt.

Drittes Kapitel.

§ 3. Das Staatsgebiet und die Untertanen.

1. Das Herzogtum „bildet in seinen durch die Teilungsverträge in dem Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandteilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogtum Sachsen-Meiningen“ (Art. 1 der Verf.). Bei keinem Erbfall, welcher Art er auch sei, darf das Herzogtum geteilt werden (Art. 4 des G. vom 9. März 1896 GS. 23, 139).

Veränderungen feststehender Landesgrenzen bedürfen eines Gesetzes dann, wenn damit eine Abtrennung oder ein Zuwachs bewohnter Gebäude oder einer Fläche von mehr als 25 ha aus dem Staatsgebiet oder für es verbunden ist; zur Feststellung unsicherer oder streitiger Landesgrenzen ist

die Regierung ohne Mitwirkung des Landtags befugt (G. vom 13. Jan. 1894 GS. 23, 53) ¹.

2. Für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind jetzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) maßgebend ².

3. Die Staatsangehörigen sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig ³ und sind verpflichtet, zu dem Staatszweck „nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Kräfte“ beizutragen, namentlich durch Steuern ⁴ und Kriegsdienste (Art. 7, 10 der Verf.) Dagegen haben

¹ Beurkundung und Sicherstellung der Landesgrenze: A. der vormaligen Landesregierung vom 13. Febr. 1843 (Sammlung der A. 1838—1848 S. 121). Über Begehungen der Landesgrenze bestehen Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten. Solche Grenzbegehungen finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Über die Vermessung der Grundstücke und die Versteinung der Grundstücksgrenzen s. § 35 d. W.

² Die Urkunden über Aufnahme und Naturalisation sowie über die Entlassung werden vom Staatsministerium, Abt. des Innern ausgefertigt; die Bescheinigung, daß jemand die Staatsangehörigkeit im Herzogtum besitzt — Heimatschein —, wird unter Unterschrift des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom Landrat erteilt (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 9. Dez. 1871 AS. 5, 133).

Die Entschließungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern nach dem Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 (mit Ausnahme der Entschließungen auf Grund der §§ 8, 21 Abs. 4 und § 22 dieses Gesetzes) können durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) angefochten werden.

³ Der Diensteid aller Beamten im Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindedienst soll das Gelöbniß enthalten, dem Herzog untertänig, treu und gehorsam zu sein (G. vom 18. Nov. 1902 GS. 24, 129).

⁴ Näheres über die Steuerpflicht in §§ 91 f. d. W.

sie Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Die Freiheit des Eigentums ist beschränkt durch die Zulassung der Enteignung des Grundbesitzes zu gewissen gemeinnützigen Unternehmungen, gegen vollständige Entschädigung (Art. 16 der Verf.)⁵.

Die evangelische Kirche ist die Landeskirche; doch genießen auch alle anderen Kirchen „den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen“ (Art. 29 der Verf.)⁶.

Die bürgerlichen Rechte stehen gemäß Art. 3 der Reichsverfassung den Angehörigen der anderen deutschen Bundesstaaten und den sonstigen Reichsangehörigen in gleicher Weise wie den Angehörigen des Herzogtums zu. Vorbehalten ist den Sachsen-Meinungischen Staatsangehörigen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für den Landtag (§ 8 Ziff. 2 d. W.)⁷.

Zum Gehorsam gegen die Gesetze des Landes sind auch diejenigen im Herzogtum sich aufhaltenden Personen verpflichtet, die nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen⁸. Ausländer (Reichsausländer) haben kein Recht zum Aufenthalt im Herzogtum; sie genießen, solange sie sich ruhig und gesetzlich

⁵ Näheres über die Enteignung in § 32 d. W.

⁶ Näheres in §§ 81 f. d. W.

⁷ Hinsichtlich des Gemeinde- oder Bürgerrechts s. § 21 Ziff. 1 d. W.

⁸ Staatsangehörige des Herzogtums sowie Personen, die ohne dem Herzogtum anzugehören in ihm ihren Wohnsitz haben oder sich vorübergehend zu Erwerbszwecken aufhalten, bedürfen, wenn sie außerhalb des Deutschen Reiches den Doktorgrad oder eine andere akademische Würde erworben haben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen (VO. vom 5. Nov. 1898 GS. 23, 319).

verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Fall aus dem Lande gewiesen werden (Art. 18 der Verf.)⁹.

4, Kein Standesunterschied gibt eine Befreiung von den allgemeinen Untertanenpflichten noch ein Vorrecht bei der Gelangung zu irgend einem Staatsamte (Art 15 der Verf.).

Den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses stehen gewisse Vorrechte zu, u. a. besonderer Gerichtsstand (s. § 7 Ziff. 3 d. W.) und Befreiung von Einkommensteuer und Gemeindesteuern.

Viertes Kapitel.

Der Herzog.

§ 4. Die Staatserbfolge.

1. Thronfolgeberechtigt sind die Prinzen, die durch den Mannesstamm mit dem letzten Inhaber der Regierung verwandt sind (Agnaten). Erst dann, wenn Verwandte im Mannesstamm (im sächsischen Gesamthause) nicht vorhanden sein sollten, sind die Prinzessinnen und ihre Abkömmlinge (Kognaten) zur Thronfolge berufen.

Das Thronfolgerecht setzt ferner voraus rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger¹ mit Einwilligung

⁹ Ausweisung aus dem Reichsgebiete: § 39 Ziff. 2, § 284, § 362 des StGB.

¹ Eine ebenbürtige Ehe ist die Ehe mit dem Mitglied eines anderen regierenden Hauses oder dem einer hochadligen Familie, d. h. einer Familie, die zur Zeit des alten Deutschen Reiches reichsunmittelbaren Besitz und Reichsstandschaft (Stimmrecht im Reichstag) hatte.

Hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe des Prinzen

des Herzogs abgeschlossener Ehe (Art. 1, 2 des die Verf. ergänzenden G. vom 9. März 1896 GS. 23, 139).

2. Die Thronfolgeordnung im Sachsen-Meiningischen Spezialhaus richtet sich vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802² nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie (Art. 3 Abs. 2 der Verf.). Es folgt also der erstgeborene Prinz, und wenn dieser vor dem Erbfall gestorben ist, sein erstgeborener Abkömmling usw.; in Ermangelung von Abkömmlingen des letzten Inhabers der Regierung kommt der Erstgeborene der dem letzten Inhaber nächsten Linie³ an die Reihe; unter mehreren gleich nahen Linien schließt die ältere Linie die jüngere aus; erst wenn der gesamte Mannesstamm jener nächsten Linie weggefallen ist, kommt die folgende Linie an die Reihe.

Im Falle des Erlöschens des Mannesstamms des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Spezialhauses richtet sich die Staatserbfolge nach den Verträgen und Observanzen (dem Herkommen) des Herzoglichen, Großherzoglichen und Königlich Sächsischen Gesamthauses (Art. 3 Abs. 2 der Verf.).

3. Bei keinem Erbfall darf das Herzogtum geteilt werden (Art. 4 des G. vom 9. März 1896).

Friedrich von Sachsen-Meiningen und der Prinzessin Adelheid zur Lippe vgl. den Schiedsspruch des Reichsgerichts in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe vom 25. Okt. 1905 (Leipzig, Verlag von Veit & Co. 1906).

² Abgedruckt bei Schulze Die sächsischen Hausgesetze 1881 S. 246.

³ Linie = Gesamtheit der Abkömmlinge eines Stammvaters. Die dem letzten Regierungsinhaber nächste Linie ist also diejenige, die den nächsten Stammvater mit ihm gemeinsam hat.

Auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones oder auf die Gemahlin eines solchen kann die Regierung nicht übergehen (Art. 3 des G. vom 9. März 1896).

**§ 5. Regierungsantritt. Regierungsverwesung.
Vorübergehende Vertretung des Herzogs.
Beendigung der Regierung.**

1. Der Herzog und die Prinzen des Herzoglichen Hauses werden mit dem vollendeten 21. Lebensjahre volljährig und regierungsfähig.

Der Herzog kann nach vollendetem 18. Lebensjahre von der Obervormundschaft⁴ unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesamthauses aller Linien für volljährig erklärt werden (Art. 4 der Verf.)⁵.

Ist der Herzog minderjährig und nicht für volljährig erklärt, so tritt eine Regierungsverwesung ein. Diese steht, sofern nicht von einem Regierungsvorfahr mit Zustimmung des Landtags eine andere Anordnung getroffen worden ist, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs, solange sie sich nicht wiedervermählt, nächst der Mutter aber dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten (§ 4 d. W.) zu, der nicht selbst Landesherr eines deutschen oder außerdeutschen Staates ist (Art. 5, 6 des G. vom 9. März 1896).

Eine Regierungsverwesung tritt auch ein, wenn der Herzog wegen körperlicher oder geistiger Schwäche

⁴ Unter dem Obervormund ist hier wohl der Regierungsverweser zu verstehen.

⁵ Die Prinzen des Herzoglichen Spezialhauses können nach vollendetem 18. Lebensjahre vom Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder besonders dazu bestellten Vormundes für volljährig erklärt werden.

dauernd unfähig ist, selbst zu regieren. In diesem Falle steht die Regierungsverwesung, sofern nicht von einem Regierungsvorfahr mit Zustimmung des Landtags eine andere Anordnung getroffen worden ist, dem vorbezeichneten Agnaten zu; wenn aber die Unfähigkeit zur Führung der Regierung schon während der Minderjährigkeit eingetreten ist, so führt die leibliche Mutter des Herzogs die Regierungsverwesung auch nach eingetretener Volljährigkeit fort. Über die Notwendigkeit einer Regierungsverwesung wegen Regierungsunfähigkeit des Herzogs hat der Landtag zu beschließen, den der Regierungsverweser sofort zu berufen hat (Art. 5, 6 des G. vom 9. März 1896).

Beim Antritte der Regierung soll sich der Herzog schriftlich gegenüber dem Landtag verpflichten, die Verfassung zu beobachten (§ 2 Ziff. 2 d. W. S. 5); ebenso der Regierungsverweser für die Zeit seiner Verwaltung (Art. 107 der Verf.).

2. Der Regierungsverweser übt im Namen des Herzogs alle diesem zustehenden Rechte aus⁶. Der Regierungsverweser ist Vormund des Herzogs, ohne daß es der gerichtlichen Bestellung bedarf; zur Verwaltung des Privatvermögens des Herzogs ist ein besonderer Vormund zu bestellen (Art. 7 des G. vom 9. März 1896).

3. Bei Abwesenheit oder sonstiger vorübergehender Verhinderung pflegt der Herzog das Gesamtstaatsministerium (§ 11 Ziff. 4 d. W.) zu bevollmächtigen, ihn in gewissen Regierungshandlungen zu vertreten.

⁶ Rechte und Pflichten des Regierungsverwesers bezüglich des Vermögens des Herzoglichen Spezialhauses: Art. 7 Abs. 2 des G. vom 9. März 1896.

Pflicht des Regierungsverwesers, seinen wesentlichen Wohnsitz im Herzogtum zu nehmen: Art. 6 Abs. 5 daselbst.

4. Beendigung der Regierung tritt außer durch den Tod auch durch Verzicht des Inhabers ein.

§ 6. Die Regierungs- und die Ehrenrechte des Herzogs.

1. In der Hand des Herzogs vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt (Art. 3 der Verf.).

Die Gesetzgebung übt der Herzog unter Mitwirkung des Landtages aus (§ 9 Ziff. 1^a, § 10 d. W.)⁷.

Die richterliche Gewalt wird in seinem Namen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Bei Ausübung der Verwaltungsbefugnisse des Herzogs ist Mitwirkung des Staatsministeriums erforderlich, insofern als alle in seinem Namen ergehenden Verfügungen von Mitgliedern des Staatsministeriums gegengezeichnet (kontrasigniert) sein müssen; diese übernehmen hierdurch die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Verfügung (§ 2 Ziff. 2 d. W. S. 5). Der Herzog selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben (Art. 102 der Verf.).

Gewisse Verwaltungshandlungen sind der unmittelbaren Genehmigung des Herzogs vorbehalten; so in der Regel alle Verordnungen (§ 10 Ziff. 1 d. W.) und Verwaltungsnormen; Beschlüsse, die die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses⁸ und die staatsrechtlichen Verhältnisse mit anderen Staaten und zum Deutschen Reiche betreffen; Ernennung der höheren

⁷ Über die kirchliche Gesetzgebung s. §§ 82, 84 d. W.

⁸ Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Herzoglichen Spezialhauses sind geregelt durch Art. 8—12 des G. vom 9. März 1896 GS. 23, 139; s. auch § 5 Anm. 5, § 7 Anm. 14, 15 und § 7 Ziff. 3 d. W.

Beamten; Begnadigungen in Strafsachen (Art. 14 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151).

Was die Begnadigungen in Strafsachen betrifft, so ist außer dem Recht der Begnadigung im engeren Sinne (Erlaß oder Milderung rechtskräftig erkannter Strafen) auch das Recht auf Abolition (Niederschlagung strafgerichtlicher Untersuchung) anerkannt. Ausdrücklich ist bestimmt, daß die Begnadigung niemanden hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herrührenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen, und daß einem auf Anklage des Landtags (§ 2 Ziff. 2 d. W. S. 5) zur Dienstentlassung verurteilten Beamten durch Begnadigung nicht Verbleiben im Dienst oder Wiederaufnahme in den Dienst gewährt werden kann (Art. 20 des Edikts Nr. 2 vom 21 Jan. 1829 GS. 1, 5, Art. 106 der Verf.).

2. Die Verwaltung des Militärkontingents und die meisten militärischen Hoheitsrechte sind durch Vertrag auf Preußen übertragen (Militärkonvention zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 15. Sep. 1873 GS. 20, 9)⁹. Die Staatsangehörigen des Herzogtums leisten dem Herzog den Fahneneid, unter Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den Kaiser (gemäß Art. 64 Abs. 1 der Reichsverfassung). Der Herzog steht zu sämtlichen dauernd innerhalb des Herzogtums stehenden oder vorübergehend dorthin befohlenen Truppenteilen im Verhältnis eines kommandierenden Generals und übt neben den Ehrenrechten eines solchen die entsprechende Dienststrafgewalt aus.

⁹ Die im Herzogtum ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre Dienstpflicht in preußischen Truppenteilen ab; die zur Infanterie ausgehobenen hauptsächlich im 6. Thüringischen Infanterieregiment Nr. 95, das sich aus den Gebieten der Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha ergänzt.

3. Nach einem Hausbeschluß der sämtlichen regierenden Herzöge zu Sachsen vom 3. April 1844 führen der Herzog, seine direkten Nachkommen in erster Generation und der jeweilige voraussichtliche Regierungsnachfolger das Prädikat Hoheit (VO. vom 20. April 1844 GS. 7, 51)¹⁰.

Dem Herzog steht das Recht zu, Auszeichnungen, insbesondere den Adel, Titel und Orden¹¹ zu verleihen.

Der Herzog kann nicht als Zeuge aufgerufen werden; seine Vernehmung als Zeuge ist nur zulässig, sofern er sie wünscht (G. vom 7. März 1901 GS. 24, 77).

Die Landestrauer beim Ableben des Herzogs

¹⁰ Größerer Titel: Herzog zu Sachsen, Meiningen und Hildburghausen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, souveräner Fürst zu Saalfeld, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Camburg, zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Kranichfeld, Ravenstein usw. usw. (Bekanntmachung vom 26. Nov. 1826). Das Herzogliche Wappen entspricht dem großen Staatswappen des Herzogtums (§ 1 Anm. 2 d. W. S. 2, 3).

¹¹ Orden:

1. Der (den drei sächsischen Herzogtümern gemeinsame) Herzoglich Sachsen-Ernestinische Hausorden, gestiftet 1690, erneuert 1833, hat fünf Klassen (Großkreuze, Komture I. und II. Klasse, Ritter I. und II. Klasse); angereicht sind dem Orden ein Verdienstkreuz, eine Verdienstmedaille in Gold und eine Verdienstmedaille in Silber (VO. vom 31. Dez. 1833 GS. 2, 333, 25. April 1864 GS. 16, 301 und 22. Jan. 1898 GS. 23, 267).

2. Der Verdienstorden für Kunst und Wissenschaft (silbernes Verdienstkreuz und goldene Verdienstmedaille).

3. Ehrenzeichen für treue Militärdienste.

4. Lebensrettungsmedaille (VO. vom 28. Febr. 1903 GS. 24, 165).

oder von Mitgliedern der Herzoglichen Familie ist durch VO. vom 4. Febr. 1902 GS. 24, 109 geregelt.

§ 7. Die Vermögensrechte des Herzogs.

(G. über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91, Art. 13 f. des G. vom 9 März 1896 GS. 23, 139.

1. Der Streit zwischen dem Herzoglichen Haus und dem Landtag über das Domänenvermögen¹² wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1871 geschlichtet. Diese Gesetz läßt die Frage, wer Eigentümer des Domänenvermögens ist, offen, regelt aber die Verwaltung dieses Vermögens, die Verwendung seiner Überschüsse und seine Teilung für den Fall, daß das Herzogtum nicht mehr vom Sachsen-Meiningischen Spezialhaus oder Sachsen-Gothaischen Gesamthaus (§ 1 Ziff. 1 d. W. S. 1, 2) regiert werden sollte.

Der Herzog bezieht zur Bestreitung des Aufwandes des Herzoglichen Hauses und Hofes aus dem Domänenvermögen eine jährliche Rente von 394 285 M. 71 Pf. (230 000 Gulden Rheinischer Währung); der Reinertrag, der nach Abzug dieser Rente und sämtlicher das Domänenvermögen belastenden Ausgaben verbleibt, fällt alljährlich je zur Hälfte dem Herzog und der Landeskasse zu.

Das Domänenvermögen ist seinem Hauptbestande nach unveräußerlich. Freiwillige Veräußerungen von Bestandteilen des Domänenvermögens oder neue Er-

¹² Entsprechend dem Sprachgebrauch der Sachsen-Meiningischen Gesetze sind hier und im folgenden unter Domänenvermögen nicht nur die landwirtschaftlich genutzten, sondern auch die sonstigen Domänenbesitzungen zu verstehen, namentlich die den Hauptbestandteil des Domänenvermögens bildenden Forste (44 603 ha). Zum Domänenvermögen gehörige gewerbliche Anstalten sind die Schieferbrüche bei Lehesten, die Griffelbrüche in Steinach und das Eisenwerk in Steinach.

werbungen für dieses Vermögen bedürfen, wenn sie den Betrag von 8571 M. 43 Pf. (5000 Gulden) übersteigen, der vorherigen Genehmigung des Landtags. Der Erlös aus solchen Veräußerungen ist verzinslich anzulegen und bei Gelegenheit zu neuen Erwerbungen für das Domänenvermögen zu verwenden. Dem Landtag ist über Veränderungen im Domänenvermögen vollständige Nachweisung zu erteilen. Die Belastung des Domänenvermögens mit Schulden bedarf der Zustimmung des Landtags, die in gewissen Fällen nicht versagt werden darf.

Der Haushalts-Etat der Domänenkasse wird, wie der der Landeskasse vom Herzog mit Zustimmung des Landtags festgestellt (s. § 99 d. W.).

Der Herzog läßt das Domänenvermögen durch Staatsbehörden unter der Leitung des Staatsministeriums verwalten. Für die Domänen- und die Landeskasse besteht getrennte Buchführung. Die Domänenkasserechnungen werden — wie die Landeskasserechnungen — dem Landtage zur Prüfung mitgeteilt; nachdem der Landtag ihre Richtigkeit anerkannt hat, erfolgt ihre Anerkennung (Justifikation) durch den Herzog (§ 100 d. W.). Der Vorstand des Landtags (das landschaftliche Direktorium) ist befugt, jederzeit vom Zustande des Domänenhaushalts — wie von dem des Staatshaushalts — Kenntnis zu nehmen (§ 9 Ziff. 1c d. W.). Einer Landessteuer ist das Domänenvermögen nicht unterworfen.

Das Domänenvermögen geht nach Maßgabe der Staatserbfolge (§ 4 d. W.) auf den jedesmaligen Regierungsnachfolger über. Im Falle des Erlöschens des Mannesstammes des Sachsen-Meiningischen Spezialhauses richtet sich die Erbfolge in das Domänenvermögen nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen (dem Herkommen) des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses. Bei keinem Erbfall darf das Domänen-

vermögen geteilt werden; auch kann es nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones oder auf die Gemahlin eines solchen übergehen (Art. 4, 3 des G. vom 9. März 1896).

Falls das Sachsen-Meiningische Spezialhaus oder das Sachsen-Gothaische Gesamthaus aus irgendeinem Grund aufhören sollte, im Herzogtume zu regieren, so wird das Domänenvermögen in der Weise geteilt, daß $\frac{3}{5}$ davon dem Sachsen-Meiningischen Spezialhause als ein auch ferner nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses vererbliches fideikommissarisches Privateigentum, $\frac{2}{5}$ aber dem Herzogtum als Landeseigentum überwiesen werden¹³.

2. Der Herzog ist Inhaber des Hausfideikommißvermögens und des Sonderhausvermögens des Herzoglichen Spezialhauses^{14 15}.

¹³ Vorschriften über die Ausführung der Teilung: Art. 13—17 des G. vom 20. Juli 1871. Schon vor Eintritt des Teilungsfalles ist auf Antrag des Herzogs oder des Landtags eine vorläufige Auseinandersetzung hinsichtlich des Domänenvermögens herbeizuführen (Art. 16. a. a. O.).

¹⁴ a) Das Hausfideikommißvermögen besteht aus gewissen Gebäuden und Liegenschaften und aus dem Kaufgelderfonds, der aus der Veräußerung von solchen gebildet ist. Das Hausfideikommiß muß in seinem Wertbestand ungeschmälert erhalten bleiben. Zur entgeltlichen Veräußerung einzelner Bestandteile ist der Herzog befugt, zur Veräußerung von Liegenschaften im Werte von mehr als 5000 M. aber nur mit Zustimmung der Mehrheit der volljährigen Prinzen des Herzoglichen Spezialhauses oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Vormünder der Mehrheit der minderjährigen Prinzen. Der Erlös für veräußerte Bestandteile darf nicht zu laufenden Einnahmen und Ausgaben gezogen, sondern muß der Substanz mit einem der Nutzung des veräußerten Gegenstandes entsprechenden Ertrag erhalten werden.

Die Erbfolge in das Hausfideikommiß bestimmt sich nach der Erbfolge in das Domänenvermögen (§ 7 Ziff. 1 d. W.).

3. Der Herzog und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht in Meiningen (§ 9 des G. vom 16. Dez. 1878 GS. 21,43)¹⁶.

b) Zum Sonderhausvermögen gehören u. a. ein Fideikommiß in Wertpapieren, die Herzogliche öffentliche Bibliothek, die Bildersammlung und das Münzkabinett, die Inventarien Herzoglicher Schlösser. Das Privatvermögen des Herzogs (Schatullgut, Art. 46 der Verf.) wächst, soweit er darüber nicht unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügt, mit seinem Ableben von selbst dem Sonderhausvermögen zu. Das Sonderhausvermögen soll als Ganzes in seinem Bestand erhalten werden; die Veränderung im einzelnen hängt, von bestimmten Beschränkungen abgesehen, vom Ermessen des Herzogs ab.

Die Erbfolge in das Sonderhausvermögen richtet sich, solange der Mannesstamm des Herzoglichen Spezialhauses besteht, nach der Erbfolge in das Domänenvermögen. Sollte der Mannesstamm erlöschen, so endet die Fideikommiß-Eigenschaft des Sonderhausvermögens, und es vererbt, sofern der letzte Inhaber nicht anderweit verfügt hat, auf seine nach der dann allgemein geltenden gesetzlichen Erbfolge berufenen Erben.

¹⁵ Die Apanagen der Prinzen des Herzoglichen Spezialhauses, Aussteuer und Ausstattung der Prinzessinnen sowie Wittümer werden aus den Anteilen des Herzogs am Abwurfe des Domänenvermögens und aus dem Abwurfe des Hausfideikommiß- und des Sonderhausvermögens gewährt (Art. 8 des G. vom 9. März 1896).

¹⁶ Die besonderen Gerichtsstände der Zivilprozeßordnung finden (mit Ausnahme des ausschließlichen Gerichtsstandes der belegenen Sache) in jenen Angelegenheiten nicht statt.

Über diejenigen jener Angelegenheiten, die an sich unter die sachliche Zuständigkeit eines Amtsgerichts fallen würden, wird in erster Instanz von einem Kommissar entschieden, den das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts bestellt. Die zweite Instanz wird in diesem Falle durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet.

Fünftes Kapitel.

Der Landtag.**§ 8. Zusammensetzung des Landtags. Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Wahlverfahren.**

(G. vom 24. April 1873 GS. 19, 363, Wahlreglement vom 21. Mai 1875 AS. 6, 183).

1. Der Landtag besteht aus 24 auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten; und zwar werden gewählt:

a) vier Abgeordnete von denjenigen Grundbesitzern, die jährlich mindestens 60 M. an Grund- oder Gebäudesteuer (§§ 93, 94 d. W.) oder an beiderlei Steuer zusammen zahlen (je zwei Abgeordnete im Wahlkreis der Kreise Meiningen und Hildburghausen und im Wahlkreis der Kreise Sonneberg und Saalfeld);

b) vier Abgeordnete von denjenigen, die mit einem Einkommen von mindestens 3000 M. zur Einkommensteuer (§ 92 d. W.) veranlagt sind (ein Abgeordneter in jedem der vier Kreise des Herzogtums);

c) 16 Abgeordnete von den übrigen Wahlberechtigten (für diese, die allgemeinen Wahlen ist durch das Gesetz jeder der vier Kreise in vier Wahlkreise, das Herzogtum also in 16 Wahlkreise geteilt).

Wer in mehreren dieser drei Klassen zum Wählen berechtigt ist, dem steht es frei, in welcher Klasse er wählen will; in mehr als einer Klasse darf er nicht wählen.

2. Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sind nach dem Muster des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 geregelt.

Wähler für den Landtag ist jeder männliche

Staatsangehörige des Herzogtums, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine so lange, als sie sich bei der Fahne befinden; ferner für Personen, die sich zur Zeit der Wahl nicht in einem Wahlkreise aufhalten, wo sie ihren Wohnsitz haben; endlich für Personen, die nicht in die Wählerlisten (s. unten Ziff. 3) aufgenommen sind.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

a) Personen, die unter Vormundschaft stehen (also Personen, die wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, vergl. §§ 6, 1896 des BGB.);

b) Personen, die sich im Konkurse befinden;

c) Personen, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten Jahre, das der Wahl vorhergegangen ist, bezogen haben;

d) Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung, sofern sie nicht in diese Rechte wiedereingesetzt sind¹.

Wählbar ist jeder männliche Staatsangehörige des Herzogtums, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt und dem Herzogtum seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht nach den vorstehend unter a bis d aufgeführten Bestimmungen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

3. Das Wahlverfahren ist durch das G. v.

¹ Sind die bürgerlichen Ehrenrechte wegen politischer Verbrechen oder Vergehen aberkannt worden, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

24. April 1873 und das vom Staatsministerium, Abt. des Innern mit Genehmigung des Landtags erlassene Wahlreglement vom 21. Mai 1875 AS. 6, 183 nach dem Muster des für die Reichstagswahlen geltenden Wahlgesetzes (vom 31. Mai 1869) und Wahlreglements (vom 28. Mai 1870) geregelt. Die Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer finden in Meiningen und Saalfeld, die Wahlen derer, die die höchste Personalsteuer zahlen, in der Kreisstadt des Wahlkreises statt. Die Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen werden zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, die möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Zu den allgemeinen Wahlen sind für jede Gemeinde, im übrigen sind für jeden Wahlkreis Wählerlisten anzufertigen und spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zur Einsicht der Beteiligten acht Tage lang auszuliegen. Einsprachen gegen die Richtigkeit der Listen können von jedermann innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der Auslegung erhoben werden; über Einsprachen gegen die Listen für die allgemeinen Wahlen entscheidet in den Städten der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeisteramt), in den Landorten der Landrat; über Einsprachen gegen die Listen für die Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer und derjenigen, die die höchste Personalsteuer zahlen, entscheidet das Staatsministerium, Abt. des Innern. Nur die in die Wählerliste aufgenommenen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt (s. unter Ziff. 2). Zur Leitung der Wahl wird für jeden Wahlkreis oder -bezirk ein Wahlvorsteher bestellt, der aus der Zahl der Wähler einen Protokollführer und drei Beisitzer ernennt. Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung (durch verdeckte, in eine Urne niederzulegende Stimmzettel

ohne Unterschrift). Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen; hat sich eine solche nicht herausgestellt, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird in jedem Wahlkreis durch einen Wahlkommissar ermittelt. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Landtag.

4. Den Gewählten steht es frei, die Wahl abzulehnen; auch können sie nach der Annahme das Amt jederzeit niederlegen.

Prinzen des Herzoglichen Hauses, Staatsbeamte² und Hofbeamte, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Wahl der Erlaubnis des Herzogs. Diese Erlaubnis soll nur aus überwiegenden dienstlichen Gründen versagt werden; ist sie erteilt, so bedarf es zum Eintritt in den Landtag keines besonderen Urlaubs.

§ 9. Befugnisse und Tätigkeit des Landtags. Persönliche Stellung seiner Mitglieder.

1. a) Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Des Beirates und der Zustimmung des Landtags bedarf es zum Erlaß von Vorschriften, durch die „nicht bloß die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht bloß die näheren Anordnungen zu Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigentum und Freiheit der Untertanen getroffen oder eine

² außer den in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten.

Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird“ (Art. 85 der Verf.). Vergl. § 10 Ziff. 1 d. W.

Darüber, in welchen Fällen Veränderungen der Landes- und der Kreisgrenzen eines Gesetzes bedürfen, s. § 3 Ziff. 1, § 26 Ziff. 1 d. W.

Die Gesetzesform ist auch vorgeschrieben für die Feststellung des Staatshaushalts-Etats einschließlich des Domänenetats (Art. 1 des G. vom 9. Juli 1879 GS. 21, 206, vergl. § 99 d. W.).

Soweit Staatsverträge sich auf Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen, bedürfen sie gleichfalls der Zustimmung des Landtags.

b) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Landtags darf keine neue Steuer irgendeiner Art oder solche, deren Bewilligung abgelaufen ist, ausgeschrieben werden (Art. 81 der Verf.)³. Der Zustimmung des Landtags bedarf die Aufnahme von Anleihen auf das Landes- oder das Domänenvermögen. Seiner Zustimmung bedürfen auch freiwillige Veräußerungen oder Erwerbungen von Bestandteilen des Landesvermögens, wenn sie den Betrag von 8500 M. übersteigen, und von Bestandteilen des Domänenvermögens, wenn sie den Betrag von 8571 M. 43 Pfg. (5000 Gulden) übersteigen. (§ 89 d. W.)

c) Die Staatsrechnungen, einschließlich der Rechnungen der Domänenkasse sind dem Landtage jährlich zur Prüfung und Anerkennung mitzuteilen (§ 100 Ziff. 2c d. W.). Veränderungen im Bestande des Domänenvermögens sind dem Landtage nachzuweisen. Der Vorstand des Landtags (das landschaftliche Direktorium, s. unten Ziff. 3) ist befugt, jederzeit vom Zustande des Staatshaushalts einschließlich des

³ Über Forterhebung abgelaufener Steuerbewilligungen bis zur Feststellung des neuen Staatshaushalts-Etats s. § 99 Ziff. 1 d. W.

Domänenhaushalts, von der Lage und Geschäftsführung der Hauptkasse und von der Verwaltung der Staatsschuld Kenntnis zu nehmen (Art. 7 des G. vom 27. April 1831 GS. 2, 7, Art. 4 des G. vom 30. April 1831 GS. 2, 13, Art. 6 des G. vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91)⁴.

d) Der Landtag hat das Recht, Änderungen der Gesetze zu beantragen und Gesetzesvorschläge zu machen, ferner Mißbräuche in der Verwaltung der Staatsregierung zur Abhilfe anzuzeigen (Art. 86, 87 der Verf.). Über das Recht der Anklage von Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfassung s. § 2 Ziff. 2 d. W. S. 5.

e) Dem Landtage steht es zu, die Wahlen seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Gültigkeit zu entscheiden. Er wählt seinen Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten und die beiden Schriftführer (s. unten Ziff. 3). Die Geschäftsordnung des Landtags ist durch die Verf. und das G. vom 23. April 1868 GS. 18, 123 geregelt; der Landtag ist aber befugt, einseitig Änderungen dieser Geschäftsordnung zu beschließen, soweit sie nur den parlamentarischen Brauch und nicht die Rechte des Herzogs, des Landtags und der Regierungskommissare betreffen (Art. 2 des G. vom 23. April 1868).

2. Der Herzog beruft den Landtag (in der Regel mindestens einmal im Jahre, nach der Verf. „regelmäßig alle drei Jahre und außerdem so oft es nötig ist“) und vertagt oder schließt ihn. Er hat auch das Recht, ihn aufzulösen. Sogleich bei der Auflösung sind die Neuwahlen auszuschreiben (Art. 51, 52, 89, 101 der Verf., Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151).

⁴ Wahl von Mitgliedern der Schuldentilgungskommission und eines Vorstandsmitgliedes der Landeskreditanstalt durch den Landtag: § 15 Ziff. 5 und 6 d. W.

3. Geschäftsordnung des Landtags (Verf. und G. vom 23. April 1868).

Nach Gültigerklärung der Wahlen werden die Abgeordneten vereidigt; sie geloben „Treue dem Landesherren, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen und uneigennütigen Eifer für das Gesamtwohl des Herzogtums“ (Art. 20 des G. vom 24. April 1873 GS. 19, 363). Sobald mindestens 20 Wahlen für gültig erklärt worden sind, findet die Wahl des Vorstands oder des landschaftlichen Direktoriums (des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten) und zweier Schriftführer statt. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf die Dauer der sechsjährigen Gesetzgebungsperiode gewählt; ihre Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Herzog. Die Schriftführer werden für die Dauer jeder Sitzungsperiode gewählt.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich⁵; geheime Sitzungen können auf Antrag eines Regierungskommissars, des Präsidenten oder dreier Abgeordneter beschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Die nicht beurlaubten Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Die Vorlagen der Staatsregierung sowie selbständige Anträge der Abgeordneten werden in der Regel an Ausschüsse verwiesen; doch kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag dreier Mitglieder auch unmittelbare Beratung beschlossen werden. Als ständige Ausschüsse werden für die ganze Gesetzgebungsperiode gewählt:

der Gesuchsausschuß (zur Bearbeitung eingehender Gesuche [Petitionen]),

⁵ Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei (§ 12 des StGB.).

der Finanzausschuß (für die Finanzangelegenheiten und den Staatshaushalt),
der Gesetzgebungsausschuß,
der Rechnungsausschuß (zur Prüfung der Staatsrechnungen).

Anträge der Mitglieder des Landtags müssen schriftlich übergeben werden und mindestens von drei Mitgliedern unterzeichnet oder unterstützt sein. Ebenso müssen Interpellationen an die Mitglieder des Staatsministeriums schriftlich abgefaßt und von drei Abgeordneten unterstützt sein.

Der Präsident hat das Recht, nötigenfalls Mitglieder zur Ordnung zu rufen oder zur Sache zu verweisen; erhebt das Mitglied Einspruch, so wird vom Landtag in der nächsten Sitzung ohne Besprechung darüber entschieden. Nimmt die Verhandlung einen ordnungswidrigen, leidenschaftlichen Charakter an, so kann der Präsident die Sitzung schließen.

Es findet nur einmalige Lesung der Gesetzesvorlagen statt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, in das außer den gefaßten Beschlüssen, den Anträgen und Interpellationen und den amtlichen Anzeigen des Präsidenten auch der wesentliche Inhalt der Reden und Äußerungen aufgenommen wird.

4. Die Abgeordneten sollen sich, als Vertreter ihrer sämtlichen Mitbürger, nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten lassen, wenn sie auch berechtigt sind, die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und einzelner aus diesem an den Landtag zu bringen (Art. 21 des G. vom 24. April 1873 GS. 19, 363).

Die Abgeordneten können wegen ihrer Abstimmung oder wegen der Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Berufes getan haben, außerhalb der Ver-

sammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 11 des StGB.). Ein Recht des Landtags, Einstellung des gegen ein Mitglied schwebenden Strafverfahrens oder einer Untersuchungshaft für die Sitzungsperiode herbeizuführen (vergl. Art. 31 Abs. 3 der Reichsverfassung), besteht nicht. Zum persönlichen Erscheinen in Polizeisachen sollen die Abgeordneten während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht vorgeladen werden (Art. 100 der Verf.).⁶

Die Landtagsabgeordneten erhalten Tagegeld und Reisekosten (G. v. 26. Nov. 1883 G. S. 21, 383).

Sechstes Kapitel.

§ 10. Gesetzgebung. Erlaß von Verordnungen.

1. Darüber, in welchen Fällen der Erlaß eines Gesetzes erforderlich ist, s. § 9 Ziff. 1 a. d. W. Die dort aufgeführte Bestimmung des Art. 85 der Verf. enthält den Grundsatz, daß Vorschriften, welche Rechtsregeln enthalten, nicht nur den Behörden,

⁶ Nach reichsrechtlichen Vorschriften (§§ 382, 402 der Zivilprozeßordnung RGBl. 1898 S. 410, §§ 49, 72 der Strafprozeßordnung RGBl. 1877 S. 253) ist die Genehmigung des Landtags erforderlich, wenn ein Mitglied während der Sitzungsperiode und seines Aufenthalts am Orte der Versammlung an einem anderen Orte als Zeuge oder Sachverständiger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen vernommen werden soll.

Beschränkung der Zivilhaft gegen Landtagsabgeordnete: (§§ 904 Ziff. 1, 905 Ziff. 1 der Zivilprozeßordnung.

Befugnis der Landtagsabgeordneten, die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen abzulehnen: § 35 Ziff. 1, § 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. 1898 S. 371).

sondern den Untertanen etwas gebieten oder verbieten, im Wege der Gesetzgebung erlassen werden müssen. Ausnahmen erleidet dieser Grundsatz

a) durch das nach Art. 39, 41 der VO. vom 16. Juni 1829 GS. 1, 113 dem Staatsministerium, Abt. des Innern zustehende Polizeiverordnungsrecht¹ und

b) soweit sonstige Gesetze die Aufstellung von Rechtsregeln im Verordnungswege ausdrücklich zulassen².

Verordnungen, die nicht vom Herzog selbst erlassen werden, bedürfen in der Regel (sofern nicht die Behörde ermächtigt ist, die Verordnung selbständig zu erlassen) der Genehmigung des Herzogs (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151).

2. Die von der Regierung ausgehenden Gesetzesvorschläge werden durch das Staatsministerium in den Landtag eingebracht, der Landtag hat aber auch das Recht, selbst Gesetzesvorschläge zu machen (§ 9 Ziff. 1 d. d. W.). Der vom Landtag durch Mehrheitsbeschluß (§ 9 Ziff. 3 d. W.) gebilligte Gesetzentwurf bedarf der landesherrlichen Sanktion, d. h. der die Befolgung seiner Vorschriften anordnenden Entschliebung des Landesherrn. Die hierauf ausgefertigte Gesetzesurkunde wird mit dem herzoglichen Siegel versehen, vom Herzog unter Gegenzeichnung des Staatsministeriums (§ 2 Ziff. 2 d. W. S. 5) unterschrieben und sodann als Original

¹ Nach Art. 39, 41 a. a. O. ist die Regierung (jetzt das Staatsministerium, Abt. des Innern) befugt, „Strafreglements zur Aufrechthaltung eines polizeilichen oder administrativen Zweckes zu erlassen“ und darin Geldstrafen bis zu 50 Gulden oder Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen anzudrohen. An die Stelle dieser Gefängnisstrafe ist — vgl. G. vom 19. Nov. 1874 GS. 20, 39 — Haftstrafe getreten.

² Hinsichtlich der Ortsgesetze der Gemeinden s. § 24 Ziff. 3 d. W., hinsichtlich der Kreisgesetze § 26 Ziff. 3 d. W.

des Gesetzes im geheimen Archiv niedergelegt. In derselben Weise werden Verordnungen, die der Herzog selbst erläßt, ausgefertigt. Die Verkündigung der Gesetze und der eben genannten Verordnungen geschieht durch die Aufnahme in die „Sammlung der landesherrlichen Verordnungen“³ im Herzogtum Sachsen-Meiningen (Edikt Nr. 1 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 1)⁴.

Verordnungen, die nicht vom Herzog selbst, sondern von den Herzoglichen Oberbehörden erlassen werden, pflegen als Ausschreiben bezeichnet zu werden; sie werden durch Abdruck im Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Meiningen (dem einzigen Amtsblatt des Herzogtums) verkündigt und außerdem in der „Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden“ abgedruckt⁵.

³ Das Wort „Verordnungen“ ist hier in einem weiteren als dem jetzt üblichen Sinne gebraucht, nämlich in dem Sinne, daß es Gesetze mitumfaßt.

⁴ Den Zeitpunkt des Inkrafttretens pflegen die Gesetze und Verordnungen besonders zu bestimmen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so tritt das Gesetz oder die Verordnung in der Stadt Meiningen am Tage nach der Ausgabe des betreffenden Gesetzblattes in Kraft, in den Dörfern der vormaligen Ämter Meiningen und Maßfeld am zweiten Tage, in der Stadt Pöbneck und den vormaligen Ämtern Camburg und Kranichfeld am sechsten Tage, im übrigen am vierten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes (Ziff. V und X des Edikts Nr. 1 vom 21. Jan. 1829).

⁵ In der Form von Ausschreiben werden nicht nur Rechtsverordnungen, die für die Untertanen verbindliche Rechtsregeln aufstellen, erlassen, sondern zum Teil auch Verwaltungsverordnungen, die nur innerhalb des Verwaltungsapparates wirken sollen (Anweisungen der vorgesetzten an die nachgeordneten Behörden).

Siebentes Kapitel.

Die Behörden¹.**§ 11. Das Staatsministerium.**

(VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151, 21. Febr. 1870 GS. 18, 415, 8. Okt. 1873 GS. 19, 391)².

1. Das Staatsministerium zerfällt in fünf Abteilungen:

- I. für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses und des Äußern;
- II. für die innere Verwaltung;
- III. für die Justiz;
- IV. für die Kirchen- und Schulsachen;
- V. für die Finanzen.

¹ Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Behörden: A. des Staatsministeriums vom 13. Juni 1896 AS. 11, 51. Nach Art. 15 der VO. vom 14. Sept. 1848 soll der „Kuralstil in allen seinen Abstufungen“ nicht mehr angewendet und von den Behörden „im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens sowohl an obere als an die auf gleicher Stufe stehenden oder untergeordneten Behörden und Personen geschrieben und verfügt werden“.

² Bis zum Jahre 1848 bestanden unter der obersten Landesbehörde, dem Landesministerium (Edikt Nr. 2 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 5) folgende obere Verwaltungsbehörden:

- a) die Landesregierung (bestehend aus Verwaltungs-, Finanz- und Forstsenat);
- b) das Konsistorium;
- c) die Rechnungskammer (Edikt Nr. 3 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 19, VO. vom 25. April 1831 GS. 2, 3).

Durch die VO. vom 14. Sept. 1848 wurden die Landesregierung, das Konsistorium und die Rechnungskammer als für sich bestehende Behörden aufgehoben und mit dem Landesministerium vereinigt; die so vereinigten Behörden bildeten das Staatsministerium.

2. An der Spitze des Staatsministeriums steht der Staatsminister. Er besorgt die Angelegenheiten der Abt. I³, leitet die Beratungen des Gesamt-Staatsministeriums (Ziff. 4) als dessen Vorsitzender und übt die Oberaufsicht und Kontrolle über alle Verwaltungen des Staatsdienstes aus. Insbesondere müssen sich die Abteilungsvorstände über die Stellenbesetzungen in ihrem Geschäftsbereiche mit dem Minister ins Einvernehmen setzen; findet eine Einigung hierüber nicht statt, so steht dem Gesamt-Staatsministerium (s. Ziff. 4) die Entscheidung zu. Auch steht dem Minister die Mitzeichnung aller an den Landtag gehenden Vorlagen zu. Unmittelbar unter dem Minister stehen:

a) das Revisionsbureau, dessen er sich zur Oberaufsicht und Kontrolle über das Etats- und Rechnungswesen bedient (§§ 99, 100 d. W.),

b) die Landesarchive⁴).

3. Den Ministerialabteilungen II bis V stehen der Minister und die Staatsräte vor. Welche Abteilung oder Abteilungen jeder von ihnen zu leiten hat, wird durch Herzogliche Ernennung bestimmt.

Jeder Abteilungsvorstand führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig, vorbehaltlich der Kontrolle des Ministers (s. Ziff. 2) und der Zuständigkeit des Gesamt-Staatsministeriums (s. Ziff. 4). In den Angelegenheiten jeder Abteilung steht dem

³ Die Ministerialabteilung I ist auch die vorgesetzte Behörde des Hofmarschallamtes und der übrigen Hofämter (VO. vom 8. Aug. 1868 GS. 18, 161).

Dem Staatsminister liegt die Standesbuchführung für den Herzog und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses ob (Art. 1 der VO. vom 26. Okt. 1875 GS. 20, 223).

⁴ Der Minister wird bei Verhinderung durch einen der Abteilungsvorstände (Staatsräte), und zwar; zunächst den ältesten, vertreten (Art. 4 der VO. vom 21. Febr. 1870).

Vorstand in der Regel allein die Entscheidung zu. Kollegiale Beschlußfassung findet nur statt bei Abt. II in gewissen Gewerbestreitsachen (s. § 45 Ziff. 2 d. W.) und im Geschäftskreise der Medizinaldeputation (s. § 12 Anm. 9 d. W.), bei Abt. IV im Geschäftskreise des Oberkirchenrates (s. § 14 Ziff. 1 d. W.)⁵.

4. Das Gesamt-Staatsministerium⁶ setzt sich aus dem Minister als Vorsitzenden und den anderen Vorständen der Ministerialabteilungen (Staatsräten) zusammen.

Zu seiner Zuständigkeit gehören:

a) alle Gesetze, Verordnungen⁷ und Verwaltungsnormen;

b) Gegenstände, bei denen verschiedene Abteilungen beteiligt sind, wenn ein Einvernehmen zwischen ihren Vorständen nicht erreicht worden ist;

c) Gegenstände, die wegen ihrer größeren Wichtigkeit vom Herzog oder vom Minister dem Gesamt-Staatsministerium überwiesen sind, oder die der betreffende Abteilungsvorstand darin vorzutragen für nötig findet;

d) die Entscheidungen auf Rekurse gegen Verfügungen der einzelnen Abteilungsvorstände (s. § 29 d. W.).

Im Falle vorübergehender Verhinderung pflegt der Herzog das Gesamt-Staatsministerium zu bevollmächtigen, ihn in gewissen Regierungshandlungen zu vertreten (§ 5 Ziff. 3 d. W. S. 12).

⁵ Vertretung veränderter Abteilungsvorstände: Art. 4 der VO. vom 21. Febr. 1870, Art. 3 der VO. vom 8. Okt. 1873.

⁶ Sowohl das Gesamt-Staatsministerium als auch die Abt. I des Staatsministeriums werden in Erlassen und Berichten als „Herzogliches Staatsministerium“ bezeichnet.

⁷ soweit nicht die einzelne Ministerialabteilung zum Erlasse von Verordnungen (Ausschreiben) befugt ist; vgl. §10 d. W. S. 29, 30.

§ 12. Das Staatsministerium, Abt. des Innern und die ihm nachgeordneten Behörden.

1. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums, Abt. des Innern umfaßt die gesamte innere Landesverwaltung, insbesondere:

a) die Landeshoheitssachen mit den Landesgrenzangelegenheiten, Staatsangehörigkeitssachen, Reichstags- und Landtagswahlangelegenheiten;

b) Gemeindewesen;

c) Militärerersatz- und Einquartierungsangelegenheiten;

d) Landeskultur, Landwirtschaft⁸ und Forstwirtschaft — die Domänenforste werden jedoch vom Staatsministerium, Abt. der Finanzen verwaltet —;

e) Bergbau, Gewerbe, Handel, das technische Bildungswesen, Verkehr, Versicherungswesen, Gesundheitswesen⁹, Bauwesen (mit Ausnahme der staatlichen und Domänengebäude, die dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen unterstellt sind);

f) Armenwesen, Stiftungen (soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen gehören);

g) Sicherheitspolizei;

h) Ordnungs- und Sittenpolizei.

Für die Bearbeitung der Statistik besteht beim Staatsministerium, Abt. des Innern ein statistisches Bureau.

2. Für die innere Verwaltung ist das Herzogtum

⁸ Berichterstatter für landwirtschaftliche Angelegenheiten ist der Ökonomiekommisar.

⁹ Als beratende Stelle für das Gesundheitswesen besteht die Medizinaldeputation. Sie soll aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehen, unter denen sich ein Pharmazeut und ein Tierarzt befinden soll. Vorsitzender ist der Vorstand der Ministerialabteilung des Innern. Der Geschäftsgang der Medizinaldeputation ist kollegialisch.

in vier Kreise geteilt (Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld)¹⁰. An der Spitze des Kreises steht der Landrat. Er hat im allgemeinen in erster Instanz dieselben Angelegenheiten zu bearbeiten, die in den Geschäftskreis des Staatsministeriums, Abt. des Innern fallen (Art. 3 des Edikts Nr. 6 über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 55)¹¹.

Für das Militär-Ersatzwesen bildet jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Zivilvorsitzender der Ersatzkommission¹² ist der Landrat. Die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission werden vom Kreis Ausschuß (§ 26 d. W.) gewählt.

Zur Ablösung der Grundlasten bestehen für die Amtsgerichtsbezirke Ablösungskommissionen, die aus dem Landrat des Kreises und einem Amtsrichter zusammengesetzt sind¹³.

¹⁰ Über die Kreise als Kommunalverbände s. § 26 d. W.

¹¹ Über die Kirchenämter s. § 14 Ziff. 1, über die (Kreis- und Stadt-) Schulämter § 14 Ziff. 2 d. W.

¹² Militärvorsitzender ist der Kommandeur des Landwehrbezirks Meiningen.

Ersatzbehörde zweiter Instanz ist die „Ober-Ersatzkommission im ersten Bezirk der 44. Infanteriebrigade Herzogtum Sachsen-Meiningen.“ Ihr Militärvorsitzender ist der Kommandeur der 44. Infanteriebrigade in Cassel; Zivilvorsitzender ist in der Regel ein vortragender Rat im Staatsministerium; das bürgerliche Mitglied der verstärkten Oberersatzkommission wird vom Landtag gewählt.

Ersatzbehörde dritter Instanz ist das Staatsministerium, Abt. des Innern in Gemeinschaft mit dem kommandierenden General des XI. Armeekorps in Cassel.

Ersatzbehörde der Ministerialinstanz ist das Königlich Preußische Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Herzoglichen Staatsministerium.

¹³ Die Zusammenlegung der Grundstücke und die Hutablösungen werden durch preußische Spezialkommissionen besorgt (§ 34 d. W.).

Die Staatsaufsicht über die Forstwirtschaft der Gemeinden, Kirchen, Korporationen, Stiftungen sowie der Privatpersonen wird durch die Forstämter ausgeübt. Sie bestehen aus dem Landrat des betreffenden Kreises und dem Forstreferenten des Staatsministeriums, Abt. des Innern. In den Magistratsstädten (§ 23 Ziff. 1 d. W.) bildet der Forstreferent mit dem Magistrat das städtische Forstamt.

Als sachverständige Beamte sind den Landräten beigegeben für das Gesundheitswesen die Physiker und beamtete Tierärzte (Kreis- oder Amtstierärzte), für das Hochbauwesen die Landbaumeister, für den Straßen- und Wasserbau die Straßen- und Wasserbaumeister, denen Straßenbauverwalter unterstellt sind.

3. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung der Städte wird in erster Instanz vom Staatsministerium, Abt. des Innern, die Aufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden in erster Instanz von den Landräten ausgeübt (§ 24 d. W.). Zur Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Gemeinden ist dem Landrat der Amtsrechnungsrevisor unterstellt.

4. Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbeinspektors) umfaßt das Herzogtum. Er ist zugleich technischer Referent des Staatsministeriums, Abt. des Innern.

5. Die erste Instanz in Bergbauangelegenheiten ist das Bergamt in Saalfeld, dessen Bezirk sich über das Herzogtum erstreckt.

6. Das militärisch organisierte Feldjägerkorps¹⁴ ist bestimmt, bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und bei

¹⁴ Dienstanweisung für das Feldjägerkorps vom 31. Dez. 1903, mit Nachträgen vom 14. Okt. 1904 und 10. Jan. 1906.

Waffengebrauch der Feldjäger: G. vom 19. Dez. 1903 GS 24, 175.

Durchführung der diesem Zwecke dienenden Gesetze und Vorschriften mitzuwirken. Es ist in sechs Sektionen unter je einem Oberjäger eingeteilt. An der Spitze steht ein Kommandeur.

§ 13. Das Staatsministerium, Abt. der Justiz und die Gerichte.

1. Dem Staatsministerium, Abt. der Justiz liegt die Aufsicht über die gesamte Justizverwaltung und über das Gefängniswesen¹⁵ ob, die Bearbeitung der Gesuche um Begnadigung von gerichtlich erkannten Strafen und die Leitung und Oberaufsicht in den Personenstandsangelegenheiten (Bildung der Standesamtsbezirke usw.), endlich die Entschließung in den Fällen, die ihm durch die Reichsjustizgesetze und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugewiesen sind.

2. Die Sitze und Bezirke der **Amtsgerichte** werden durch Herzogliche Verordnung bestimmt. Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen (vergl. § 20 d. W.), die zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen die Veränderung der Grenzen der **Amtsgerichtsbezirke** ohne weiteres nach sich (§§ 11, 12 des G. vom 16. Dez. 1878 GS. 21, 43).

Die **Amtsgerichte** führen die Aufsicht über die Schiedsmänner, die Gemeindewaisenräte und die Standesbeamten.

Landgerichte.

Das gemeinschaftliche Landgericht in Meiningen (mit abgezweigter Strafkammer beim Amtsgericht in Coburg) umfaßt die Sachsen-Meiningischen Kreise

¹⁵ Das Arbeitshaus in Dreißigacker (das von Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L. mitbenutzt wird) steht jedoch unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. des Innern.

Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die preußischen Kreise Schleusingen und Herrschaft Schmalkalden und das Herzogtum Coburg (Staatsverträge vom 17. Okt. 1878 GS. 21, 81, vom 19. Febr. 1897 GS. 23, 266 und vom 27. Nov. 1903 GS. 24, 283).

Das gemeinschaftliche Landgericht in Rudolstadt umfaßt den Sachsen-Meiningischen Kreis Saalfeld, das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und den preußischen Kreis Ziegenrück (Staatsverträge v. 17. Okt. 1878 GS. 21, 85, vom 25. Febr. 1898 GS. 23, 316 und vom 27. Nov. 1903 GS. 24, 283).

Die aus der Landesjustizverwaltung fließenden Befugnisse werden bezüglich der Landgerichte von den Justizverwaltungen der beteiligten Staaten gemeinschaftlich ausgeübt.

Das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena umfaßt die sämtlichen Thüringischen Staaten — außer Schwarzburg-Sondershausen — sowie die preußischen Kreise Schleusingen, Herrschaft Schmalkalden und Ziegenrück (Staatsverträge vom 19. Febr. 1877 GS. 21, 72, 23. April 1878 GS. 21, 79 und 27. Nov. 1903 GS. 24, 281). Das Aufsichtsrecht über das Oberlandesgericht wird von der Gesamtheit der beteiligten Regierungen ausgeübt.

Die Bezirke der zum Oberlandesgericht Jena gehörigen Landgerichte sind zu vier Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt; der Bezirk des Landgerichts Meiningen bildet den zweiten, die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar bilden den dritten Schwurgerichtsbezirk (Staatsverträge vom 11. Nov. 1878 GS. 21, 89, 30. März 1889 GS. 22, 292 und 25. Febr. 1898 GS. 23, 324)¹⁶.

¹⁶ Als besondere Gerichte (§ 14 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes) kommen in Betracht:

die Herzoglichen Ablösungskommissionen (§ 33 d. W.);

§ 14. Das Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen und die ihm nachgeordneten Behörden.

1. Zum Geschäftskreise des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen als der oberen Kirchenbehörde gehören die kirchlichen Angelegenheiten aller Glaubensbekenntnisse, insbesondere die der evangelischen Landeskirche, Prüfung und Beaufsichtigung der Geistlichen der Landeskirche, Vorschläge wegen Besetzung der geistlichen Stellen, Oberaufsicht über das Kirchenvermögen und die kirchlichen Stiftungen.

In Angelegenheiten der evangelischen Kirche treten den weltlichen Mitgliedern der Ministerialabteilung geistliche Räte hinzu, und erläßt die Oberkirchenbehörde ihre Beschlüsse unter der Bezeichnung als Oberkirchenrat. Der Geschäftsgang des Oberkirchenrats ist kollegialisch; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsvorstandes den Ausschlag¹⁷.

Bezirksaufsichtsbehörden der Landeskirche sind die Ephorien und die Kirchenämter. Die Kirchenämter setzen sich aus dem Landrate des Kreises und dem Ephorus (Superintendenten) der Diözese zusammen. Von der Ephorie wird vorzugsweise das innere kirchliche Leben, vom Kirchenamt die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in

die Königlich Preußische Generalkommission in Merseburg und das Königlich Preußische Ober-Landeskulturgericht in Berlin (§ 34 d. W.);

die Gewerbegerichte in Sonneberg, Saalfeld und Pößneck (vgl. Gewerbegerichtsgesetz RGBl. 1901 S. 353) und das Kaufmannsgericht in Saalfeld (vgl. G. vom 6. Juli 1904 RGBl. S. 266).

¹⁷ Über die Landessynode s. § 84 d. W.

ihren äußeren Beziehungen beaufsichtigt und gefördert. Die Kirchengemeinden derjenigen Städte, die Sitz eines Ephorus sind, stehen nicht unter dem Kirchenamt, sondern unmittelbar unter der oberen Kirchenbehörde.

Über die Kirchengenossenschaften und Pfarrämter s. § 83 d. W.

2. Dem Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen als Oberschulbehörde ist das Unterrichts- und Schulwesen unterstellt. Zu seinem Geschäftskreise gehören die Volksschulen und das Lehrerseminar, die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen und die (den Sachsen-Ernestinischen Staaten gemeinschaftliche) Universität Jena¹⁸.

Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen wird die staatliche Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens von den Schulämtern ausgeübt. Die Kreisschulämter setzen sich zusammen aus dem Landrat und dem Kreisschulinspektor, die Stadtschulämter in den Magistratsstädten (§ 23 Ziff. 1 d. W.) aus dem Ersten Bürgermeister und dem Kreisschulinspektor. Die Kreisschulinspektoren ernennt die Staatsregierung.

Die untere Schulbehörde bildet der an der Spitze des Ortsschulwesens stehende Schulvorstand (s. § 86 Ziff. 3 d. W.).

¹⁸ Fortbildungsschulangelegenheiten werden vom Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen unter Mitwirkung des Staatsministeriums, Abt. des Innern bearbeitet.

Das technische Bildungswesen gehört zum Geschäftskreise des Staatsministeriums, Abt. des Innern.

§ 15. Das Staatsministerium, Abt. der Finanzen und die ihm nachgeordneten Behörden.

1. Das Staatsministerium, Abt. der Finanzen hat zum Geschäftsbereich das ganze Finanzwesen der Landes- und der Domänenverwaltung, einschließlich der Verwaltung der Domänenforste¹⁹.

2. Die unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. der Finanzen stehende **Hauptkasse**, die einzige allgemeine Staatskasse, hat sämtliche Einkünfte aus dem Landes- und Domänenvermögen nach Maßgabe des Staatshaushaltsetats zu vereinnahmen, zu verausgaben und zentralisiert — jedoch getrennt für die Landes- und die Domänenverwaltung — zu verrechnen. Die Kuratel über die Hauptkasse ist einem vortragenden Rate des Staatsministeriums übertragen.

3. Unterkassestellen der Hauptkasse sind die (in der Regel für jeden Amtsgerichtsbezirk bestehenden) **Amtseinnahmen**.

4. Was die Erhebung und Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betrifft, so gehört das Herzogtum dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein an. Die Leitung liegt einer gemeinschaftlichen Direktivbehörde, dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt, ob, der den obersten Landesfinanzbehörden (für das Herzogtum dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen) unterstellt ist. Die Erhebung der indirekten Steuern geschieht durch Steuerämter, Übergangsteuerämter und eine Übergangsteuerstelle (für die Übergangsabgabe von Bier), Salzsteuerämter und eine Zuckersteuerstelle. Die Kontrolle über die indirekten Steuern

¹⁹ Vgl. § 7 Anm. 12 d. W. S. 16.

üben Bezirkssteuerinspektoren und Obersteuerkontrollenre und unter diesen besondere Steueraufseher aus.

5. Die **Schuldentilgungskommission** besteht aus drei Mitgliedern und dem Kassierer und Buchhalter. Ein Mitglied ernennt der Herzog; die beiden anderen Mitglieder, sowie der Kassierer und Buchhalter werden vom Landtage gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Herzogs. Der Schuldentilgungskommission liegt die Verwaltung der Staatsschuld (der Landes- und der Domänenschulden) ob. Sie ist sowohl dem Herzog als auch dem Landtage verantwortlich.

6. Die **Landeskreditanstalt**, eine Staatsanstalt mit selbständiger Kasse und Kassenverwaltung, hat den Zweck, zur Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe Darlehen zu billigen Zinsen zu gewähren, auch den Kapitalisten und Kassenverwaltungen die Unterbringung verfügbarer Gelder zu erleichtern. Von den Mitgliedern des Vorstandes der Landeskreditanstalt wird eines vom Landtage gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung des Herzogs.

Die Amtseinnahmen (oben Ziff. 3) sind die Agenturen der Landeskreditanstalt und neben der Kasse der Anstalt ihre Zahlstellen.

7. Den **Katasterämtern** liegt ob: die Fortführung der durch die Landesvermessung hergestellten Karten, die Fortschreibung der Grundsteuerbücher und der Gebäudesteuerrollen, die Fortführung der — Bestandteile der Grundbücher bildenden — Gerichtskarten und die Aufsicht über die Versteinung der Grundstücksgrenzen. Katasterämter bestehen in den vier Kreisstädten.

8. Die Domänenforste werden von **Oberförstern** verwaltet, die unmittelbar unter dem Staatsministerium, **Abt. der Finanzen** stehen. Zum Zwecke der Beaufsichtigung sind die Oberförstereien in zwei Bezirke

geteilt, deren jeder einem Regierungs- und Forstrat (Referenten im Staatsministerium, Abt. der Finanzen) überwiesen ist. Daneben besteht ein unmittelbar dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen unterstelltes Forst-Taxationsbureau mit einem besonderen Vorstand²⁰.

9. Für die Staatsbauten sind je zwei Kreise (Meiningen und Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld) zu einer Bauinspektion unter einem Landbaumeister zusammengefaßt²¹. Für die Domänenbauten ist ein Domänenbaumeister angestellt.

Achtes Kapitel.

Die Staatsbeamten.

§ 16. Allgemeines. Anstellung.

1. Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, d. h. „aller derjenigen Personen, welche für den Staatsdienst von dem Herzog oder von einer zuständigen Behörde angenommen sind“, sind durch das G. vom 11. März 1898 GS. 23, 281¹ geregelt, das

²⁰ Die Dienstvorschriften für die Domänenforstverwaltung sind unterm 10. April 1902 neu zusammengestellt worden.

²¹ Die Landbaumeister sind zugleich den Landräten als Sachverständige für die Baupolizei beigeordnet (§ 12 Ziff. 2 d. W. S. 36). Ihnen liegt auch die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäude ob (A. der vormaligen Landesregierung vom 27. Dez. 1837, Sammlung der A. 1835—1838 S. 237).

¹ Nicht unter dieses Gesetz fallen u. a. die Gemeindebeamten (§ 23 d. W.), die Diener der evangelischen Landeskirche (§ 83 d. W.), die Lehrer an den Volksschulen (§ 86 d. W.).

sich möglichst an ältere landesgesetzliche Bestimmungen, im übrigen aber an das Reichsgesetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten anschließt.

2. Bei der Anstellung von Staatsbeamten darf in keinem Falle von den gesetzlichen oder landesherrlichen Bestimmungen über Prüfungen und Befähigung zum Staatsdienst abgewichen werden (Art. 10 des Edikts Nr. 2 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 5)².

Der Beamte erhält bei der Anstellung eine Anstellungsurkunde.

Die endgültige Ernennung der höheren Beamten bedarf der Genehmigung des Herzogs (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 4 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151).

² Juristische Prüfungen und Vorbereitung zum höheren Justizdienst: G. vom 21. Dez. 1892 GS. 23, 27 und VO. vom 23. Juli 1908 GS. 25, 91.

Physikatsprüfung: VO. vom 8. Jan. 1884 GS. 22, 2.

Befähigung zum Staatsdienst im Baufache: VO. vom 15. April 1861 GS. 14, 247.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten: MB. vom 9. Febr. 1900 GS. 24, 31, vom 14. März 1903 GS. 24, 167 und vom 13. Mai 1907 GS. 25, 4; vgl. auch VO. vom 4. Juni 1891 GS. 23, 7.

Befähigung zum Rechnungs- und Kassendienst: VO. vom 30. Sept. 1848 GS. 9, 171 und VO. vom 9. Aug. 1859 GS. 14, 111.

Befähigung zum Katasterdienst: VO. vom 21. März 1891 GS. 23, 3.

Befähigung zum Forstdienst: VO. vom 8. April 1871 GS. 19, 77 und VO. vom 24. Dez. 1889 GS. 22, 296.

Formelle Behandlung der mündlichen Staatsprüfungen: VO. vom 25. Okt. 1843 GS. 7, 31.

Zivilversorgung der Militäranwärter: MB. vom 1. Okt. 1907 GS. 25, 5.

§ 17. Pflichten und Beschränkungen der Staatsbeamten. Dienststrafen.

1. Der Staatsbeamte ist verpflichtet, dem Herzog untertänig, treu und gehorsam zu sein, die Verfassung und die Gesetze des Herzogtums und des Reiches gewissenhaft zu beobachten und alle vermöge seiner Dienststellung ihm obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen treu zu erfüllen. Namentlich ist er auch verpflichtet, sich bei allen dienstlichen Äußerungen der strengsten Wahrheit zu befleißigen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt derjenigen Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Der Beamte ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Form des Dienstweises: G. vom 20. März 1889 GS. 22, 253 und G. vom 1. Aug. 1899 GS. 23, 331.

Jeder Staatsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Doch trifft die Verantwortung für diejenigen Handlungen, die der Vorgesetzte innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit in der gehörigen Form angeordnet hat, nur den Vorgesetzten, nicht den untergebenen Beamten, der den Anordnungen in Erfüllung seiner Amtspflicht Folge leistet.

Dienstlicher Genehmigung bedarf der Beamte u. a.
zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen
in bezug auf das Amt,
zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer mit
fortlaufender Vergütung verbundenen Neben-
beschäftigung und zum Betrieb eines Gewerbes,
zur Übernahme einer Vormundschaft und zur Ein-
gehung der Ehe.

2. Die Verletzung der Dienstpflichten kann, ab-

gesehen von den etwaigen strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen³, die Dienstbestrafung zur Folge haben. Die Dienststrafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe), Gehaltsminderung (Einziehung des Dienst Einkommens auf höchstens fünf Jahre und zum Betrage von höchstens $\frac{1}{5}$ des Gehalts) oder — sofern nicht bereits eine strafgerichtliche Verurteilung den Verlust des Amtes zur Folge hatte — Dienstentlassung. Ordnungsstrafen werden von den vorgesetzten Dienstbehörden, Gehaltsminderung und Dienstentlassung gegen nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte vom Staatsministerium⁴ verfügt; gegen ruhegehaltsberechtigte Beamte können Gehaltsminderung und Dienstentlassung nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens verfügt werden. Dieses Verfahren beginnt mit einer schriftlichen Voruntersuchung, die durch einen vom Staatsministerium⁴ ernannten Beamten geführt wird. Nach Abschluß der Voruntersuchung verweist das Staatsministerium⁴, wenn nicht das Verfahren einzustellen oder nur eine Ordnungsstrafe auszusprechen ist, die Sache vor das Obergericht (§ 28 d. W.). Dieses entscheidet nach mündlicher Verhandlung in erster und letzter Instanz. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Die Entscheidung des Ober-

³ Haftung des Staates aus fehlerhafter Ausübung der Amtsgewalt durch die Staatsbeamten ist im Herzogtum landesgesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach § 12 der Reichs-Grundbuchordnung RGBl. 1898 S. 754 trifft, wenn ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht verletzt, die Verantwortlichkeit den Beteiligten gegenüber den Staat; unberührt bleibt das Recht des Staates, von dem Beamten Ersatz zu verlangen.

⁴ Zuständig ist diejenige Abteilung des Staatsministeriums, der der betreffende Beamte unterstellt ist, für die Beamten des Staatsministeriums und des Revisionsbüreaus aber der Staatsminister.

verwaltungsgerichts kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Dem Herzog steht das Begnadigungsrecht (s. § 6 Ziff. 1 d. W. S. 14) auch hinsichtlich der von den Dienststrafbehörden verhängten Strafen zu.

Im Falle eines gerichtlichen Strafverfahrens oder förmlichen Dienststrafverfahrens kann das Staatsministerium⁴ die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen^{5 6}.

⁵ Für Dienstvergehen von Richterbeamten und deren Bestrafung ist das G. vom 11. Juli 1879 GS. 21, 217 maßgebend. Bei einem geringen Dienstvergehen wird der Richterbeamte von dem zur Aufsicht berechtigten Richter durch eine Mahnung auf die Pflichten aufmerksam gemacht, die ihm sein Amt auferlegt. Auch sind die amtlichen Vorgesetzten befugt, gegenüber richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen. Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Pflichtverletzung oder eine Ordnungswidrigkeit in der Erledigung eines Amtsgeschäftes nicht zur Last falle, so ist diesem Antrag stattzugeben. Dienststrafen können nur vom Disziplinargericht festgesetzt werden. Solche Dienststrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe, 4. unfreiwillige Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Rang, aber mit Gehaltsminderung oder mit Verhängung einer Geldbuße, 5. Dienstentlassung. Disziplinargericht ist der Disziplinarsenat beim Oberlandesgericht in Jena. Beim Verfahren wirkt die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte mit. Die Entscheidung des Disziplinargerichts ergeht nach mündlicher Verhandlung. Gegen die Entscheidung findet Berufung an das Plenum des Oberlandesgerichts statt. Die vorläufige Dienstenthebung eines Richterbeamten erfolgt durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts.

⁶ Die Vorschriften über die Dienstbestrafungen der Staatsbeamten sind in gewissem Umfange ausgedehnt auf

- a) Apotheker,
- b) Hebammen,
- c) Fleischbeschauer, Sachverständige zur Untersuchung auf Trichinen, Schornsteinfeger, Leichenbeschauer

§ 18. Rechte der Staatsbeamten⁷.

1. Recht auf Gehalt.

Soweit die Gehalte im Staatshaushaltsetat nach dem Dienstalter abgestuft sind, darf dem Beamten nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit die Bewilligung des höheren Gehaltes nicht versagt werden. Das Besoldungsdienstalter wird im allgemeinen von der Bewilligung eines ruhegehaltsberechtigten Gehaltes an gerechnet; Anrechnung der Dienstzeit vor Ablauf des 25. Lebensjahres findet nicht statt (G. vom

und andere Personen, die von der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde als Sachverständige ständig bestellt und verpflichtet worden sind.

Es können nämlich gegen die unter a) bis c) genannten Personen von den Aufsichtsbehörden Ordnungsstrafen verhängt werden; auch kann, wenn sie ihre Berufspflicht gröblich oder, trotz Erinnerung, wiederholt verletzen (ebenso, wenn sie ihre Berufspflicht wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zu erfüllen unfähig sind) vom Obergericht nach dem für das Dienststrafverfahren gegen Staatsbeamte vorgeschriebenen Verfahren erkannt werden:

gegen Apotheker auf Entziehung der Erlaubnis zum Fortbetriebe der Apotheke;

gegen Hebammen auf Entfernung vom Berufe;

gegen die unter c) bezeichneten Personen, wenn nicht ihre Bestallung widerrufen ist, auf Zurückziehung der Bestallung.

Über Dienstbestrafung der Gemeindebeamten s. § 23 d. W., über Dienstbestrafung der Geistlichen der Landeskirche § 83 d. W., über Dienstbestrafung der Volksschullehrer § 86 d. W.

⁷ Eine Einteilung der Staatsbeamten in bestimmte Rangklassen besteht von Staats wegen nicht. Nur für die Landräte als Nachfolger der Oberamtmänner gilt, daß sie gleichen Rang mit den vortragenden Räten im Staatsministerium haben (VO. vom 16. Mai 1859 GS. 14, 38). Für bestimmte Beamtenklassen ist eine Dienstuniform vorgeschrieben.

13. März 1898 GS. 23, 305 und G. vom 16. Dez. 1905 GS. 24, 379).

Einem Beamten, der eine im Staatshaushalt als Ruhegehaltsberechtigter bezeichnete Stelle bekleidet, soll nach Ablauf von fünf Jahren die Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigtem Gehalt nicht versagt werden.

Das Wartegeld der in den einstweiligen Ruhestand Versetzten (§ 19 Ziff. 3 d. W.) beträgt $\frac{3}{4}$ des Ruhegehaltsberechtigten Gehalts⁸.

2. Das lebenslängliche Ruhegehalt der in den Ruhestand versetzten Beamten⁹ (§ 19 Ziff. 4 d. W.) besteht in 45 v. H. des Ruhegehaltsberechtigten Gehaltes und steigt mit jedem nach den ersten zehn Dienstjahren neu begonnenen Dienstjahr um 1 v. H. dieses Gehalts, jedoch nicht über $\frac{3}{4}$ dieses Gehalts hinaus. Wer im Dienste das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält ohne Rücksicht auf die Anzahl der Dienstjahre $\frac{3}{4}$ dieses Gehalts als Ruhegehalt. Die Dienstzeit wird für die Berechnung des Ruhegehalts vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst an gerechnet; wenn aber die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den Staatsdienst stattgefunden hat, von dem Eintritt an; die Dienstzeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres wird (abgesehen von der in die Dauer eines Krieges fallenden Militärdienstzeit) nicht angerechnet¹⁰.

⁸ Ruhen und Wegfall des Anspruchs auf Wartegeld: Art. 23, 22 des G. vom 11. März 1898.

⁹ Wenn ein Staatsbeamter, der Ruhegehaltsberechtigung nicht erlangt hat, infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er erweislich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigenes grobes Verschulden sich zugezogen hat, dauernd dienstunfähig geworden ist, so wird ihm Ruhegehalt, dessen Höhe durch Entschließung des Herzogs festgesetzt wird, gewährt.

¹⁰ Ruhen und Wegfall des Anspruchs auf Ruhegehalt: Art. 37, 38 des G. vom 11. März 1898.

3. Die Witwen und die hinterlassenen ehelichen Kinder der mit Ruhegehaltsberechtigung¹¹ angestellten Staatsbeamten haben Anspruch auf Sterbegehalt (Fortbezug von Gehalt, Ruhegehalt oder Wartegeld für ein halbes Jahr) und auf Witwen- und Waisengeld nach den Bestimmungen des G. vom 10. März 1898 GS. 23, 277.

4. Anspruch auf Ersatz von Auslagen:

a) Bei Dienstreisen werden Tagegeld und Ersatz der Fuhrkosten¹² nach Maßgabe des G. v. 29. März 1898 über die Reisekosten der öffentlichen Beamten GS. 23, 309 gewährt.

b) Bei Versetzungen werden die Umzugskosten gemäß dem G. v. 8. Juli 1879 GS. 21, 204 vergütet.

5. Über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zulässig; doch muß der Klage die Entscheidung des Staatsministeriums⁴ vorhergehen, und die Klage muß binnen sechs Monaten nach Zufertigung der Entscheidung des Staatsministeriums erhoben werden; die Entscheidungen der Dienststraf- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von wann ab ein Beamter zu entlassen, in den Warte- oder Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, sowie die Entscheidung über Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche maßgebend. Zuständig sind die Landgerichte

¹¹ In dem in Anmerkung 9 bezeichneten Fall kann durch Entschließung des Herzogs der Witwe und den Kindern des verstorbenen Beamten Sterbegehalt, Witwen- und Waisengeld gewährt werden.

¹² Die Fuhrkosten werden nicht nach Pauschsätzen, sondern es wird an Fuhrkosten nur der erwachsende notwendige Aufwand vergütet.

ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes (§ 23 des G. vom 16. Dez. 1878 GS. 21, 43).

§ 19. Versetzung in ein anderes Amt. Entlassung. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Wartestand). Versetzung in den Ruhestand.

1. Der Staatsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, das neue Amt dem bisherigen nicht untergeordnet ist sowie der Berufsbildung des Beamten entspricht und der Gehalt dem bisherigen nicht nachsteht¹³.

2. Auf seinen Antrag ist der Beamte aus dem Dienste zu entlassen, wenn er seine Amtsgeschäfte erledigt und über etwa von ihm verwaltetes öffentliches Vermögen vollständig Rechnung gelegt hat.

Nicht ruhegehaltsberechtigter angestellter Beamte können ohne ihre Zustimmung durch Beschluß des Staatsministeriums⁴ entlassen werden. Die Entlassung der ruhegehaltsberechtigten angestellten Beamten kann ohne ihre Zustimmung nur wegen Dienstvergehens und nur im förmlichen Dienststrafverfahren (§ 17 Ziff. 2 d. W.) erfolgen.

3. Der Beamte kann, wenn er vom Herzog angestellt ist, durch Entschließung des Herzogs, sonst durch Beschluß des Staatsministeriums⁴ in den einstweiligen Ruhestand (Wartestand) versetzt werden:

¹³ Richter können ohne ihre Zustimmung an ein anderes Gericht nur versetzt werden, wenn die Bildung der Gerichte oder ihrer Bezirke verändert wird, oder das Bedürfnis der Rechtspflege es — nach Entscheidung eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts — dringend erfordert; die Versetzung darf nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle und nur unter Belassung des vollen Gehaltes erfolgen.

a) wenn das Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört,

b) wenn er durch Krankheit, die eine Wiedergenesung hoffen läßt, vorübergehend dienstuntauglich geworden ist,

c) wenn er aus sonstigen dienstlichen Gründen seiner bisherigen Dienstverrichtungen zu entheben ist¹⁴.

Die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums (der Staatsminister und die Staatsräte) können jederzeit ihre Versetzung in den Wartestand fordern und erhalten.

Die in den Wartestand versetzten Beamten bleiben in dem Verhältnisse der Staatsbeamten.

4. Ein mit Ruhegehaltsberechtigung angestellter Beamter soll in den Ruhestand versetzt werden, wenn er durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Hat er das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er jederzeit seine Versetzung in den Ruhestand fordern und erhalten.

Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet — auf Antrag des Beamten oder von Amtswegen — hinsichtlich der vom Herzog angestellten Beamten der Herzog, hinsichtlich der übrigen Beamten das Staatsministerium^{4 15}.

¹⁴ Richter können nur aus den Gründen unter a) und b) in den Wartestand versetzt werden. In dem Fall unter a) wird dem Richter das volle Gehalt belassen. Darüber, ob die Voraussetzung unter b) vorliegt, entscheidet, wenn der Richter nicht zustimmt, ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts.

¹⁵ Richterbeamte können ohne ihre Zustimmung nur durch Entscheidung eines der Zivilsenate des Oberlandesgerichts in den Ruhestand versetzt werden.

Neuntes Kapitel.

Die Gemeinden (Gemarkungen) und die Kreise.

I. Die Gemeinden¹ und Gemarkungen.

(Art. 19 f. der Verf., Gem.O. vom 16. März 1897 GS. 23, 211 mit Nachtrag vom 27. Jan. 1908 GS. 25, 89; A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 21. Juni 1897 AS. 11, 167.)

§ 20. Die Bezirke der Gemeinden und Gemarkungen.

Jedes Grundstück muß dem Bezirk einer Gemeinde oder einer Gemarkung (d. h. eines außerhalb eines Gemeindeverbandes stehenden, nicht mit Gemeindeverfassung versehenen Flurbezirkes) angehören.

Änderungen des Bestandes einer Gemeinde oder Gemarkung oder Umwandlung einer Gemarkung in eine Gemeinde können vom Staatsministerium, Abt. des Innern beschlossen werden:

1. mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden oder Gemarkungsvertretungen;

2. wenn die Einwilligung der Beteiligten nicht zu erzielen ist, aber ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, mit Zustimmung der beteiligten Kreis-ausschüsse (§ 26 d. W.).

Der Beschluß über Auflösung oder Vereinigung² bestehender oder über Bildung neuer Gemeinden oder Gemarkungen bedarf der Genehmigung des Herzogs.

¹ Die Verhältnisse der Gemeinden sind im wesentlichen gleichmäßig für Stadt- und Landgemeinden geregelt.

² Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Zweckverbande: Art. 90 der Gem.O.

§ 21. Die Bürger. Das Gemeindestimmrecht.

1. Das Gemeinderecht oder Bürgerrecht gewährt die Befugnis, an den Gemeindewahlen und an der Abstimmung in der Gemeindeversammlung (§ 22 Ziff. 3 d. W.) teilzunehmen³.

Das Gemeinderecht steht kraft Gesetzes, ohne besondere Verleihung, jedem männlichen deutschen⁴ Einwohner einer Gemeinde, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, zu, wenn er entweder

a) im Gemeindebezirk ein Wohnhaus allein oder mit anderen besitzt und bewohnt oder daselbst selbstständig ein stehendes Gewerbe betreibt oder selbstständig und mit eigenem Spannvieh die Landwirtschaft betreibt oder sich daselbst als Rechtsanwalt oder Arzt niedergelassen hat

und mindestens seit einem Jahre seinen Wohnsitz im Gemeindebezirke hat, oder

b) einen eigenen Hausstand und mindestens seit drei Jahren im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, oder

c) daselbst als Reichs-, Staats-, Hof- oder Gemeindebeamter oder im Schul- oder Kirchendienst ohne Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt ist⁵.

2. Jeder Bürger hat bei den Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde mindestens eine Stimme. Bürgern, die nach einem Jahressteuersatz der Grund-,

³ In manchen Gemeinden sind mit dem Gemeinderecht auch Nutzungsrechte am Gemeindevermögen (nach Maßgabe des Art. 87 der Gem.O.) verbunden.

⁴ Das Gemeinderecht ist also nicht auf die Staatsangehörigen des Herzogtums beschränkt, sondern es sind alle Reichsangehörigen dazu zugelassen.

⁵ Ruhen der Ausübung des Gemeinderechts und Verlust des Gemeinderechts: Art. 13, 14 der Gem.O.

Gebäude- und Einkommensteuer (§§ 92 bis 94 d. W.) oder einer oder mehrerer dieser Steuerarten von zusammen über 15 M. zu den Abgaben an die Gemeinde beitragspflichtig sind, stehen gemäß § 1 des G. vom 27. Jan. 1908 GS. 25, 89 mehrere Stimmen zu, dergestalt, daß die Stimmberechtigung nach der Höhe des Jahressteuersatzes abgestuft ist; keinem Stimmberechtigten stehen jedoch mehr als zehn Stimmen zu.

3. Außer den Bürgern sind stimmberechtigt Deutsche ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, die

a) in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und mit Grundbesitz angesessen sind oder

b) daselbst zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes oder zum Betrieb ihrer Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen dienende bewohnte Gebäude besitzen, wenn sie

c) mindestens seit einem Jahre nach einem Jahressteuersatze der Staatssteuern von mehr als 15 M. zu den Gemeindeabgaben beitragspflichtig sind und

d) keine Umstände vorliegen, die das Ruhen der Ausübung des Gemeinderechts oder den Verlust des Gemeinderechts zur Folge haben.

Unter den Voraussetzungen a, b und c sind auch juristische Personen stimmberechtigt; als Wohnsitz gilt bei ihnen der Sitz der Verwaltung in der Gemeinde.

Das Stimmrecht dieser Stimmberechtigten bemißt sich nach dem unter Ziff. 2 Gesagten. Sie werden durch bevollmächtigte Bürger der Gemeinde und, wenn sie einen gesetzlichen Vertreter haben und dieser Bürger ist, durch diesen Vertreter bei Ausübung des Stimmrechts vertreten.

§ 22. Der Gemeinderat. Gemeindeversammlung.

1. Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeinderat.

Die Mitglieder des Gemeinderats (je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde sechs bis höchstens 24) werden von den Bürgern und Stimmberechtigten der Gemeinde auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus.

Fähig zum Mitglied des Gemeinderats ist jeder im Gemeindebezirke wohnhafte Bürger, der weder in der Ausübung seines Gemeinderectes behindert noch wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Vertretung der Bürger im Gemeinderat unfähig ist.

Die Wahl geschieht persönlich in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der in die Stimmliste eingetragenen Bürger Stimmzettel abgegeben haben; Bürger, die sich der Abstimmung enthalten haben, werden, wenn hierdurch das Zustandekommen der Wahl verhindert worden ist, zu einem anderen Wahltermin bei Ordnungsstrafe vorgeladen. Gewählt ist, wer mehr Stimmen als andere hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über Einwendungen gegen die Wahlen liegt dem Gemeinderat ob. Jeder Bürger ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern nicht die im Gesetz (Art. 93 der Gem.O.) aufgeführten oder sonstige vom Gemeinderat als triftig anerkannte Ablehnungsgründe vorliegen. Gegen die Mitglieder des Gemeinderats findet Amtsentsetzung und Dienstentlassung aus denselben Gründen und in demselben Verfahren wie gegen die Gemeindebeamten statt (§ 23 Ziff. 1 d. W.) Durch Entschließung des Herzogs können Gemeinderäte aufgelöst werden.

Der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter gehören in den Landgemeinden — nicht auch in den Städten — dem Gemeinderat mit Stimmrecht an. Den Vorsitz im Gemeinderat führt in den Landgemeinden der Gemeindevorstand oder sein Stellvertreter; in den Städten wählt der Gemeinderat jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Der Gemeinderat hat die Gemeindeverwaltung ständig zu beaufsichtigen⁶. Dem Gemeinderat steht u. a. zu:

a) die Errichtung von Ortsgesetzen (§ 24 Ziff. 3 d. W.);

b) die Genehmigung des Voranschlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Gemeindehaushalts, der Überschreitung des Ausgabevoranschlags, der Verwendung von Einnahmeüberschüssen und der Ausführung von Unternehmungen, deren Kosten im Voranschlag nicht vorgesehen sind;

c) die Einführung von Gebühren, Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen, die Bestimmung ihrer Höhe und der Erhebungsweise;

d) die Prüfung und Genehmigung der Gemeindefinanzrechnungen;

e) die Beschlußfassung über Verminderung des Vermögensstocks, insbesondere über Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme von Darlehen.

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung oder Eröffnung Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt; zur Entscheidung in erster Instanz ist, wenn die Klage gegen die Beschlüsse des Gemeinderats einer

⁶ Bei Handhabung der Ortspolizei und Strafgewalt und bei Vollziehung der Anordnungen der Staatsbehörden ist jedoch der Gemeindevorstand vom Gemeinderat unabhängig.

Stadtgemeinde gerichtet ist, das Landesverwaltungsgericht zuständig, sonst das Kreisverwaltungsgericht.

3. In Gemeinden von nicht mehr als 30 dort wohnenden Bürgern kann die Gemeindeversammlung durch Ortsgesetz beschließen, von der Wahl eines Gemeinderats abzusehen; sie übt in diesem Falle selbst die Obliegenheiten des Gemeinderates aus.

In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern finden Gemeindeversammlungen nicht statt. In kleineren Landgemeinden kann zur Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten (Art. 58 der Gem.O.) der Gemeindevorstand mit Zustimmung des Gemeinderats eine Gemeindeversammlung zusammenberufen; diese faßt dann an Stelle des Gemeinderats Beschluß.

§ 23. Der Gemeindevorstand und die anderen Gemeindebeamten. Der Gemarkungsvorstand.

1. Das Amt des Gemeindevorstandes führt in den Städten Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pößneck die Bezeichnung *Magistrat*⁷, in den übrigen Städten die Bezeichnung *Bürgermeisteramt*, in allen sonstigen Gemeinden die Bezeichnung *Gemeindevorstand* (VO. vom 18. Juni 1897 GS. 23, 263).

Zur Vertretung in Behinderungsfällen ist dem Gemeindevorstand wenigstens ein Stellvertreter beigegeben. Zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ist dem Gemeindevorstand der *Gemeinderrechnungsführer* unterstellt; dieses Amt kann auch dem Stellvertreter des Gemeindevorstands übertragen werden und ist in den Landgemeinden, sofern der Gemeinderat nicht ein anderes beschließt, mit dem Amte des Stellvertreters verbunden.

⁷ Kollegiale Verfassung der Magistrate besteht im Herzogtum nicht.

Der Gemeindevorstand, sein Stellvertreter und der Gemeinderechnungsführer werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von mindestens sechs Jahren gewählt. Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung des Landrats, in den Städten der Bestätigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern; die Wahl des Gemeindevorstands in den Magistratsstädten aber und die Wahl des Gemeindevorstands in den übrigen Städten auf Lebenszeit bedürfen der Bestätigung des Herzogs.

In den Städten haben der Gemeindevorstand und sonstige fest angestellte Gemeindebeamte, wenn sie ihr Amt als ihren Beruf betreiben und hierfür ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmtes Gehalt beziehen, (besoldete Gemeindebeamte) gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ruhegehalt und Wartegeld; auch haben ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Sterbegehalt, Witwen- und Waisengeld. Diese Ansprüche bestimmen sich im wesentlichen nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (§ 18 d. W. S. 49, 50).

Gegen die Beamten der Gemeindeverwaltung kann auf Antrag des Gemeinderats oder der vorgesetzten Dienstbehörde durch Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts (§ 28 d. W.) ausgesprochen werden:

a) wenn sie ihre Dienstpflicht gröblich oder, trotz Erinnerung, wiederholt vernachlässigen oder sich ihrem Amt entziehen oder sich des Amtes unwürdig verhalten, die Entsetzung vom Amt und

b) wenn sie wegen andauernder körperlicher oder geistiger Unfähigkeit das Amt zu versehen nicht imstande sind, die Dienstentlassung, und zwar im Falle eigenen groben Verschuldens unter Entziehung etwaiger Ruhegehaltsberechtigung.

In diesem Dienststrafverfahren vertritt die Aufsichtsbehörde (§ 24 Ziff. 2 d. W. S. 63) der beteiligten Gemeinde die Staatsanwaltschaft; für die Beschwerde und Berufung ist das Oberverwaltungsgericht zuständig.

2. Der Gemeindevorstand leitet die Verwaltung sämtlicher Angelegenheiten der Gemeinde. Er ist der Vorgesetzte aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde und übt die Dienststrafgewalt über sie aus. Er sorgt für Erhaltung und Förderung des Gemeindevermögens und überwacht den Gemeindehaushalt. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats vor und führt sie aus. Er vertritt die Gemeinde nach außen; doch müssen Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, außer vom Gemeindevorstand auch vom Gemeinderat unter Unterschrift eines vom Gemeinderate dazu bestellten Mitgliedes vollzogen werden.

Der Gemeindevorstand übt innerhalb des Gemeindebezirks die Ortspolizei aus, soweit sie nicht dem Landrate vorbehalten⁸ oder besonderen Behörden übertragen ist⁹.

⁸ U. a. steht dem Landrat die Gesundheitspolizei für die Landgemeinden und in der Regel auch für die Städte zu (Vorbemerkung zu § 55 d. W.).

Die Baupolizei steht dem Landrat für alle Landgemeinden und für diejenigen Stadtgemeinden zu, in denen sie nicht vom Staatsministerium, Abt. des Innern dem Gemeindevorstand übertragen ist (§ 58 Ziff. 2 d. W.)

⁹ Befugnisse des Gemeindevorstands zu Zwangsmaßnahmen: Art. 25, 26 der Gem.O. Bei Feuersnot, Wassersnot und bei anderen Unglücksfällen in der Gemeinde kann der Gemeindevorstand zur Abwendung der Gefahr oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Einwohner und Anwesenden zur Hilfe aufbieten.

Ordnungsstrafgewalt des Gemeindevorstands: Art. 27 der Gem.O.

Über Berufung gegen die Verfügungen des Gemeindevorstands s. § 24 Ziff. 2 d. W. S. 63.

Die Gemeindevorstände sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes (MB. vom 1. September 1879 GS. 21, 231). Bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Strafvorschriften, die neben dem StGB. Geltung haben, soweit sie mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedroht sind, sowie bei allen Übertretungen (§§ 360 bis 370 des StGB.), ferner bei Hinterziehung von Abgaben an die Gemeinden und Kreise sind die Gemeindevorstände zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen befugt, sofern im einzelnen Falle nur Geldstrafe bis zu 25 M. sowie eine etwa verwirkte Einziehung auszusprechen ist; die Gemeindevorstände der Magistratsstädte sind jedoch befugt, Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen — und zwar die Haftstrafe sowohl in Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen als auch für sich — durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen (§§ 2, 8 des AG. zur Strafprozeßordnung, vom 17. Juni 1879 GS. 21, 105). Die vom Gemeindevorstand rechtskräftig verfügten Geldstrafen fließen der Gemeindekasse zu; solche Strafen dagegen, die vom Gericht ausgesprochen werden, nachdem gegen die polizeiliche Strafverfügung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist, fließen in die Staatskasse. Die Umwandlung uneinbringlicher Geld- in Haftstrafen (soweit nicht der Gemeindevorstand hierzu befugt ist) und die Vollstreckung der Haftstrafen erfolgen durch das Amtsgericht¹⁰.

¹⁰ Errichtung eines Testamentes vor dem Gemeindevorsteher: §§ 2249, 2250 des BGB.

Zuständigkeit des Gemeindevorstands zur öffentlichen

3. Jede Gemarkung (§ 20 Abs. 1 d. W. S. 53) muß einen Gemarkungsvorstand bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Landrats. Die Befugnisse der Gemarkungsvorstände entsprechen denen der Gemeindevorstände (Art. 43 der Gem.O.).

§ 24. Rechte und Pflichten der Gemeinden. Aufsicht der Staatsregierung. Ortsgesetze.

1. Die Gemeinden haben die Rechte juristischer Personen. Sie verwalten unter Aufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbständig und üben die Ortspolizei im Auftrage des Staates aus (vgl. § 23 Ziff. 2 d. W. S. 60).

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Staatsregierung in Ausübung der Regierungsrechte im Gemeindebezirke zu unterstützen. Sie haben die Pflicht, aus eigenen Kräften für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit¹¹ in den ihnen zugewiesenen Gegenständen zu sorgen, die zur Wohlfahrt und zum gemeinen Gebrauche der Gemeindeangehörigen notwendigen und den Kräften der Gemeinde angemessenen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und hierbei, vorbehaltlich der gesetzlichen Beihilfe des Staates oder anderer, dasjenige zu leisten,

Versteigerung beweglicher Sachen: Art. 6 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333.

Zuständigkeit des Gemeindevorstands hinsichtlich der Sicherung von Nachlässen, Mitwirkung bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen: Art. 106 f. des G. vom 15. Aug. 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit GS. 23, 405. Vgl. auch § 77 Anm. 11 d. W.

¹¹ Haftung der Gemeinden für die bei einem Auflauf, Aufruhr oder Landfriedensbruch vorkommenden Beschädigungen: G. vom 23. März 1848 GS. 9, 37.

was die gesetzlichen Vorschriften und das Bedürfnis des Gegenstandes notwendig erfordern ¹² ¹³.

2. Die Aufsicht der Staatsregierung ist im allgemeinen darauf gerichtet, daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeinden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Wahrung der für ihre Zuständigkeit gezogenen gesetzlichen Schranken verwaltet werden, daß die Gemeinden, wie ihre Behörden und Bediensteten ihre gesetzlichen Obliegenheiten allenthalben erfüllen und das Stammvermögen der Gemeinden nach Möglichkeit erhalten bleibe. Zu den ihnen obliegenden notwendigen Leistungen können die Gemeinden im Falle der Säumigkeit oder Weigerung von der Aufsichtsbehörde auch zwangsweise angehalten werden.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Städte wird in erster Instanz vom Staatsministerium, Abt. des Innern ausgeübt, die Aufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden in erster Instanz vom Landrat.

Gegen die Verfügungen des Gemeindevorstands findet Berufung in den Städten an das Staatsministerium, Abt. des Innern, in den Landgemeinden an den Landrat statt; gegen Verfügungen des Landrats Berufung an das Staatsministerium, Abt. des Innern; gegen die Verfügungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern, sofern es nicht nach gesetzlicher

¹² Straßenbaupflicht der Gemeinden: § 51 Ziff. 1, 2 d. W. Pflicht zur Beschaffung von Feuerlöschrichtungen: § 64 d. W. Schulunterhaltungspflicht: § 86 Ziff. 1, § 87 d. W.

¹³ Diese Bestimmungen gelten rechtsähnlich auch für Gemarkungen (§ 20 Abs. 1 d. W.). Den Gemeinden ist hinsichtlich der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten gleich zu achten, wer mindestens $\frac{4}{5}$ der Grundfläche der Gemarkung im Eigentum hat, sonst die Gesamtheit der Eigentümer der in der Gemarkung liegenden Grundstücke (Markgenossen). Mehrheitsbeschlüsse der Markgenossen: Art. 10 der Gem.O.

Bestimmung endgültig oder in dritter Instanz entschieden hat, Klage im Verwaltungsstreitverfahren (vor dem Obergericht). Die Berufung ist binnen zwei Wochen einzuwenden.

3. Innerhalb der durch Reichs- und Staatsgesetze gezogenen Schranken können die Gemeinden zur Ordnung ihrer Verfassung und Verwaltung, zur Erreichung der Gemeindezwecke, zur Durchführung gemeinnütziger oder gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen und zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel Ortsgesetze erlassen und darin Geldstrafen, Haftstrafen und Einziehung von Gegenständen androhen. Die Ortsgesetze bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern und der Veröffentlichung nach dessen Vorschrift^{14 15}.

§ 25. Der Gemeindehaushalt. Die Gemeindeabgaben.

1. Die Verminderung des Vermögensstocks, insbesondere durch Aufnahme von Anleihen, Veräußerung von Grundstücken, Aufbrauch von Kapitalien bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; nur die Verwendung von Ersparnissen der letzten fünf Jahre und die Verwendung von Ansammlungen zum bestimmungsmäßigen Zweck unterliegen dieser Beschränkung nicht. Für die Anleihen der Gemeinden muß eine Tilgung binnen längstens 50 Jahren vorgesehen werden. Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert dürfen von den

¹⁴ § 2 Abs. 5 des A. vom 21. Juni 1897 AS. 11, 167 schreibt ortsübliche Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand vor. An die Aufsichtsbehörde ist zu berichten, daß und wie die Bekanntmachung erfolgt ist.

¹⁵ Aufhebung von Ortsgesetzen: Art. 8 Abs. 4 und Art. 100 der Gem.O.

Gemeinden nicht ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern veräußert, beseitigt oder wesentlich verändert werden.

2. Die laufenden Ausgaben müssen grundsätzlich durch regelmäßige laufende Einnahmen bestritten werden.

Soweit privatwirtschaftliche Einnahmen der Gemeinde, ferner Gebühren (für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen und für Amtshandlungen der Gemeindebeamten), Beiträge (derer, denen eine Gemeindevorrichtung vorzugsweise zustatten kommt) und sonstige Einnahmen^{15a} nicht ausreichen, sind zur Deckung der Bedürfnisse Umlagen oder sonstige Gemeindeabgaben zu erheben.

Gemeindeumlagen sind von dem Einkommen und dem Grundbesitz der Umlagenpflichtigen als Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer¹⁶ (§§ 92 bis 94 d. W.) zu entrichten; der Beitrag einer jeden Steuerart ist in der Regel nach dem gleichen Verhältnis zu bemessen, in dem diese Steuerart zu den Ausgaben des Staatshaushaltes beizutragen hat (vergl. § 92 Ziff. 2, § 93 Ziff. 3, § 94 Ziff. 1 d. W.).

Umlagenpflichtig ist:

- 1) wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat oder sich länger als drei Monate aufhält, nach Verhältnis seines gesamten Einkommens;
- 2) wer in der Gemeinde Haus- oder Grundbesitz

^{15a} Die Wanderlagersteuer (Art. 5 f. des G. vom 25. Juni 1885 GS. 22, 51, G. vom 7. März 1900 GS. 24, 63) wird von der Staatskasse an die Gemeinde abgewährt.

¹⁶ Unter der Einkommensteuer sind im Sinne dieser Vorschrift die Jahressteuersätze derjenigen Personen inbegriffen, die von der Einkommensteuer befreit sind, weil ihr Jahreseinkommen 600 M. nicht erreicht (§ 92 Ziff. 1 und 3 d. W.).

hat, nach dem Einkommen hieraus und nach der aufhaftenden Grund- und Gebäudesteuer (§§ 93, 94 d. W.);

- 3) wer in der Gemeinde Bergwerke, Handels- oder Gewerbsanlagen besitzt oder betreibt, nach dem Einkommen aus diesem Besitz oder Betrieb¹⁷.

Befreit von Gemeindeumlagen sind, außer den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses:

- a) Personen des Unteroffizier- und des Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens¹⁸;
b) das Einkommen aus gewissen von der Grund- oder der Gebäudesteuer befreiten Grundstücken (Art. 80 der Gem. O.).

Soweit das den Gemeindeumlagen unterliegende Einkommen in der Steuerrolle der Gemeinde zur Einkommensteuer nicht veranlagt ist, wird der Jahressteuersatz für die Erhebung der Gemeindeumlagen nach den für die Veranlagung der Einkommensteuer geltenden Vorschriften¹⁹ festgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-

¹⁷ Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: Art. 78, 79 der Gem.O.

Umlagepflicht der juristischen Personen: Art. 73 Abs. 2 daselbst. Insbesondere Umlagepflicht des Domänenfiskus: Art. 76 daselbst.

Umlagepflicht der Eisenbahnbetriebe: Art. 77 daselbst. Durch die über Bau und Betrieb der Eisenbahnen geschlossenen Staatsverträge ist die Umlagepflicht zum Teil besonders geregelt (so finden auf die Gemeindebesteuerung u. a. der Bahnstrecken der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn die Bestimmungen des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung) oder auch ausgeschlossen worden.

¹⁸ Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes sowie die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden zu den Gemeindeumlagen nach Maßgabe des G. vom 10. Dez. 1886 GS. 22, 119 herangezogen.

¹⁹ Vgl. § 92 Ziff. 3 d. W.

kommision¹⁹. Gegen die Feststellung steht beiden Teilen binnen zwei Wochen nach der Eröffnung die Berufung an das Staatsministerium, Abt. des Innern zu.

Indirekte Abgaben. Die Einführung anderer Abgaben als der Umlagen sowie die Veränderung und Abschaffung solcher Abgaben bedarf der Genehmigung des Herzogs. Die Genehmigung zur Einführung kann nur erteilt werden, wenn die Gemeindeumlagen mehr als $\frac{1}{3}$ des jährlichen Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer-Aufkommens der Gemeinde betragen; auf die Besteuerung von Lustbarkeiten und Schaustellungen findet diese Beschränkung keine Anwendung^{20 21}.

Über Gemeindeleistungen und ihre Verteilung ist der Rechtsweg im allgemeinen ausgeschlossen (§ 27 Ziff. 1 d. W.).

Über Beitreibung der Gemeindeleistungen im Verwaltungswege s. § 30 d. W.

Über die Verjährung des Anspruchs der Gemeinde auf Abgaben, Gebühren usw. gilt im allgemeinen das in § 90 Ziff. 5 d. W. Gesagte. Wenn in dem Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht eingetreten ist oder bestanden hat, die etwa erforderliche Feststellung durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission nicht erfolgt ist, so kann die Feststellung für dieses Kalenderjahr nur bis zum Ablaufe des zweitnächstfolgenden Kalenderjahres nachgeholt werden. Der Anspruch gegen die Gemeinde auf Rückforderung zu Unrecht erhobener oder zuviel gezahlter Umlagen verjährt binnen zwei Jahren.

²⁰ Arbeiten und Dienste (Fronen, Reihedienste) können den Gemeindeabgabepflichtigen durch Ortsgesetz auferlegt werden (Art. 84 der Gem.O.).

²¹ Hundesteuer wird in allen Gemeinden nach den Bestimmungen des G. vom 1. März 1898 GS. 23, 271 zur Gemeindekasse erhoben.

3. Den Voranschlag des Gemeindehaushalts stellt der Gemeinderat fest²².

Die Gemeinderrechnung wird öffentlich ausgelegt und von einem Rechnungsverständigen (in den Landgemeinden von dem dem Landrat unterstellten Amtsrechnungsrevisor²³) geprüft. Sodann prüft der Gemeinderat die Rechnung und die dazu gestellten Erinnerungen, entscheidet über die Erinnerungen und beschließt über den Rechnungsabschluß und die Entlastung des Rechnungsführers²⁴.

II.

§ 26. Die Kreise. Die Kreisausschüsse.

(Abschnitt I A des G. vom 15. April 1868, betr. mehrere Bestimmungen über das Gemeindewesen, GS. 18, 101; VO. vom 1. Dez. 1868 GS. 18, 187).

1. Die zu einem Kreise (§ 12 Ziff. 2 d. W. S. 34) gehörigen Gemeinden und Gemarkungen bilden in ihrer Vereinigung die Kreisgemeinde, welche die Rechte einer juristischen Person besitzt.

Der Kreis Saalfeld umfaßt zwei solche Kreisgemeinden, nämlich:

a) die zu den Amtsgerichtsbezirken Gräfenthal, Saalfeld und Pößneck gehörigen,

b) die zum Amtsgerichtsbezirk Camburg gehörigen Gemeinden und Gemarkungen.

²² Zwangseinstellung in den Gemeindehaushalt durch die Aufsichtsbehörde: Art. 99 der Gem.O.

²³ Art. 67 Abs. 4 der Gem.O.; § 20 des A. zur Ausführung der Gemeindeordnung, vom 21. Juni 1897 AS. 11, 167

²⁴ Das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 25. März 1898 AS. 11, 221 enthält eine Anleitung zur Aufstellung des Voranschlags, Dienstanweisungen für die Rechnungsführer und Anleitungen für die Gemeindevorstände zur Beaufsichtigung des Gemeindevermögens, der Kassenverwaltung, der Buchführung und Rechnungslegung

Veränderungen der Kreisgrenzen bedürfen eines Gesetzes, wenn dabei die Zuteilung oder Abtrennung bewohnter Gebäude oder von Flächen von mehr als 25 ha zu oder von einem Kreis erfolgt (Art. 3 des G. vom 13. Jan. 1894 GS. 23, 53).

2. Die Kreisgemeinde wird vertreten durch den Kreisausschuß, der aus dem Landrat (§ 12 Ziff. 2 d. W.) als Vorsitzenden und aus gewählten Mitgliedern besteht.

Was die Zahl dieser Mitglieder betrifft, so kommt auf je 4000 Einwohner in den Landgemeinden und auf je 3000 Einwohner in den Stadtgemeinden ein Mitglied; doch wird für jede Stadtgemeinde mindestens ein Mitglied gewählt. Die Wahl erfolgt

a) in den Stadtgemeinden durch die Gemeinderäte;
b) im übrigen durch die von den Gemeinderäten der Landgemeinden gewählten Wahlmänner und durch die Gemarkungsvorstände.

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden auf einen 3jährigen Zeitraum gewählt.

Die Bestimmungen über die Wählbarkeit und über Ablehnung der Wahl entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Wahlen zum Gemeinderat (§ 22 Ziff. 1 d. W. S. 56).

3. Gegenstand der Kommunalverwaltung des Kreises sind u. a.: Kreisstraßen (§ 51 Ziff. 1 d. W.), Kranken- und Armenanstalten²⁵, Waisenanstalten (§ 59 Anm. 102 d. W.), Sparkassen, Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft (vgl. § 37 Ziff. 1 d. W.), der Gewerbe und des Handels. Dem Kreisausschuß liegt ob:

Feststellung des Haushaltsplanes der Kreiskasse und der Kreisanstalten;

²⁵ Über die Kreise als Landarmenverbände s. § 59 Ziff. 1 d. W.

Abhörung und Anerkennung (Justifikation) der Rechnungen der Kreiskasse und der Kreis- anstalten;

Erhebung von Umlagen von den beteiligten Ge- meinden und Gemarkungen;

Erhebung indirekter Abgaben für die Kreiskasse; Aufnahme von Anleihen für den Kreis.

Der Beschluß über Erhebung von Umlagen und Aufnahme von Anleihen bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern, der Beschluß über Erhebung indirekter Abgaben der Genehmigung des Herzogs.

Der Kreisausschuß beschließt über Straßenbau- leistungen der einzelnen Gemeinden (§ 51 Ziff. 2 d. W.) und über Beschaffung von Feuerlöschgerät- schaften durch die einzelnen Gemeinden (§ 64 Ziff. 1 d. W.). Gegen Beschlüsse des Kreisausschusses findet für die Gemeinde, die dadurch betroffen wird, binnen 14 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung Berufung an das Staatsministerium, Abt. des Innern statt, gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. des Innern, sofern nicht ein weiteres Rechts- mittel ausdrücklich ausgeschlossen ist, binnen 14 Tagen Klage im Verwaltungsstreitverfahren (vor dem Ober- verwaltungsgericht).

Vom Kreisausschuß innerhalb seiner Zuständig- keit beschlossene Kreisgesetze (statutarische Be- stimmungen, die für den Bezirk des Kreises Gültig- keit haben) bedürfen der Genehmigung des Staats- ministeriums, Abt. des Innern.

Der Kreisausschuß hat ferner auf Erfordern des Staatsministeriums, Abt. des Innern oder des Land- rates Gutachten abzugeben. Auch liegt ihm die Wahl oder der Vorschlag zu gewissen Ehrenämtern ob; u. a. hat er die Beisitzer des Kreisverwaltungsgerichts (§ 28 Ziff. 2 d. W.), die bürgerlichen Mitglieder der

verstärkten Ersatzkommission (§ 12 Ziff. 2 d. W. S. 35), die Mitglieder der Körkommission (§ 37 Ziff. 5 d. W.), die Vertrauensmänner des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und zum Vorschlage der Geschworenen zu wählen und zur Bildung der Einkommensteuer-Berufungskommission (§ 92 Ziff. 3 d. W.) Steuerpflichtige vorzuschlagen.

Der Kreis Ausschuß ist befugt, von der gesamten Kreisverwaltung Kenntnis zu nehmen und bezüglich dieser Verwaltung Anträge zu stellen, auch die Revision bestehender Kreisanstalten zu beantragen.

Der Landrat leitet die Kommunalverwaltung des Kreises und hat die Beschlüsse des Kreis Ausschusses vorzubereiten und auszuführen; Stimmrecht im Kreis Ausschusse steht ihm nicht zu.

Zehntes Kapitel.

Zuständigkeit und Verfahren in Verwaltungssachen.

§ 27. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der ordentlichen Gerichte.

1. Als wichtigste Fälle der Ausschließung oder Beschränkung des Rechtswegs¹ sind hier folgende anzuführen:

a) Anordnungen der Verwaltungsbehörden können im Rechtswege nicht aufgehoben werden, weder wenn die Befugnis der Behörde, noch wenn die Zweckmäßigkeit der Anordnung bestritten wird; dagegen

¹) Vgl. Unger, Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts, I. Band, § 55 I.

kann Ersatz des durch die Anordnung verursachten Vermögensschadens im Rechtswege gesucht werden (Art. 11—13 der VO. vom 16. Juni 1829 über die Kompetenzverhältnisse zwischen den Gerichten und den Regierungs- und Verwaltungsbehörden GS. 1, 113).

b) Über die Entrichtung öffentlicher Abgaben und Leistungen an den Staat findet der Rechtsweg nicht statt; dagegen ist die Rückforderung zu Unrecht erhobener im Rechtswege zulässig² (Art. 1 der VO. vom 16. Juni 1829).

c) Über Gemeindeleistungen und ihre Verteilung ist der Rechtsweg ausgeschlossen; nur wenn „einzelne Gemeindeglieder oder Klassen derselben besondere Statuten oder vertragsmäßige Rechte behaupten, so soll ihnen die rechtliche Ausführung nachgelassen bleiben“ (Art. 19 der VO. vom 16. Juni 1829). Dasselbe gilt für Beiträge mehrerer Gemeinden zu den Baukosten gemeinschaftlicher Kirchen, Pfarreien und Schulen (Art. 20 daselbst).

d) Streitigkeiten darüber, ob bestehende Wege, Brunnen und Wasserleitungen, Kanäle, Abzüge und dergleichen Anlagen, die zu allgemeinen Zwecken dienen, der Gemeinde oder dem größeren Publikum notwendig und dem öffentlichen Gebrauche zu überlassen seien, sind dem Rechtsweg entzogen; wogegen der Anspruch auf Entschädigung im Rechtswege verfolgt werden kann (Art. 27, 28 daselbst); vgl. § 51 Ziff. 3 d. W.²

² Über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse ist der Rechtsweg zulässig mit den in § 18 Ziff. 5 d. W. S. 50 bezeichneten Maßgaben.

Über Beschränkung des Rechtswegs bei Enteignungen s. § 32 Ziff. 1 und 2 d. W.

Entscheidung der bei Ausführung der Hutablösungen und Zusammenlegungen vorkommenden Streitigkeiten durch

2. Eine besondere Behörde zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besteht im Herzogtum nicht; über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden daher die Gerichte (§ 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes RGBl. 1898 S. 371).

§ 28. Das Verwaltungsstreitverfahren.

(G. vom 15. März 1897 GS. 23, 193.)

1. Das Verwaltungsstreitverfahren findet statt überall da, wo es nach den Reichsgesetzen zugelassen ist, ferner in den durch Landesgesetze (insbesondere durch Art. 10 bis 12 des G. vom 15. März 1897) bestimmten Fällen^{3 4}.

die Königlich Preußische Generalkommission in Merseburg:
§ 34 Ziff. 2 d. W.

Polizeiliches Vorverfahren vor Klagen auf Wildschadenersatz: § 39 Ziff. 5 d. W.

Entscheidung des Bergamts über Sicherheitsleistung für den Schaden, der dem Grundeigentum durch den Bergbau zugefügt wird: § 42 Ziff. 3 b d. W.

Zuständigkeit des Schiedsmanns zur Entscheidung von Gesindestreitigkeiten, die sich vor Antritt des Dienstes oder vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit erheben: § 70 d. W.

³ Einige Fälle der Anwendung des Verwaltungsstreitverfahrens siehe in:

§ 3 Anm. 2 d. W. S. 7 (Anfechtung gewisser Entschliefungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern in Staatsangehörigkeitssachen);

§ 22 Ziff. 2 S. 57 (Anfechtung von Beschlüssen der Gemeinderäte);

§ 24 Ziff. 2 und § 26 Ziff. 3 S. 63, 64, 70 (Anfechtung von Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern in Gemeinde- und Kreisangelegenheiten);

§ 32 Ziff. 1^c (Entscheidung über die Zulässigkeit einer Enteignung);

Das Verfahren findet Anwendung teils zur selbständigen Verfolgung eines verwaltungsrechtlichen Anspruchs, über den behördlich noch nicht ent-

-
- § 33 Ziff. 1^b (Anfechtung der Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern in Ablösungssachen);
 - § 36 Ziff. 5^b (desgl. in Angelegenheiten der Benutzung und Behandlung der Gewässer);
 - § 38 Ziff. 1 (desgl. in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten);
 - § 45 Ziff. 2 B und C (desgl. in Gewerbestreitsachen);
 - § 48 Ziff. 2 (desgl. über Beiträge zu den Handels- und Gewerbekammern);
 - § 39 Ziff. 2 (Anfechtung der Verfügung des Landrats über Zuteilung von Flächen zu dem umschließenden Jagdbezirk);
 - § 51 Ziff. 1 (desgl. über Beiträge zur Straßenunterhaltung);
 - § 51 Ziff. 3 (Streitigkeiten darüber, ob bestehende Wege dem öffentlichen Gebrauche zu überlassen sind);
 - § 54 Ziff. 1 (Fälle, in denen das Krankenversicherungsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren zuläßt);
 - § 58 Ziff. 2 (Anfechtung der Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern über Bauvorschriften für gewerbliche Anlagen und über Einwendungen der Eisenbahnunternehmer gegen bauliche Anlagen);
 - § 58 Ziff. 4 (Streitigkeiten über Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Anlegung und Veränderung von Straßen);
 - § 59 Ziff. 2 und 4 (Streitsachen zwischen Armenverbänden sowie zwischen Armenverbänden und den zum Ersatz öffentlicher Armenunterstützung verpflichteten Personen);
 - § 62 Ziff. 1 und 2 (Anfechtung der Auflösung von Vereinen oder Versammlungen);
 - § 86 Anm. 10 d. W. (Anfechtung der Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen über Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schule und über den Austritt aus solchem Verband);
 - § 94 Anm. 21 und 23 d. W. (Anfechtung der Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. der Finanzen über Veranlagung zur Gebäudesteuer).

⁴ Neben dem Verwaltungsstreitverfahren sind die sogenannten Gewerbegerichte zur Entscheidung in Gewerbe-konzessionssachen und in bestimmten wasserpolizeilichen

schieden worden ist, teils aber auch als Rechtsmittel zur Anfechtung der Verfügung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde.

Durch die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren wird die Beschreitung des Rechtsweges, soweit er gesetzlich zulässig ist (vergl. § 27 d. W.), nicht ausgeschlossen. Dagegen sind, wo zur Anfechtung behördlicher Anordnungen das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, andere Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren (Rekurs, Beschwerde, Berufung) ausgeschlossen⁵.

2. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt von den Kreisverwaltungsgerichten, dem Landesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht.

Die Kreisverwaltungsgerichte (am Amtssitz der Kreisverwaltung in jedem Kreise) bestehen aus dem Kreisvorstand (Landrat) oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und aus zwei vom Kreisausschuß auf sechs Jahre gewählten Beisitzern.

Das Landesverwaltungsgericht besteht aus dem Vorstand der Ministerialabteilung des Innern oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden⁶ und aus zwei

Angelegenheiten und das besondere Verfahren vor diesen Gerichten beibehalten worden (§ 45 Ziff. 2, § 36 Ziff. 1 d. W.)

⁵ Nicht ausgeschlossen wird durch die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens die Befugnis der Aufsichtsbehörden, gegen Anordnungen der untergebenen Behörden von Amts wegen und unmittelbar einzuschreiten.

⁶ Im Falle des Dienststrafverfahrens gegen Beamte der Gemeindeverwaltung und Mitglieder der Gemeinderäte (§ 23 Ziff. 1, § 22 Ziff. 1 d. W. S. 59, 56) wird jedoch der Vorsitz des Landesverwaltungsgerichts durch einen vom Herzog besonders hierzu bestimmten Staatsverwaltungsbeamten oder Richter geführt.

vom Herzog aus der Zahl der Staatsverwaltungs- und der Richterbeamten ernannten Beisitzern.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Staatsminister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei weiteren stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums⁷ und zwei fernerem stimmberechtigten Beisitzern, die vom Herzog aus der Zahl der Richterbeamten ernannt werden auf die Zeit der Bekleidung des Richteramtes, das sie zur Zeit der Ernennung innehaben.

In erster Instanz entscheidet in der Regel das Kreisverwaltungsgericht, in gewissen Fällen das Landesverwaltungsgericht; wenn es sich aber um Anfechtung der Verfügung oder Entscheidung einer Ministerialabteilung oder des Oberkirchenrats (§ 14 Ziff. 1 d. W.) handelt, so entscheidet in erster und letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht (Art. 14 des G. vom 15. März 1897). Über Berufungen gegen Entscheidungen des Kreisverwaltungsgerichts entscheidet das Landes-, gegen nicht endgültige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (s. unten Ziff. 3b) das Oberverwaltungsgericht. Eine Revisionsinstanz (mit Beschränkung der Entscheidung darauf, ob durch unrichtige Rechtsanwendung eine Rechtsverletzung herbeigeführt sei, oder ob die tatsächlichen Voraussetzungen vorhanden seien, die zu einer behördlichen Verfügung die Befugnis gegeben haben würden) besteht nicht.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden im Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung.

⁷ An Stelle verhandelter Abteilungsstände können nach Bestimmung des Herzogs Räte des Staatsministeriums oder sonstige höhere Verwaltungsbeamte zu den Sitzungen des Oberverwaltungsgerichts zugezogen werden.

3. Das Verfahren⁸ unterscheidet sich vom Zivilprozeß wesentlich u. a. dadurch, daß das Gericht von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen und festzustellen hat und in dieser Hinsicht an die Parteivorträge nicht gebunden ist.

a) Die Klage ist schriftlich einzureichen. Wenn durch die Klage die Anordnung einer Verwaltungsbehörde angefochten wird, so soll die Klage bei derjenigen Verwaltungsbehörde angebracht werden, die die Anordnung erlassen hat; und zwar muß in diesem Falle die Klage, soweit nicht etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist, bei Vermeidung des Ausschlusses⁹ binnen zwei Wochen nach Eröffnung der angefochtenen Anordnung und, wenn eine Eröffnung an den Kläger nicht erfolgt ist, binnen zwei Wochen, nachdem er von der Anordnung Kenntnis erlangt hat, angebracht werden¹⁰. Durch Erhebung der Klage wird, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Ausführung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung nicht aufgehalten, auch die Befugnis der Verwaltungsbehörden

⁸ Für das Verfahren war in der Hauptsache Vorbild das Verwaltungsstreitverfahren nach dem preußischen Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

⁹ Wer durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, die für das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die versäumte Streithandlung ist unter Anführung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen innerhalb zwei Wochen vom Ablaufe des Tages an, an dem die Abhaltung beseitigt worden ist, nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr gestellt werden.

¹⁰ Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist zwar nicht bei der erwähnten Verwaltungsbehörde, wohl aber bei der ihr vorgesetzten Behörde oder bei dem zuständigen Verwaltungsgericht angebracht worden ist.

zu einstweiligen und dringenden Anordnungen nicht aufgehoben. Als Beklagter gilt in solchen Fällen, in denen eine Gegenpartei nicht vorhanden ist, diejenige Verwaltungsbehörde, die in der Sache in erster Instanz verfügt oder entschieden hat.

Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt in der Regel in der mündlichen Verhandlung, die durch den Schriftwechsel der Parteien, soweit dies überhaupt erforderlich, nur vorbereitet wird¹¹. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, wenn nicht das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausschließt.

Das Gericht entscheidet, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, nach freier, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß. In der Entscheidung ist auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und Auslagen des Verfahrens und über Erstattung der den Parteien erwachsenen baren Auslagen Bestimmung zu treffen.

b. Berufung. Gegen die Entscheidungen des Kreisverwaltungsgerichts findet Berufung an das Landesverwaltungsgericht statt, gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts, wenn sie nicht nach gesetzlicher Bestimmung endgültig sind oder die Entscheidung der Vorinstanz lediglich bestätigen, Berufung an das Oberverwaltungsgericht. Gegen Entscheidungen des Kreisverwaltungsgerichts kann aus Gründen des öffentlichen Interesses auch der Vorsitzende Berufung einlegen. Die Berufung soll bei dem entscheidenden Gericht oder dessen Vor-

¹¹ Abgekürztes Verfahren: Art. 19 des G. vom 15. März 1897.

sitzenden angebracht werden; sie muß bei Verlust des Rechtsmittels⁹ binnen zwei Wochen nach der Zufertigung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden^{12 13}.

Nach Zufertigung der Berufung an die Gegenpartei und nach Ablauf der Frist zur Gegenerklärung werden die Verhandlungen dem Berufungsgericht eingereicht. Das Verfahren vor diesem Gericht ist dasselbe wie das in erster Instanz.

§ 29. Rechtsmittel in Verwaltungssachen (außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens). Frist für diese Rechtsmittel.

1. Grundsätzlich findet, soweit nicht einzelne Gesetze Besonderes bestimmen, gegen die Verfügungen oder Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden Beschwerde (Berufung, Rekurs) an die vorgesetzte Abteilung des Staatsministeriums statt und gegen deren Entscheidung weitere Beschwerde (Oberrekurs) an das Gesamt-Staatsministerium. Diese weitere Beschwerde ist jedoch nur in den Fällen zulässig, in denen vor 1848 das Landesministerium die Rekursinstanz für Verfügungen der Landesregierung, des Konsistoriums und der Rechnungskammer bildete (Art. 3 Abs. 2 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151)¹⁴.

¹² Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Berufungsgericht oder dessen Vorsitzenden oder dem Staatsministerium angemeldet worden ist.

¹³ Abweisung der verspäteten oder gesetzlich unzulässigen Berufung durch Bescheid: Art. 30 des G.

¹⁴ Vgl. § 11 Anm. 2 d. W. S. 31. Gegen Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. der Justiz ist hiernach Beschwerde in der Regel nicht zulässig.

Anfechtung der Entscheidungen des Oberkirchenrats

2. Die Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen der Staatsverwaltungsbehörden¹⁵ sind, soweit nicht in einzelnen Gesetzen eine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen von Eröffnung oder Zustellung der Verfügung oder Entscheidung an einzuwenden; diese Ausschlußfrist tritt aber nur dann in Kraft, wenn in der Verfügung oder Entscheidung ausdrücklich auf sie hingewiesen worden ist (G. vom 22. Febr. 1906 GS. 24, 409)^{16 17}.

Der Vollzug der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung wird, sofern nicht in einzelnen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, durch das Rechtsmittel nicht aufgehalten, wenn die zuerst beschließende Behörde den Vollzug für dringlich hält und die vorgesetzte Behörde nicht Einhalt gebietet (Art. 3 des G. vom 22. Febr. 1906).

ist nur insoweit zulässig, als das staatliche Oberaufsichtsrecht in Betracht kommt (§ 82 d. W.).

¹⁵ Frist für Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gemeindebehörden: § 24 Ziff. 2 d. W. S. 64.

¹⁶ Auch nach Ablauf der Ausschlußfrist ist die vorgesetzte Behörde befugt, im Aufsichtswege die Verfügung einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde aufzuheben, soweit nicht der Verwaltungsakt Privatrechte oder individuelle öffentliche Rechte Einzelner begründet hat.

¹⁷ Wenn der Beschwerdeführer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Ausschlußfrist gehindert ist, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Der Antrag ist bei der Behörde, die die Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, zu stellen. Der Antrag muß binnen zwei Wochen vom Tage der Beseitigung des Hindernisses an gestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Ausschlußfrist an, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag muß die versäumte Einwendung der Berufung oder Beschwerde nachgeholt werden.

3. Allgemeine Vorschriften über Anhörung der Gegenpartei und über Beweisaufnahme bestehen nicht.

Das Gesamt-Staatsministerium beschließt über Beschwerden gegen die Verfügungen der einzelnen Ministerialabteilungen (vergl. Ziff. 1) in nichtöffentlicher Sitzung und ohne Zuziehung des Beschwerdeführers. Der Berichterstatter muß aus einer anderen Abteilung als derjenigen, die die angefochtene Verfügung erlassen hat, bestellt werden. Der Abteilungsvorstand, gegen dessen Verfügung die Beschwerde erhoben ist, hat kein Stimmrecht; dafür tritt der anwesende älteste vortragende Rat einer nichtbeteiligten Abteilung als stimmführendes Mitglied ein (Art. 5 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151, Art. 5 der VO. vom 21. Febr. 1870 GS. 18, 415)

§ 30. Das Zwangsverfahren im Verwaltungswege.

(G. vom 12. März 1897 GS. 23, 167)¹⁸.

1. Das durch G. vom 12. März 1897 geregelte Zwangsverfahren im Verwaltungswege findet statt in allen Verwaltungssachen:

a) auf Grund der von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse erlassenen Entscheidungen;

b) auf Grund der von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse erteilten und eröffneten Verfügungen, durch die einer bestimmten Person eine Leistung (Geldzahlung, Heraus-

¹⁸ Rechtshilfe zur Vollstreckung von Verfügungen, die von Verwaltungsbehörden anderer deutschen Staaten erlassen sind: G. vom 7. Sept. 1887 GS. 22, 185, VO. vom 7. Sept. 1887 GS. 22, 187, MB. vom 7. Sept. 1887 GS. 22, 189.

Vgl. auch das RG. vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, RGBl. S. 256.

gabe oder Räumung einer Sache, eine Handlung oder Unterlassung) auferlegt wird;

c) auf Grund von schriftlich beurkundeten und, soweit nötig, obrigkeitlich genehmigten Vergleichen und Anerkenntnissen, sofern sie zur Beilegung einer Streitigkeit vor einer zu ihrer Entscheidung zuständigen Behörde abgeschlossen oder erklärt worden sind;

d) ferner zur Beitreibung aller Abgaben, Gebühren, Verläge und sonstigen aus öffentlichen Verhältnissen entspringenden Leistungen an das Reich, den Staat, den Domänenfiskus, die Kreise, die Gemeinden und Gemarkungen, die zur evangelischen Landeskirche gehörenden Kirchengemeinden, die Landeskirchkasse (§ 84 d. W.) usw. und die milden Stiftungen;

e) zur Beitreibung der anschlagsmäßigen Einkünfte der Geistlichen und Lehrer;

f) zur Beitreibung aller derjenigen wenn auch privatrechtlichen Leistungen, die nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen im Verwaltungswege beizutreiben sind¹⁹;

g) zur Beitreibung von Forderungen des Staates, des Domänenfiskus, der Kreise, Gemeinden, der zur evangelischen Landeskirche gehörenden Kirchengemeinden, der Pfarr- und Schulstellen, der Landeskirchkasse usw. und der unter Verwaltung des Staates, der Kreise oder der Gemeinde stehenden milden Stiftungen an Kapitalzinsen, Kaufgeldern für Erträgnisse von Grundstücken, Pacht- und Mietgeldern, sofern sie durch Urkunde nachweisbar sind.

¹⁹ Z. B. kann in den Satzungen von Hilfs- und Sterbekassen und von Viehversicherungsvereinen mit Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern bestimmt werden, daß die Beiträge der Mitglieder durch Zwangsverfahren im Verwaltungswege beigetrieben werden (§ 53 Ziff. 1 d. W.).

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege schließt die Betretung des Rechtsweges in dem nach den Gesetzen zulässigen Umfange (vgl. § 27 Ziff. 1 d. W.) nicht aus.

2. Der Zwangsvollstreckung zur Beitreibung von Geldleistungen und Naturalien soll eine (schriftliche oder mündliche) Mahnung des Schuldners vorangehen; diese Mahnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn eine Geldstrafe beigetrieben wird, für die eine Zahlungsfrist bereits feststeht. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung, die von der Vollstreckungsbehörde²⁰ herbeigeführt wird. Die Pfändung und der Verkauf der Pfänder sind nach dem Muster der Vorschriften der Zivilprozeßordnung geregelt²¹. Was die Zwangsvollstreckung in Forderungen betrifft, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn der Schuldner ein Dienst- oder Pensions-einkommen aus einer öffentlichen Kasse bezieht, es — soweit es nach § 850 der Zivilprozeßordnung RGBl. 1898 S. 410 der Pfändung unterworfen ist — selbst bei der betreffenden Kassenstelle in Verbot legen und die Ablieferung des beizutreibenden Betrages anordnen. Auch kann die Vollstreckungsbehörde die Beschlagnahme und Einziehung des Arbeits- und Dienstlohnes zur Beitreibung gewisser Steuern und Abgaben²² und gewisser Unterhaltsbeiträge für Familienglieder selbst anordnen²³. Um die Pfändung

²⁰ Welche Verwaltungsbehörden in den einzelnen Fällen des Zwangsverfahrens als Vollstreckungsbehörden zuständig sind, bestimmt Art. 7 des G. vom 12. März 1897.

²¹ Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden: Art. 18 des G. vom 12. März 1897.

²² § 4 Ziff. 2 des RG. vom 21. Juni 1869 Bundesgesetzblatt S. 242.

²³ Art. 1 des RG. vom 29. März 1897 RGBl. S. 159. Vgl. § 59 Ziff. 3 d. W.

sonstiger Forderungen hat die Verwaltungsbehörde das nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuständige Vollstreckungsgericht zu ersuchen. Das gleiche gilt von der Pfändung sonstiger Vermögensrechte, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Abnahme des Offenbarungseides, Arrest oder einstweiliger Verfügung. Das Ersuchungsschreiben der Verwaltungsbehörde, in dem der Sachverhalt angegeben sein muß, an das zuständige Gericht gilt als vollstreckbarer Titel. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist unbeschadet des Antrags auf hypothekarische Eintragung²⁴ nur zulässig, wenn die Vollstreckungsbehörde bescheinigt, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Wenn eine nicht in Zahlung oder in Leistung von Naturalien bestehende Handlung oder die Unterlassung einer Handlung oder die Duldung der Vornahme einer Handlung erwirkt werden soll, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, Zwangsstrafen anzudrohen und im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zu vollstrecken²⁵. Kann die Handlung durch eine andere Person vorgenommen werden,

²⁴ Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist nicht nur für eine 300 M. übersteigende Forderung (vgl. § 866 der Zivilprozeßordnung RGBl. 1898 S. 410), sondern ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung zulässig (Art. 9 des G. vom 16. Aug. 1899 GS. 23, 435). Vgl. auch § 90 Ziff. 5 d. W.

²⁵ Uneinbringliche Geldstrafen (Zwangs- sowie Ordnungsstrafen) werden von der Vollstreckungsbehörde in Haft umgewandelt. Ein Erlaß vollstreckbarer Zwangs- und Ordnungsstrafen ist unbeschadet des Begnadigungsrechts des Herzogs nur aus besonderen Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitgründen statthaft und nur durch Entschließung der vorgesetzten Dienstbehörde derjenigen Behörde, die die Strafe (in letzter Instanz) ausgesprochen hat.

so ist die Vollstreckungsbehörde auch befugt, die Handlung auf Kosten des dazu Verpflichteten vornehmen zu lassen²⁶.

Außer den Gebühren der Vollstreckungsbeamten für Mahnung, Pfändung und Zwangsverkauf und außer den etwaigen Verlägen werden von den Vollstreckungsbehörden Kosten nicht in Ansatz gebracht.

3. Einwendungen gegen das eingeleitete Zwangsverfahren, die dessen Zulässigkeit, den Anspruch selbst, die Form der Anordnung oder Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Gegen diese Entscheidung findet binnen zwei Wochen vom Tage nach Eröffnung der Entscheidung an Beschwerde an die vorgesetzte Behörde statt. Die Vollstreckungsbehörde, die die Entscheidung erteilt hat, kann anordnen, daß die Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen sei; die Einstellung kann von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit gerichtliche Handlungen in Betracht kommen (s. Ziff. 2); entscheidet über Einwendungen, die nicht die Zulässigkeit des Zwangsverfahrens und den Anspruch selbst betreffen, das Gericht nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstand ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so hat er den Widerspruch gegen die Pfändung im Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen.

²⁶ Unberührt läßt das G. vom 12. März 1897 die Befugnis der Polizeibehörden, in Notfällen oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die erforderlichen keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch körperlichen Zwang anzuwenden.

§ 31. Kosten in Verwaltungssachen.

(G. vom 25. Jan. 1900 GS. 24, 9).

Grundsätzlich ist die Gebührenpflicht in Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme; als gebührenpflichtig sind grundsätzlich nur diejenigen Angelegenheiten erklärt, in denen das allgemeine und öffentliche Interesse vor dem persönlichen oder vermögensrechtlichen Interesse einer bestimmten Partei oder dem widerstreitenden Interesse verschiedener Beteiligten zurücktritt.

Die Gebührentaxe läßt meist einen Spielraum zwischen einem mindesten und einem höchsten Gebührenbetrag; der Gebührensatz ist dann im einzelnen Falle nach dem Wert oder der Wichtigkeit der Sache und dem Umfang und der Schwierigkeit der amtlichen Erörterung zu bemessen.

Erinnerungen gegen die Kostenrechnung sind binnen einem Monat nach deren Mitteilung zulässig. Die Behörde, die die Rechnung aufgestellt hat, entscheidet hierüber kostenfrei. Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig. Die von der Ministerialabteilung, in deren Geschäftsbereich die Hauptsache gehört, auf die Beschwerde erteilte Entscheidung ist endgültig. Gegen die von einer Ministerialabteilung aufgestellte Kostenrechnung ist binnen zwei Wochen Berufung an das Gesamt-Staatsministerium zulässig.

Elftes Kapitel.

Innere Verwaltung.**I. Die Verhältnisse des Grundeigentums.****§ 32. Enteignung.**

Die Verfassung enthält (in Art. 16) den Grundsatz, daß Grundstücke, die zu einem öffentlichen Zwecke notwendig sind, gegen Vergütung des vollen gemeinen, durch Abschätzung mit Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auszumittelnden Wertes abgetreten werden müssen.

1. Geregelt wurde die Enteignung durch das G. vom 28. Juni 1845 GS. 8, 17^{1 2}.

a) Zu den in Art. 1 dieses G. aufgeführten Unternehmungen, für welche Enteignung zulässig ist, gehören u. a. Anlegung, Erweiterung und Geradelegung von Land- und Ortsverbindungsstraßen, Gemeindegewegen, zweckmäßige Erweiterung der Städte und notwendige Vergrößerung der Dörfer, Herstellung eines geraden oder neuen Straßenzuges in den Städten, Anlegung und Erweiterung von Marktplätzen, Kirchen, Schulen und Krankenhäusern, Wiederaufbau zerstörter öffentlicher oder Privatgebäude, sofern nach dem allgemeinen Bauplan eine Veränderung der früheren

¹ Durch Art. 2 des Gesetzes werden für Fälle dringender gemeiner Gefahr, des sogenannten Staatsnotrechtes, die Grundsätze des gemeinen Rechtes bezüglich der Enteignung aufrechterhalten. Unger, Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts Bd. II S. 123.

² Nachträge zum G. vom 28. Juni 1845: G. vom 9. April 1868 GS. 18, 33 und G. vom 2. Jan. 1870 GS. 18, 349.

Baustätte erforderlich wird, Herstellung neuer oder Erweiterung bestehender Gottesäcker.

b) Entzogen werden kann das Eigentum an unbeweglichen Sachen und ihren Zubehörungen einschließlich der Realberechtigungen. Auch können Dienstbarkeiten im Wege der Enteignung bestellt, und es kann vom Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich Steine, Kies, Sand und dergleichen befinden, unter gewissen Voraussetzungen die Abtretung dieser Baustoffe im Wege der Enteignung gefordert werden.

c) Über die Zulässigkeit einer Enteignung wird, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommt, im Verwaltungsstreitverfahren (vom Landesverwaltungsgericht, in der Berufungsinstanz vom Obergerverwaltungsgericht) entschieden.

d) Die Leitung des Enteignungsverfahrens, insbesondere die Festsetzung der Entschädigungsforderung liegt dem Landrat oder dem dazu besonders ernannten Kommissar ob. Nach der Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung fordert der Landrat oder der Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatt diejenigen, welche zu einer Entschädigung berechtigt sind oder einen Anspruch auf die Entschädigungssumme haben, zur Anmeldung und Begründung dieser Ansprüche binnen sechswöchiger Frist auf unter der Androhung, daß bei unterlassener Anmeldung einer Entschädigungsforderung die Entschädigungssumme durch unparteiische Schätzung einseitig festgestellt und amtlich hinterlegt wird, bei unterlassener Geltendmachung eines Anspruchs auf die Entschädigungsgelder aber diese ohne Rücksicht auf amtlich nicht bekannte Neben-Interessenten an den Eigentümer des Grundstücks werden ausgezahlt werden; doch müssen Hypotheken von Amts wegen berücksichtigt werden.

Findet über die Entschädigungssumme eine Ver

einbarung nicht statt, so wird sie durch Schätzung dreier Sachverständiger ermittelt, von denen einer von der Enteignungsbehörde, einer vom Eigentümer, der dritte vom Unternehmer zu wählen ist. Zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit in den Ansichten und Wertangaben der Sachverständigen, so darf eine gemeinschaftliche weitere Beratung derselben angeordnet werden. Die Entschädigung wird nach dem aus den Angaben der Sachverständigen berechneten Durchschnitt festgestellt. Gegen die Feststellung steht den Beteiligten binnen zehn Tagen nach der Eröffnung Berufung an das Staatsministerium, Abt. des Innern zu; die Berufung kann nur auf Nichtbeachtung des Gesetzes oder Vorliegen eines Rechenfehlers gestützt werden.

Der Rechtsweg steht nur dem Entschädigungsberechtigten offen und nur dann, wenn der Entschädigungsberechtigte eine höhere als die im Verwaltungswege festgesetzte Entschädigung oder wenn der Eigentümer eines teilweise in Anspruch genommenen Gegenstandes von dem Unternehmer Abnahme des Ganzen beansprucht. Die Klage muß binnen zehn Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei der Enteignungsbehörde angekündigt und binnen einer weiteren Frist von 30 Tagen und einer Woche³ bei Gericht erhoben werden.

Haften auf dem enteigneten Grundstück Hypotheken, oder sind sonstige Ansprüche auf die Entschädigungssumme angemeldet worden, so wird auf Antrag des Eigentümers durch das Gericht, in dessen

³ Die Frist von 30 Tagen ist durch Art. 4 des G. vom 16. Aug. 1899 (zur Ausführung des RG. vom 17. Mai 1898 über Abänderungen der Zivilprozeßordnung) GS. 23, 435 um eine Woche verlängert.

Bezirk der Gegenstand der Enteignung liegt, bestimmt, an wen die Entschädigung zu zahlen ist⁴.

2. Teilweise abweichend von den vorerwähnten Bestimmungen ist die Enteignung für die Anlegung von Eisenbahnen durch das G. vom 28. März 1855 GS. 12, 7⁵ in Verbindung mit dem G. vom 18. Juni 1867 GS. 17, 371 wie folgt geregelt worden:

Das Enteignungsrecht steht demjenigen zu, dem die Befugnis zur Herstellung und zum Betriebe der Bahn vom Herzog zugestanden worden ist. Es wird wirksam, sobald die Genehmigung der Baupläne mit genauer Angabe der Richtungslinien und der Zeiträume, innerhalb deren die Anlagen zur Ausführung kommen sollen, vom Staatsministerium zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist. Das Verfahren leitet ein vom Herzog ernannter Kommissar. Dieser entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs sowohl über den Umfang der Enteignung als auch über die Entschädigung. Über die Enteignung und Entschädigung wird in einem öffentlich bekannt gemachten

⁴ Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers wird von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit, wenn vom Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist (Art. 20 § 4 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333).

Hinterlegung der Entschädigungssumme auf Anordnung der Enteignungsbehörde, Antrag auf gerichtliches Vertheilungsverfahren: Art. 28, 29 des G. vom 17. Aug. 1899 GS. 23, 441.

Berichtigung des Grundbuchs auf Ersuchen der Enteignungsbehörde: Art. 13 des G. vom 14. Aug. 1899 GS. 23, 399. Vgl. auch § 77 Anm. 11 d. W.

⁵ Bestimmungen zur Ausführung des G. vom 28. März 1855 enthält die VO. vom 28. März 1855 GS. 12, 30.

Termin verhandelt. Werden Einwendungen gegen den Umfang der Enteignung erhoben, so holt der Kommissar die Gutachten dreier Sachverständiger ein; den einen von diesen ernennt der Kommissar, den anderen der Unternehmer, den dritten wählen der Eigentümer und etwa beteiligte Dritte. Weichen die Gutachten der Sachverständigen voneinander ab, so dient dem Kommissar das Gutachten der Mehrheit zur Richtschnur. Zur Abschätzung der Entschädigungsbeträge werden drei Schätzer bestellt: einer wird vom Kommissar, einer vom Unternehmer ernannt, der dritte wird von den beteiligten Entschädigungsberechtigten jedes Gemeindebezirks gewählt. Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Betrag der Entschädigung nicht überein, so wird die Entschädigung nach dem Durchschnitte dieser Gutachten festgesetzt. Gegen die Entscheidungen des Kommissars steht dem Unternehmer und jedem Entschädigungsberechtigten binnen zehn Tagen nach der Eröffnung die Berufung an das Staatsministerium, Abt. des Innern zu. Diese Behörde entscheidet endgültig.

3. Über Enteignung zu Be- und Entwässerungszwecken und dergleichen s. § 36 Ziff. 3 d. W., über Enteignung im Bergbau s. § 42 Ziff. 3 d. W.

§ 33. Grundentlastung.

1. a) Durch das G. vom 5. Mai 1850 GS. 10, 27 wurden gewisse Grundlasten ohne Entschädigung aufgehoben. Die übrigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen wurden für ablösbar erklärt, ausgenommen die auf dem Staats-, Gemeinde-⁶ oder Kirchenverband beruhenden Lasten. Neue Belastungen

⁶ Ablösbarkeit von Nutzungen am Gemeindevermögen, die auf besonderem Erwerbstitel beruhen oder einem Grundbesitz als Zubehör anhaften: Art. 88 der Gem.O. GS. 23, 211.

von Grundstücken mit ablösbaren Leistungen würden für unwirksam erklärt. Nach dem G. vom 21. Nov. 1874 GS. 20, 41 sind alle unter das G. vom 5. Mai 1850 fallenden ablösbaren Grundlasten, die nicht vor dem 1. Jan. 1880 zur Ablösung angemeldet wurden, mit diesem Zeitpunkte erloschen, außer den Hutgerechtsamen und den auf Waldungen juristischer Personen ruhenden Lasten.

In Betracht kommt daher noch die Ablösung von Hutungsberechtigungen und von solchen Lasten, die auf Waldungen juristischer Personen (insbesondere auf den Domänenforsten⁷) haften.

Die Ablösung kann sowohl vom Pflichtigen als auch vom Berechtigten verlangt werden. Doch können gewisse Hutgerechtsame in Waldungen der Domäne gegen den Willen des Berechtigten nicht abgelöst werden, wenn durch ihren Wegfall die Viehhaltung im Wohnorte des Berechtigten wesentlich gefährdet wird. Die Ablösungssumme besteht im 18fachen Betrage des jährlichen Reinertrags, bei den auf den Waldungen von Kirchen und Schulen ruhenden Lasten außer den Hutgerechtsamen im 22fachen Betrage des jährlichen Reinertrags.

b) Für die Ablösung der Grundlasten außer den Hutgerechtsamen⁸ sind die Ablösungskommissionen (§ 12 Ziff. 2 d. W. S. 35) zuständig. Etwaige

⁷ Besonders geregelt ist die Ablösung von Leistungen des Herzoglichen Domänenfiskus zu Zwecken der Kirche und Schule — mögen diese Leistungen als auf Grund und Boden haftend anzusehen sein oder nicht — durch das G. vom 20. Nov. 1902 GS. 24, 131.

⁸ Die Ablösung der Hutgerechtsame geschieht durch dieselben Behörden und nach demselben Verfahren wie die Zusammenlegung der Grundstücke; s. § 34 d. W.

Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Grundlast haben die Ablösungskommissionen, wenn gütliche Vereinbarung nicht gelingt, zur rechtlichen Entscheidung an die Gerichte zu verweisen. Die Verhandlungen vor der Ablösungskommission geschehen in der Regel mündlich. Dritte Beteiligte werden — bekannte durch besondere Verfügung, unbekannt durch öffentliche Bekanntmachung — zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufgefordert. Wenn besondere Ermittlungen durch Sachverständige nötig werden, so sind drei Sachverständige zuzuziehen, von denen jeder der Beteiligten einen und die Ablösungskommission den dritten zu wählen hat. Werden von den Beteiligten Einwendungen gegen den Inhalt der Abschätzung erhoben, so werden drei andere Sachverständige in derselben Weise wie die zuerst zugezogenen gewählt; diese haben gemeinschaftlich mit den früheren Sachverständigen deren Gutachten zu prüfen und ein weiteres Gutachten abzugeben; das Ergebnis ist, wenn die Ansichten nicht einhellig sind, nach dem Durchschnitte der Abstimmungen aller sechs Sachverständigen zu berechnen.

Gegen die Verfügungen der Ablösungskommissionen findet Berufung an das Staatsministerium, Abt. des Innern statt. Die Entscheidung dieser Behörde kann binnen zwei Wochen nach der Zufertigung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) angefochten werden. Doch kann, wenn die Ablösbarkeit der Leistung bestritten wird, jede Partei verlangen, daß die Entscheidung in dritter Instanz hierüber vom gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena erteilt werde⁹.

Vereinbarungen der Beteiligten über Ablösung

⁹ Art. 2 des G. vom 18. Juni 1862 GS. 15, 107 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des G. vom 16. Dez. 1878 GS. 21, 43.

von Grundlasten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Ablösungskommission.

2. Das lehnsherrliche Obereigentum des Herzogs und die daraus entspringenden lehnsherrlichen Rechte sind durch das G. vom 20. Februar 1872 GS. 19, 117 aufgehoben worden. Unberührt geblieben sind die Erbfolgerechte der Lehnsnachfolger und Mitbelehnten untereinander.

§ 34. Zusammenlegung der Grundstücke.

(G. vom 29. Mai 1855 GS. 12, 57; G. vom 12. Juni 1865 GS. 17, 114; Vertrag mit Preußen vom 18. Juni 1868 GS. 18, 239; G. vom 10. Febr. 1869 GS. 18, 244; G. vom 18. März 1872 GS. 19, 157; G. vom 22. Nov. 1874 GS. 20, 44; G. vom 12. Jan. 1882 GS. 21, 301; G. vom 1. Mai 1888 GS. 22, 231; G. vom 18. Jan. 1906 GS. 24, 405.)

1. Zusammenlegung der Grundstücke, d. h. ein solcher Umtausch durcheinanderliegender ländlicher verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, wodurch für jeden eine für die Bewirtschaftung möglichst günstige Lage bezweckt wird, findet statt, wenn der oder die Besitzer des vierten Teiles des dabei beteiligten Grundbesitzes damit einverstanden sind. Das Stimmrecht jedes Beteiligten wird nach dem Betrage der Grundsteuer des zur Zusammenlegung gezogenen Grundbesitzes bemessen. (Art. 1, 2 des G. vom 18. März 1872 GS. 19, 157.)

2. Nach dem Staatsvertrag mit Preußen vom 18. Juni 1868 GS. 18, 238¹⁰ erfolgt die Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen durch preußische Auseinandersetzungsbehörden, zur Zeit die Generalkommission in Merseburg mit ihren Spezialkommissionen, und zwar nach

¹⁰ Der Vertrag ist, nachdem zehn Jahre seit dem Abschluß verflossen sind, mit einjähriger Kündigungsfrist kündbar.

der Sachsen-Meiningischen Gesetzgebung. Das Verfahren ist geregelt durch das G. vom 10. Febr. 1869 GS. 18, 244, ferner durch das G. vom 12. Jan. 1882 GS. 21, 301, durch welches Gesetz das Verfahren mit demjenigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit angemessen, in Einklang gebracht wird. Nach Bonitierung der Grundstücke werden die Bonitierungsregister den Beteiligten zur Anerkennung vorgelegt; soweit über die Ergebnisse der Bonitierung Einigung unter den Parteien nicht erzielt wird, entscheidet die Generalkommission. Sodann wird der Auseinandersetzungsplan entworfen und mit den Beteiligten erörtert. Die Entscheidung der bei Ausführung der Hutablösungen und Zusammenlegungen vorkommenden Streitigkeiten steht in erster Instanz der Generalkommission zu. Gegen die Entscheidungen der Generalkommission findet binnen einem Monat nach der Zustellung die Berufung an das Ober-Landeskulturgericht in Berlin statt. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile findet binnen einem Monat nach der Zustellung die Revision an das Reichsgericht statt¹¹. Der Prozeßbetrieb einschließlich der Beweisaufnahme liegt den zuständigen Behörden von Amts wegen ob; Anträge und Vereinbarungen der Parteien haben eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht notwendig zur Folge. Nachdem über die Auseinandersetzung, die Zeit und die Art der Ausführung ein gütliches Abkommen erreicht oder die Sache durch Entscheidung in allen Punkten festgestellt worden ist,

¹¹ nach Maßgabe der §§ 546—551 der Zivilprozeßordnung RGBl. 1898 S. 410. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes beruhe oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Oberlandesgerichts Jena hinaus erstreckt.

entwirft die Spezialkommission nach Maßgabe der Vergleiche oder der Entscheidung den Auseinandersetzungs-Rezeß. Durch öffentliche Bekanntmachung werden alle unbekanntem Teilnehmer der Auseinandersetzung aufgefordert, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden, unter der Verwarnung, daß diejenigen, die sich nicht melden, unbeschadet der Fortdauer des Rechtes selbst bei der Verfügung über die Kapitalabfindungen nicht berücksichtigt werden und die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können. Der Rezeß wird nach Prüfung durch die Generalkommission von den Beteiligten unterschriftlich vollzogen; soweit die Vollziehung des Rezesses ohne triftige Gründe verweigert wird, wird von der Generalkommission auf Ergänzung der Unterschrift erkannt. Schließlich wird der Rezeß von der Generalkommission bestätigt. Derselben Bestätigung bedürfen auch alle Privatvereinbarungen über Hutablösungen und Zusammenlegungen.

3. Mit dem Zeitpunkte der Ausführung der Zusammenlegung, der im bestätigten Rezeß angegeben ist, nimmt der Grund und Boden, den jeder Beteiligte erhalten hat, die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an; die Hypotheken gehen von den vertauschten Grundstücken auf die eingetauschten über¹².

Den bei einer Grundstückszusammenlegung beteiligten Eigentümern hat die Herzogliche Landeskreditanstalt (§ 15 Ziff. 6 d. W. S. 42) auf Verlangen Darlehen zur Bestreitung ihrer Beiträge zu den gemeinschaftlichen Kosten ohne hypothekarische

¹² Berichtigung des Grundbuchs im Auseinandersetzungsverfahren: Art. 14—16 des G. vom 14. Aug. 1899 GS. 23, 399. Vgl. auch § 77 Anm. 11 d. W.

Sicherstellung zu gewähren (Art. 5, 6 des G. vom 18. März 1872 GS. 19, 157). Die Kosten der Hutablösung und der Grundstückszusammenlegung sowie die Teilbeträge an den zu ihrer Bestreitung von der Landeskreditanstalt oder von der Gemeinde gewährten Darlehen und die Zins- und Tilgungsrente davon haften auf den Grundstücken als öffentliche Lasten (s. § 93 Anm. 16 d. W.).

Die Verwaltung der durch das Zusammenlegungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (wie Wege, Viehweiden, Triften) nach beendigtem Verfahren ist durch G. vom 18. Jan. 1906 GS. 24, 405 geregelt. Die Verwaltung sowie die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten liegt, auch wenn die Gemeinde Eigentum oder Unterhaltung der Anlagen nicht übernommen hat, dem Gemeindevorstand ob; die Gesamtheit der Beteiligten besitzt Rechtsfähigkeit; die Vertretung und Verwaltung ist im allgemeinen nach den für Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften zu führen.

§ 35. Vermessung der Grundstücke. Versteinung der Grundstücksgrenzen.

1. Die Landesvermessung ist im Anschluß an das Netz der bayerischen Katastermessung auf Grund des G. vom 11. Juli 1859 GS. 14, 95 durchgeführt worden.

Die geometrischen Arbeiten, die erforderlich sind, um die Grundbücher, Karten und Grundsteuerregister auf dem laufenden Stand zu erhalten, liegen den durch VO. vom 9. Dez. 1872 GS. 19, 325 errichteten Katasterämtern (§ 15 Ziff. 7 d. W. S. 42) ob¹³.

¹³ Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundbücher, Karten und Grundsteuerregister vom 12. Dez. 1872 AS. 5, 371.

2. Die Versteinung der Grenzen der Gemeindebezirke und der Einzelgrundstücke¹⁴ regeln das G. vom 14. April 1882 GS. 21, 335 und das A. des Staatsministeriums, Abt. der Justiz, der Finanzen und des Innern vom 28. Aug. 1882 AS. 8, 225. Die Versteinung der Grenzen muß stets bei der Gegenwart erhalten werden. Das Setzen und Wiederaufrichten der Grenzsteine geschieht — in der Regel auf Anweisung des Katasteramts — durch Steinsetzer (Märker), die vom Gemeinderat bestellt und vom Amtsgericht vereidigt werden. Sie sind den Gemeindevorständen unter Oberleitung der Katasterämter dienstlich unterstellt. Über die Art der Versteinung der Grenzen und die Beschaffenheit der Grenzsteine gibt das Gesetz nähere Vorschriften.

II.

§ 36. Benutzung und Behandlung der Gewässer.

(G. vom 6. Mai 1872 GS. 19, 163.)

1. Benutzung fließender Gewässer¹⁵.

a) Vorbehaltlich wohlerworbener Rechte anderer ist jeder Ufereigentümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser zu benutzen; soweit er diese Befugnis nicht ausübt, steht die Be-

Die Karten der Landesvermessung sind im Maßstab 1:2500, bei der Darstellung von Ortschaften in der Regel im Maßstab 1:1250 ausgeführt (Art. 5 des G. vom 11. Juli 1859). Die Karten werden vom Katasteramt in Meiningen käuflich abgegeben.

¹⁴ Über die Landesgrenzen s. § 3 Ziff. 1 d. W. S. 6, 7.

¹⁵ Unter fließenden Gewässern im Gegensatz zu stehenden ist im Sinne des G. vom 6. Mai 1872 das ständig zwischen regelmäßigen Ufern abfließende Wasser zu verstehen.

nutzung den Eigentümern anderer Grundstücke (Hinterliegern) frei.

b) In gewissen Fällen liegt es dem Landrat ob, die Wasserbenutzung unter mehreren Beteiligten zu regeln. U. a. hat er, wenn wegen Verminderung der Wassermenge das vorhandene Wasser für die Bedürfnisse aller Berechtigten nicht ausreicht, die Verteilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Benutzungsverhältnisse zu vermitteln, sofern nicht für diesen Fall durch besondere Rechtstitel oder Herkommen Vorsorge getroffen ist; Streitigkeiten werden durch Beschluß des sogenannten Gewerbegerichts (s. § 45 Ziff. 2 A d. W.) entschieden.

c) Stauanlagen¹⁶ und Triebwerke dürfen ohne Erlaubnis weder neu errichtet, noch so geändert werden, daß der Umfang der Wasserbenutzung, die Stauhöhe, der Abfluß oder die Leitung des Wassers verändert wird. Die Entscheidung erfolgt — auch bei Stauanlagen, die nicht zu Wassertriebwerken dienen — in dem durch § 17 der Gewerbeordnung geregelten Verfahren durch Beschluß des sogenannten Gewerbegerichts (s. § 45 Ziff. 2 A d. W.), sofern nicht das Staatsministerium, Abt. des Innern es für angemessen findet, in erster Instanz (durch Kollegialbeschluß) Entscheidung zu erteilen (Art. 40, 63, 103 des G. vom 6. Mai 1872, Art. 9 Abs. 2 des G. vom 9. Mai 1885 GS. 22, 23)¹⁷.

¹⁶ Ausgenommen sind Stauwerke, die weder zu Triebwerken dienen noch unterhalb des Bereichs des obersten Triebwerks an dem Gewässer liegen, oder die zur Ermäßigung des Gefälles nach polizeilicher Anordnung angelegt werden.

¹⁷ Verfahren bei der Genehmigung zur Anlegung oder Änderung von Stauwerken und bei der Feststellung des Umfangs der zuständigen Wasserbenutzung bei bestehenden Stauwerken: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 24. Aug. 1882 AS. 8, 211.

d) Für jedes Stauwerk¹⁶ soll auf Kosten des Besitzers durch den Landrat der Umfang der zuständigen Wasserbenutzung, insbesondere die zulässige Stauhöhe festgestellt und durch einen Eichpfahl im Oberwasser (Stauwasser), nebst Sicherheitspfahl (Fixpunkt) bezeichnet werden. Die Stauhöhe ist nach den erweislichen Privatrechtstiteln festzustellen, außerdem unter tunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse so, daß die Interessen aller Beteiligten möglichst vereinigt werden; die Widersprechenden sind unter Festsetzung einer angemessenen Ausschlußfrist auf den Rechtsweg zu verweisen¹⁷.

e) Gegenstände, die das Wasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit in schädlicher Weise verändern, dürfen, wo es von der Polizeibehörde nicht besonders erlaubt wird, nicht in fließende Gewässer gebracht werden. Die Polizeibehörde kann die Zuleitung verunreinigender oder schädlicher Zuflüsse verbieten.

f) Die Flöße mit gebundenen Hölzern steht auf den dazu bestimmten Gewässern jedem frei. Die Scheit- und Blochholzflöße dagegen darf nur in den festgesetzten Zeiten und nur da und von denjenigen betrieben werden, wo und denen sie von der Staatsregierung gestattet ist¹⁸.

g) Zur Einrichtung und zum Betrieb öffentlicher Fähren bedarf es der Erlaubnis des Landrates.

2. Erhaltung der Vorflut und der Ufer.
Schutz gegen Überschwemmung.

¹⁶ Flößordnung für die Flößerei auf der Saale: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 15. Nov. 1895 AS. 10, 693.

Flößerei auf der Werra: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 17. Juli 1902 AS. 12, 441.

a) Grundsätzlich ist dem Anlieger die Verpflichtung auferlegt,

das Ufer unter Einhaltung des Normalprofils von allen Hindernissen des Wasserlaufs frei zu halten,

es gegen Abriß und Beschädigung zu schützen und entstandene Beschädigungen zu beseitigen und das Flußbett längs seines Ufers bis zur Mitte zur Erhaltung der Vorflut zu räumen.

Mühlgräben, Kanäle und andere offene Wasserleitungen aus fließenden Gewässern sind von denjenigen zu räumen und hinsichtlich der Ufer zu unterhalten, von denen sie angelegt oder zu deren Zwecken sie bestimmt sind.

b) Wenn Brücken, Stege, Badeanstalten, überhaupt andere Vorrichtungen als Stauanlagen und Triebwerke (vgl. Ziff. 1 c) in fließenden Gewässern, die zur Floßfahrt dienen, oder woran sich Triebwerke befinden, oder an deren Ufern (und zwar vom Bereiche des obersten Triebwerkes an) angelegt oder wesentlich umgebaut werden sollen, so ist hiervon dem Landrat Anzeige zu machen. Wenn dieser binnen 14 Tagen keinen Einspruch erhebt, so kann der Unternehmer zur Ausführung des Baues schreiten.

c) Zur Abwendung drohender Überschwemmungsgefahr und zur Abführung des Überschwemmungswassers ist die Polizeibehörde befugt, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen. Alle Bewohner der betroffenen wie der benachbarten Orte sind zur sofortigen unentgeltlichen Hilfeleistung mittelst Hand- und Spanndiensten verpflichtet¹⁹.

3. Zur Herstellung öffentlicher Wasserleitungen, Brunnen, zur Erbauung von Kanälen und Schleusen, zur Geradlegung und Regelung des Laufs von Ge-

¹⁹ Vgl. auch § 23 Anm. 9 d. W. S. 60.

wässern, zur Einrichtung der Flossfahrt, zur Austrocknung, Verlandung und Ableitung von Sümpfen, Teichen und Seen, zum Schutze gegen Überschwemmungen und Überflutung, zu umfassenderen Bewässerungen und Entwässerungen findet Enteignung statt, im allgemeinen nach den Bestimmungen des G. vom 28. Juni 1845 (s. § 32 Ziff. 1 d. W. S. 87).

4. Wenn ein Unternehmen zur Beschaffung besserer Vorflut, Entwässerung, Dränierung, zur Bewässerung, zum Schutze gegen Überschwemmungen und Überflutungen, zur Geradlegung der Flüsse, zur Verbesserung des Baugrundes nur durch Ausdehnung auf eine größere Bodenfläche zweckmäßig auszuführen ist, so können durch Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. des Innern diejenigen, die von dem Unternehmen Vorteil haben, zur Beteiligung daran auf gemeinschaftliche Kosten angehalten werden:

a) wenn die Besitzer von $\frac{1}{3}$ der beteiligten Grundfläche dem Unternehmen zustimmen und dieses einen überwiegenden Vorteil gewährt, oder

b) wenn durch das Unternehmen für eine größere Fläche ein fortschreitender erheblicher wirtschaftlicher Nachteil abgewendet oder bedeutend vermindert wird.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Anlage werden nach Verhältnis ihres Nutzens für die beteiligten Grundstücke, wo aber erhebliche Unterschiede hierin nicht stattfinden, nach ihrer Größe oder ihrem Wert festgesetzt.

Sind bei einem derartigen Unternehmen mehr als fünf Grundbesitzer beteiligt, so bilden sie einen Bodenverbesserungsverband. Dieser Verband besitzt Rechtsfähigkeit. Seine Verfassung kann durch ein notariell, gerichtlich oder von der Verwaltungsbehörde errichtetes Statut näher geregelt werden. Das Statut und seine Abänderung bedürfen

der Zustimmung von mehr als $\frac{2}{3}$ der in einer Verbandsversammlung vertretenen Stimmen und der Bestätigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern.

5. a) Der Landrat kann von Amts wegen und muß auf Antrag eines Beteiligten zur Ermittlung der Widerspruchsrechte, die beabsichtigten Anlagen und Unternehmungen zur Benutzung, Zu- und Ableitung des Wassers, zum Schutze dagegen und zur Regulierung und Geradlegung der Wasserläufe entgegenstehen, das Aufgebotsverfahren einleiten. Zu diesem Zwecke hat er durch Bekanntmachung im Regierungsblatt jedermann zur Einsicht in den Plan und zur Anmeldung aller Widerspruchsrechte wegen Entziehung oder Schmälerung der Wasserbenutzung, Erhöhung oder Senkung des Wasserstandes binnen 14 Tagen aufzufordern. Widerspruchsrechte, die innerhalb dieser Frist beim Landrat nicht angemeldet worden sind, sind von ihm durch Bekanntmachung im Regierungsblatte für ausgeschlossen zu erklären²⁰; doch bleibt, wo sie auf besonderem Rechtstitel beruhen, der Anspruch auf Entschädigung.

b) Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern auf Grund des G. vom 6. Mai 1872 findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) statt²¹.

²⁰ Gegen die Ausschlußerklärung kann innerhalb sechs Wochen von der Bekanntmachung an Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) nachgesucht werden, wenn eine entschuldbare Verhinderung nachgewiesen wird.

²¹ Wird jedoch durch die Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. des Innern diejenige des Gewerbegerichts (s. oben Ziff. 1 b und c) bestätigt, so findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Art. 103 des G. vom 6. Mai 1872 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 des G. vom 9. Mai 1885 GS. 22, 23.

III. Land- und Forstwirtschaft. Jagd. Fischerei.

§ 37. Landwirtschaft und Viehzucht.

1. Der Landwirtschaftsrat hat den Zweck, das landwirtschaftliche Vereinswesen²² zu fördern, die Landwirtschaft am geeigneten Orte zu vertreten und Gutachten an die Staatsverwaltung bei Maßregeln auf dem Gebiete der Landwirtschaft abzugeben. Seine Mitglieder werden teils von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen gewählt (die sich in der Regel aus Vertretern der einzelnen beteiligten landwirtschaftlichen Vereine innerhalb je eines Kreises zusammensetzen), teils von der Staatsregierung ernannt.

Sachverständiger Berater und Berichterstatter des Staatsministeriums, Abt. des Innern in landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Ökonomiekommissar (§ 12 Anm. 8 d. W. S. 34).

2. Für den landwirtschaftlichen Unterricht bestehen Winterschulen in Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld, die von den Kreisen unter Zuschuß des Staates unterhalten werden. Die Direktoren der Winterschulen sind zugleich als landwirtschaftliche Wanderlehrer tätig.

3. Über die Grundentlastung s. § 33 d. W. S. 91; über die Zusammenlegung der Grundstücke § 34 S. 94;

²² Außer den eigentlichen landwirtschaftlichen Vereinen kommen namentlich die landwirtschaftlichen Darlehnskassenvereine in Betracht, die hauptsächlich in den Kreisen Meiningen und Hildburghausen verbreitet sind, ferner die zahlreichen Orts-Viehversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und eine Anzahl Zuchtgenossenschaften (Herdbuchvereine).

über Wasserbenutzung und Unternehmen zur Ent- und Bewässerung § 36 S. 98;

über Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter § 54²³.

4. Die Tiergesundheitspolizei steht in erster Instanz den Landräten zu, denen beamtete Tierärzte (Kreis- oder Amtstierärzte) beigegeben sind, in zweiter Instanz dem Staatsministerium, Abt. des Innern^{24 25}.

5. Zuchtstierhaltung (G. vom 29. Dez. 1902 GS. 24, 153, A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 23. März 1904 AS. 13, 45). Die Zuchtstierhaltung steht unter der Aufsicht des Landrats, dem der beamtete Tierarzt (Kreis- oder Amts-

²³ Vorschriften über Auszugsvertrag, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten: Art. 11, 15, 17 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333.

²⁴ Vorschriften über die Berufspflichten der beamteten Tierärzte: Abschn. IV Art. 12 f. der VO. vom 19. Febr. 1839 GS. 5, 13.

²⁵ Ausführungsbestimmungen zu den von Reichswegen erlassenen Vorschriften über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen sind enthalten in dem A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 31. März 1881 AS. 8, 17 mit Nachträgen vom 15. Juli 1895, AS. 10, 659 und 1. Juli 1903 AS. 12, 593 und in dem A. vom 19. Aug. 1904 AS. 13, 127 mit Nachtrag vom 26. Sept. 1907 AS. 14, 165. Die gesetzliche Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Tiere wird aus der Staatskasse gewährt (§ 6 des A. vom 31. März 1881). Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse (bis zur Hälfte des Werts) für Vieh, das an Milz- oder Rauschbrand gefallen ist, sofern rechtzeitige Anzeige erfolgte, die Krankheit durch den beamteten Tierarzt festgestellt wurde und der Besitzer den daraufhin ergangenen Anordnungen nachgekommen ist: Allgemeine Verfügung des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 12. April 1897.

tierarzt) als Sachverständiger zur Seite steht. Grundsätzlich sind die Gemeinden verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirk erforderlichen Zuchtstiere nach Maßgabe des dort vorhandenen Viehstandes vorzuhalten²⁶. Die Gemeinden haben die Zuchtstiere als ihr Eigentum zu erwerben und darin so lange zu unterhalten, als die Tiere zur Zucht tauglich und erforderlich sind. Die Gemeinde darf, wenn sie die Zuchtstiere nicht in eigener Wartung hält, mit der Fütterung und Pflege einen zuverlässigen Zuchtstierhalter ständig beauftragen; der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Zuchtstierhalter bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Landrats. Von der Verpflichtung der Zuchtstierhaltung kann der Landrat die Gemeinde widerruflich aus erheblichen Gründen entbinden, solange sonst die Sicherheit geboten ist, daß für den Gemeindebezirk taugliche, dem vorhandenen Viehstand entsprechende Zuchtstiere in genügender Zahl ständig gehalten werden, oder solange solche überhaupt nicht erforderlich sind.

Ein Zuchtstier darf zum Decken anderer Rinder als der eigenen Rinder seines Besitzers nur dann verwendet werden, wenn seine Tauglichkeit zur Zucht innerhalb des Gemeindebezirks festgestellt und eine amtliche Bescheinigung hierüber — der Körschein — erteilt ist. Die Feststellung der Tauglichkeit und

²⁶ Ein Zuchtstier darf, bevor er das Alter von mindestens 15 Monaten erreicht hat, zur Zucht nicht verwendet werden. Auf je 80 Kühe und sprungfähige Kalben soll ein Zuchtstier gehalten werden. Die Zuchtstiere müssen den in der Gemeinde herrschenden Viehschlägen oder einem solchen Schlag angehören, dessen Kreuzung mit dem herrschenden Schlage für die Hebung der Rindviehzucht vorteilhaft ist.

Der Weidetrieb der Zuchtstiere in Gemeinschaft mit weiblichen Tieren ist verboten.

die Erteilung des Körscheins erfolgt durch die Schaubehörde auf Grund vorheriger Besichtigung. Der Körschein gilt nur für den Bezirk der Schaubehörde. Er kann von der Schaubehörde zurückgezogen werden, wenn sich der Zuchtstier als zur Zucht untauglich erweist oder in einer Gemeinde aufgestellt wird, deren Zuchtrichtung er nicht entspricht. Die Schaubehörde besteht aus dem beamteten Tierarzt als Vorsitzenden, aus vier ordentlichen Mitgliedern und vier Stellvertretern; für jeden Kreis ist mindestens eine Schaubehörde durch den Kreis Ausschuß zu wählen.

6. Für Tierschauen und damit verbundene Ausstellungen landwirtschaftlicher Gegenstände pflegen Unterstützungen aus Staatsmitteln (Medaillen und Geldpreise) bewilligt zu werden, wenn der Ausstellungsplan den vom Staatsministerium, Abt. des Innern hierüber (unterm 8. Juli 1887) erlassenen Bestimmungen entspricht.

7. Feldschutz. Wegen Feldpolizei-Übertretung wird bestraft, wer Erzeugnisse der Baumpflanzungen, Felder, Gärten und Wiesen im Wertbetrag bis zu 1 M. 50 Pf. aus diesen Orten entwendet, desgleichen wer Vieh in fremden Baumpflanzungen, Feldern, Gärten oder Wiesen weidet oder weiden läßt (Art. 27, 28 des G. vom 25. Juni 1894 GS. 23, 77).

Die Strafe wegen Feldpolizei-Übertretungen kann durch polizeiliche Strafverfügung des Gemeindevorstands (§ 23 Ziff. 2 d. W. S. 61) festgesetzt werden; auch ist für die Bestrafung von Feldpolizei-Übertretungen dasselbe vereinfachte Verfahren wie für die Bestrafung von Forstpolizei-Übertretungen (§ 38 Ziff. 5 d. W.) zugelassen.

§ 38. Forstwirtschaft.

(Forstordnung vom 29. Mai 1856 GS. 12, 285, A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 11. Juli 1869 AS. 4, 383 und vom 12. Mai 1906 AS. 13, 607.)

1. a) Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde-, Korporations-, Kirchen- und Stiftungswaldungen²⁷ (b) sowie über die Privatwaldungen (c) wird in erster Instanz von den Forstämtern (§ 12 Ziff. 2 d. W. S. 36), in zweiter Instanz vom Staatsministerium, Abt. des Innern ausgeübt. Gegen die Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) statt.

b) Die Wirtschaftspläne der Gemeinde-, Korporations-, Kirchen- und Stiftungswaldungen unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Forstämter. Zur Ausführung des Betriebs nach den Wirtschaftsplänen haben die Waldeigentümer Förster anzustellen; die Anstellung bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern. Zur Handhabung des Forstschutzes haben die Waldeigentümer das erforderliche Schutzpersonal zu bestellen; dieses wird von den Forstämtern bestätigt und verpflichtet.

c) Die Besitzer von Privatwaldungen sind verpflichtet, abgetriebene Waldflächen wieder aufzuforsten, soweit nicht vom Staatsministerium, Abt. des Innern Ausnahmen zugelassen werden.

d) Die reale Teilung von Waldungen (sowohl der unter b als der unter c bezeichneten) ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern ist unzulässig und nichtig; die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Teile einer regel-

²⁷ Die Domänenforste werden vom Staatsministerium, Abt. der Finanzen verwaltet (§ 15 Ziff. 1 und 8 d. W. S. 41, 42).

mäßigen Bewirtschaftung fähig bleiben oder wenn das ganze Waldgrundstück einer solchen nicht fähig war (Art. 4 des G. vom 9. Juli 1867 GS. 17, 439).

2. Forstberechtigungen (Hut-, Streu-, Holzbezugs- und dergleichen dingliche Berechtigungen), die die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum durch Entscheidung des Forstamts entsprechend zu ermäßigen, unter gewissen Voraussetzungen gegen Entschädigung.

Bei Widerspruch eines Forstberechtigten gegen die Veränderung der Holz- und Betriebsarten entscheidet das Forstamt, ob die Veränderung durch forstwirtschaftliche Gründe geboten ist; bejahendenfalls muß der Forstberechtigte die Veränderung zulassen, gegen Entschädigung für diejenigen Forstberechtigungen, die er infolge der Veränderung nicht mehr in der bisherigen Weise ausüben kann.

Neue Forstberechtigungen können nicht mehr begründet werden.

3. Über die Krankenversicherung der forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Unfallversicherung der forstwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter s. § 54 d. W.

4. Von den forstpolizeilichen Bestimmungen der Forstordnung sind hervorzuheben:

die Vorschrift der Bezeichnung der Waldgrenzen mit bleibenden Merkmalen,

das Verbot, ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern ganz oder teilweise auszuroden, um den Grund und Boden zu anderen Zwecken als dem des Waldbaues zu verwenden,

Beschränkungen der Weide, des Grasens, der Streunutzung, des Leseholzgewinnens und des Feuermachens in Waldungen,

Pflicht zur Befolgung der vom Forstamt gegen schädliche Insekten angeordneten Maßregeln.

5. Das G. vom 25. Juni 1894 GS. 23, 77 bestimmt die Strafen für Forstentwendungen und Forstpolizei-Übertretungen. Der Forstentwendung macht sich schuldig, wer Gegenstände, die zu den Haupt- oder Nebennutzungen der Waldungen gehören, aus Waldungen oder von Orten, die unter Forstschutz stehen, entwendet; als Forstentwendung gilt auch die Entwendung von gefälltem, selbst schon überwiesenem oder übergebenem Waldholze, solange es mit bloß forstlicher Zurichtung entweder auf Waldboden oder auf unmittelbar an den Wald angrenzenden Grundstücken außer dem Gewahrsam eines Gebäudes oder einer daran stoßenden Einfriedigung liegt; bei lebendigem Holz wird schon eine bloße Beschädigung der Entwendung gleichgeachtet, wenn dadurch das Fortwachsen zurückgehalten oder gehindert wird.

Zur Bestrafung der Forstentwendungen und der Forst (und Feld-)polizei-Übertretungen²⁸ findet ein vereinfachtes Verfahren vor dem Amtsgerichte statt (§§ 10—25 des AG. zur Strafprozeßordnung, vom 17. Juni 1879 GS. 21, 105, Art. 1—3 des G. vom 15. Dez. 1880 GS. 21, 289, Art. 13—15 des G. vom 1. Juli 1885 GS. 22, 73.) In der Regel wird ein richterlicher Strafbefehl erlassen. Die Hauptverhandlung findet — bei Forstentwendungen, wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 15 M. nicht übersteigt — ohne Zuziehung von Schöffen statt. Personen, die mit dem Forst (oder Feld)schutz betraut sind, können ein für allemal gerichtlich beeidigt

²⁸ Die Strafe wegen Forst (und Feld-)polizei-Übertretungen kann auch durch polizeiliche Strafverfügung des Gemeindevorstandes (§ 23 Ziff. 2 d. W. S. 61) festgesetzt werden.

werden. Bei Bestrafung der Forstentwendungen und der Forst (und Feld-)polizei-Übertretungen haben die Strafgerichte, wenn nicht der Beschädigte ein anderes beantragt, stets mit über den Schadensersatz zu entscheiden.

§ 39. Jagd.

(G. vom 29. April 1887 GS. 22, 159.)

1. Die Befugnis zur Jagd steht grundsätzlich dem Grundeigentümer zu. Die Befugnis zur Jagd auf fremdem Grund und Boden kann nicht als Grundgerechtigkeit (dingliches Recht) bestehen.

Das Jagdrecht erstreckt sich auf

Rot- und Damwild, Rehwild, Wildschweine, Hasen, Dachs, Kaninchen;

Auer-, Birk- und Haselwild, Fasanen, Rebhühner, alle Drosselarten, Trappen, Schnepfen, Enten, wilde Schwäne, wilde Gänse und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, ferner die Wildtauben (Ringel-, Hohl- und Turteltauben);

die Raubtiere, insbesondere Fuchs, Wildkatze, Marder, Iltis, Fischotter, Eisvogel, Taucher, Fischreiher, Fischadler, die Raubvögel (Art. 13 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333, § 1 des A. vom 3. Nov. 1908 AS. 14, 389)²⁹.

2. Die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer ist nur zulässig:

a) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgendeine Umfriedigung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

²⁹ Über die Befugnis der Fischereiberechtigten zum Fangen von Fischottern usw. s. § 40 Ziff. 4 d. W.

b) auf allen Grundstücken, die mit einer Mauer, einem wilddicht geschlossenen Zaun oder mit einer sonstigen wilddichten Einfriedigung umgeben und mit verschlossenen Türen versehen sind;

c) auf einem zusammenhängenden, wenn auch in verschiedenen Gemeindebezirken liegenden Flächenraum von wenigstens 58 ha;

d) auf zusammenhängenden Waldgrundstücken von wenigstens 9 ha und

e) auf Teichen, die wenigstens 58 a halten.

Der Zusammenhang im Sinne von c und d wird durch Wege und Gewässer nicht unterbrochen.

Auf dem übrigen Flächenraum eines Gemeindebezirks übt statt der Grundeigentümer die Gemeinde das Jagdrecht aus³⁰. Die Gemeinde darf die Jagd, wenn sie sie nicht ruhen lassen will, nur durch Verpachtung ausüben. Die Verpachtung geschieht im öffentlichen Verstrich an den Meistbietenden auf vier bis zwölf Jahre. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Mitpächter zugelassen werden. Der Jagdertrag aus der Gemeindejagd fließt in der Regel in die Gemeindekasse.

3. Wer die Jagd ausüben will, bedarf dazu einer Jagdkarte³¹. Diese wird auf die Dauer eines Jahres in den Städten vom Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeisteramt), außerdem vom Landrat

³⁰ Zuteilung bestimmter Flächen zu dem umschließenden Jagdbezirk durch den Landrat: Art. 5 des G. vom 29. April 1887. Gegen diese Verfügung des Landrats findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gemeindebezirke von weniger als 87 ha Fläche kann der Landrat dem Jagdbezirk einer anderen Gemeinde einverleiben.

³¹ Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Herzoglichen Familie und die in ihrem Gefolge befindlichen, im Herzogtum nicht wohnhaften Jagdgäste, das verpflichtete

des Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellt; von der Gebühr im Betrage von 6 M. fließt die Hälfte an die Staatskasse, die Hälfte an die Gemeinde, in der der Inhaber wohnt oder sich aufhält. Für einzelne eingeladene, außerhalb des Herzogtums wohnende Jagdgäste können vom Jagdberechtigten Tageskarten gegen eine Gebühr von 1 M. gelöst werden. Aus bestimmten, im Gesetz aufgeführten Gründen darf die Ausstellung der Jagdkarte versagt werden.

4. Die Schonzeit für die einzelnen Wildarten ist durch das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 15. Dez. 1908 geregelt.

An Sonn- und Festtagen ist die Ausübung der Jagd verboten (Art. 15 des G. vom 27. Dez. 1905 über die Feier der Sonn- und Festtage GS. 24, 397).

5. Wildschadenersatz (G. vom 1. Juni 1848 GS. 9, 87 mit Nachtrag vom 1. Februar 1872 GS. 19, 115). Verpflichtet zum Ersatze des Wildschadens ist grundsätzlich der Jagdinhaber, d. h. derjenige, der in dem betreffenden Bezirke kraft Gesetzes oder Vertrages zur Ausübung der Jagd befugt ist³². Wenn der Wildschaden von dem Jagdinhaber wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beigetrieben werden kann, so haftet der Jagdberechtigte, d. h. derjenige, dem die Jagdberechtigung gesetzlich zusteht.

Zu ersetzen ist der vom Wild einschließlich der

Herzogliche Forst- und Jagdpersonal und diejenigen, welche Raubtiere innerhalb der in Ziff. 2 unter a) und b) bezeichneten Örtlichkeiten fangen oder töten.

³² Mehrere Inhaber desselben Jagdbezirks haften als Gesamtschuldner. Ist aber die Jagd nach der hohen, mittleren und niederen geteilt, so haftet jeder Inhaber für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung herrührt, über die ihm das Jagdrecht zusteht.

Hasen, nicht aber der von Raubtieren angerichtete Schaden; und zwar — mit gewissen Beschränkungen — der in Feldern, Gärten, Wiesen, Weinbergen und Waldungen angerichtete Schaden.

Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ist beim Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde anzumelden; in deren Bezirke das beschädigte Grundstück liegt. Der Gemeindevorstand veranlaßt unter Zuziehung zweier Schätzer die Besichtigung und Abschätzung. Das darüber aufgenommene Protokoll hat der Gemeindevorstand in beglaubigter Abschrift sowohl dem Geschädigten als auch dem Jagdinhaber oder seinem Vertreter zuzustellen. Beiden Teilen steht es frei, binnen einer Frist von 10 Tagen und einer Woche³³ vom Empfange des Protokolls an bei Gericht Klage zu erheben; ist dies in der angegebenen Frist nicht geschehen, so wird die Feststellung des Gemeindevorstands über den Schadensersatz vollstreckbar.

§ 40. Fischerei.

(G. vom 1. Mai 1888 GS. 22, 228.)

1. Die Befugnis zur Fischerei und zum Krebsfang in nicht geschlossenen Gewässern³⁴ steht der Gemeinde zu, soweit nicht ein wohlerworbenes, insbesondere auf einem Privatrechtstitel (Kauf, Erbsitzung usw.) beruhendes Fischereirecht besteht.

³³ Die Frist von zehn Tagen ist durch Art. 4 des G. vom 16. Aug. 1899 (zur Ausführung des RG. vom 17. Mai 1898 über Änderungen der Zivilprozeßordnung) GS. 23, 435 um eine Woche verlängert.

³⁴ Geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes sind alle stehenden Gewässer und künstlich angelegten Fischeiche, solange eine für den Wechsel der Fische zwischen ihnen und fließenden Gewässern geeignete Verbindung nicht vorhanden oder durch Rechen oder Geflechte nach Anordnung des Landrats genügend verwahrt ist.

2. Die Gemeinde darf die ihr zustehende Fischereibefugnis nur durch Verpachtung (in der Regel auf mindestens sechs Jahre) oder durch Anstellung eines Gemeindefischers ausüben.

Wer die Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern aus eigenem Recht oder als Pächter betreiben will, hat dies vorher dem Gemeindevorstand anzuzeigen und erhält über die Anzeige eine Bescheinigung. Wer die Fischerei in den genannten Gewässern betreiben will, ohne selbst kraft eigenen Rechtes oder als Pächter fischereiberechtigt zu sein, muß beim Fischen einen (auf längstens drei Jahre lautenden) Erlaubnischein bei sich führen, der vom Fischereiberechtigten oder -Pächter ausgestellt und vom Gemeindevorstand beglaubigt ist.

3. Verboten ist, Schwädriche oder ähnliche ständige Vorrichtungen, die den Zug der Fische sperren, in nicht geschlossenen Gewässern neu anzulegen oder bestehende breiter zu machen.

Die Besitzer von Stauvorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern müssen im Bedürfnisfalle die Anlegung von Fischpässen dulden, gegen Ersatz des ihnen etwa erwachsenden Schadens. Bei Neuerrichtung von Stauanlagen sind die Besitzer im Bedürfnisfalle anzuhalten, Fischpässe auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

4. Die Fischereiberechtigten dürfen in ihren Fischwassern und an deren Ufern Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher und Fischadler fangen, töten und an sich nehmen; die Anwendung einer Schußwaffe hierbei setzt jedoch die Einwilligung des Jagdberechtigten und den Besitz einer Jagdkarte voraus (vgl. § 39 Ziff. 1—3).

Vorschriften darüber, welche Fische und Krebse mit Rücksicht auf ihr Maß nicht gefangen, feilgeboten, verkauft oder versandt werden dürfen, sowie Vor-

schriften über die Schonzeiten und über das Verbot gewisser Fangarten und Fanggeräte enthält das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 23. Juni 1888 AS. 9, 527 (mit Nachtrag vom 28. März 1898 AS. 11, 215).

IV. Bergbau.

§ 41. Allgemeines.

Das Berggesetz vom 17. April 1868 ist dem Allgemeinen Berggesetze für die Preussischen Staaten nachgebildet. Es ist in der Fassung, die es durch mehrere Nachträge erhalten hat, neuveröffentlicht worden durch die MB. vom 18. Febr. 1904 GS. 24, 201.

1. Vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen oder als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit, Dach- und Tafelschiefer⁸⁵ und Farberden, Steinsalz, Kali- und Magnesiasalze und Solquellen; die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes.

Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz der Bergbaufreiheit. Für Steinsalz, Kali- und Magnesiasalze und Solquellen jedoch hat das G. vom 1. Juli 1894 GS. 23, 97 die Bergregalität eingeführt: vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (19. Juli 1894) an steht die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz, Kali- und Magnesiasalzen und Solquellen nur dem Staat und denjenigen zu, denen die Staatsregierung die

⁸⁵ Nicht unter das Berggesetz fällt die Aufsuchung und Gewinnung von Griffelschiefer,

Befugnis dazu einräumt³⁶. Für den Staat ist übrigens hierdurch nicht ein gesetzliches Bergwerkseigentum für die erwähnten Mineralien begründet worden, sondern der Staat und diejenigen, denen er jene Befugnis einräumt, sind den Bestimmungen des Berggesetzes über die Mutung und die Verleihung des Bergwerkseigentums gleichfalls unterworfen³⁷.

2. In den Bergbau-Angelegenheiten bildet das Bergamt in Saalfeld die erste Verwaltungsinstanz, das Staatsministerium, Abt. des Innern die Aufsichts- und Rekursinstanz. Der Rekurs gegen die Verfügung des Bergamts muß binnen einer Ausschlußfrist von zehn Tagen von der Bekanntmachung der Verfügung an beim Bergamt eingelegt werden.

³⁶ Unberührt blieben u. a. die vor dem Inkrafttreten des G. vom 1. Juli 1894 durch Verleihung erworbenen Berechtigungen.

³⁷ Das G. vom 13. März 1897 GS. 23, 186 gewährt dem Staat auch ein ausschließliches Recht auf die Nutzung von Gasen, die der Erde entströmen, und von neu zu erschließenden Quellen, welche Säuren, mineralische (auch ölige) Bestandteile in solcher Menge enthalten, daß sie gewerblich ausgenützt werden können und sollen. Das Berggesetz findet auf diese Nutzungen keine Anwendung. Art. 4 des G. vom 13. März 1897 bestimmt, daß im Kreise Meinungen zu Erdarbeiten, sofern sie sich auf eine Entfernung von mehr als 10 m von der Erdoberfläche erstrecken, Genehmigung des Landrats erforderlich, und daß diese Genehmigung zu versagen oder von Beobachtung besonderer Vorschriften abhängig zu machen ist, wenn aus den Arbeiten oder aus Nichtbeobachtung der Vorschriften eine erhebliche Gefahr für Salzlager, für die im Eingange dieser Anmerkung benannten Ausströmungen oder sonst für das allgemeine Wohl zu erwarten steht.

§ 42. Bergwerkseigentum. Gewerkschaft. Verhältnis der Bergbautreibenden zum Grundbesitzer.

1. Das Schürfen, d. h. das Aufsuchen der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen ist unter den gesetzlichen Bedingungen und Beschränkungen jedermann gestattet.

Die Mutung, d. h. das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde ist beim Bergamt anzubringen⁸⁸.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in einem bestimmten Felde. Die Verleihungsurkunde wird vom Bergamt ausgefertigt und im Regierungsblatte veröffentlicht⁸⁹.

⁸⁸ Die Gültigkeit der Mutung ist dadurch bedingt, daß das in ihr bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkt auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist (sofern nicht Mutung auf das Mineral eines verlassenen Bergwerks eingelegt wird), und daß nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen. Die (nach dem Eingangsvermerk des Bergamts) ältere Mutung geht der jüngeren vor; doch hat der Finder, der auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder bei Ausübung des Schürfrechts ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen, sofern er innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegt.

⁸⁹ Gerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten wegen des Anspruchs auf das Bergwerkseigentum: Art. 23, 31, 35 des Berggesetzes GS. 24, 201. Die in Art. 31 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 bestimmten dreimonatigen Fristen für die gerichtliche Klage sind durch Art. 4 des G. vom 16. Aug. 1899 (zur Ausführung des RG. vom 17. Mai 1898 über Änderungen der Zivilprozeßordnung) GS. 23, 435 um eine Woche verlängert.

Das Bergwerkseigentum gibt die ausschließliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in dem bestimmten Feld aufzusuchen und zu gewinnen.

Die Konsolidation, d. h. die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen, die reale Teilung eines Bergwerksfeldes in selbständige Felder und der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegen der Bestätigung des Bergamtes.

Aufhebung des Bergwerkseigentums durch Beschluß des Staatsministeriums, Abt. des Innern tritt ein:

a) bei Entziehung des Bergwerkseigentums, wenn der Bergwerkseigentümer die im öffentlichen Interesse an ihn erlassene Aufforderung zum Beginn oder zur Fortsetzung des Bergwerksbetriebs nicht befolgt;

b) bei Verzicht des Bergwerkseigentümers^{40 41}.

2. Die Rechtsverhältnisse mehrerer Eigentümer desselben Bergwerks können durch Rechtsgeschäft in jeder nach den Gesetzen zulässigen Weise geregelt werden. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form.

Besteht eine solche Regelung durch Rechtsgeschäft nicht, so bildet die Mehrheit der Bergwerks-

⁴⁰ Die Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten können in den unter a) und b) genannten Fällen die Zwangsversteigerung des Bergwerks herbeiführen.

⁴¹ Bei den Grundbuchämtern (Amtsgerichten) werden Berggrund- und Berghypothekenbücher geführt. In das Berggrundbuch werden eingetragen die Beleihung, Konsolidation, reale Feldesteilung, der Austausch von Feldesteilen, die Aufhebung des Bergwerkseigentums.

eigentümer eine **Gewerkschaft**. Die Gewerkschaft besitzt Rechtsfähigkeit. Sie kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, das der Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Anteile und der Bestätigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern bedarf. Gewisse Vorschriften des Berggesetzes über die Gewerkschaft dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden. Die Zahl der Kuxe (Anteile der Gewerken) beträgt 100, kann aber durch Statut auf 1000 bestimmt werden. Die Gewerken nehmen nach Verhältnis ihrer Kuxe an Gewinn und Verlust teil. Die Kuxscheine lauten auf Namen, nicht auf den Inhaber. In den Gewerkenversammlungen wird das Stimmrecht nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt. Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Herzogtum wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen.

3. a) Dem Bergwerksbesitzer muß, wenn für den Betrieb des Bergbaues die Benutzung eines fremden Grundstücks erforderlich ist, diese Benutzung eingeräumt werden, wenn nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Dem Grundbesitzer ist für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten. Wird eine länger als drei Jahre dauernde Benutzung beansprucht, oder ist bei Beendigung der Benutzung eine Wertsverminderung des Grundstücks eingetreten, so hat der Grundeigentümer Anspruch darauf, daß das Eigentum des Grundstücks enteignet wird.

Nach Beendigung der Benutzung ist dem Grundbesitzer das Grundstück zurückzugeben und die etwaige Wertsverminderung zu ersetzen. Zur Sicherung dieses Ersatzes kann der Grundbesitzer schon bei Einräumung der Benutzung angemessene Sicherheit verlangen. Im übrigen findet das Enteignungsgesetz

vom 28. Juni 1845 (§ 32 Ziff. 1 d. W. S. 87) Anwendung⁴².

b) Der Bergwerksbesitzer, der Schürfer und der Muter sind zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Grundeigentum und seinen Zubehörungen durch den Bergbau zugefügt wird, auch wenn sie den Schaden nicht verschuldet haben. Für den Schadensersatz muß auf Verlangen Sicherheit geleistet werden; hierüber entscheidet das Bergamt mit Ausschluß des Rechtsweges⁴³.

§ 43. Betrieb des Bergbaues⁴⁴. Bergpolizei. Bergleute.

1. a) Der Betriebsplan des Bergwerks unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde. Die Prüfung ist auf die polizeilichen Gesichtspunkte (s. b) beschränkt.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

b) Die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden erstreckt sich auf:

die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs,
den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

⁴² Die Leitung des Enteignungsverfahrens zu Bergbauzwecken liegt an Stelle des Landrats (§ 32 Ziff. 1 d. W.) dem Bergamt ob (§ 13 des A. vom 10. Dez. 1868 AS. 4, 301).

⁴³ Ansprüche auf Ersatz jenes Schadens, die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Beschädigte von dem Schaden und dem Urheber Kenntnis erlangt hat.

⁴⁴ Über die Bergwerksabgaben s. § 96 d. W.

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues^{45 46}.

2. Gewisse Vorschriften der Gew.O. (wie die über die Sonntagsruhe, über die Art der Lohnzahlung, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern) finden unmittelbar auf das Bergwesen Anwendung (§§ 105^b, 154^a der Gew.O.). Andere Vorschriften der Gew.O. über das Arbeitsverhältnis sind durch das Berggesetz, mit den den besonderen Verhältnissen des Bergbaues entsprechenden Änderungen auf das Bergwesen ausgedehnt worden; so die Vorschriften über Arbeitsordnungen, über Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Aufkündigung und ohne Aufkündigung, über Arbeitsbücher minderjähriger Arbeiter, über die Verhältnisse der Betriebsbeamten usw.

V. Gewerbe und Handel.

§ 44. Allgemeines.

1. Die Ausführungsbestimmungen zur Gew.O. finden sich im wesentlichen im G. vom 9. Mai 1885 GS. 22, 23 und im A. des Staatsministeriums, Abt.

⁴⁵ Bergpolizeiliche Vorschriften enthalten die A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 27. Nov. 1873 AS. 5, 507, 12. Okt. 1878 AS. 7, 117 und 28. Febr. 1901 AS. 12, 207. Das zuletzt genannte Ausschreiben betrifft die Sicherung der Salzlagerstätten gegen Wassergefahr und den Bergeversatz beim Salzbergbau.

⁴⁶ Der polizeilichen Beaufsichtigung durch das Bergamt kann die Gewinnung auch anderer Mineralien als der in § 41 Ziff. 1 d. W. genannten unterstellt werden. Zurzeit ist diese Aufsicht erstreckt auf die im Kreise Sonneberg und im Bezirke Gräfenthal liegenden Griffelschieferbrüche (außer den domänenfiskalischen) und Porzellansandbrüche sowie auf alle unterirdisch betriebenen Sandgruben. (Bekanntmachungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 18. Febr. 1869, 16. April 1883 und 3. Jan. 1891 im Regierungsblatt.)

des Innern vom 31. Dez. 1904 AS. 13, 165. Die Zuständigkeit der Behörden ist durch Art. 2—4 und 9 des genannten Gesetzes und Ziff. 1—8 des genannten Ausschreibens geregelt.

2. Die Gewerbeaufsicht über die unter der Aufsicht des Bergamts stehenden Anlagen (s. § 41, § 43 Anm. 46 d. W.) liegt dem Bergamt, im übrigen liegt die Gewerbeaufsicht dem Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbeinspektor) (§ 12 Ziff. 4 d. W. S. 36) ob⁴⁷.

3. Der technische Unterricht steht unter Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. des Innern.

a) Dem gewerblichen Unterricht dienen eine städtische technische Mittelschule (Maschinenbau-, Elektrotechniker-, Baugewerk- und Tiefbauschule) in Hildburghausen und eine Anzahl Gewerbe-, Zeichen- und Modellerschulen⁴⁸ und gewerbliche Fortbildungsschulen;

b) dem kaufmännischen Unterricht dienen eine Anzahl Handelsfachschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen.

Zu den Kosten solcher Schulen werden aus Staatsmitteln Zuschüsse gewährt⁴⁹.

⁴⁷ Der Gewerbeinspektor übt auch die Aufsicht hinsichtlich solcher Betriebe des Handelsgewerbes aus, die mit den seiner Aufsicht unterstellten Gewerbebetrieben verbunden sind. (Bekanntmachung des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 14. Jan. 1907 im Regierungsblatt.)

⁴⁸ u. a. die Industrieschule in Sonneberg (eine Fachschule für die Spielwarenindustrie) und die kunstgewerbliche Fachschule in Lauscha.

⁴⁹ Auch werden bedürftigen und würdigen Schülern der Kunstschulen, der technischen Hoch- und Mittelschulen und sonstigen Fachschulen aus staatlichen Fonds, der sogenannten Edukationskasse, Unterstützungen gewährt.

§ 45. Genehmigung, Erlaubnis, Konzession, Untersagung u. dgl., Ausstellung von Legitimationskarten und Wandergewerbescheinen.

1. Zu § 30^a der Gew.O.: Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist durch G. vom 15. Dez. 1908 von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht.

Zu § 33 der Gew.O.: Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Branntwein, Wein, Bier und anderen geistigen Getränken oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist in Ortschaften von weniger als 15 000 Einwohnern von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Für Ortschaften von 15 000 oder mehr Einwohnern gilt dies dann, wenn es durch Ortsgesetz festgesetzt ist.

Zu § 34 Abs. 3 der Gew.O.: Zum Handel mit Gift ist besondere Genehmigung erforderlich⁵⁰. Das Gewerbe der Markscheider darf nur von Personen betrieben werden, die als solche geprüft und (vom Staatsministerium, Abt. des Innern) konzessioniert sind.

Zu § 38 der Gew.O.: Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie der Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist durch A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 12. April 1906 AS. 13, 589 geregelt; der Geschäftsbetrieb der Trödler durch A. derselben Behörde vom 1. Okt. 1906 AS. 13, 725.

Zu § 39 der Gew.O.: Für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes ist das Herzogtum vom Staatsministerium, Abt. des Innern in bestimmte

⁵⁰ Über Vorschriften zur Regelung des Handels mit Giften s. § 55 Anm. 84 d. W.

Kehrbezirke eingeteilt. (§ 1 des A. vom 1. März 1907 AS. 14, 21).

Zu § 59 Abs. 2 der Gew.O.: Ein Wander-
gewerbeschein⁵¹ ist nicht erforderlich zum Handel
im Umherziehen mit Holz-, Korb-, Stroh-, Rohr-,
Bast-, Schilf-, Binsen-, Besen- und Bürstenwaren zum
gemeinen Gebrauch, mit Lebensmitteln zum unmittel-
baren Genuß, mit Hefe, Sand, Ton, Heizmitteln.

2. Verfahren bei Konzessionsertei-
lungen, Untersagungen usw.

A. In erster Instanz.

a) In bestimmten Fällen entscheiden die Land-
räte oder Magistrate⁵² ohne Zuziehung der Gewerbe-
gerichte (s. folgenden Absatz). So über Ausstellung
von Legitimationskarten gemäß § 44^a der Gew.O.
(in den Magistratsstädten die Magistrate, sonst die
Landräte), über Ausstellung von Wandergewerbe-
scheinen gemäß § 55 der Gew.O. (nur die Landräte).

Andere, in Art. 4 des G. vom 9. Mai 1885 auf-
geführte Entscheidungen erfolgen durch Beschluß der
sogenannten Gewerbegerichte⁵³, so die Entscheidung
in den Fällen der §§ 16, 24, 25 (Errichtung und
Veränderung von genehmigungspflichtigen Anlagen
und von Dampfkesseln⁵⁴), die Versagung oder

⁵¹ Über die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umher-
ziehen s. § 95 d. W.

⁵² Die Zuständigkeit der Landräte und der Magistrate
ist durch Art. 2, 3 des G. vom 9. Mai 1885 abgegrenzt.

⁵³ Diese auf dem Landesgesetz vom 9. Mai 1885 be-
ruhenden Gewerbegerichte dürfen nicht verwechselt werden
mit den reichsgesetzlich geregelten Gewerbegerichten (Ge-
werbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. Sept. 1901 R.G.Bl. S. 353). Solche reichsgesetzliche
Gewerbegerichte bestehen im Herzogtum in Sonneberg, Saal-
feld und Pößneck.

⁵⁴ Die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen
der Dampfkessel erfolgen durch die vom Staatsmini-

Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein, die Untersagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des § 35 der Gew.O. (u. a. der Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, des Betriebs von Badeanstalten, des Trödelhandels, Viehhandels, Handels mit Drogen).

Das Gewerbegericht besteht:

bei Zuständigkeit des Magistrats⁵² aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und aus zwei vom Gemeinderate gewählten Beisitzern;

bei Zuständigkeit des Landrats⁵² aus diesem als Vorsitzenden, aus dem Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Gemarkung und aus zwei vom Kreisausschusse gewählten Beisitzern. Wenn es sich um die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen oder um die Anlegung von Dampfkesseln handelt, kann der Landrat den Physikus, den Land- oder Straßen- und Wasserbaumeister, den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Sitzung und Beschlußfassung zuziehen.

Das Gewerbegericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung der Parteien.

b) In den im Art. 9 des G. vom 9. Mai 1885 aufgeführten Fällen erfolgt die erstinstanzliche Entscheidung durch das Staatsministerium, Abt. des Innern, und zwar in bestimmten Fällen durch Kollegialbeschluß dieser Behörde nach mündlicher Ver-

sterium, Abt. des Innern dazu ermächtigten Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Halle (§ 2 des A. vom 5. Dez. 1900 A.S. 11, 939). Doch ist bis auf weiteres dem Thüringischen Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha und dem Dampfkessel-Überwachungsverein in Cassel zugestanden worden, daß die Kessel ihrer Mitglieder von den amtlichen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen befreit sind.

handlung der Parteien. Ein solcher Kollegialbeschluß ist u. a. erforderlich bei Versagung oder Zurücknahme der Konzession für Privat-Krankenanstalten oder für den Betrieb des Markscheidergewerbes, bei Zurücknahme der Approbation der Apotheker und Ärzte. An der Beschlußfassung des Staatsministeriums, Abt. des Innern nehmen teil der Abteilungsvorstand, zwei Vortragende Räte des Staatsministeriums und diejenigen technischen Referenten, die der Abteilungsvorstand zuzieht.

B. In zweiter Instanz.

a) Die Entscheidung des Landrats oder Magistrats oder Gewerbegerichts kann⁵⁵ durch Rekurs an das Staatsministerium, Abt. des Innern angefochten werden. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wegen Verletzung der Gesetze sind der Landrat und der Magistrat, in bestimmten Fällen auch der Gemeindevorstand der betreffenden Landgemeinde befugt, gegen Entscheidungen des Gewerbegerichts Rekurs einzulegen. Das Staatsministerium, Abt. des Innern entscheidet, sofern nicht bereits in erster Instanz kollegiale Beschlußfassung stattfand, durch Kollegialbeschluß.

b) Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern findet binnen 14 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) statt.

C. In dritter Instanz.

Gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern ist, sofern nicht die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt wird, die eben unter B b) genannte Klage in der dort bezeichneten Frist zulässig.

⁵⁵ nach § 20 der Gew.O. binnen 14 Tagen von der Eröffnung an.

§ 46. Arbeiterschutz. Sonntagsruhe. Kinderschutzgesetz.

1. a) Nach dem A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 10. Aug. 1900 AS. 11, 849 darf das Sägen und Spalten des Griffelschiefers, das Abrunden oder Durchstoßen der Griffel durch das Kaliber sowie das gewerbsmäßige Spitzen oder Schleifen der Griffel nicht in Räumen vorgenommen werden, die als Wohn- oder Schlafräume oder anderen Personen, als den damit beschäftigten Arbeitern zum gewöhnlichen Aufenthalt dienen; Kinder dürfen mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt, auch darf ihnen der Aufenthalt in den bezeichneten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

b) Durch A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 9. Okt. 1906 AS. 13, 731 sind Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Arbeiter erlassen worden (über die Sicherheit der Bauausführungen, über Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten für die Bauarbeiter, über Abhaltung von Zugluft während der kalten Jahreszeit). Die Verantwortlichkeit für die Beachtung jener Vorschriften ist den Bauausführenden und den von ihnen oder nötigenfalls von der Baupolizeibehörde bestellten Bauaufsehern auferlegt. Die amtliche Überwachung des Bauarbeiterschutzes liegt den Beamten der Baupolizei, den Feldjägern und den Ortspolizeibehörden ob; in Gemeinden mit stärker entwickelter Bautätigkeit sind auf Anordnung des Staatsministeriums, Abt. des Innern zur Mitwirkung bei der Überwachung bauverständige Vertrauenspersonen durch den Gemeindevorstand zu bestellen.

c) Über Einrichtung und Betrieb der Bäckereien sind zufolge Beschlusses des Bundesrats durch A.

des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 25. März 1907 AS. 14, 31 Bestimmungen erlassen worden, die teils in das Gebiet des Arbeiterschutzes, teils in das der Nahrungsmittelpolizei fallen.

2. Ausführungsvorschriften hinsichtlich der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes sind in Ziff. 58—83 des A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 31. Dez. 1904 AS. 13, 165 enthalten. Ziff. 75 daselbst bestimmt, welche Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105^e Abs. 1 der Gew.O. für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (u. a. für das Bäcker-, das Fleischer-, das Barbier- und Friseurgewerbe, für photographische Anstalten) zugelassen sind.

Die Ausführungsvorschriften hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden sich in Ziff. 50—57 des A. vom 31. Dez. 1904. Ziff. 55 daselbst enthält die vom Staatsministerium, Abt. des Innern auf Grund des § 105^e der Gew.O. zugelassenen Ausnahmen⁵⁶.

3. Die Aufsicht über die Ausführung des RG. vom 30. März 1903 über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben RGBl. S. 113 liegt den Gemeindevorständen und dem Gewerbeaufsichtsbeamten ob (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 23. Dez. 1903 AS. 12, 727). Daneben sind nach dem A. des Staatsministeriums, Abt. der Justiz vom 3. Nov. 1903 AS. 12, 689 auch die Gemeindegewerbräte verpflichtet, über die Ausführung des Gesetzes

⁵⁶ U. a. sind für den Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst und den Kleinhandel mit Bier in der Regel folgende Abendstunden freigegeben: in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Okt. von 6—8 Uhr abends, in der Zeit vom 15. Okt. bis 14. Mai von 5—7 Uhr abends.

zu wachen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, mit darauf zu sehen, daß die Kinder vor unangemessenen oder Gesundheit und Schulinteressen schädigenden Beschäftigungen außerhalb der Schule bewahrt bleiben.

§ 47. Maß- und Gewichtswesen.

Zur Errichtung von Eichungsämtern sind nach dem A. des Staatsministeriums vom 28. Sept. 1870 AS. 5, 39 die Gemeinden und Kreise mit Genehmigung des Staatsministeriums befugt.

Die technische Aufsichtführung ist dem Königlich Preußischen Eichungsinspektor in Cassel übertragen.

§ 48. Die Handels- und Gewerbekammern.

1. Die Handels- und Gewerbekammern⁵⁷, deren Einrichtung auf gesetzlicher Vorschrift beruht (Art. 77 des G. vom 16. Juni 1862 GS. 15, 67) und durch von der Staatsregierung festgesetzte Statuten⁵⁸) näher geregelt ist, sind bestimmt, der Regierung als begutachtende und sachverständige Organe in Fragen des Handels und der Gewerbe zu dienen und über deren Lage fortdauernd Bericht zu erstatten; sie sind als Vertreter der Interessen von Handel und Gewerbe befugt, selbständig Anträge an die

⁵⁷ Für jeden der vier Kreise des Herzogtums besteht eine Handels- und Gewerbekammer.

⁵⁸ Die Statuten der Handels- und Gewerbekammern finden sich in folgenden Ausschreiben des Staatsministeriums, Abt. des Innern:

Das Statut der Kammer für den Kreis:

Meiningen . . .	im A. vom 18. Okt. 1905 AS. 13, 415,
Hildburghausen . . .	„ „ „ 2. Okt. 1899 „ 11, 401,
Sonneberg . . .	„ „ „ 28. Febr. 1905 „ 13, 291,
Saalfeld . . .	„ „ „ 14. Nov. 1906 „ 13, 753.

Die Kammer in Meiningen hat 14, die in Hildburghausen 13, die in Sonneberg 21 und die in Saalfeld 18 Mitglieder.

Reichs- und die Landesregierung zu stellen; mit ihrer Zustimmung kann ihnen die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handels- und Gewerbeanstalten übertragen werden; auch haben sie zur Erhaltung der gerichtlichen Handelsregister auf dem richtigen Stande mitzuwirken.

2. Nach den Statuten der Handels- und Gewerbekammern ist wahlberechtigt, wählbar und beitragspflichtig, wer seit mindestens einem Jahr im Kammerbezirke Handel, Gewerbe oder Bergbau betreibt, 25 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein Einkommen von mindestens 1500 M. jährlich (bei der Kammer Saalfeld: mindestens 1600 M. jährlich) zu versteuern hat (oder auch — bei der Kammer Saalfeld — wer mindestens 128 M. jährlich an Bergwerksabgaben zahlt). Handwerker sind jedoch nicht wahlberechtigt, wählbar und beitragspflichtig, sofern sie nicht (weil mit dem Handwerksbetrieb ein Handelsgeschäft verbunden ist) im Handelsregister eingetragen sind.

Die Wahllisten werden öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Über Einwendungen gegen die Liste entscheidet in erster Instanz die Handels- und Gewerbekammer selbst, in zweiter Instanz das Staatsministerium, Abt. des Innern.

Über Beitragsstreitigkeiten entscheidet das Staatsministerium, Abt. des Innern; die Entscheidung dieser Behörde kann binnen zwei Wochen durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) angefochten werden. (Art. 12 Ziff. 10 des G. vom 15. März 1897 GS. 23, 193).

Die Beiträge werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben⁵⁹.

⁵⁹ Die Ermächtigung hierzu ist der Staatsregierung durch das G. vom 21. Dez. 1874 GS. 20, 49 erteilt.

§ 49. Die Handwerkskammer ⁶⁰.

Das Statut der für das Herzogtum bestehenden Handwerkskammer ist vom Staatsministerium, Abt. des Innern durch A. vom 21. Mai 1900 AS. 11, 821 erlassen.

Nach den von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens hat der Lehrherr eine Ausfertigung des Lehrvertrags binnen 14 Tagen nach dem Abschluß an den Vorstand der Handwerkskammer, wenn er aber einer Innung angehört, an den Innungsvorstand einzureichen. Bei Ablauf der Lehrzeit und bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses hat er binnen acht Tagen dem Vorstände der Handwerkskammer, wenn er aber einer Innung angehört, dem Innungsvorstand Anzeige zu machen ⁶¹.

Die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer regelt das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 18. März 1902 AS. 12, 351. Die Kosten werden jährlich auf die Gemeinden verteilt, nach Verhältnis der Zahl der in jeder Gemeinde ansässigen Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung der Zahl des während des letzten Jahres in jedem Betriebe durchschnittlich beschäftigten Hilfspersonals ⁶²;

⁶⁰ Am 1. Juli 1908 bestanden im Herzogtum an Handwerker-Organisationen (außer der Handwerkskammer) 3 Innungsausschüsse, 45 freie Innungen, 13 Zwangs-Innungen und 5 zur Wahl von Mitgliedern der Handwerkskammer berechnete Gewerbevereine.

⁶¹ Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge in Betrieben der Schlosser, Maschinenschlosser, Maurer, Zimmerer und Buchdrucker: Bekanntmachung der Handwerkskammer vom 28. März 1908 (in Nr. 51 des Regierungsblatts).

⁶² Die Einheitssätze betragen für jeden selbständigen Handwerker 1 M., für jeden Gesellen 50 Pf., für jeden Lehrling 25 Pf.

die Gemeinden können die auf sie entfallenden Kostenanteile nach demselben Maßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen. Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen für die Handwerkskammer werden vom Staatsministerium, Abt. des Innern als Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer entschieden.

VI.

§ 50. Kreditwesen.

1. Die Landeskreditanstalt (G. vom 25. Aug. 1849 GS. 9, 227 mit mehreren Nachträgen). Vgl. § 15 Ziff. 6 d. W. S. 42.

Sie gewährt den Gemeinden, den bei einer Grundstückszusammenlegung beteiligten Eigentümern (§ 34 Ziff. 3 d. W. S. 96) und den Bodenverbesserungsverbänden (§ 36 Ziff. 4 d. W. S. 102) Darlehen auch ohne besondere Sicherheitsleistung; im übrigen leiht sie Gelder nur gegen Realsicherheit aus. Die nötigen Mittel erwirbt sie sich in der Hauptsache durch Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen. Für die Sicherheit dieser Schuldverschreibungen haften zunächst die Aktivforderungen der Anstalt, alsdann der Staat mit seinen gesamten Einkünften⁶³. Der Zinsfuß für die von der Landeskreditanstalt gewährten Darlehen und für die von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen wird vom Staatsministerium, Abt. der Finanzen nach Gehör des landschaftlichen Direktoriums (s. § 9 Ziff. 3 d. W. S. 26) bestimmt; dieses kann, wenn der Beschluß von seinem Antrag abweicht, eine Entschliebung des Gesamt-Staatsministeriums beantragen. Rückständige Zins- und Tilgungsrenten

⁶³ Über die Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen, die zur Rückzahlung gekündigt oder ausgelost worden sind, s. § 89 Anm. 2 d. W.

werden durch Zwangsverfahren im Verwaltungswege beigetrieben (Art. 32 des G. vom 25. Aug. 1849 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 3 des G. vom 12. März 1897 GS. 23, 167). Zur Beitreibung des von der Landeskreditanstalt gekündigten Kapitals findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt; der Antrag der Landeskreditanstalt vertritt den vollstreckbaren Schuldtitel (Art. 6 Abs. 1 des G. vom 16. Aug. 1899 GS. 23, 435). Die Teilbeträge an Darlehen, die die Landeskreditanstalt zur Bestreitung der Kosten der Grundstückszusammenlegung oder von Bodenverbesserungsverbänden gewährt, sowie die Zins- und Tilgungsrenten davon gehören zu den öffentlichen Lasten (G. vom 12. Aug. 1899 GS. 23, 395; s. § 93 Anm. 16 d. W.).

Die Landeskreditanstalt betreibt unter dem Namen Landessparkasse ein Sparkasengeschäft⁶⁴. Auch ist sie die gesetzliche Hinterlegungsstelle für das Herzogtum (§ 80 Ziff. 1 d. W.).

2. Die Deutsche Hypothekbank⁶⁵ in Meiningen, eine Aktiengesellschaft, unterliegt der Aufsicht der Staatsregierung. Die Aufsicht wird durch einen Staatskommissar ausgeübt, der zugleich die Obliegenheiten des Treuhänders (§ 29 flg. des Hypothekbankgesetzes vom 13. Juli 1899 RGBl. S. 375) wahrnimmt⁶⁶.

⁶⁴ Neben der Landessparkasse bestanden im Herzogtum 1906 23 Sparkassen der Kreise und Gemeinden.

⁶⁵ Revidierte Statuten der Deutschen Hypothekbank: MB. vom 2. Dez. 1899 GS. 23, 469.

⁶⁶ Von sonstigen Kreditanstalten sind zu erwähnen: die Reichsbanknebenstellen in Meiningen, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck,

die Bank für Thüringen, vormals B. M. Strupp in Meiningen, eine Aktiengesellschaft mit Zweiggeschäften in mehreren Thüringischen Städten,

VII. Verkehr.

§ 51. Die Wege.

(G. über die Straßen vom 19. März 1875 GS. 20, 123 mit Nachtrag vom 10. März 1896 GS. 23, 147.)

1. Die Pflicht, die öffentlichen Straßen⁶⁷ zu bauen, zu unterhalten und offen zu erhalten⁶⁸, liegt grundsätzlich jeder Gemeinde (Gemarkung) für ihren Bezirk ob. Zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Straßen leisten die Kreise und der Staat Zuschüsse.

Straßen, die nicht bloß die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden, sondern überwiegend im Interesse des Kreises einen größeren Durchgangsverkehr vermitteln, haben die Kreise zu übernehmen; zum Bau und zur Unterhaltung solcher Straßen haben in der Regel die beteiligten Gemeinden beizutragen.

Über Enteignung zur Anlegung von Straßen s. § 32 Ziff. 1 d. W. S. 87, über die Heranziehung

die Spar- und Vorschußvereine (eingetragene Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht),

die landwirtschaftlichen Darlehnskassenvereine (eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht).

⁶⁷ Vorschriften über die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen: Art. 4—12 des G. vom 19. März 1875 und G. vom 10. März 1896.

⁶⁸ Wenn auf einer für den Postenlauf benutzten Straße durch Schnee, Eisgang oder sonstige Naturereignisse der Verkehr unterbrochen oder wesentlich erschwert wird, so sind nötigenfalls die Einwohner der benachbarten Ortschaften auf Aufforderung verpflichtet, die zur Eröffnung des Straßenzugs erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten, gegen Vergütung des vollen ortsüblichen Lohnes. G. vom 17. Juni 1867 GS. 17, 369, Art. 16 Abs. 3 des G. vom 19. März 1875.

der Anlieger zu den Kosten der Anlegung und Veränderung von Straßen s. § 58 Ziff. 4 d. W.

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen darf Straßen- und Brückengeld nicht erhoben werden. Werden Straßen oder Brücken infolge der Anlegung oder des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder dauernd in erheblichem Maß abgenutzt, so kann dem Unternehmer nach Verhältnis der dadurch erhöhten Last der Straßenunterhaltung ein angemessener Beitrag zu den Unterhaltungskosten vom Landrat auferlegt werden; die Verfügung des Landrats kann binnen zwei Wochen durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Landesverwaltungsgericht) angefochten werden (Art. 2 des G. vom 12. Febr. 1890 GS. 22, 307, Art. 11, 42 des G. vom 15. März 1897 GS. 23, 193).

2. Alljährlich sind die Beschlüsse der Gemeinden über die im nächsten Jahr auszuführenden Neu- und Umbauten und Straßenunterhaltungsarbeiten dem Kreisausschuß (§ 26 Ziff. 2 d. W.) vorzulegen. Dieser ist befugt, anzuordnen — vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, Abt. des Innern —, welche Straßenstrecken herzustellen sind und in welcher Richtung und Bauweise und was jede Gemeinde an Neubauten, Umbauten oder zur Straßenunterhaltung zu leisten hat.

Das Staatsministerium, Abt. des Innern kann den Bau notwendiger Straßen anordnen. Vor Beginn eines Neu- oder Umbaues ist der Bauplan dieser Behörde vorzulegen; sie kann wegen zweckentsprechender Herstellung das Erforderliche anordnen.

3. Streitigkeiten darüber, ob bestehende Wege (Brunnen und Wasserleitungen, Kanäle, Abzüge u. dgl. Anlagen, welche zu allgemeinen Zwecken dienen) der

Gemeinde oder dem größeren Publikum notwendig und dem öffentlichen Gebrauch zu überlassen seien, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, vorbehaltlich des Anspruchs auf Entschädigung (Art. 27, 28 der VO. vom 16. Juni 1829 GS. 1, 113, Art. 10 Ziff. 6 des G. vom 15. März 1897 GS. 23, 193); vgl. § 27 Ziff. 1 d. d. W. S. 72.

4. Die Vorschriften zum Schutze der Wege und des Verkehrs auf ihnen sind im wesentlichen enthalten in dem A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 3. Dez. 1903 über die Straßen- und Wegepolizei, AS. 12, 713 (mit Nachtrag vom 31. Aug. 1905 AS. 13, 407); Kreisgesetze und Ortsgesetze (insbesondere also die Straßenpolizeiordnungen der Städte) bleiben, soweit sie weitergehende Vorschriften enthalten, durch das Ausschreiben unberührt.

Über den Radfahrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten die nach Beschlüssen des Bundesrates von den Bundesstaaten übereinstimmend erlassenen Vorschriften ⁶⁹).

§ 52. Eisenbahnen, Post und Telegraphie.

1. Weitaus die meisten im Herzogtum bestehenden Eisenbahnen befinden sich im Eigentum und in der Verwaltung des preußischen Staates ⁷⁰.

⁶⁹ A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern über den Radfahrverkehr vom 18. Mai 1907 AS. 14, 45 mit Nachtrag vom 31. März 1908 AS. 14, 199. A. derselben Behörde über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 22. Juni 1906 AS. 13, 633.

⁷⁰ In den über die einzelnen Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsverträgen ist die Landeshoheit hinsichtlich der Bahnstrecke der Regierung des Herzogtums vorbehalten. Die Bahnpolizei wird von den preußischen Eisenbahnbehörden und -Beamten gehandhabt; diese Beamten sind auf Vorschlag der preußischen Betriebsverwaltung von

Über die Enteignung zur Anlegung von Eisenbahnen s. § 32 Ziff. 2 d. W. S. 90.

Die Staatsregierung ist befugt, die Benutzung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Eisenbahnen, soweit der Fahr- und Fußgängerverkehr dadurch nicht erheblich gestört wird, nach Gehör des Eigentümers der Straße zu gestatten und die Bedingungen für solche Benutzung zu bestimmen (G. vom 15. März 1882 GS. 21, 315 in Verbindung mit dem G. vom 4. Nov. 1890 GS. 22, 371). Wenn die Bahn dem öffentlichen Verkehre dient, so ist für die Benutzung der Straße keine Vergütung zu leisten; unberührt bleibt die gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung, soweit durch die Anlage oder den Betrieb der Eisenbahn dem Eigentümer der Straße oder Dritten geldwerte Nutzungen entzogen oder Beschädigungen zugefügt werden. Der Bahnunternehmer hat mindestens den zur Bahnanlage benutzten Teil der Straße zu unterhalten.

Die im Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 dem Eisenbahnunternehmer auferlegte Haftung für den durch Tötung oder Verletzung einer Person entstehenden Schaden ist nach Maßgabe des Art. 12 § 1 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333 auf die Beschädigung von Sachen ausgedehnt.

2. Das Post- und das Telegraphenwesen im Herzogtum sind gemäß Art. III, IV des Staatsvertrags vom 8. Okt. 1866 GS. 17, 305 und gemäß des Staatsvertrags vom 22. Mai 1867 GS. 17, 500

den Behörden des Herzogtums zu verpflichten. Die allgemeine Sicherheitspolizei wird von den Organen der Herzoglichen Regierung gehandhabt.

Über Staatsabgaben vom Eisenbahnbetriebe s. § 97 d. W., über Gemeindebesteuerung der Eisenbahnbetriebe s. § 25 Anm. 17 d. W. S. 66.

an Preußen und mit der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung an das Reich übergegangen.

VIII. Versicherungswesen.

§ 53. Privatversicherung. Insbesondere Feuer- versicherung.

1. Soweit die Aufsicht über Versicherungsunternehmungen nicht dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, sondern Landesbehörden zusteht⁷¹, wird sie durch das Staatsministerium, Abt. des Innern ausgeübt (VO. vom 16. Juni 1901 GS. 24, 97). In Betracht kommen namentlich Begräbniskassen und Viehversicherungsvereine. Für die alljährlich einzureichenden Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte ist (durch Verfügung des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 8. Febr. 1904) ein bestimmtes Muster vorgeschrieben worden.

In den Satzungen der Hilfs- und Sterbekassen, der Kassen zur Ansammlung von Aussteuer oder von Konfirmationsgeschenken und in den Satzungen der Viehversicherungsvereine kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern bestimmt werden, daß die satzungsmäßigen Beiträge durch Zwangs-

⁷¹ Nach § 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 RGBl. S. 139 werden durch die Landesbehörden diejenigen Versicherungsunternehmungen beaufsichtigt, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist. Auch kann nach § 3 Abs. 2 a. a. O. der Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen bestimmen, daß Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbehörde des Staates beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben.

verfahren im Verwaltungswege begetrieben werden (Art. 2 des G. vom 28. Febr. 1872 GS. 19, 135).

2. Insbesondere Feuerversicherung (G. vom 2. März 1858 GS. 11, 117, vom 20. Juni 1859 GS. 14, 75 und vom 28. Mai 1867 GS. 17, 353, A. vom 8. Aug. 1859 AS. 1, 219).

Die Versicherung von Gebäuden und beweglichen Gegenständen gegen Feuersgefahr ist nur so weit erlaubt, als der Anschlag, der der Versicherung jedesmal zugrunde zu legen ist, den wahren Wert der zu versichernden Vermögensteile zur Zeit der Versicherungsnahme nicht übersteigt. Auf Antrag des Landrats oder des Gemeindevorstands hat, falls bei diesen Zweifel über die Angemessenheit der Versicherungssumme entstehen, Besichtigung, Aufnahme und Schätzung der versicherten beweglichen Gegenstände, bei Gebäuden eine nochmalige Schätzung durch verpflichtete Taxatoren⁷² stattzufinden. Stellt sich eine Versicherung über den Wert heraus oder tritt während der Versicherungszeit eine Verminderung des Wertes der versicherten Gegenstände ein, so ist der Landrat, in den Städten der Gemeindevorstand befugt, die Ermäßigung der Versicherungssumme zu fordern. Ist eine auf einem versicherten Gebäude haftende Hypothek der Versicherungsanstalt angemeldet und bescheinigt, so ist die Aufhebung des Versicherungsvertrags ohne Zustimmung des Gläubigers nur zulässig, wenn dieser nicht binnen drei Monaten, nachdem er durch die Versicherungsanstalt benachrichtigt worden ist, die fällige Prämie verlegt oder die Verlängerung der Ver-

⁷² Von den Landräten und den Gemeindevorständen der Städte wird eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Sachverständigen als Taxatoren für Gebäude und Gegenstände des beweglichen Vermögens bestellt und eidlich verpflichtet.

sicherung auswirkt⁷³. Die Entschädigung für ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude darf nur zu seiner Wiederherstellung, sofern nicht vom Staatsministerium, Abt. des Innern eine Ausnahme zugelassen wird, und bei aufhaftender Hypothek auch der Gläubiger zustimmt, und nur auf Anordnung des Landrats oder in den Städten des Gemeindevorstands ausgezahlt werden⁷⁴.

Eine staatliche Feuerversicherungsanstalt besteht im Herzogtum nicht.

Für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit⁷⁵ haben alle Feuerversicherungsanstalten jährlich eine Abgabe von 5 v. H. der Einnahmen abzugeben, die ihnen aus dem Herzogtum für Übernahme der Versicherung gegen Brandschäden zufließen (G. vom 24. Dez. 1877 GS. 20, 371).

⁷³ Die Bestimmungen des RG. über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 RGBl. S. 263 sind noch nicht in Kraft; nach Art. 1 des EG. vom 30. Mai 1908 RGBl. S. 305 wird dieses G. an einem durch Kaiserliche VO. mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Jan. 1910 in Kraft treten.

⁷⁴ Ist ein versichertes Gebäude von einem Schaden betroffen worden, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigentümers von den den Hypothekengläubigern an dem Anspruch zustehenden Rechten befreit, wenn vom Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer für die Hypothekengläubiger unschädlich ist (Art. 20 § 3 des AG. znm BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333).

⁷⁵ Hierher gehören Verwilligungen für das Feuerlöschwesen, zur Unterstützung von Löschmannschaften, die bei Brandfällen oder Übungen verunglückten, und ihrer Hinterbliebenen (vgl. § 64 Ziff. 1 d. W.) und zur Anlegung von Wasserleitungen.

§ 54. Öffentlichrechtliche Versicherung (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung).

1. Die reichsgesetzliche Krankenversicherung⁷⁶ ist auf die in der Land- oder Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen ausgedehnt (G. vom 26. Jan. 1894 GS. 23, 55).

Auch das häusliche Gesinde ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften gegen Krankheit versichert (Art. 17 der Gesindeordnung vom 12. März 1901 GS. 24, 79).

Die Aufsicht über die Krankenkassen wird in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Magistrate, im übrigen durch die Landräte geführt (§ 44 des Krankenversicherungsgesetzes RGBl. 1892 S. 417 und VO. vom 23. Dez. 1892 GS. 23, 35)⁷⁷.

2. Die Unfallversicherung ist auf die

⁷⁶ Am 1. Juli 1908 bestanden im Herzogtum 5 Gemeindekrankenversicherungen (darunter die der Kreise Meiningen, Sonneberg und Saalfeld und der Kreisabteilung Camburg), 45 Ortskrankenkassen, 62 Betriebskrankenkassen, 1 Baukrankenkasse, 1 Knappschaftskasse (für die Saline Salzungen), 7 eingeschriebene Hilfskassen.

⁷⁷ Ist bei Entscheidungen die Aufsichtsbehörde als Vertreterin einer Partei (z. B. der Gemeindekrankenversicherung des Kreises) beteiligt, so entscheidet das Staatsministerium, Abt. des Innern.

In den im Krankenversicherungsgesetz zugelassenen Fällen findet das Verwaltungsstreitverfahren statt. Insbesondere kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (u. a. über das Versicherungsverhältnis, über Beitragsleistung und Unterstützungsansprüche) binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren — beim Landesverwaltungsgericht, wenn aber das Staatsministerium, Abt. des Innern als Aufsichtsbehörde entschieden hatte, beim Obergerverwaltungsgericht — angefochten werden.

Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ausgedehnt (G. vom 1. Okt. 1888 GS. 22, 247). Für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung besteht die Meininger land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ⁷⁸ mit dem Sitz in Meiningen.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne der Unfallversicherungsgesetze — bei welchen Behörden u. a. nach § 56 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtige Betriebe anzumelden sind — sind die Landräte; Ortspolizeibehörden — an welche die Unfallanzeigen zu erstatten sind und welche die Unfälle zu untersuchen haben — sind in den Städten die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte ⁷⁹.

3. Invalidenversicherung. Das Herzogtum gehört zum Bezirke der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar. Als untere Verwaltungsbehörden sind zur Entgegennahme und Vorbereitung der Rentenanträge und zur Entscheidung von Beitragsstreitigkeiten zuständig in den Magistratsstädten die Magistrate, sonst die Landräte ⁷⁹.

IX. Gesundheitswesen.

Vorbemerkung. Zuständig ist in erster Instanz der Landrat, dem als beamtete Ärzte Physiker zur Seite stehen (VO. über die Obliegenheiten der Verwaltungsämter [jetzt der Landräte] in Beziehung auf das Gesundheitswesen und die Berufspflichten der Physiker usw. vom 19. Febr.

⁷⁸ Unfallverhütungsvorschriften vom $\frac{9. \text{ Febr.}}{23. \text{ März}}$ 1899.

⁷⁹ Für die Rechtsprechung in Unfall- und Invalidenversicherungssachen bestehen drei Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (eines für die Kreise Meiningen und Hildburghausen, eines für den Kreis Sonneberg und eines für den Kreis Saalfeld).

1839 GS. 5, 13)⁸⁰. In zweiter Instanz ist zuständig das Staatsministerium, Abt. des Innern, das von der Medizinaldeputation (§ 12 Anm. 9 d. W. S. 34) unterstützt wird (VO. über den in Medizinalangelegenheiten dem Verwaltungssenat der Landesregierung [jetzt dem Staatsministerium, Abt. des Innern] und seiner Medizinaldeputation zustehenden Wirkungskreis vom 8. Sept. 1834 GS. 2, 409).

Über Tiergesundheitspolizei s. § 37 Ziff. 4 d. W. S. 105.

§ 55. Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei).

1. Für die Bekämpfung ansteckender Krankheiten ist, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften gelten⁸¹, im wesentlichen die VO. vom 9. Nov. 1836 GS. 3, 205 maßgebend. Die Pflicht zur Anzeige der Erkrankungen und Todesfälle ist den Familienhäuptern, den Haus- und Gastwirten und den ausübenden Medizinalpersonen auferlegt. Die Anzeige geht an den Gemeindevorstand; dieser berichtet an den Landrat. Der Landrat ordnet die erforderlichen Abschließungs- und sonstigen Maßregeln

⁸⁰ Physikatsprüfung: VO. vom 8. Jan. 1884 GS. 22, 2.

⁸¹ RG. vom 30. Juni 1900 RGBL. S. 306 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (des Aussatzes, der Cholera, des Fleckfiebers, Gelbfiebers, der Pest, der Pocken). Das zur Ausführung des RG. erlassene A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 3. Nov. 1900 AS. 11, 905 bestimmt in § 5, daß, soweit für die durch Desinfektion beschädigten oder für vernichtete Gegenstände gesetzlich Entschädigung zu gewähren ist, die Kosten bis auf weiter aus der Staatskasse gezahlt werden, und daß die Entschädigung, wenn eine Einigung darüber auf anderem Wege nicht erfolgt, vom Staatsministerium, Abt. des Innern auf Grund der Abschätzung durch zwei Sachverständige festgesetzt wird.

gegen die Weiterverbreitung der Krankheit an⁸². Bei allgemeinen schweren Krankheiten sind erforderlichenfalls Ortssanitätskommissionen als teils beratende, teils ausführende Behörden einzusetzen. Durch Kreisgesetze (§ 26 Ziff. 3 d. W. S. 70) ist Vornahme der Desinfektionen durch amtlich bestellte Desinfektoren vorgeschrieben.

2. Impfung⁸³. Impfarzt ist in der Regel der Physikus des Bezirks; die Bestellung besonderer Impfarzte erfolgt durch das Staatsministerium, Abt. des Innern. Die Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

3. Zum Handel mit Gift⁸⁴ ist besondere Genehmigung erforderlich (§ 45 Ziff. 1 d. W. S. 124).

4. Die Leichenschau ist allgemein vorgeschrieben (G. vom 22. März 1838 GS. 4, 361, A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 19. Febr. 1895 AS. 10, 623 mit Nachtrag vom 3. Febr. 1902 AS. 12, 341). Der Leichenbeschauer hat den Eintritt des Todes festzustellen und hierüber sowie über den Zeitpunkt, an dem die Beerdigung frühestens stattfinden darf, einen Beerdigungsschein auszufertigen; bei Eintragung dieses Zeitpunktes hat er davon aus-

⁸² Bekämpfung des Kindbettfiebers: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 20. Okt. 1894 AS. 10, 499 und 9. Dez. 1901 AS. 12, 303.

⁸³ A. der Ministerialabteilungen des Innern, der Justiz und für Kirchen- und Schulsachen vom 15. März 1900 AS. 11, 629, 20. Aug. 1901 AS. 12, 261 und 15. Mai 1905 AS. 13, 311.

⁸⁴ Der Handel mit Giften (Aufbewahrung, Abgabe usw.) ist durch Vorschriften geregelt, die von den Regierungen der Bundesstaaten infolge von Beschlüssen des Bundesrates erlassen sind (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 28. Jan. 1895 AS. 10, 503 mit Nachträgen vom 19. Juni 1901 AS. 12, 247, 20. Aug. 1903 AS. 12, 649, 16. Febr. 1906 AS. 13, 570 und 31. Dez. 1908). Vgl. auch § 57 Anm. 98.

zugehen, daß die Beerdigung nicht vor unzweifelhaftem Eintritt von Fäulniserscheinungen und nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden darf; vor Ablauf dieser Zeit darf die Beerdigung nur stattfinden:

a) wenn eine ärztliche Leichenöffnung vorausgegangen ist, oder

b) wenn ärztlich nach Besichtigung bescheinigt ist, daß der Tod sicher eingetreten ist, oder

c) wenn ärztlich bezeugt ist, daß die frühere Beerdigung wegen vorausgegangener ansteckender Krankheit geboten ist.

Als Leichenbeschauer sind, soweit tunlich, Ärzte zu bestellen; die nichtärztlichen Leichenbeschauer haben sich von fünf zu fünf Jahren einer Nachprüfung durch den Physikus zu unterwerfen⁸⁵.

Die Beförderung von Leichen ist nur auf Grund von Leichenpässen gestattet; zur Ausstellung dieser Pässe sind die Landräte zuständig (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 3. März 1888 AS. 9, 513).

§ 56. Insbesondere Nahrungsmittelpolizei.

1. a) Schlachtvieh- und Fleischschau (G. vom 19. Dez. 1902 GS. 24, 149, A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 12. Jan. 1903 AS. 12, 499 und vom 30. Juni 1904 AS. 13, 111)⁸⁶.

⁸⁵ Über Dienstbestrafung der Leichenbeschauer, ferner der Fleischbeschauer und Sachverständigen zur Untersuchung auf Trichinen, der Hebammen und Apotheker s. § 17 Anm. 6 d. W. S. 47.

⁸⁶ Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen enthält das „Handbuch der Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau im Herzogtum Sachsen-Meiningen“ (Meiningen 1903, mit Nachträgen).

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (RG. vom 3. Juni 1900 RGBl. S. 547) ist auf alle in die öffentlichen Schlachthäuser⁸⁷ der Gemeinden gelangenden Schlachttiere ausgedehnt.

Zum Verkauf des Fleisches, das bei der amtlichen Fleischbeschau

a) als nur bedingt tauglich,

b) als minderwertig (zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt) erklärt worden ist, sind in allen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten; in anderen Gemeinden kann die Einrichtung solcher Verkaufsstellen durch Ortsgesetz beschlossen oder vom Staatsministerium, Abt. des Innern verfügt werden. In Gemeinden, für welche Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden⁸⁸.

Nach § 11 des RG. vom 3. Juni 1900 darf bedingt taugliches, zum Genusse für den Menschen brauchbar gemachtes Fleisch nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung vertrieben werden und ist Fleischhändlern, Gast- und Schank- und Speisewirten der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit widerruflicher Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. Diese Vorschriften sind im Herzogtum auf den Vertrieb und die Verwendung auch des minderwertigen Fleisches ausgedehnt. In

⁸⁷ In Orten, in denen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfang errichtet worden sind, kann durch Ortsgesetz die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien untersagt werden (G. vom 6. März 1875 GS. 20, 111 und vom 22. Dez. 1875 GS. 20, 267).

⁸⁸ Nähere Vorschriften über den Freibankverkauf: § 2 flg. des A. vom 30. Juni 1904.

den Geschäftsräumen der genannten Personen muß nach Anordnung der Polizeibehörde durch Anschlag erkennbar gemacht werden, daß minderwertiges Fleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Die Bestellung der Fleischbeschauer erfolgt in den Städten durch die Gemeindevorstände, in den Landgemeinden und Gemarkungen durch den Landrat. Zur Prüfung der Fleischbeschauer besteht für jeden Kreis eine vom Staatsministerium, Abt. des Innern gebildete Kommission; sie besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und aus zwei Tierärzten, von denen mindestens der eine beamteter Tierarzt sein muß.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau sowie die Kosten für die Ausbildung der Fleischbeschauer werden von den Gemeinden getragen. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Ausübung der Schau von den Tierbesitzern Gebühren zu erheben.

Gegen die Entscheidungen, die der Gemeindevorstand als Polizeibehörde erläßt, kann binnen drei Tagen nach der Eröffnung von dem Besitzer des Tieres oder des Fleisches Beschwerde eingelegt werden, und zwar gegen die Entscheidung eines Stadtgemeindevorstands an das Staatsministerium, Abt. des Innern, gegen die eines Landgemeinde- oder Gemarkungsvorstands an den Landrat. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

b) Trichinenschau (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 30. Dez. 1898 AS. 11, 349).

Wer ein Schwein zur Verwendung als menschliches Nahrungsmittel⁸⁹ schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, es vor der Zerlegung durch den behördlich bestellten Beschauer auf Trichinen unter-

⁸⁹ Die Verpflichtung besteht also auch, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll.

suchen zu lassen. Ebenso ist, wer Schweinefleisch oder Waren aus demselben zum Weiterverkauf oder zur weiteren Verarbeitung von auswärts bezieht, verpflichtet, das Fleisch oder die Ware vor dem Verkauf oder der weiteren Verarbeitung am Orte seines Gewerbebetriebs durch den Beschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen oder den Nachweis zu erbringen, daß eine solche amtliche Untersuchung innerhalb des Deutschen Reiches stattgefunden hat⁹⁰. Das der Untersuchung unterliegende Schweinefleisch darf erst dann verkauft oder zum Genusse zubereitet oder sonst an andere überlassen werden, wenn von dem Beschauer beglaubigt ist, daß er bei der Untersuchung keine Trichinen gefunden hat.

Die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau sind tunlichst derselben Person zu übertragen⁸⁵.

Für die Trichinenschau beziehen die Beschauer Gebühren.

2. Wegen der Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Bäckereien s. § 46 Ziff. 1 c d. W. S. 128.

3. Der Verkehr mit Milch ist durch das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 25. März

⁹⁰ Preußen außer den Hohenzollernschen Landen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen haben sich zu einem Trichinenschaubezirke zusammengeschlossen mit der Wirkung, daß alles Fleisch von Schweinen, das innerhalb dieses Gebietes in den Verkehr gelangt und aus einem der genannten Staaten stammt, als auf Trichinen untersucht angesehen wird (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 15. Juni 1906 AS. 13, 621 mit Nachtrag vom 27. Juli 1906 AS. 13, 707).

1908 AS. 14, 195 geregelt. Das A. trifft Vorschriften über die Beschaffenheit der zur menschlichen Nahrung in den Verkehr gebrachten Milch sowie über ihre Behandlung und Aufbewahrung. Besondere Anforderungen stellt es an Milch, die unter der Bezeichnung Kur-, Kinder-, sterilisierte Milch oder unter ähnlicher Benennung verkauft wird.

4. Für Einrichtung, Betrieb und Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanstalten gilt die vom Bundesrate beschlossene Anleitung (allgemeine Verfügung des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 25. Sept. 1906)^{90a}.

5. Die Polizeibehörden senden regelmäßig Proben von Nahrungs- und Genußmitteln (und Gebrauchsgegenständen) zur technischen Untersuchung an das bei der Universität Jena bestehende Nahrungsmittel-Untersuchungsamt, das für das Herzogtum als öffentliche Anstalt bestellt ist⁹¹.

§ 57. Heilwesen (Medizinalwesen).

1. Ärzte⁹².

Vor Ausübung der Praxis hat sich der Arzt unter Vorlage des Approbationsscheins beim Physikus des Bezirks anzumelden (Abschnitt II Art. 16 Ziff. 1 der VO. vom 19. Febr. 1839 GS. 5, 13).

Bestimmungen über Gebühren der Ärzte sind

^{90a} Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von kohlenensäurehaltigen Getränken: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 13. Nov. 1908 AS. 14, 409.

⁹¹ A. vom 6. Jan. 1903 AS. 12, 505. Die auf Grund des RG. vom 14. Mai 1879 RGBl. S. 145 auferlegten Geldstrafen fließen, soweit sie dem Staate zustehen und die Untersuchung von dem genannten Untersuchungsamt vorgenommen worden ist, der Universität Jena zu.

⁹² Bestimmungen über das ärztliche Prüfungswesen an der Universität Jena: MB. vom 1. Nov. 1901 GS. 24, 99. Zur Beschäftigung von Kandidaten der Medizin während

auf Grund des § 80 der Gew.O. durch A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 14. März 1897 AS. 12, 101 (mit Nachtrag vom 18. April 1903 AS. 12, 525), Bestimmungen über Gebühren der ärztlichen Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten sind durch G. vom 10. Juli 1894 GS. 23, 101 erlassen.

Über die Physiker s. Vorbemerkung vor § 55 d. W.

2. Hebammen (Hebammenordnung vom 3. April 1838 GS. 4, 259 mit Nachtrag vom 12. April 1865 GS. 17, 7 und G. vom 13. Febr. 1900 GS. 24, 51).

Die Zulassung zum Hebammendienst nach abgelegter Prüfung erfolgt durch das Staatsministerium, Abt. des Innern. Für die in einer auswärtigen Hebammenschule ausgebildeten Hebammen gilt das von dieser Schule ausgestellte Prüfungszeugnis als Nachweis der Befähigung. Macht sich die Ausbildung einer Hebamme auf Staatskosten nötig, so hat die Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten der Ausbildung zu gewähren. Die Gebühren der Hebammen sind durch G. vom 30. Juni 1894 GS. 23, 93 geregelt. Reicht der gewöhnliche Verdienst der Hebamme nach dem Ermessen der Behörde zu ihrem Unterhalte nicht aus, so ist ihr aus Gemeindemitteln eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag mit Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern festgestellt wird⁹³.

des Praktischen Jahres sind im Herzogtum zurzeit ermächtigt: die Herzogliche Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt in Hildburghausen, das Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus) in Meiningen, die (der Thüringischen Landesversicherungsanstalt gehörige) Lungenheilstätte in Römhild und das Kreiskrankenhaus in Sonneberg. Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 18. Juni 1908 AS. 14, 259.

⁹³ Fürsorge für solche Hebammen, die durch Alter

Jede Hebamme ist alle drei Jahre einer Prüfung durch den Physikus zu unterziehen⁸⁵.

3. Der Ausbildung und Unterhaltung von Krankenpflegerinnen sowohl der öffentlichen Krankenanstalten wie der sonstigen Krankenpflege der Armenverbände, Gemeinden und der Privaten dient die Herzog-Georg-Stiftung für Krankenpflegerinnen⁹⁴.

4. Apotheken (Apothekerordnung vom 9. Mai 1837 GS. 4, 15 mit Nachtrag vom 1. Okt. 1908 GS. 25, 101; A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 3. Okt. 1908 AS. 14, 361, betr. Apotheken-Betriebsordnung).

Zur Errichtung oder Verlegung einer Apotheke sowie zum selbständigen Betrieb einer Apotheke (als Eigentümer, Pächter, Verwalter) bedarf es der Erlaubnis des Staatsministeriums, Abt. des Innern (Art. 7, 8 der Apothekerordnung). Vererbliche, veräußerliche und ausschließliche Apothekerprivilegien sollen in der Regel nicht erteilt werden. (Art. 86 der Apothekerordnung.)

Die Verhältnisse der Apothekergehilfen und -Lehrlinge sind durch Art. 13—16 der Apotheker-

oder unverschuldete Krankheiten zur Ausübung ihres Geschäfts unfähig werden: Art. 20 der Hebammenordnung.

⁹⁴ A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 20. Febr. 1902 AS. 12, 343 (Satzung der Stiftung). Fürsorge für dienstunfähige Krankenpflegerinnen der Herzog-Georg-Stiftung: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 30. Juni 1902 AS. 12, 373.

Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 26. Febr. 1908 AS. 14, 177. Für die Krankenpflegerinnen der Herzog-Georg-Stiftung ist an dem Georgenkrankenhaus in Meiningen und dem damit verbundenen Mutterhaus der Stiftung eine Krankenpflegeschule errichtet.

ordnung, §§ 41—46 der Apotheken-Betriebsordnung geregelt⁹⁵.

Apotheker und Apothekergehilfen werden vom Landrat eidlich verpflichtet^{96 85}.

Über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel und die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken gelten die infolge von Beschlüssen des Bundesrats übereinstimmend von den Regierungen der Bundesstaaten erlassenen Vorschriften⁹⁷. Im Herzogtum gilt die Deutsche Arzneitaxe. Bei allen Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, die der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien haben die Apotheker einen Preisnachlaß von mindestens 15 v. H. zu gewähren (Art. 3 der VO. vom 6. April 1905 GS. 24, 365).

Es finden regelmäßige Besichtigungen der Apotheken durch den Physikus des Bezirks in Gemeinschaft mit dem pharmazeutischen Mitgliede der Medizinaldeputation (§ 12 Anm. 9 d. W. S. 34) statt⁹⁸.

⁹⁵ Für die pharmazeutische Vorprüfung besteht in Meiningen eine Prüfungskommission. Bestimmungen über die Apothekerprüfung an der Universität Jena: MB. vom 29. April 1907 GS. 25, 1.

⁹⁶ Eidesformel: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 4. Febr. 1884 AS. 9, 19.

⁹⁷ A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 4. Juni 1896 AS. 11, 57 mit Nachträgen.

Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 16. Aug. 1903 AS. 12, 645. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln: A. derselben Behörde vom 31. Juli 1907 AS. 14, 145. Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten: A. vom 26. Febr. 1900 AS. 11, 627.

⁹⁸ Gleichen Besichtigungen sind die Verkaufsstellen unterworfen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben

X.

§ 58. Bauwesen.

(Art. 3 Ziff. 8 Abs. 5 des Edikts Nr. 6 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 55, Bauordnung vom 24. Jan. 1896 AS. 11, 3 mit Nachtrag vom 17. Aug. 1905 AS. 13, 405.)

1. Der I. Abschnitt der Bauordnung enthält Vorschriften über Bau- und Straßenlinien⁹⁹, die Bauweise und die Beschaffenheit der Bauten und einzelner Gebäudeteile. Ortsgesetze können weitergehende Anforderungen vorschreiben (§ 32).

Über den Schutz der Bauarbeiter s. § 46 Ziff. 1^b d. W. S. 128.

2. Zu welchen Bauten polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ist im II. Abschnitt der Bauordnung in §§ 33, 34 bestimmt. Dieser Genehmigung bedürfen u. a. alle neuen Gebäude. Nachdem der Bauantrag mit Lageplan, Bauplan und Baubeschreibung von dem zuständigen Landbaumeister¹⁰⁰ geprüft worden ist, faßt die Baupolizeibehörde (der Landrat oder der vom Staatsministerium, Abt. des Innern hierzu ermächtigte Stadtgemeindevorstand) EntschlieÙung über Erteilung der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte anderer erteilt. Bei Erteilung der Baugenehmigung wird erforderlichenfalls die Absteckung des Baues und die Baubnahme, d. h. die Besichtigung des Rohbaues

feilgehalten werden (Drogen-, Materialwaren-, Farben- und ähnliche Handlungen).

⁹⁹ Die Aufstellung von Ortsbebauungsplänen regelt das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 22. Juni 1907 AS. 14, 65. Zur Ansiedelung außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ist besondere Genehmigung des Landrats oder Stadtgemeindevorstands erforderlich (§ 11 des A. vom 22. Juni 1907).

¹⁰⁰ geeignetenfalls auch von anderen Sachverständigen, wie dem Physikus, dem Gewerbeaufsichtsbeamten.

durch einen baupolizeilichen Sachverständigen vorgeschrieben. Die Baugenehmigung ist zu versagen, wenn die Ausführung des Unternehmens nach dem Bebauungsplan, nach der Bauordnung oder nach sonstigen Vorschriften oder aus Rücksichten auf Sicherheit, Wohlfahrt, öffentlichen Verkehr oder Anstand unzulässig erscheint. Gegen die Beschlüsse der Baupolizeibehörde findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen (§ 29 Ziff. 2 d. W. S. 80) Beschwerde an das Staatsministerium, Abt. des Innern, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist Beschwerde an das Gesamt-Staatsministerium statt; nur die Entscheidungen des Staatsministeriums, Abt. des Innern über Bauvorschriften für gewerbliche Anlagen und über Einwendungen der Eisenbahn-Unternehmer gegen bauliche Anlagen sind durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Oberverwaltungsgericht) anfechtbar.

3. Alljährlich findet eine allgemeine Baubesichtigung und Feuerschau statt. An ihr nehmen teil:

a) der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter (z. B. ein Gemeinderatsmitglied),

b) in den Magistratsstädten (§ 23 Ziff. 1 d. W. S. 58) ein Polizeidiener, sonst der zuständige Feldjäger,

c) wenigstens ein geeigneter Sachverständiger.

Die Besitzer werden von den Landräten, in den Magistratsstädten von den Magistraten veranlaßt, die vorgefundenen Mängel an Bau- und Feuerungsanlagen zu beseitigen.

4. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Veränderung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandene, bisher unbebaute Straßen und Straßenteile von dem Unternehmer der neuen

Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von diesen, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung der Straße, sowie ihre zeitweilige, jedoch höchstens fünfjährige Unterhaltung übernommen werden muß (G. vom 26. März 1888 GS. 22, 215).

Streitigkeiten über diese Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Die hiernach den Grundbesitzern auferlegten Beiträge gehören zu den öffentlichen Lasten des Grundstücks (s. § 93 Anm. 16 d. W.).

5. Auf gesunde Beschaffenheit der Wohnungen hinzuwirken, gehört zu den Amtspflichten des Physikus (II. Abschnitt Art. 18 der VO. vom 19. Febr. 1839 GS. 5, 13)^{100 a}.

XI.

§ 59. Armenwesen^{101 102}

(G. vom 24. Febr. 1872 GS. 19, 125 zur Ausführung des RG. über den Unterstützungswohnsitz, mit Nachtrag vom 14. Dez. 1889 GS. 22, 295.)

1. Die Pflicht der Armenverbände zur Gewährung von Armenunterstützung umfaßt Obdach,

^{100 a} Ein Gesetz über die Wohnungsaufsicht befindet sich in Vorbereitung.

¹⁰¹ Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsorts oder von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde (Art. 5 des G. vom 16. Aug. 1899 GS. 23, 435).

¹⁰² Zur Unterstützung der Waisen besteht in jedem der vier Kreise eine rechtsfähige Stiftung unter dem Namen Waisenanstalt. Bei Übertragung von Grundeigentum hat der Erwerber neben der Gerichtsgebühr (§ 78 Anm. 14

den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen ¹⁰³ und angemessenes Begräbnis.

In der Regel bilden jede Gemeinde und Gemarkung einen Ortsarmenverband. Doch können sich auch mehrere Gemeinden (Gemarkungen) zu einem Gesamtarmenverband vereinigen.

Landarmenverbände sind die Kreise und die Kreisabteilung Camburg (§ 26 Ziff. 1 d. W. S. 68).

Die Landarmenverbände haben gegenüber den zu ihnen gehörigen Ortsarmenverbänden die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, die die Unterbringung von Geisteskranken ¹⁰⁴, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden ¹⁰⁵ in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten oder ihre sonstige Versorgung verursacht, unmittelbar zu übernehmen, vorbehaltlich der Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen.

Die Tarife für die Erstattung der Kosten der Armenunterstützung werden vom Staatsministerium,

d. W.) in den Kreisen Meiningen und Sonneberg 10 Pf., im Kreise Hildburghausen 20 Pf. von je 100 M. des Preises und wo ein solcher nicht in Betracht kommt, des Wertes des Grundeigentums zur Waisenanstalt zu zahlen (G. vom 9. März 1887 GS. 22, 143); nur beim Eigentumsübergang von einem Ehegatten auf den andern oder von Eltern oder Voreltern auf Abkömmlinge und bei der Teilung unter solchen Erwerbern ist die Abgabe nicht zu zahlen.

¹⁰³ auch die Gewähr der Hebammenhilfe bei Entbindung und Pflege hilfsbedürftiger Wöchnerinnen (Art. 2 des G. vom 30. Juni 1894 GS. 23, 93).

¹⁰⁴ Eine staatliche Irren-, Heil- und Pflegeanstalt besteht in Hildburghausen.

¹⁰⁵ Ausbildung blinder und taubstummer Kinder: G. vom 18. Febr. 1887 GS. 22, 138 Eine staatliche Taubstummenanstalt besteht in Hildburghausen.

Abt. des Innern nach Anhörung der Kreisausschüsse festgestellt¹⁰⁶.

Hilfsbedürftige, die dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht angehören (also außer Reichsausländern Bayern und Elsaß-Lothringer)¹⁰⁷, werden ebenso behandelt wie die anderen Hilfsbedürftigen; die Unterstützungskosten tragen in diesem Fall die Landarmenverbände.

2. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig in erster Instanz ist das Kreisverwaltungsgericht, wenn aber der Landarmenverband als Partei beteiligt ist, das Landesverwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts findet, wenn beide Streitparteien dem Herzogtum angehören, oder wenn die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, die Berufung an das Obergericht statt, außerdem die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen.

3. Der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder eines Hilfsbedürftigen und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter können durch vorläufig vollstreckbaren Beschluß des Landrats des Aufenthaltsorts angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe der gesetzlichen Unterhaltspflicht die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren, auch einem Armenverbande die aufgewendeten Unterstützungskosten zu erstatten. Gegen diese Verfügung ist binnen 14 Tagen Rekurs an das

¹⁰⁶ Geltender Tarif: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 1. Okt. 1878 AS. 7, 113.

¹⁰⁷ Gegenüber Bayern und Elsaß-Lothringen — gegenüber Elsaß-Lothringen nach Art. 5 des RG. vom 30. Mai 1908 RGBl. S. 377 noch bis 1. April 1910 — bestimmt sich

Staatsministerium, Abt. des Innern zulässig; die Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. des Innern ist vorbehaltlich des Rechtsweges endgültig.

Auch die aus anderen Gründen zur Gewährung des Unterhaltes an einen Hilfsbedürftigen oder zu seiner Unterstützung Verpflichteten haben für die öffentliche Armenunterstützung, die durch die Nichterfüllung ihrer Verpflichtung notwendig geworden ist, Ersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 2 des G. vom 26. April 1888 GS. 22, 219). Gegen diese Personen ist der Anspruch, soweit für seine Verfolgung nicht ein besonderes Verfahren geordnet ist, im Rechtswege zu verfolgen.

4. Personen, die trotz Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt haben oder nach Empfang solcher Unterstützung in Verhältnisse gekommen sind, die ihnen ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts die Erstattung ermöglichen, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet (Art. 1, 2 des G. vom 26. April 1888). Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den bezeichneten Personen werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

XII.

§ 60. Stiftungen.

Die Verwaltung der Stiftungen gehört je nach deren Zweck zum Geschäftsbereiche des Staatsministeriums, Abt. des Innern oder zu dem des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Privatstiftung nach § 80 des BGB. bedarf es der Genehmigung des Herzogs¹⁰⁸. Zur Umwandlung des

die Verpflichtung zur Übernahme der Ausgewiesenen nach dem sogenannten Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (MB. vom 1. Dez. 1851 GS. 11, 19, 18. Okt. 1856 GS. 12, 395 und 20. Juli 1859 GS. 14, 103).

¹⁰⁸ Auch die Errichtung eines Familienfideikommisses

Zweckes einer Privatstiftung und zur Aufhebung einer solchen nach § 87 des BGB. ist diejenige Ministerialabteilung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Stiftung je nach ihrem Zwecke fällt. Diese Ministerialabteilung bestimmt die Verfassung der Stiftung, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft geregelt ist. Sie führt, falls das Stiftungsgeschäft nicht ein anderes bestimmt, die Aufsicht über die Stiftung oder bestimmt, welche andere Behörde sie zu führen hat (Art. 1 § 5 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333).

Die Annahme und Veränderung aller Stiftungen für religiöse und Schulzwecke bedarf der Genehmigung des Herzogs (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 10 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151). Über die Verwendung des Vermögens anderer als Privatstiftungen, deren Zweck wegfällt oder übermäßig versorgt ist, s. § 81 Ziff. 1 d. W.

Alle Stiftungen können neue Erwerbungen an Grundstücken oder Realgerechtigkeiten im Werte von mehr als 5000 M. nur mit Genehmigung der Regierung machen (Art. 35 der Verf., Art. 86 des EG. zum BGB.)¹⁰⁹.

XIII. Sicherheitspolizei.

§ 61. Paßwesen. Fremdenpolizei. Transporte.

1. Paßwesen (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 13. Jan. 1868 AS. 4, 121). Zu-

und die Einverleibung von Grundstücken in ein solches bedarf der Genehmigung des Herzogs (Art. 2 des AG. zum BGB. GS. 23, 333). Fideikommißbehörde ist das Staatsministerium, Abt. der Justiz (Art. 18 des G. vom 14. Aug. 1899 GS. 23, 399).

¹⁰⁹ Für die Verwalter der Stiftungen, Stipendienfonds (und anderen Kassen), die unter der Oberaufsicht der Ministerialabteilungen des Innern und für Kirchen- und

ständig zur Ausstellung von Reisepässen¹¹⁰ sind das Staatsministerium, Abt. des Innern, die Landräte und die Gemeindevorstände (Magistrate, Bürgermeisterämter) der Städte. Reisepässe werden reichsangehörigen Personen ausgestellt, die im Herzogtum Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Staatsangehörigen des Herzogtums darf die Ausstellung von Reisepässen nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (wie Militärflicht) entgegenstehen. In der Regel werden die Pässe für die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren ausgestellt; nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann diese durch einen Vermerk in dem Paß auf einen weiteren Zeitraum ausgedehnt werden.

2. Die Gastwirte sind zur Führung von Fremdenbüchern über die bei ihnen übernachtenden Fremden verpflichtet (A. der vormaligen Landesregierung vom 1. Sept. 1837, Sammlung der Ausschr. 1835—1838 S. 199). Von den Gastwirten abgesehen, muß jeder, der einen Fremden bei sich übernachten lassen oder auf mehrere Tage im Quartier behalten oder ihm Mietwohnung geben will, hiervon noch während dessen Anwesenheit, und zwar in der Regel innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden der Polizeibehörde seines Ortes (dem Gemeinde- oder Gemarkungsvorstand) Anzeige machen (A. der vormaligen Landesregierung vom 30. Okt. 1839, Sammlung der Ausschr. 1838—1848 S. 61). Im übrigen ist das Meldewesen durch Ortsgesetze der Gemeinden geregelt.

Schulsachen stehen, besteht eine Dienstanweisung (vom 3. Febr. 1903).

¹¹⁰ Vereinbarung unter den deutschen Staaten über die Zulassung von Paßkarten an Stelle der Reisepässe: MB. vom 30. Dez. 1850 GS. 10, 425. Ausführungsbestimmungen hierzu enthält das A. des Staatsministeriums, Abt.

Jeder Arbeitgeber, der ausländische (nicht reichsangehörige) Arbeiter zur Beschäftigung für kürzere Zeit als ein Jahr annimmt, hat diese binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft beim Gemeinde- oder Gemarkungsvorstand des Beschäftigungsortes anzumelden und spätestens drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Entlassung erfolgen soll, abzumelden; erreicht die Beschäftigung unerwartet durch Entlassung oder Austritt des Arbeiters ihr Ende, so ist die Abmeldung ungesäumt und binnen drei Tagen zu bewirken (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 28. April 1906 AS. 13, 619). Polnischen Arbeitern russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, die zur Beschäftigung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Herzogtums oder in deren Nebenbetrieben für kürzere Zeit als ein Jahr angenommen werden, ist der Aufenthalt im Herzogtum nur für die Zeit vom 1. März bis 15. Dez. jeden Jahres gestattet; nach Ablauf dieser Zeit müssen sie ins Ausland zurückkehren (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 25. Juli 1904 AS. 13, 119).

Um der Belästigung entgegenzuwirken, die der Bevölkerung durch umherziehende Zigeuner bereitet werden, sind besondere Anweisungen an die Behörden erlassen, insbesondere ist unablässige Überwachung umherziehender Zigeuner und strenge Prüfung ihrer Ausweispapiere angeordnet.

3. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei landespolizeilich angeordneten Schubtransporten ist zwischen Preußen (für die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg) und den Thüringischen Staaten (außer Reuß ä. L.) ein (mit einjähriger Frist kündbares) Abkommen getroffen worden. Die Transporte sind von der ein-

des Innern vom 31. Dez. 1850, Sammlung der Ausschreiben 1848—1856 S. 61.

leitenden Behörde unmittelbar bis zu bestimmten Endstationen zu leiten. Die Ausgleichung der Kosten für Transporte, welche die beteiligten Staaten anteilig zu tragen haben, erfolgt am Jahresschlusse nach dem Grundsatz, daß jeder Staat die innerhalb des Vertragsgebietes entstandenen Gesamtkosten anteilig nach der Länge der innerhalb seines Gebietes benutzten Eisenbahnstrecken zu tragen hat¹¹¹.

§ 62. Vereine¹¹² und Versammlungen.

(A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 16. Mai 1908 AS. 14, 241 zur Ausführung des RG. vom 19. April 1908 [Vereinsgesetzes] RGBl. S. 151.)

1. Die Auflösung eines Vereins, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft (§ 2 des Vereinsgesetzes), erfolgt durch den Landrat. Die Auflösungsverfügung kann binnen zwei Wochen nach der Er-

¹¹¹ A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 1. Sept. 1877 AS. 6, 733.

Verzeichnis der Schubbehörden: MB. vom 16. Aug. 1886 in Nr. 132 des Regierungsblattes.

¹¹² Für die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Vereine sind die §§ 21 flg. des BGB. maßgebend. Zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 des BGB. sowie zur Genehmigung der Satzungsänderung nach § 33 Abs. 2 daselbst ist das Staatsministerium, Abt. des Innern zuständig (Art. 1 § 1, Art. 31 § 9 des AG. zum BGB. GS. 23, 333). Zuständig zum Einspruch gegen Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts (Art. 61 des BGB.) ist der Landrat. Zuständig zur Entscheidung über Anfechtung des Einspruchs (§ 62 daselbst) und zur Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§ 43, 44 daselbst) auf Antrag des Landrats ist das Landesverwaltungsgericht (Art. 1 § 2 des AG. zum BGB.).

Über die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Religionsgemeinschaften oder geistliche Gesellschaften s. § 81 Ziff. 1 d. W.

öffnung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Landesverwaltungsgericht) angefochten werden.

Polizeibehörde im Sinne des Vereinsgesetzes ist in den Städten der Magistrat oder das Bürgermeisteramt, in den Landorten der Landrat. An diese Behörden haben politische Vereine nach § 3 a. a. O. die Satzung sowie das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen.

2. An dieselben Behörden ist die Anzeige über politische Versammlungen (§ 5 a. a. O.) zu erstatten. Dieser Anzeige bedarf es nicht, wenn die Versammlung in folgender Weise öffentlich bekanntgemacht worden ist:

a) Die Bekanntmachung muß entweder im Regierungsblatt oder in einer innerhalb des Kreises, zu welchem der Versammlungsort gehört, täglich (abgesehen von Sonn- und Festtagen) erscheinenden Zeitung erfolgen;

b) sie muß die Überschrift tragen: „Öffentliche politische Versammlung“, muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und die Zeit und den Ort der geplanten Versammlung sowie den Namen, den Wohnort und die Wohnung des Veranstalters bezeichnen;

c) sie muß in einer Nummer der unter a) bezeichneten Zeitungen erscheinen, welche so zur Ausgabe gelangt, daß sie bei ordnungsgemäßer Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann;

d) für Gemeinden, in welchen öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagtafeln) zu allgemeiner Benutzung für den Anschlag von Ankündigungen bestehen, kann die Polizeibehörde bestimmen, daß die Bekanntmachung der in solchen Gemeinden geplanten politischen Versammlungen durch Anschlag an den

dort vorhandenen Anschlagssäulen und Tafeln erfolgen kann. Solchenfalls muß der Anschlag mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung erfolgen und den Erfordernissen unter b) entsprechen.

Die bezeichneten Behörden (in den Städten Magistrat oder Bürgermeisteramt, in den Landorten der Landrat) sind auch zuständig zur Genehmigung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 7 des Vereinsgesetzes). Keiner Genehmigung, sondern nur einer dem § 5 des Vereinsgesetzes entsprechenden Anzeige bedarf es für solche öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht zur Erörterung politischer Angelegenheiten, und zu Aufzügen, die nicht zu politischen Kundgebungen veranstaltet werden. Weder der Genehmigung noch der Anzeige bedürfen gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind (§ 9 Abs. 2 des Vereinsgesetzes), ferner Aufzüge der Feuerwehr, der Unterrichtsanstalten und die Leichenbegleitungen der Kriegervereine.

Die Auflösung einer Versammlung kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Verfügung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden, und zwar beim Kreisverwaltungsgericht, wenn die Versammlung durch den Beauftragten eines Magistrats oder Bürgermeisteramts, beim Landesverwaltungsgericht, wenn sie von einem Beauftragten des Landrates aufgelöst worden ist (§ 15 des Vereinsgesetzes, Art. 14 des G. über das Verwaltungsstreitverfahren vom 15. März 1897 GS. 23, 193).

§ 63. Unfallpolizei.

1. Über die Baupolizei s. § 58 d. W. S. 154, über den Schutz der Bauarbeiter s. § 46 Ziff. 1 b d. W. S. 128.

2. Zur Ausführung des RG. vom 9. Juni 1884 RGBI. S. 61 ist bestimmt, daß zur Genehmigung der Herstellung, des Vertriebs und des Besitzes von Sprengstoffen sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande die Landräte zuständig sind (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 14. Okt. 1884 AS. 9, 55)¹¹³.

3. Zur Anlegung von elektrischen Eisenbahnen bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern, zur Anlegung sonstiger elektrischer Leitungen der Genehmigung des Landrats (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 20. Okt. 1901 AS. 12, 295). Ausgenommen hiervon sind Leitungen, die einem Reichs-, Staats-, Domänen- oder Hofbetriebe dienen oder die sich auf die Grenzen eines nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Grundstücks beschränken. Die Genehmigung kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit jederzeit widerrufen werden.

4. Über Prüfung der Dampfkessel s. § 45 Anm. 54 d. W. S. 125¹¹⁴.

¹¹³ Der Verkehr mit Sprengstoffen ist geregelt durch das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 1. Juli 1905 AS. 13, 369, der Verkehr mit Mineralölen durch das A. derselben Behörde vom 13. Nov. 1903 AS. 12, 691.

¹¹⁴ Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Dampfkesseln (Lokomobilen): A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 8. Okt. 1908 AS. 14, 345.

Vorschriften über Einrichtung und Betrieb sowie Prüfung von Dampffässern: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 11. April 1908 AS. 14, 205.

5. Zur Aufstellung von feststehenden¹¹⁵ Gas-, Benzin-, Petroleum- oder sonstigen Verbrennungsmotoren, sie mögen zum Gewerbebetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung des Landrates oder des mit Wahrnehmung der Baupolizei beauftragten Magistrates (s. § 58 Ziff. 2 d. W. S. 154) erforderlich (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 18. April 1905 AS. 13, 307).

6. Hinsichtlich der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen und der Lagerung von Karbid gelten die infolge Beschlusses des Bundesrates erlassenen Vorschriften (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 11. Aug. 1905 AS. 13, 397)¹¹⁶.

7. Über die Feuerschau s. § 58 Ziff. 3 d. W. S. 155.
Über Feuerlöschwesen s. § 64.

§ 64. Insbesondere Feuerlöschwesen.

(G. vom 7. Jan. 1879 GS. 21, 62, A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 30. Aug. 1879 AS. 7, 573).

1. Jede Gemeinde hat nach Bedürfnis die erforderlichen Geräte und Anstalten sowie eine gegliederte, ausgerüstete und geübte Feuerwehr zu beschaffen und zu unterhalten¹¹⁷. Über Vorhandensein und Umfang des Bedürfnisses entscheidet der Kreis-

¹¹⁵ Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb beweglicher Explosionsmotoren: A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 8. Okt. 1908 AS. 14, 345.

¹¹⁶ Abnahme von Azetylanlagen durch Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Überwachungsvereins: Bekanntmachung des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 9. Jan. 1908 Regierungsblatt S. 51.

¹¹⁷ Näheres über Feuerlöschgerätschaften, Feuerlöschregeln, Uniformierung und Ausrüstung sowie Übungsordnung der Feuerwehr enthält das Handbuch für die Feuerwehren des Herzogtums Sachsen-Meiningen.

ausschuß vorbehaltlich der Berufung an das Staatsministerium, Abt. des Innern (§ 26 Ziff. 3 d. W. S. 70).

Die Gemeinden haben einander (auch den Gemeinden der Nachbarstaaten) bei Feuersbrunst in bestimmtem Umfange Hilfe zu leisten.

Jeder männliche Ortseinwohner ist verpflichtet, vom Antritte des 18. bis zum Ende des 45. Lebensjahres in der Feuerwehr seines Wohnortes unentgeltlich zu dienen; Personen, die das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, können im Falle der Tauglichkeit und des Bedürfnisses noch bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienste herangezogen werden. Befreit vom Dienste sind gewisse Personenklassen; auch ist das Staatsministerium, Abt. des Innern befugt, in einzelnen Fällen aus besonderen dringlichen Gründen vom Dienste zu befreien¹¹⁸.

Bei Ungehorsam oder Vernachlässigung der Dienstpflicht kann der Vorgesetzte Rügen, der Brandmeister sofortige Entfernung vom Platze, der Gemeindevorstand Ordnungsstrafe und nach vorheriger Androhung Zwangsstrafe aussprechen.

Im Brandfall ist jeder Einwohner und Anwesende verpflichtet, auf Aufforderung Hilfe zu leisten.

Die Landesunterstützungskasse für Feuerwehrangehörige ist bestimmt, Personen, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes oder bei den angeordneten Übungen hierzu durch Unfall körperlich beschädigt und dadurch vorübergehend oder dauernd

¹¹⁸ Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern dürfen, sofern sie eine ihrem Bedürfnis entsprechende gut ausgebildete Feuerwehr unterhalten, durch Ortsgesetz bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen feuerwehropflichtige Personen gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe an die Gemeindegasse auf ihren Antrag vom Feuerwehrdienste befreit werden; die Einnahme aus dieser Abgabe ist für die Feuerwehr der Gemeinde zu verwenden (G. vom 12. März 1896 GS. 23, 153).

erwerbsunfähig werden oder das Leben verlieren, sowie den Angehörigen oder Hinterbliebenen solcher Personen Unterstützung zu gewähren (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 21. Sept. 1903 AS. 12, 667). Dieser Kasse wird ein Teil der Abgaben der Feuerversicherungsanstalten (§ 53 Ziff. 2 d. W. S. 141) zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus der Kasse besteht nicht.

2. Die Leitung des Feuerlöschwesens steht in jeder Gemeinde dem Gemeindevorstand unter Beirat des Brandmeisters zu, die Aufsicht¹¹⁹ dem Landrat bei Mitwirkung des Kreis Ausschusses, die Oberaufsicht dem Staatsministerium, Abt. des Innern. Die Landräte werden von Bezirksbrandmeistern unterstützt, die das Staatsministerium, Abt. des Innern widerrieflich bestellt. Die technische Oberleitung des gesamten Löschwesens liegt dem Landesbrandmeister ob.

XIV. Ordnungs- und Sittenpolizei.

§ 65. Zwangserziehung.

(G. vom 19. Aug. 1899 GS. 23, 451).

Ein Minderjähriger kann außer in den Fällen der §§ 1666, 1838 des BGB.¹²⁰ zur Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn er vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforder-

¹¹⁹ Das Staatsministerium, Abt. des Innern kann bestimmen, daß größere Städte hinsichtlich des Feuerlöschwesens der Aufsicht des Landrates nicht unterstellt sind.

¹²⁰ § 1666: Verletzung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes durch den Vater.

§ 1838: Unterbringung des Mündels auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

lich ist (vgl. § 55 des StGB.), oder wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der von Amts wegen oder auf Antrag ergehen kann. Der Antrag kann u. a. vom Gemeindewaisenrat (§ 74 d. W.), vom Gemeindevorstand und vom Landrat gestellt werden. Darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu geschehen hat, hat, wenn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln oder aus Mitteln seiner Angehörigen erfolgt, das Vormundschaftsgericht, andernfalls der Landrat zu entscheiden. Die zur Ausführung der Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln hat in jedem Falle der Landrat anzuordnen.

Die Kosten der Zwangserziehung werden von der Staatskasse gezahlt; diese kann deren Ersatz aus dem Abwurfe des Vermögens des Zöglings oder aus seinem sonstigen Einkommen sowie von denjenigen verlangen, die nach dem BGB. zum Unterhalte des Zöglings verpflichtet sind; der Landrat stellt die Verpflichtung zur Erstattung vorbehaltlich des Rechtswegs fest. Soweit die Kosten nicht hiernach erstattet werden, ist $\frac{1}{3}$ davon der Staatskasse von demjenigen Ortsarmenverbande zu ersetzen, wo der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung seinen Unterstützungswohnsitz hatte. Die Kosten werden vom Landrate festgesetzt und von den Erstattungspflichtigen im Verwaltungszwangsverfahren (§ 30 d. W. S. 81) beigetrieben ¹²¹.

¹²¹ Die oben dargelegten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn nach § 56 Abs. 2 des StGB. durch Urteil des Strafgerichts angeordnet wird, daß eine Person zwischen 12 und 18 Jahren, die bei Begehung der

Diejenigen eines Vormundes bedürftenden Minderjährigen, die in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter Aufsicht des Anstaltsvorstandes in einer Familie untergebracht sind, stehen, sofern nicht das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellt, unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes, und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit.

§ 66. Äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

(G. vom 27. Dez. 1905 GS. 24, 397, A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 12. März 1906 AS. 13, 577.)

Festtage sind: Neujahrstag, Karfreitag¹²², Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, G. vom 21. März 1893 GS. 23, 49), erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.

In der Umgebung der Kirchen ist an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch zu vermeiden. Ferner sind an Sonn- und Festtagen grundsätzlich alle geräuschvollen Arbeiten und Verrichtungen verboten; desgleichen alle öffentlich wahrnehmbaren Arbeiten in Betrieben des Handels und Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Berufsgärtnerei, der Berufsfischerei und der Lohnarbeiter. Von diesem Verbote gelten

Tat die erforderliche Einsicht nicht besessen hat, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde. Die Zwangserziehung endet in diesem Falle jedenfalls mit dem vollendeten 20. Lebensjahre. Der Ortsarmenverband ist hier zur Kostenerstattung nicht verpflichtet.

¹²² Für die katholische Gemeinde Wolfmannshausen ist statt des Karfreitags der Fronleichnamstag Festtag im Sinne des G. vom 27. Dez. 1905.

gewisse Ausnahmen; u. a. findet es, soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gew.O. zugelassen ist, auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung¹²³; doch soll auch bei diesen Arbeiten jedes störende Geräusch tunlichst vermieden werden. Gewisse vom Gesetz nicht ausdrücklich freigegebene Arbeiten kann der Gemeindevorstand für einzelne Fälle unter gewissen Voraussetzungen gestatten, namentlich dringende durch die Witterung gebotene Erntearbeiten; die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Gottesdienstes zu beschränken.

Der Betrieb des Schankgewerbes darf vor Beendigung des Hauptgottesdienstes nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll ist und sich innerhalb geschlossener Räume vollzieht; der Landrat, in den Städten der Gemeindevorstand kann für die Sommermonate den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, die bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

Öffentliche Versammlungen, die nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind am Karfreitag, Bußtag und Totenfestsonntag überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen nicht vor Schluß des Hauptgottesdienstes zulässig. Öffentliche Aufzüge,

¹²³ Diese Vorschrift bezweckt möglichste Übereinstimmung der landesgesetzlichen mit den reichsgesetzlichen Beschränkungen der gewerblichen Arbeit an Sonn- und Festtagen.

die nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, dürfen am Karfreitag, Bußtag und Totenfestsonntag überhaupt nicht, an sonstigen Festtagen und Sonntagen, die zugleich Festtage sind, nicht während des Gottesdienstes¹²⁴, an Sonntagen, die nicht zugleich Festtage sind, erst nach Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zugelassen werden¹²⁵.

Über Tanzbelustigungen s. § 67 d. W.

Die Jagd und der Vogelfang sind an Sonn- und Festtagen verboten.

§ 67. Polizeistunde. Tanzbelustigungen.

1. Als allgemeine Polizeistunde gilt für alle Orte des Herzogtums 11 Uhr abends; doch kann die allgemeine Polizeistunde durch Bekanntmachung des Gemeindevorstands mit Genehmigung der Gemeindevertretung — und bei den Landorten mit Genehmigung des Landrats — auf Mitternacht hinausgeschoben oder für die Landorte auf 10 Uhr festgesetzt werden (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 13. Dez. 1889 AS. 9, 679)¹²⁶.

¹²⁴ Der Nachmittagsgottesdienst gilt spätestens um 3 Uhr als beendet (Art. 16 Abs. 2 des G. vom 27. Dez. 1905).

¹²⁵ Art. 10 des G. vom 27. Dez. 1905 in Verbindung mit § 24 des RG. vom 19. April 1908 (Vereinsgesetzes) RGBl. S. 151.

¹²⁶ Festsetzung einer späteren Polizeistunde für einzelne Tage: § 3 a. a. O. Festsetzung einer früheren Polizeistunde für einzelne Wirtschaften, in denen grobe oder wiederholte Verstöße gegen die öffentliche Ordnung vorgekommen sind: § 4 a. a. O.

Die Befugnis der Polizeibehörden, den Wirten die Verabreichung geistiger Getränke an Trunkenbolde zu verbieten, wird aus den Aufgaben der Polizei hergeleitet. In manchen Gemeinden bestehen hierüber ortsgesetzliche Bestimmungen.

2. Tanzbelustigungen (VO. vom 27. April 1906 GS. 24, 415).

Untersagt ist die Veranstaltung aller Tanzbelustigungen am Vorabend des Palmsonntags, in der Karwoche und am ersten Osterfeiertag, ferner am ersten Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, am Bußtag und Totenfestsonntag und an den Vorabenden dieser Tage; an den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen Tanzbelustigungen erst nach Schluß des Nachmittags-gottesdienstes stattfinden, jedoch mit der Maßgabe, daß dieser Gottesdienst spätestens um 3 Uhr als beendet gilt.

Weder der polizeilichen Erlaubnis, noch der Anmeldung bei der Polizeibehörde bedürfen Tänze, die veranstaltet werden:

- a) von einzelnen Personen für ihre Angehörigen und eingeladenen Gäste,
- b) im Anschluß an Landausflüge geselliger Vereinigungen, wenn der Tanz nicht länger als drei Stunden dauert.

Andere Tänze bedürfen zwar der Anmeldung bei der Polizeibehörde, nicht aber der polizeilichen Erlaubnis; hierher gehören u. a. Tänze solcher Vereine, die von der Polizeibehörde als geschlossene Gesellschaften anerkannt sind, sofern nur ihre Mitglieder und in beschränkter Zahl eingeführte Gäste Zutritt haben und Eintrittsgeld in keinerlei Form erhoben wird; ferner Tänze an bestimmten Tagen, sofern bestimmte Stunden nicht überschritten werden.

In allen übrigen Fällen ist zu dem Tanz die Erlaubnis der Polizeibehörde (in den Städten des Gemeindevorstands, in den Landorten des Landrates) erforderlich ¹²⁷.

¹²⁷ Befugnis der Polizeibehörde, Tanzbelustigungen

§ 68. Verbotene Spiele. Lotterien.

(G. vom 2. Nov. 1905 GS. 24, 373.)

Preußen steht nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 17. Juni 1905 GS. 24, 421 das ausschließliche Recht zu, innerhalb des Herzogtums Lese der preußischen Klassenlotterie zu vertreiben¹²⁸.

Die Erlaubnis zur Ausspielung von Waren und anderen beweglichen Gegenständen, deren Gesamtwert 1000 M. nicht übersteigt — außer barem Gelde — wird vom Landrate des Kreises erteilt, in dem die Verlosung stattfinden soll. Im übrigen kann die Veranstaltung von Lotterien (Geldlotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände) sowie der Verkauf von Losen zu außerhalb des Herzogtums stattfindenden Verlosungen nur vom Staatsministerium, Abt. des Innern erlaubt werden¹²⁹.

Strafbar ist, wer in Lotterien spielt, die im

wegen Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu untersagen: Art. 8 der VO.

Verbot, jugendliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch zum Besuche der Fortbildungsschule (§ 87 d. W.) verpflichtet sind, zu Tanzbelustigungen in geschlossenen Räumen mitzubringen oder zuzulassen: Art. 10 a. a. O.

Befugnis des Staatsministeriums, Abt. des Innern, Wirten wegen gewisser Verfehlungen die Berechtigung, in ihren Räumen tanzen zu lassen, für bestimmte Zeit oder gänzlich zu entziehen: Art. 12 a. a. O.

¹²⁸ Jener Staatsvertrag ist auf die Zeit vom 1. Juni 1906 bis dahin 1916 geschlossen und gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer gekündigt wird.

¹²⁹ Die Erlaubnis darf — von gewissen Ausnahmen abgesehen — nur im Einvernehmen mit der preußischen Regierung erteilt werden: Art. 5 des Staatsvertrags vom 17. Juni 1905.

Herzogtum nicht erlaubt sind, wer sich der Veräußerung von Losen einer Lotterie, die im Herzogtum nicht erlaubt ist, unterzieht, auch wer Gewinnergebnisse von Lotterien, die im Herzogtum nicht erlaubt sind, veröffentlicht.

§ 69. Maßregeln gegen wildeheliches Zusammenleben.

Wenn Personen beiderlei Geschlechts dadurch Ärgernis geben, daß sie öffentlich wie Eheleute zusammenleben, so hat die Polizeibehörde ihre Trennung durch Zwangsmaßregeln¹³⁰ herbeizuführen (A. der vormaligen Landesregierung vom 20. Juni 1839, Sammlung der A. 1838—1848 S. 37).

§ 70. Gesindepolizei.

(Gesindeordnung vom 12. März 1901 GS. 24, 79.)

Durch den Gesindevertrag verpflichtet sich das Gesinde, der Dienstherrschaft unter Eintritt in ihre häusliche Gemeinschaft fortlaufend häusliche oder wirtschaftliche Dienste und Arbeiten auf einen längeren, ununterbrochenen Zeitraum zu leisten, die Herrschaft, das Gesinde in ihre häusliche Gemeinschaft aufzunehmen und ihm eine bestimmte Vergütung (Dienstlohn) zu gewähren.

Der Gesindevertrag ist abgeschlossen, wenn sich die Vertragschließenden über die allgemeine Art der Dienstleistung und den Dienstlohn geeinigt haben und das Dinggeld gegeben und angenommen worden ist¹³¹.

¹³⁰ § 30 Ziff. 1 und 2 d. W. S. 81.

¹³¹ Die Förmlichkeit des Gebens und Nehmens von Dinggeld ist ein wesentliches Erfordernis für das Zustandekommen des Gesindevertrags. Es soll hierdurch ein sicheres und leicht erkennbares Merkmal dafür geboten werden, ob

Der Gesindevertrag gilt, wenn nicht eine andere Dauer des Dienstverhältnisses vereinbart ist, als für ein Jahr geschlossen¹³².

Jeder Dienstbote muß mit einem vom Gemeindevorstand ausgestellten Dienstbuche versehen sein. In dieses trägt die Herrschaft den Tag des Eintritts in den Dienst und den Tag des Austritts ein. Von jedem Dienstantritt oder -austritt muß dem Gemeindevorstande des Dienstortes unter Vorlage des Dienstbuches binnen drei Tagen Anzeige erstattet werden. Auf Verlangen des Dienstboten ist die Herrschaft bei Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet, ein Zeugnis über die Art des Dienstverhältnisses und über seine Leistungen und Führung im Dienst in das Dienstbuch einzutragen¹³³.

Zur Entscheidung von Gesindedienststreitigkeiten, die sich vor Antritt des Dienstes oder vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit erheben, sind die Schiedsmänner (§ 74 Ziff. 3 d. W.) zuständig, zur Entscheidung von Gesindedienststreitigkeiten, die sich nach Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit erheben, die ordentlichen Gerichte. Die Entscheidung des Schiedsmanns wird rechtskräftig, wenn nicht binnen einer Frist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird; die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der

die Vertragschließenden einen nach der Gesindeordnung zu beurteilenden Gesinde- oder einen nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilenden Dienst- oder Arbeitsvertrag haben eingehen wollen.

¹³² Sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses, Kündigung des Dienstverhältnisses: Art. 19—25 der Gesindeordnung.

¹³³ Das Nähere über Einrichtung und Ausstellung des Dienstbuches ist durch das A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 12. März 1901 AS. 12, 211 bestimmt.

Behändigung der Entscheidung. Die vor dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiche und die von ihm erteilten Entscheidungen werden nach den für das Zwangsverfahren im Verwaltungswege geltenden Vorschriften (§ 30 d. W. S. 81) vollstreckt. Polizeiliche Zurückführung eines Dienstboten, der den Dienst ohne Grund verlassen hat, findet nicht statt.

Verweigerung des Dienstantritts oder Verlassen des Dienstes ohne gesetzlichen Grund wird auf Antrag der Herrschaft bestraft, sofern diese darauf verzichtet, ihren Anspruch auf Erfüllung des Dienstvertrages zu verfolgen.

Bestraft wird — ohne daß es eines Antrags bedarf —, wer Gesinde verleitet, ohne gesetzlichen Grund einen Dienst zu verlassen oder nicht anzutreten, oder wer Gesinde in Dienst nimmt, obwohl er weiß, daß es sich für die gleiche Zeit bereits an eine andere Herrschaft vermietet hat.

§ 71. Polizeiliche Behandlung gefundener Sachen.

Die polizeiliche Behandlung gefundener Sachen (§§ 965—977 des BGB.) ist durch A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 17. April 1900 AS. 11, 761 geregelt. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige über den Fund entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Finders hat sie die gefundene Sache anzunehmen und zu verwahren; wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn Unterschlagung zu besorgen ist, so hat sie anzuordnen, daß die Sache an sie abgeliefert werde. Über die Funde hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen; ein Auszug aus dem Verzeichnis ist an der Ortstafel vier Wochen lang auszuhängen; übersteigt der Wert der gefundenen Sache 3 M., so ist der

Auszug auch im Regierungsblatt und bei Gegenständen von besonderem Werte nach den Umständen wiederholt und in mehreren Blättern bekanntzumachen. Die Herausgabe des polizeilich verwahrten Fundes erfolgt je nach der Sachlage an den Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten oder (nach Ablauf bestimmter Frist) an den Finder oder an die Gemeinde des Fundortes (§ 10 des A. vom 17. April 1900)¹³⁴.

§ 72. Tierschutz.

1. Aus dem A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 3. Nov. 1908 über den Schutz von Vögeln AS. 14, 389 sind folgende Vorschriften hervorzuheben, die über die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 RGL. S. 317 hinausgehen:

Gewisse in § 3 des A. genannte Vögel dürfen während des ganzen Jahres tot weder feilgehalten noch verkauft noch gekauft werden.

Nachtigallen, Sprosser oder Goldhähnchen zu halten, zu kaufen oder zu verkaufen ist verboten.

Auf fremdem Grund und Boden (auch in fremden Waldungen) Vögel zu fangen oder zu erlegen, Vorrichtungen zu treffen, die zum Fangen oder Erlegen von Vögeln geeignet sind, Nester von Vögeln zu zerstören und auszunehmen, ist allen Personen verboten, denen die Benutzung des Grund und Bodens nicht allgemein zusteht, oder denen von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Erlaubnis hierzu nicht ausdrücklich erteilt ist^{135 136}.

¹³⁴ Die Behandlung der bei Behörden und Verkehrsanstalten gemachten Funde (§§ 978—983 des BGB.) regelt das A. des Staatsministeriums vom 14. April 1900 AS. 11, 769.

¹³⁵ Eine Ausnahme von diesem Verbote findet bezüglich der im § 3 des A. nicht erwähnten Vögel zugunsten der Jagdberechtigten für ihren Jagdbezirk statt.

¹³⁶ Anbringung von Nisthöhlen und Fütterstellen an

Über jagdbare Vögel s. § 39 Ziff. 1 d. W. S. 111.

2. Das den Verkehr mit **Hundefuhrwerken** auf öffentlichen Straßen regelnde A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 24. Sept. 1903 AS. 12, 683 enthält auch Vorschriften gegen mißbräuchliche Verwendung von Hunden zum Zug und über schonende Behandlung der Zughunde.

3. Das **Schlachten** sämtlichen Viehes mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungswerkzeuge stattfinden (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 29. Mai 1891 AS. 10, 169)¹⁸⁷.

Zwölftes Kapitel.

Justizverwaltung¹.

§ 73. Justizaufsicht.

(§§ 49 flg. des G. vom 16. Dez. 1878, betr. Ausführungsbestimmungen zum Gerichtsverfassungsgesetze GS. 21, 43.)

Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Gerichte durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu:

geeigneten Orten, Anlegung von Vogelschutzgehölzen u. dgl.: Allgemeine Verfügung des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 4. März 1905.

¹⁸⁷ Eine Ausnahme ist zugelassen für das Schlachten nach israelitischem Gebrauch (Schächten); für dieses gelten die in § 5 des A. vom 29. Mai 1891 getroffenen besonderen Bestimmungen.

¹ Über die Gerichte s. § 13 d. W. S. 37, über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte s. § 27 d. W. S. 71.

1. dem Staatsministerium, Abt. der Justiz hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte dieses Bezirks,
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte dieses Bezirks und hinsichtlich der Notare (§ 74 Ziff. 5),
4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und wenn dieses mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, dem vom Staatsministerium, Abt. der Justiz die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist (aufsichtführenden Amtsrichter),
5. dem Oberstaatsanwalt (beim Oberlandesgericht) und dem Ersten Staatsanwalt (bei den Landgerichten) hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 74. Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher; Schiedsmänner; Rechtsanwälte, Notare; Gemeindevaisenträte; Gerichtsschätzer.

1. Richter. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, finden beim Oberlandesgericht in Jena statt (§ 1 des G. vom 16. Dez. 1878 GS. 21, 43)².

Über Dienststrafen der Richter s. § 17 Anm. 5 d. W. S. 47,

² Die Prüfungen sind geregelt durch das G. vom 21. Dez. 1892 GS. 23, 27 und die VO. vom 23. Juli 1908 GS. 25, 91.

über ihre Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand § 19 d. W. S. 51.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft (Staatsanwälte, Amtsanwälte) gehören nicht zu den richterlichen Beamten (§ 35 des G. vom 16. Dez. 1878).

2. Die Dienst-³ und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher bestimmt das Staatsministerium, Abt. der Justiz (§§ 41, 46 des G. vom 16. Dez. 1878).

3. Schiedsmänner (Schiedsmannsordnung in der Fassung der MB. vom 1. Juli 1885 GS. 22, 89).

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zur Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde. Auch ist der Schiedsmann zuständig zu Sühneverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Aus einem vor dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleich oder einem vor ihm abgegebenen unbedingten Geständnis, Anerkenntnis oder Zahlungsverprechen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

In der Regel wird für jede Gemeinde ein Schiedsmann gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Die Aufsicht über die Schiedsmänner steht zunächst den Amtsgerichten, dann dem Staatsmini-

³ A. vom 7. Juni 1880 AS. 7, 861 über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen (mit Nachtrag vom 8. April 1883 AS. 8, 323). A. vom 27. Juni 1879 AS. 7, 341 über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (mit Nachtrag vom 23. Aug. 1882 AS. 8, 233). Gerichtsvollzieherordnung vom 5. Jan. 1901 AS. 12, 3 (mit Nachtrag vom 18. Okt. 1906 AS. 13, 735 und 25. Sept. 1908 AS. 14, 325). Die Gerichtsvollzieher beziehen für ihre Amtshandlungen Gebühren; doch ist ihnen ein Mindesteinkommen aus der Staatskasse gewährleistet.

sterium, Abt. der Justiz zu. Über Enthebung vom Amt entscheidet auf Antrag des Amtsgerichts das Präsidium des Landgerichts.

4. Rechtsanwälte⁴.

5. Notare (Art. 79 flg. des G. vom 15. Aug. 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit GS. 23, 405). Die Bestellung zum Notar setzt Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte voraus. Die Bestellung der Notare erfolgt durch den Herzog nach Bedürfnis. In der Regel sollen nur Rechtsanwälte zu Notaren ernannt werden. Die Notare sind Staatsbeamte und stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. der Justiz und der Landgerichtspräsidenten⁵.

6. Die Abgrenzung der Bezirke der Gemeindewaisenträte (§§ 1849—1851 des BGB.) liegt dem Staatsministerium, Abt. der Justiz ob. Der Vormundschaftsrichter bestellt den Gemeindewaiserrat aus den Ortseinwohnern; Geistliche können für jeden zu ihrem Pfarrspiel gehörigen Ort zum Gemeindewaiserrat bestellt werden. Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Zur Unterstützung des Gemeindewaisentrates bei Beaufsichtigung der Mündel im Kindesalter und weiblicher Mündel überhaupt können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenspfliegerinnen bestellt werden (Art. 29 des AG. zum BGB. GS. 23, 333).

7. Zur Vornahme von Abschätzungen werden vom Amtsgericht für jede Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen ständige Schätzer bestellt.

⁴ Die Anwaltskammer der innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte hat ihren Sitz in Jena.

Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt sind, nach dem G. vom 23. Dez. 1899 GS. 23, 547.

⁵ Die Notare beziehen für ihre Tätigkeit Gebühren, die durch G. vom 11. Jan. 1900 GS. 24, 1 geregelt sind.

Sie werden eidlich verpflichtet und stehen unter der Aufsicht des Amtsgerichts⁶. Das Amtsgericht ist befugt, auch für die Erstattung sonstiger Gutachten Sachverständige zu bestellen und im allgemeinen zu beeidigen. (Art. 38, 39 des G. vom 15. Aug. 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit GS. 23, 405.)⁷

§ 75. Anlegung von Mündelgeld.

(Art. 28 des AG. zum BGB. GS. 23, 333.)

Mündelgeld kann außer nach Maßgabe des § 1807 des BGB. u. a. auch bei der Herzoglichen Landeskreditanstalt (§ 50 Ziff. 1 d. W. S. 133) verzinslich angelegt werden, ferner in Wertpapieren, die von deutschen kommunalen Körperschaften oder von deren Kreditanstalten ausgegeben werden, wenn die Forderungen einer regelmäßigen Tilgung unterliegen oder vom Gläubiger gekündigt werden können, und — vorbehaltlich des Widerrufs — in Pfandbriefen der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen (§ 50 Ziff. 2 d. W.).

§ 76. Strafvollzug.

1. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, in den zur Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte gehörigen Sachen aber durch den Amtsrichter (Art. 15 des G. vom 1. Juli 1885 GS. 22, 67)⁸.

⁶ Für die Gerichtsschätzer besteht eine Dienstanweisung vom Jahre 1888.

⁷ Anschluß des Herzogtums an die preußischen Sachverständigenkammern für Fragen des Urheberrechtes: A. vom 14. Nov. 1876 AS. 6, 475 und vom 20. Jan. 1902 AS. 12, 339.

⁸ In welchen Fällen Aufschub, Unterbrechung oder Teilung einer Freiheitsstrafe oder Stundung einer Geldstrafe der Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. der-

Das Staatsministerium, Abt. der Justiz ist befugt, bei Freiheitsstrafen Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bei guter Führung zu gewähren (A. vom 6. Dez. 1902 AS. 12, 471); gegen Ablauf der Bewährungsfrist zieht die Strafvollstreckungsbehörde Erkundigungen über den Verurteilten ein und übersendet die Akten mit Bericht dem Staatsministerium, Abt. der Justiz; dieses holt die Entschliebung des Herzogs über die Begnadigung ein.

2. Die Strafanstalten⁹ stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. der Justiz¹⁰.

Justiz bedürfen, ist in §§ 2, 3 des A. vom 12. Sept. 1894 AS. 10, 491 bestimmt.

Vorläufige Entlassung von Strafgefangenen: A. vom 23. Febr. 1871 AS. 5, 97 und 17. Jan. 1881 AS. 8, 1.

Geschäftliche Behandlung der Begnadigungssachen: A. des Staatsministeriums, Abt. der Justiz vom 7. Okt. 1879 AS. 7, 769.

⁹ mit Ausnahme des Arbeitshauses in Dreißigacker, das unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. des Innern steht (§ 13 Anm. 15 d. W. S. 37).

¹⁰ Nach dem Vertrag zwischen den Thüringischen Staaten (außer Schwarzburg-Rudolstadt) über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten vom 28. Okt. 1876 GS. 20, 348 und späterer Vereinbarung werden die Zuchthausstrafen, die mindestens vier Monate dauernden Gefängnisstrafen und die nach § 57 des StGB. gegen Jugendliche ausgesprochenen mindestens sechswöchigen Gefängnisstrafen in gemeinschaftlichen Strafanstalten verbüßt.

Reglement für die Gerichtsgefängnisse des Herzogtums: A. vom 24. April 1883 AS. 8, 327 mit Nachtrag vom 4. Mai 1893 AS. 10, 441.

Waffengebrauch der Beamten der Gefangenenanstalten: G. vom 14. März 1900 GS. 24, 53.

Ausführungsbehörde im Sinne des RG. vom 30. Juni 1900 über die Unfallfürsorge für Gefangene ist der Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

§ 77. Grundbuchsachen.

(G. vom 14. Aug. 1899 zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung GS. 23, 399; VO. vom 16. Dez. 1899 über das Grundbuch GS. 23, 484.)

Grundbuchämter sind die Amtsgerichte ¹¹.

Die früher ¹² geführten Grundbücher (zur Eintragung des Eigentums am Grundstück und gewisser Eigentumsbeschränkungen und -belastungen) und Hypothekenbücher (zur Eintragung der Hypotheken) werden auch nach dem 1. Jan. 1900 fortgeführt; die

¹¹ Für die Beurkundung des Vertrags, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen (§ 313 des BGB.) ist hinsichtlich der im Herzogtum liegenden Grundstücke außer den Gerichten und Notaren auch zuständig:

das Bergamt und die Auseinandersetzungs- und Ent eignungsbehörde, sofern der Vertrag sich auf Verhandlungen bezieht, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,

die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte,

die Vorstände derjenigen Gemeinden, in deren Bezirke die Grundstücke oder eins der mehreren Grundstücke liegen.

Die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Einigung des Veräußerers und Erwerbers (Auflassung, § 925 des BGB.) kann hinsichtlich der im Herzogtum liegenden Grundstücke außer vor dem Grundbuchamt auch erklärt werden:

vor Gericht oder einem Notar,

vor dem Bergamt und den Auseinandersetzungs- und Ent eignungsbehörden, sofern die Einigung sich auf Verhandlungen bezieht, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,

vor dem Vorstand einer Gemeinde, wenn er für den einzelnen Fall von dem Grundbuchamte mit Ent gegennahme der Erklärung beauftragt worden ist (Art. 14 des AG. zum BGB. GS. 23, 333).

¹² auf Grund der Gesetze vom 15. Juli 1862 GS. 15, 432 und 7. Nov. 1872 GS. 19, 229.

seitherigen Grundbücher werden als Teil I, die seitherigen Hypothekenbücher als Teil II des Grundbuchs bezeichnet¹³.

Über die Berggrund- und Berghypothekenbücher s. § 42 Anm. 41 d. W. S. 119.

§ 78. Gerichtskosten.

Die Gerichtskosten sind, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen maßgebend sind, durch das Gerichtkostengesetz in der Fassung der MB. vom 16. Febr. 1905 GS. 24, 301 geregelt.

Im wesentlichen besteht der Grundsatz der Erhebung der Gebühren nach Pauschsätzen sowie der Erhebung festbestimmter Gebühren; nur vereinzelt ist ein Mindest- und Höchstbetrag der Gebühr vorgesehen und dessen Bestimmung dem richterlichen Ermessen im Einzelfall überlassen.

In der Regel sind die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes bemessen. Das Gesetz stellt in der Hauptsache zwei Gebührenreihen auf, von denen die eine (Tarif B) in allen denjenigen Angelegenheiten Anwendung findet, bei denen das öffentliche Interesse wesentlich beteiligt ist, und bei denen es deshalb nicht im Belieben der Beteiligten steht, ob sie eine gerichtliche Tätigkeit in Anspruch nehmen wollen oder nicht, während die andere Gebührenreihe (Tarif A) die überwiegend im Privatinteresse der Be-

¹³ Anweisung zur Fortführung der Grundbücher vom 16. Dez. 1899, mit Nachträgen vom 11. April 1900 und 13. Nov. 1902.

Um der Entwertung der Grundbücher durch Nicht-eintragung der Erbfälle vorzubeugen, sollen die Amtsgerichte tunlichst darauf hinwirken, daß die Beteiligten Erbschein und Übereignung des Nachlaßgrundbesitzes beantragen (A. des Staatsministeriums, Abt. der Justiz vom 15. Sept. 1903 AS. 12, 675).

teiligten vorzunehmenden gerichtlichen Geschäfte zum Gegenstand hat, bei denen daher die Gebühren im wesentlichen als eine Vergütung für die Tätigkeit des Gerichts erscheinen^{14 15}.

Über Eintrag einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten s. § 90 Ziff. 5 d. W.

§ 79. Personenstand¹⁶, Standesbeamte.

(VO. vom 26. Okt. 1875 GS. 20, 223, G. vom 27. Nov. 1875 GS. 20, 225.)

Die Bildung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter liegt dem Staatsministerium, Abt. der Justiz ob; ebenso die Erteilung der Genehmigung zu der durch Gemeindebehörden erfolgten Bestellung von Standesbeamten und zur Übertragung der Standesamtsgeschäfte durch den Gemeindevorstand an andere Gemeindebeamte (§ 4 des RG. vom 6. Febr. 1875 RGBl. S. 23).

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter

¹⁴ Gebühren in Grundbuchsachen: § 87 flg. des Gerichtskostengesetzes GS. 24, 301.

¹⁵ Erinnerungen gegen den Kostenansatz: §§ 3, 4 des Gerichtskostengesetzes GS. 24, 301.

¹⁶ Zur Befreiung von Ehehindernissen gemäß §§ 1303 Abs. 2, 1313 Abs. 2 und 1316 Abs. 3 des BGB. ist das Staatsministerium, Abt. der Justiz zuständig; die Befreiung vom Verbote des § 1312 a. a. O. (Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und dem Mitschuldigen) ist der Entschließung des Landesherrn vorbehalten.

Das Staatsministerium, Abt. der Justiz ist zuständig für die Ehelichkeitserklärung nach § 1723 des BGB.

Zu Namensänderungen ist die Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. der Justiz erforderlich.

(Art. 22, 24, 25 des AG. zum BGB. GS. 23, 333).

werden durch Versicherung an Eidesstatt verpflichtet¹⁷.

Die Amtsführung der Standesbeamten wird von den Amtsgerichten beaufsichtigt, unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, Abt. der Justiz.

Die Standesbuchführung für den Herzog und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses besorgt der Staatsminister.

§ 80. Hinterlegung.

(G. über das Hinterlegungswesen in der Fassung der MB. vom 27. Dez. 1899 23, 560; A. des Staatsministeriums, Abt. der Justiz vom 24. Juli 1903 AS. 12, 623.)

1. Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren auf Inhaber, Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten ist die Landeskreditanstalt in Meiningen.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum der Landeskreditanstalt über; es wird zu einem durch Herzogliche Verordnung bestimmten Zinsfuße verzinst. Wertpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt. Mit Ablauf von zehn Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung hinterlegten Geldes auf. Auch können nach Ablauf bestimmter Zeiträume die hinterlegten Gegenstände gerichtlich aufgeboden werden¹⁸.

¹⁷ Dienstanweisung für die Standesbeamten: A. des Staatsministeriums, Abt. der Justiz vom 26. Febr. 1876 AS. 6, 343, mit mehreren Nachträgen.

Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu Zwecken der Statistik: A. vom 22. Okt. 1877 AS. 6, 829 und 29. Mai 1880 AS. 7, 859.

¹⁸ Gebühr für die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten: Art. 1 des G. vom 12. Febr. 1900 GS. 24, 48.

2. Die Amtsgerichte sind zuständig für die vorläufige Verwahrung der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände sowie für die Hinterlegung anderer Wertpapiere sowie sonstiger Urkunden.

Dreizehntes Kapitel.

Kirchenwesen.

I.

§ 81. Verhältnis des Staates zur Kirche. Religionsfreiheit. Verhältnis der Kirchen zueinander.

1. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche; sie hat im Bedarfsfalle Anspruch auf Zuschüsse aus der Staatskasse (s. § 83 Anm. 8 d. W.); „doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen; keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden“ (Art. 29 der Verf.)¹. Rechtsfähigkeit können

Befreit von der Gebühr sind u. a. Vormundschaften und Pflugschaften, deren Vermögen 10000 M. nicht übersteigt, bei Wertpapieren rücksichtlich eines Betrags bis zu 2000 M.

¹ Die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Pfarrei in Wolfmannshausen sind durch Übereinkunft mit dem Bischöflichen Stuhl in Würzburg vom 4./14. Aug. 1837 geordnet. Über die katholischen Seelsorgstellen in Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Pößneck sind nach Verabredung mit dem Bischöflichen Ordinariat in Würzburg (unterm 27. Juli 1894, 26. Aug. 1897, 6. Mai 1892 und 9. Febr. 1903) Bestimmungen erlassen worden.

Religionsgemeinschaften oder geistliche Gesellschaften nur durch landesherrliche Verleihung erlangen (Art. 1 § 4 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333)².

Die Dotation der Kirchen soll, solange die Kirche besteht, ihr nicht entzogen werden; das Vermögen eingegangener Kirchen und frommer Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchenfonds (vgl. § 84 Anm. 12 d. W.) gezogen werden. Ebenso kann, wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche dergestalt anwachsen sollte, daß es ihre Bedürfnisse unverhältnismäßig überschritte, der Überschuß der jährlichen Einnahmen zum allgemeinen

² Der Austritt aus der Landes- oder einer anderen anerkannten christlichen Kirche, ebenso der Austritt aus der israelitischen oder jeder anderen rechtsfähigen Religionsgemeinschaft kann mit bürgerlicher Wirkung erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre und nur durch eine Erklärung erfolgen, die vor dem Landrat, von dem Einwohner einer Stadt vor dem Magistrat oder Bürgermeisteramt persönlich abgegeben werden muß (G. vom 7. Dez. 1878 GS. 21, 40, A. vom 14. Juni 1883 AS. 8, 331). Vom Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres an ist der Austretende zu Leistungen, die auf der persönlichen Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet; nur zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres festgestellt ist, in dem der Austritt erklärt wurde, hat der Austretende noch bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen. Wollen die aus der Kirche Ausgetretenen eine besondere Religionsgesellschaft bilden, so sind sie, nachdem sie sich gegenüber dem Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen darüber ausgewiesen haben, daß ihre Religionsgrundsätze und Gebräuche nichts gegen die bürgerliche Ordnung und Sittlichkeit Verstoßendes enthalten, sowohl zu gemeinsamer häuslicher als auch zu öffentlicher Religionsausübung in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und bei den Beerdigungen ihrer Mitglieder befugt; Rechtsfähigkeit erlangt die Religionsgesellschaft aber nur durch landesherrliche Verleihung.

Kirchenfonds genommen und, wenn dieser hinreichend ausgestattet sein sollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden (Art. 33 der Verf.)³.

Dem Staate steht über alle Religionsgesellschaften die Kirchenhoheit zu. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne seine Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden (Art. 30 der Verf.). Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Zwecke nötig ist, einzugreifen (Art. 31 der Verf.). Neue Erwerbungen an Grundstücken oder Realgerechtigkeiten im Werte von mehr als 5000 M. können Kirchen (und Stiftungen) nur mit Genehmigung der Regierung machen (Art. 35 der Verf., Art. 86 des EG. zum BGB.)

2. Für das Recht zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind mit gewissen Einschränkungen die Vorschriften des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend; doch kann, wenn ein Kind aus der Volksschule entlassen ist oder das zur Entlassung erforderliche Lebensalter erreicht hat, ohne seine Zustimmung eine Änderung des Religionsbekenntnisses nicht mehr beschlossen werden. Soweit nicht zulässigerweise eine andere Bestimmung getroffen wird,

³ Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz wegfällt oder übermäßig versorgt ist.

Auf Privatstiftungen jedoch finden diese Bestimmungen keine Anwendung (Art. 1 § 5 Abs. 6 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333). Vgl. § 60 d. W. S. 159.

sind eheliche Kinder in der Religion des Vaters, uneheliche in der der Mutter zu erziehen (G. vom 18. Aug. 1899 über die religiöse Erziehung GS. 23, 449).

Wenn beim Übertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu einer anderen der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden will, so gelten für die Erklärung des Übertritts dieselben Vorschriften wie für die Austrittserklärung (Art. 4 des G. vom 7. Dez. 1878 GS. 21, 40); s. § 81 Anm. 2 d. W.⁴.

II. Die Organisation der Landeskirche.

(Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Jan. 1876 GS. 20, 273 mit Nachträgen vom 1. April 1882 GS. 21, 331 und 29. Okt. 1906 GS. 24, 437.)

§ 82. Landesherrliches Kirchenregiment. Der Oberkirchenrat. Die Ephorien und die Kirchenämter.

Dem Herzog steht das landesherrliche Kirchenregiment zu. Die obere Kirchenbehörde, durch die er es ausübt, ist der Oberkirchenrat (§ 14 Ziff. 1 d. W. S. 39). Der Bestätigung des Herzogs bedürfen alle Beschlüsse der Landessynode (§ 84 d. W.) über Gesetzgebung und Verwaltung der Landeskirche (mit Ausnahme der Beschwerden über die Amtsführung der Kirchenbehörden). Der Herzog verkündet die Gesetze

⁴ Eine allgemeine Verfügung des Oberkirchenrates vom 12. Febr. 1903 (an die Pfarrämter, Ephorien und Kirchenämter) regelt das Verfahren der evangelischen Geistlichen in Fällen, wo die evangelische und die katholische Kirche zusammentreffen (bei gemischten Ehen, Bekenntniswechsel, Taufe, Begräbnis und Seelsorge) und legt die Rechtsstellung der im Herzogtum zugelassenen katholischen Seelsorgepriester dar.

über das Kirchenwesen (mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Zustimmung der Synode).

Als Bezirksaufsichtsbehörden wirken die Ephorien und die Kirchenämter (§ 14 Ziff. 1 d. W. S. 39); die Kirchengemeinden derjenigen Städte, die Sitz eines Ephorus sind, stehen nicht unter dem Kirchenamt, sondern unmittelbar unter dem Oberkirchenrat. Kirchenvisitationen durch die Ephorien und Generalvisitationen durch den Oberkirchenrat: VO. vom 3. Juni 1890 GS. 22, 357. Gegen die Verfügungen der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeversammlungen (§ 83 d. W.) findet binnen 14 tägiger Frist, vom Tage nach der Eröffnung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, Berufung an das Kirchenamt statt, gegen Entscheidungen und Verfügungen der Kirchenämter sowie der Ephorien binnen gleicher Frist Berufung an den Oberkirchenrat. Eine Anfechtung der Verfügungen oder Entscheidungen des Oberkirchenrats (durch Berufung an das Gesamtstaatsministerium oder — soweit diese zugelassen ist⁵ — durch Klage an das Obergericht) findet nur insoweit statt, als das staatliche Oberaufsichtsrecht in Betracht kommt.

§ 83. Die Kirchengemeinden und die Pfarrämter.

Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, unter Mitwirkung des geistlichen Amtes⁶ für Erhaltung und Förderung evangelisch-christlichen Sinnes

⁵ Art. 12 Ziff. 15 und 16 des G. vom 15. März 1897 GS. 23, 193.

⁶ Befähigung zum Dienste der Landeskirche: VO. vom 7. Juni 1855 GS. 12, 69.

Form des Diensteides der Geistlichen: Kirchenges. vom 18. Mai 1905 GS. 24, 367.

Die feste Anstellung des Geistlichen, ebenso die Versetzung auf eine andere Stelle geschieht durch den Herzog

und Lebens Sorge zu tragen. Sie hat die Rechte einer juristischen Person und ist verpflichtet, die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorbehaltlich rechtsbegründeter Beitragsleistung anderer⁷ selbst zu beschaffen. Die Geldleistungen der Kirchengemeindemitglieder (Kirchensteuern) werden nach der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer derart umgelegt, daß von jeder Steuerart nach Verhältnis des Jahresstocks beigetragen wird (Art. 2 des G. vom 25. Febr. 1876 GS. 20, 297). Erforderlichenfalls leistet der Hilfsfonds⁸ Zuschüsse; insbesondere für Pfarrbesoldungen, soweit das Stelleneinkommen nicht ausreicht und die Kirchengemeinde den Fehlbetrag nicht aufzubringen vermag.

Organe der Kirchengemeinde sind die Kirchengemeindeversammlung⁹ und der Kirchenvorstand.

nach näherer Vorschrift des Kirchenges. vom 30. Aug. 1895 GS. 23, 115.

Verwaltung erledigter Pfarrstellen, Vereinigung von Pfarrstellen: Kirchenges. vom 27. Dez. 1890 GS. 22, 387 mit Nachtrag vom 2. Febr. 1901 GS. 24, 75.

Dienstvergehen der Geistlichen: Kirchenges. vom 30. Aug. 1895 GS. 23, 121 mit Nachtrag vom 3. Juli 1899 GS. 23, 329. Auf Dienstentlassung wird durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts erkannt.

Gehaltsverhältnisse, Versorgung der Hinterbliebenen: Kirchenges. über die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen in der Fassung der MB. vom 9. Febr. 1903 GS. 24, 157 mit Nachträgen vom 16. März 1904 GS. 24, 263 und 13. Dez. 1905 GS. 24, 377.

⁷ Ablösung von Leistungen des Herzoglichen Domänenfiskus zu Zwecken der Kirche (und Schule): G. vom 20. Nov. 1902 GS. 24, 131.

⁸ Der Hilfsfonds erhält Beiträge aus der Staatskasse und aus der Landeskirchkasse (§ 84 Anm. 12 d. W.).

⁹ In den Kirchengemeinden der Städte und in den Landkirchengemeinden von mehr als 1000 Seelen werden die Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung zum größten Teil durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

Mitglied der Kirchengemeinde ist jeder Angehörige der evangelischen Kirche, der im Kirchspiel wohnt oder sich seit drei Monaten aufhält; außerdem ist auf Antrag als Mitglied aufzunehmen jeder Angehörige der evangelischen Kirche, der zu den Kirchensteuern beizutragen verpflichtet ist. Der Kirchenvorstand besteht aus ständigen Mitgliedern (dem Pfarrer, in der Regel dem Gemeindevorstand und ersten Lehrer) und aus gewählten Kirchenvorstehern. Dem Kirchenvorstand liegt u. a. ob: die Aufrechthaltung und Förderung der kirchlichen Ordnung und christlichen Sitte, die Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens und die Mitaufsicht über das Vermögen der geistlichen Stellen¹⁰ und Stiftungen, die Leitung des Kirchenrechnungswesens der Gemeinde. Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der Pfarrer, bei seiner Verhinderung der vom Kirchenvorstande gewählte Stellvertreter. Nach außen wird der Kirchenvorstand durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

§ 84. Die Landessynode.

Die Landessynode besteht aus 2 vom Herzog ernannten Mitgliedern (einem geistlichen und einem weltlichen) und aus 20 in den vier Kreisen als Wahlbezirken durch Wahlmänner gewählten Abgeordneten, nämlich 8 geistlichen und 12 weltlichen. In jedem Wahlbezirke werden 2 geistliche und 3 weltliche Abgeordnete mit 2 geistlichen und 3 weltlichen Ersatzmännern gewählt. Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Kirchengemeinde doppelt so viel weltliche

¹⁰ Auch die geistliche Stelle besitzt, als Träger von Vermögensrechten, die Rechte einer juristischen Person. Die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der geistlichen Stelle steht unter Mitaufsicht des Kirchenvorstandes dem Stellinhaber oder dem Dienstverweser zu.

Mitglieder als Wahlmänner zur Wahlversammlung, als Geistliche in der Parochie angestellt sind; die Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu; die geistlichen und weltlichen Wahlmänner bilden eine einzige Wahlversammlung. Die Landessynode wird auf sechs Jahre gewählt.

Die Landessynode berätet und beschließt über die Angelegenheiten der gesamten evangelischen Kirche des Landes. Zu ihrem Wirkungskreise gehört insbesondere die Zustimmung zu allen Gesetzen im gesamten Gebiete des Kirchenwesens¹¹, die Genehmigung des (auf drei Jahre gültigen) Voranschlags der Landeskirkkasse¹² und die Kenntnis von den Rechnungen der Landeskirkkasse mit der Befugnis, Erinnerungen hierzu zu stellen, die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender

¹¹ Der Zustimmung der Synode bedürfen auch Gesetze, die den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, ebenso Abänderungen allgemeiner kirchlicher Einrichtungen und Einführung oder Abänderung religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden. Keine Gemeinde kann übrigens gegen ihren Willen zur Änderung des Bisherigen in den Formen des Gottesdienstes, in Katechismen, Gesangbüchern und Agenden genötigt werden. Das Bekenntnis bildet keinen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung; durch diese Bestimmung soll jedoch die freie Forschung in der Schrift und die Fortbildung der Lehre nach deren Ergebnissen nicht beschränkt sein (§ 42 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Jan. 1876).

¹² In die Landeskirkkasse (Kirchenges. vom 27. Dez. 1890 GS. 22, 392) fließen u. a. Abgewährungen aus dem Dienstehkommen der Geistlichen, soweit es gewisse Bezüge übersteigt, und aus dem Einkommen erledigter Pfarrstellen sowie die von der Landessynode verwilligten Umlagen der Kirchengemeinden (allgemeine Kirchensteuer). Bestritten werden aus der Landeskirkkasse außer dem Beitrag zum Hilfsfonds (§ 83 Anm. 8 d. W. S. 195) und einem Beitrag zur allgemeinen Pfarrwitwenkasse die Warte- und Ruhegehälter der Geistlichen und der Aufwand für die Landessynode und für sonstige allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Kirchensammlungen (Kollekten), das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenbehörden.

Die Synode wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und ihre Schriftführer.

Der ständige Synodalausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Synode und aus zwei von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (einem geistlichen und einem weltlichen). Der Synodalausschuß hat, solange die Synode nicht versammelt ist, Mitteilungen für sie in Empfang zu nehmen und die für sie bestimmten Angelegenheiten vorzubereiten; er kann in dringlichen Angelegenheiten Wünsche, Vorschläge und Beschwerden an die Kirchenregierung richten und die Berufung der Synode beantragen. In gewissen Fällen nehmen die Mitglieder des Synodalausschusses als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder an der Beratung und Beschlußfassung des Oberkirchenrates teil; so u. a. bei der Bewilligung von Zuschüssen aus dem Hilfsfonds (§ 83 Anm. 8 d. W.).

Vierzehntes Kapitel. Schulwesen¹.

I. Die Volksschule.

(Volksschulges. vom 3. Jan. 1908 GS. 25, 37 mit Nachtrag vom 6. Nov. 1908 GS. 25, 103.)

§ 85. Aufgabe und Einrichtung der Volksschule. Schulpflicht.

1. Die Volksschule hat die Aufgabe, ihren Zöglingen unter sorgsamer Berücksichtigung des körper-

¹ Über den technischen Unterricht s. § 44 Ziff. 3 d. W. S. 123 und § 37 Ziff. 2 d. W. S. 104.

lichen Gedeihens² die Grundlagen religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Wesentliche und unerläßliche Unterrichtsgegenstände sind Religions- und Sittenlehre, Geschichte, deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen, Rechnen und Formenlehre, Erd- und Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Turnen und Jugendspiele, für die Mädchen auch weibliche Handarbeiten³.

Der Unterricht soll erziehender Unterricht sein; insbesondere soll er die Selbsttätigkeit der Schüler

² Für alle Schulen in Stadt und Land (auch die höheren Schulen und Privatschulen) sind Schulärzte auf Staatskosten bestellt worden, die den Schulämtern (§ 86 Ziff. 3 d. W.) als Beirat dienen. Vgl. die Schriften von Dr. Leubuscher über staatliche Schulärzte (1902. Verlag von Reuther & Reichard) und über Schularztstätigkeit und Schulgesundheitspflege (1907. Verlag von B. G. Teubner).

³ Die Volksschulen sind einklassige (solche mit einem Lehrer) und mehrklassige (solche mit mehreren Lehrern). Die einklassige Schule besteht aus einer unteren, einer mittleren und einer oberen Abteilung, von denen jede Knaben und Mädchen umfaßt und von denen je zwei beim Unterrichte vereinigt werden können. An der Spitze einer Schule mit sechs oder mehr ständigen Lehrerstellen steht ein Rektor, der zugleich die Stelle des ersten Lehrers verwaltet (in den Magistratsstädten — § 23 Ziff. 1 d. W. S. 58 — führen die Rektoren die Dienstbezeichnung Schuldirektor); an kleineren Schulen mit mehr als drei Klassen wird die einheitliche innere Leitung gegen besondere Vergütung einem aufsichtführenden Lehrer übertragen.

In der Regel darf die Zahl der in einer Klasse gleichzeitig und zusammen zu unterrichtenden Kinder nicht 60 und die Zahl der einem Lehrer zum Unterricht in getrennten Abteilungen zugewiesenen Kinder nicht 80 übersteigen.

Die Zahl der Lehrerstellen im Herzogtum betrug am 1. Mai 1908 850; auf eine Lehrerstelle fielen durchschnittlich 57 Schulkinder.

in Anspruch nehmen. Die Schulzucht darf den väterlichen Charakter nicht verleugnen. Ihr ist auch das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule unterstellt.

Das Schuljahr beginnt am 1. April und läuft bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Das Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen bestimmt das Nähere über die Einrichtung der Volksschule: die Unterrichtserteilung und die Erziehungs- und Lehrmittel sowie die Anlage und Ausstattung der Schulhäuser⁴.

2. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahresanfang des Jahres, in dem das Kind bis zum 31. März das sechste Lebensjahr zurücklegt⁵. Gänzliche oder teilweise Befreiung hiervon kann nur insoweit eintreten, als entweder körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Teilnahme am Unterrichte vorhanden ist⁶ oder anderweit ausreichender Unterricht gegeben wird⁷. Die Entscheidung steht dem Schulamte (§ 86 Ziff. 3 d. W.) zu.

⁴ A. vom 1. Juni 1903 AS. 12, 563 über die Unterrichtserteilung.

A. vom 24. Juli 1902 AS. 12, 443 über die Anlage von Schulhäusern.

⁵ Die Errichtung von öffentlichen Erziehungsanstalten für Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben (Kleinkinderschulen, Kindergärten) bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes, die nur aus bestimmten Gründen versagt werden darf.

⁶ Ausbildung blinder und taubstummer Kinder: G. vom 18. Febr. 1887 GS. 22, 138. Eine staatliche Taubstummenanstalt besteht in Hildburghausen.

⁷ Privatunterricht: Art. 98 des Volksschulgesetzes. Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung von dem Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen, die Errichtung von Privaterziehungsanstalten, in denen kein Unterricht erteilt wird (Pensionen), der polizeilichen Genehmigung. Be-

Mit den übrigen Thüringischen Staaten und mit Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen bestehen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht⁸.

Im Falle unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse⁹ werden die Eltern oder ihre Stellvertreter vom Gemeindevorstand auf Anzeige des Lehrers oder Rektors mit Ordnungsstrafe belegt; gegen die Strafverfügung des Gemeindevorstandes findet binnen zwei Wochen Berufung an das Schulamt statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 86. Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschule. Die Volksschullehrer.

1. Jede Gemeinde und bewohnte Gemarkung muß für sich allein oder mit anderen zusammen¹⁰ für ihre schulpflichtigen Kinder ohne Unterschied ihres Religionsbekenntnisses eine öffentliche Volksschule unterhalten.

fugnis des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen, unter gewissen Voraussetzungen Privatunterrichts- oder -Erziehungsanstalten zu schließen: Art. 98 Abs. 5 des Volksschulgesetzes.

⁸ GS. 20, 313, 321, 329, 353, 355, 21, 11.

⁹ Die Voraussetzungen, unter denen Schulversäumnisse entschuldbar sind, sind in dem A. des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen vom 3. Okt. 1876 AS. 6, 469 bestimmt.

¹⁰ Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schule, Einschulung, Ausschulung: Art. 20—23 des Volksschulgesetzes. Gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schule und über den Austritt aus solchem Verbands findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) statt.

Verteilung der Schullasten unter mehreren beteiligten Gemeinden: Art. 19 des Volksschulgesetzes.

Das Vermögen der Ortsschule ist Bestandteil des Gemeindevermögens¹¹ und die auf das Schulwesen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben bilden einen Teil des Gemeindehaushalts. Der Gemeinde liegt die Aufsicht über die Schulsparkasse ob¹².

Den im Herzogtum anerkannten Religionsgemeinden steht es frei, für ihre Kinder auf ihre Kosten eigene Volksschulen zu unterhalten.

Die Gemeinden sind befugt, ein Schulgeld zu erheben.

Unvermögenden Gemeinden leistet die Staatskasse Zuschüsse, insbesondere zur Lehrerbesoldung. Bei der Bewilligung dieser Zuschüsse pflegt einerseits der Einkommensteuerstock der Gemeinden, andererseits das Maß ihrer Belastung mit Umlagen (§ 25 Ziff. 2 d. W. S. 65) berücksichtigt zu werden.

2. Die dienstlichen Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen sind durch Abschnitt IV des Volksschulgesetzes geregelt¹³.

¹¹ Die Bestimmungen des Art. 33 der Verf. über die Dotation der Schulen sind hierdurch, was die Volksschule betrifft, gegenstandslos geworden.

¹² 1907 besaßen von 317 Schulgemeinden 302 Schulsparkassen; die Zahl der Schulkinder, die in die Schulsparkassen einlegten, betrug 78 v. H. der Gesamtzahl.

¹³ Ausbildung der Lehrer auf dem Landeslehrerseminar (in Hildburghausen): Art. 32. Prüfungen: Art. 33. Soweit Städten das Wahlrecht für die Schulstellen zusteht, werden die Lehrer von der Gemeindevertretung gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen; im übrigen erfolgt die feste Anstellung durch das Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen nach Anhörung des Gemeinderats (Art. 37).

Die Lehrer sind nicht verpflichtet, aber es ist ihnen gestattet, den Kantor- und Organistendienst zu übernehmen; die Genehmigung hierzu kann das Schulamt nur aus dienst-

3. Untere Schulbehörde ist der Schulvorstand. Ihm gehören an der Gemeindevorstand als Vorsitzender, der Schuldirektor, Rektor, aufsichtführende, erste oder einzige Lehrer und eine Anzahl¹⁴ Schulverordnete, die vom Gemeinderat auf drei Jahre aus der Zahl der Gemeindemitglieder gewählt werden; die Be-

lichen Gründen versagen oder widerrufen (Art. 47). Kirchendienstordnung: A. des Oberkirchenrats vom 16. Juni 1908 AS. 14, 255. Niedere Kirchendienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Hinsichtlich der Dienstbestrafung und der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche finden die Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes (§ 17 Ziff. 2, § 18 Ziff. 5 d. W. S. 46, 50) rechtsähnliche Anwendung.

Gehaltsverhältnisse: s. die Auszüge aus den Gesetzen vom 12. Febr. 1894 und 19. Dez. 1905 im Anhang B zum Volksschulges., GS. 25, 80 und das G. vom 3. Jan. 1908 GS. 25, 35. Die Ansprüche auf Ruhegehalt, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld sind nach dem Muster der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen geregelt (Art. 59 flg. des Volksschulgesetzes). Das Sterbegeld wird bis Ende des Sterbemonats und auf weitere drei Monate gewährt.

Es werden getragen: die Alterszulagen von der Staatskasse, in den Magistratsstädten (§ 23 Ziff. 1 d. W. S. 58) aber zur Hälfte von der Stadtgemeinde, Wartegeld und Ruhegehalt von der Lehrerpensionskasse, Witwen- und Waisengeld von der Lehrerwitwenkasse, alle anderen Dienstbezüge — vorbehaltlich rechtsbegründeter Leistungen anderer und der Beihilfe der Staatskasse — von der Gemeinde.

Fachlehrer (d. h. Lehrer, die nicht den Hauptunterricht an einer Schule oder Klasse zu erteilen haben, sondern nur für einzelne Unterrichtsfächer angestellt sind) werden von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen angestellt. In der Regel (Ausnahmen: Art. 74 Abs. 3 und 4) wird ihre Besoldung durch Übereinkommen festgestellt, und sind ihre Gehaltsbezüge ausschließlich aus der Gemeindekasse zu leisten.

¹⁴ Die Zahl der Schulverordneten beträgt in den Magistratsstädten und den Orten mit über 5000 Einwohnern fünf, in den übrigen Schulgemeinden drei.

stimmungen über die Fähigkeit zum Amt als Gemeinderatsmitglied (§ 22 Ziff. 1. d. W. S. 56) finden sinn-gemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß auch Frauen als Schulverordnete gewählt werden können. Dem Schulvorstand liegt die Verwaltung des Orts-schulwesens einschließlich der Fortbildungsschule (§ 87 d. W.) ob, soweit nicht jene Verwaltung an mehrklassigen Schulen dem Schulleiter zukommt.

Mittlere Schulbehörden sind die Schulämter. Die Kreisschulämter setzen sich aus dem Landrat und dem Kreisschulinspektor, die Stadtschulämter (in den Magistratsstädten, § 23 Ziff. 1 d. W. S. 58) aus dem Ersten Bürgermeister und dem Kreisschulinspektor zusammen. Den Kreisschulinspektor ernennt die Staatsregierung. Ihm liegt die Beaufsichtigung der im Kreise befindlichen öffentlichen Volksschulen¹⁵ ob. Vorgefundene Mißstände soll er bemerklich machen und, soweit tunlich, alsbald abstellen, im übrigen aber zu weiterer Verfügung dem Schulamte vortragen. Dem Kreisschulinspektor steht auch die Aufsicht über den Religionsunterricht zu.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens steht dem Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen zu.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Schulvorstände findet Berufung an das Schulamt statt, gegen Entscheidungen der Kreisschulinspektoren und der Schulämter, soweit sie nicht endgültig sind (§ 85 Ziff. 2 letzter Abs. d. W.), Berufung an das Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen; gegen Entscheidungen dieser Behörde ist, wenn sie die Vorentscheidung nicht lediglich bestätigen, in der

¹⁵ auch der gleichartigen Privatinstitute und Mittelschulen sowie der Kleinkinder- und Fortbildungsschulen.

Regel Oberrekurs an das Gesamtstaatsministerium zulässig (Art. 81, 88 Abs. 3 des Volksschulges.)¹⁶.

§ 87. Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschule soll die aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen in den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, die vorzugsweise für das bürgerliche Leben förderlich sind, dem allgemeinen und Berufsinteresse der Schüler entsprechend weiterführen. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind wenigstens zwei Jahre lang nach Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters alle Knaben und Mädchen verpflichtet, die nicht schon die Ziele der Fortbildungsschule erreicht haben, oder für deren Fortbildung nicht nachweislich in anderer Weise gesorgt ist. Der Unterricht wird das ganze Jahr hindurch außer den Ferien in mindestens vier wöchentlichen Stunden und zwar am Tage vor 6 Uhr nachmittags erteilt¹⁷.

Für jede Schulgemeinde, nach Befinden für mehrere in Gemeinschaft soll, getrennt nach Geschlechtern¹⁸, wenigstens eine Fortbildungsschule bestehen. Die Unterhaltung dieser Schule liegt der Gemeinde ob.

¹⁶ In dem in § 86 Anm. 10 d. W. bezeichneten Fall findet gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen Klage beim Obergericht statt.

¹⁷ In Landgemeinden kann im Sommerhalbjahre die Fortbildungsschule ausgesetzt werden; in diesem Falle sind im Winterhalbjahre mindestens sechs wöchentliche Stunden zu erteilen.

¹⁸ Landgemeinden können von der Verpflichtung, Mädchenfortbildungsschulen zu errichten, vom Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen im einzelnen Fall entbunden werden.

Im einzelnen wird die Einrichtung der Fortbildungsschule durch Ortsgesetze geregelt, die der Bestätigung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen und des Staatsministeriums, Abt. des Innern bedürfen.

II.

§ 88. Die höheren Schulen¹⁹ ²⁰ und die Landesuniversität in Jena.

1. Das A. des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen vom 3. Febr. 1904 AS. 13, 1 hat für die höheren Lehranstalten des Herzogtums die preußischen Lehrpläne und Lehraufgaben vom Jahre 1901 eingeführt und regelt die Reifeprüfung²¹ an den Gymnasien und Realgymnasien und die Schluß-

¹⁹ Staatsanstalten sind — außer dem Lehrerseminar in Hildburghausen, § 86 Anm. 13 d. W. — die Gymnasien in Meiningen und Hildburghausen, die Realgymnasien in Meiningen und Saalfeld und die Realschule in Sonneberg. Die Realschule in Pößneck ist eine städtische, die Realschule in Salzungen eine Privatanstalt.

²⁰ Die Prüfung für das Lehramt an den höheren Schulen wird bei der Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Jena abgelegt. Prüfungsordnung: MB. vom 9. Febr. 1900 GS. 24, 31; Nachträge: MB. vom 14. März 1903 GS. 24, 167 und vom 13. Mai 1907 GS. 25, 4. Mit Preußen, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig bestehen Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen (MB. vom 9. Juni 1900 GS. 24, 65). Praktische Ausbildung der Kandidaten nach bestandener wissenschaftlicher Prüfung: VO. vom 4. Juni 1891 GS. 23, 7.

²¹ Übereinkommen unter den deutschen Staatsregierungen über gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien und Realgymnasien ausgestellten Reifezeugnisse: MB. vom 30. Mai 1874 GS. 20, 13, A. vom 29. März 1889 AS. 9, 637.

prüfung an den Realschulen sowie die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten.

Für die Einrichtung der Gymnasien gilt außerdem die VO. vom 24. Nov. 1836 GS. 3, 229, für die Einrichtung der Realgymnasien die VO. vom 11. Mai 1842 GS. 6, 279, soweit diese VO.n nicht durch das A. vom 3. Febr. 1904 geändert sind.

2. Gemeinschaftliche Landesuniversität der Sachsen-Ernestinischen Staaten (des Großherzogtums Sachsen und der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha) ist die (1558 gegründete) Universität Jena. Die Universität, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat nach dem Statut vom 18. Jan. 1907 in dem Prorektor, dem Senat und den Senatsausschüssen ihre Vertretung und steht unmittelbar unter den Ministerien zu Weimar, Meiningen, Altenburg und Gotha. Organ der staatlichen Aufsicht und Oberleitung ist der Universitätskurator. Die Unterhaltung der Universität ist teils durch Grundbesitzungen, teils durch Kapitalzinsen, durch Stiftungen und durch Beiträge der beteiligten Staaten gesichert²².

²² Von den Beiträgen entfällt auf das Großherzogtum Sachsen $\frac{1}{2}$, auf die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha je $\frac{1}{6}$. Näheres s. in § 10 des Staatsrechts des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach von Prof. Dr. G. Meyer in Jena (Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Band, 2. Halbband, 2. Abteilung).

Fünfzehntes Kapitel.

Finanzverwaltung.

I.

§ 89. Landes- und Domänenvermögen. Landes- und Domänenschulden.

1. Die Verwaltung des Landes- und des Domänenvermögens (§ 7 Ziff. 1 d. W. S. 16) liegt dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen und den ihm nachgeordneten Behörden (§ 15 d. W. S. 41) ob. Das Staatsministerium, Abt. der Finanzen ist für den Landes- und den Domänenfiskus gesetzlicher Vertreter im Sinne der Zivilprozeßordnung (Art. 2 Abs. 2 des G. vom 16. Aug. 1899 GS. 23, 435).

Freiwillige Veräußerungen oder Erwerbungen von Bestandteilen des Landesvermögens (ausgenommen die Wertpapiere, in denen die Kapitalien der Landeskasse angelegt sind) bedürfen, wenn sie den Betrag von 8500 M. übersteigen, der vorherigen Genehmigung des Landtags (G. vom 26. März 1889 GS. 22, 258). Ebenso bedürfen freiwillige Veräußerungen von Bestandteilen des Domänenvermögens oder neue Erwerbungen für dieses Vermögen, wenn sie den Betrag von 8571 M. 43 Pf. (5000 Gulden) übersteigen, der vorherigen Genehmigung des Landtags (Art. 4 Abs. 2 des G. vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91).

2. Zur Aufnahme von Landes- und Domänenschulden bedarf es der Zustimmung des Landtags¹.

¹ In gewissen Fällen darf die Zustimmung des Landtags zur Aufnahme neuer Domänenschulden nicht verweigert werden (Art. 5 Abs. 3 des G. vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91).

Bei jeder neuen Landes- oder Domänenschuld soll außer der Verzinsung eine Tilgungsrente festgesetzt werden, durch die die Schuld längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist (Art. 42 Abs. 3 und 4, Art. 43 der Verf., Art. 5 des G. vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91). Die zur Verzinsung und Tilgung der Schulden erforderlichen Summen werden im Staatshaushalts-Etat ausgeworfen (Art. 9 Abs. 2 des G. vom 30. April 1831 GS. 2, 13)².

Über die Schuldentilgungskommission (G. vom 30. April 1831 GS. 2, 13 mit Nachtrag vom 15. März 1897 GS. 23, 192) s. § 15 Ziff. 5 d. W. S. 42³.

II.

§ 90. Einnahmen der Landeskasse⁴.

1. Die nach Abzug der jährlichen Rente des Herzogs von 394 285 M. 71 Pf. (230 000 Gulden) verbleibenden Überschüsse des Domänenvermögens

² Der Betrag verzinslich gewesener, zur Rückzahlung gekündigter oder ausgeloster Landesschuldbriefe (oder Schuldverschreibungen der Landeskreditanstalt) wird, sofern sie bis dahin nicht zur Einlösung gekommen sind, mit Ablauf des sechsten Monats vom Fälligkeitstermin an als zugunsten des Inhabers hinterlegt behandelt. Werden die Landesschuldbriefe (oder Schuldverschreibungen der Landeskreditanstalt) nicht innerhalb 20 Jahren von der Hinterlegung an gerechnet zur Einlösung vorgelegt, so geht jeder Anspruch auf Auszahlung von Hauptgeld oder Zinsen verloren (G. vom 27. April 1885 GS. 22, 21).

³ Bestand der Schulden am 31. Dez. 1906:

Schuld der Landeskasse . . .	7 145 900,86 M.,
Schuld der Domänenkasse. . .	1 752 99,93 M.

⁴ Außer Betracht gelassen sind hier u. a. die aus der Reichskasse der Landeskasse zufließenden Einnahmen und die Einnahmen aus dem Kapitalbesitze der Landeskasse.

Recht des Fiskus auf das Vermögen einer erloschenen

stehen zur einen Hälfte dem Herzog, zur anderen Hälfte der Landeskasse zu (§ 7 Ziff. 1 d. W. S. 16).

2. Die Überschüsse der Landeskreditanstalt (§ 15 Ziff. 6, § 50 Ziff. 1 d. W. S. 42, 133) fließen nach Abzug gewisser Abgewährungen an die Reservefonds in die Landeskasse.

3. Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und den bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten vom 17. Juni 1905 GS. 24, 421 erhalten die Hessisch-Thüringischen Staaten von Preußen als Gegenleistung gegen die von ihnen übernommenen Verpflichtungen (§ 68 d. W. S. 175) eine jährliche Rente⁵.

4. Nach dem G. vom 1. Juli 1894 GS. 23, 97 steht — unbeschadet der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Berechtigungen — die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz, Kali- und Magnesiasalzen und Solquellen nur dem Staat und denjenigen zu, denen die Staatsregierung (gegen Zahlung von Abgaben) die Befugnis dazu einräumt. Auch steht gemäß dem G. vom 13. März 1897 GS. 23, 186 die Nutzung von Gasen, die der Erde entströmen, und von neu zu erschließenden Quellen, welche Säuren, mineralische (auch ölige) Bestandteile in nutzbarer Menge enthalten, ausschließlich dem

Privatstiftung, sofern nicht in ihrer Verfassung ein anderes bestimmt ist: Art. 1 § 5 des AG. zum BGB., GS. 23, 333. Unter bestimmten Voraussetzungen fällt das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an den Fiskus: § 45 des BGB. Recht des Fiskus auf erblosen Nachlaß: § 1936 des BGB.

⁵ Diese Rente wird nach Abzug der Lasten und nach Abzug von 50 000 M., die Hessen vorweg erhält, zwischen Hessen einerseits und den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligt gewesenen Staaten andererseits je zur Hälfte geteilt; die letzteren Staaten verteilen den ihnen zufallenden Betrag nach Maßgabe der Bevölkerungszahl.

Staat und denjenigen zu, denen die Staatsregierung (gegen Zahlung von Abgaben) die Befugnis dazu einräumt. Vgl. § 41 Ziff. 1 d. W. S. 116.

5. Gebühren und Steuern.

Über die Gebühren in Verwaltungssachen s. § 31 d. W. S. 86, über Gerichtskosten § 78 d. W. S. 187.

Über das Steuerbewilligungsrecht des Landtags s. § 9 Ziff. 1^b d. W. S. 24; hinsichtlich der einzelnen Steuern s. §§ 91—98 d. W.

Über die Entrichtung öffentlicher Abgaben an den Staat findet der Rechtsweg nicht statt; dagegen ist die Rückforderung zu Unrecht erhobener im Rechtswege zulässig (§ 27 Ziff. 1^b d. W. S. 72).

Über die Beitreibung der öffentlichen Abgaben s. § 30 d. W. S. 81. Der Landesfiskus ist berechtigt, wegen rückständiger Staatsabgaben und Gerichtskosten, falls sie 20 M. oder mehr betragen und im Verwaltungszwangsverfahren nicht beigetrieben werden können, den Eintrag einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen; die Zwangsversteigerung kann nur gegen denjenigen beantragt werden, der das Grundstück nach Eintragung der Hypothek durch Vertrag unter den Lebenden erworben hat und weder Abkömmling noch Ehegatte eines Abkömmlings des ersten Schuldners ist (Art. 19 § 3 des AG. zum BGB., vom 9. Aug. 1899 GS. 23, 333).

Die Ansprüche auf öffentliche Abgaben und Gebühren sowie die Ansprüche auf Rückerstattung solcher Abgaben und Gebühren, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat, verjähren in der Regel in vier Jahren⁶. Die Verjährung beginnt in der Regel mit dem Schlusse des Jahres, in dem

⁶ Eine Ausnahme gilt u. a. für Einkommensteuerverkürzung; bei dieser ist auf zehn Jahre Nachzahlung zu leisten (§ 92 Ziff. 3 d. W.).

der Anspruch entstanden ist. Unterbrochen wird diese Verjährung durch eine von der Behörde an den Zahlungspflichtigen gerichtete Zahlungsaufforderung, durch Vornahme einer Zwangsvollstreckungshandlung oder Stellung des Antrags auf gerichtliche Zwangsvollstreckung und durch Bewilligung einer Stundung. Die Verjährung des Anspruchs des Fiskus auf Rückstände an Grundsteuern, Gebäudesteuern und Gerichtskosten ist gehemmt, solange dafür eine Hypothek eingetragen ist. (Art. 4 des AG. zum BGB. GS. 23, 333.)

III. Insbesondere die Steuern.

§ 91. Übersicht.

Direkte Staatssteuern sind:

Einkommensteuer (§ 92),

Grundsteuer (§ 93),

Gebäudesteuer (§ 94),

Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 95),

Bergwerksabgaben (§ 96),

Eisenbahnabgabe (§ 97).

Eine besondere Gewerbesteuer und besondere Kapitalrentensteuer (neben der Einkommensteuer) bestehen im Herzogtum nicht.

Die indirekten Steuern sind, da sie Reichssteuern sind, hier nicht darzustellen; nur die Reichs-Erbsteuer sei erwähnt (§ 98). Landes-Stempelabgaben werden im Herzogtum nicht erhoben⁷.

⁷ Über Umlagen und indirekte Abgaben der Gemeinden s. § 25 Ziff. 2 d. W. S. 65, über indirekte Abgaben der Kreise § 26 Ziff. 3 d. W. S. 70.

Über die Abgabe beim Grundbesitzwechsel zugunsten von Waisenanstalten s. § 59 Anm. 102 d. W. S. 156.

§ 92. Die Einkommensteuer.

(G. vom 18. März 1890 GS. 22, 321, A. des Staatsministeriums, Abt. der Finanzen vom 25. April 1890 AS. 10, 3.)

1. Steuerpflicht.

Gegenstand der Besteuerung ist das reine Einkommen aus

- a) Grundvermögen,
- b) Kapitalvermögen,
- c) Gehalt, Pension, Wartegeld, Auszugsleistungen und sonstigen Berechtigungen auf dauernde Zahlungen,
- d) Handel, Gewerbe, Pachtungen, wissenschaftlichem, künstlerischem Beruf, sonstigem Erwerb.

Feststehende Einnahmen sind nach dem Stand ihres Jahresbetrags zur Zeit der Veranlagung zu berechnen. Ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einkünfte dagegen sind nach dem Durchschnitte der drei Jahre zu schätzen, die der Veranlagung unmittelbar vorangegangen sind.

Einkommensteuerpflichtig sind die Staatsangehörigen des Herzogtums und der anderen Bundesstaaten in dem Umfange, der durch das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) zugelassen ist⁸. Ausländer sind steuerpflichtig, sofern sie im Herzogtum einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr im Herzogtum aufhalten. Mit dem Einkommen aus Grundbesitz im Herzogtum und aus daselbst betriebenen Handel oder Gewerbe und aus den von Sachsen-Meiningischen Staatskassen ge-

⁸ Angehörige anderer deutscher Staaten sind hiernach einkommensteuerpflichtig, wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, im Herzogtum wohnen oder, ohne anderswo im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich im Herzogtum aufhalten.

zahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern unterliegen der Einkommensteuer alle Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Der Einkommensteuer unterliegen nach näherer Vorschrift des Art. 3 des Einkommensteuergesetzes auch:

a) die von der Staatsregierung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Personenvereine und gewisse mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Stiftungen hinsichtlich des Reinertrags ihres werbend angelegten Vermögens,

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (eingetragene Genossenschaften) hinsichtlich des im letzten Geschäftsjahre unter die Mitglieder verteilten Geschäftsgewinnes, unter Hinzurechnung der zur Bildung oder Verstärkung von Reserve- und Erneuerungsfonds, zur Schuldentilgung oder zu einer Kapitalanlage wegen Erweiterung des Geschäfts verwendeten Beträge,

c) liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihres gesamten Ertrags.

Befreit von der Einkommensteuer sind, außer den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses, u. a:

Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens,

die im aktiven Dienst befindlichen Oberjäger und Feldjäger (vgl. § 12 Ziff. 6 d. W. S. 36) hinsichtlich ihrer Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge,

diejenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen 600 M. nicht erreicht⁹, ausgenommen die außer-

⁹ In den letzten Finanzperioden (seit dem Jahre 1900) ist die Einkommensteuer derjenigen Steuerpflichtigen,

halb des Herzogtums wohnenden Besitzer meiningischer Grundstücke, Handels- und Gewerbsanstalten und ausgenommen die obenerwähnten juristischen Personen.

2. Steuertarif.

Die Steuer besteht in einem Prozentsatz des abgeschätzten Jahreseinkommens. Dieser Prozentsatz steigt von 0,8 v. H. in der untersten Klasse (Jahreseinkommen von 600—700 M. ausschl.) bis zu 4 v. H. in der obersten Klasse (Jahreseinkommen von 33 000 M. und darüber)¹⁰.

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Jahresbetrag von 3000 M. nicht erreicht, können besondere die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse¹¹ dergestalt berücksichtigt werden, daß sie mit einem geringeren als dem wirklichen Jahreseinkommen angesetzt oder von der Einschätzung gänzlich freigelassen werden.

3. Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht alljährlich.

Wer Einkommen aus Kapitalvermögen in Höhe von 40 M. jährlich und mehr bezieht, ist ohne weiteres verpflichtet, über den Betrag seines Einkommens aus Kapitalvermögen eine Steuererklärung abzugeben. Sonst besteht eine Pflicht zur Steuererklärung nur, sofern eine Aufforderung hierzu durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission ergeht; dieser ist nämlich befugt, jeden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen nicht zweifellos unter dem Jahresbetrage

deren Jahreseinkommen 700 M. nicht erreicht, außer Hebung geblieben.

¹⁰ Ertrag der Einkommensteuer 1906: 1 492 242 M. 17 Pf.

¹¹ außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zur Unterhaltung mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle.

von 1500 M. bleibt und der als befähigt zur Bezifferung seines Einkommens zu vermuten ist, zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern, in der die Höhe des Jahreseinkommens gesondert nach seinen Quellen anzugeben ist. Versäumung der Abgabe dieser Steuererklärungen hat Verlust des Berufungsrechtes zur Folge, sofern nicht Umstände dargetan werden, die die Versäumnis entschuldbar machen. Im übrigen steht jedem Steuerpflichtigen die Befugnis zu, eine Steuererklärung abzugeben. Bestraft wird nicht nur, wer wissentlich eine unrichtige Steuererklärung abgibt, sondern auch, wer keine Steuererklärung abgibt, infolgedessen zu niedrig eingeschätzt wird und die Unrichtigkeit dieser Einschätzung nicht anzeigt; die Strafe besteht im vierfachen Jahresbetrage der Steuer, um die der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte; die Strafe geht auf die Erben des Zuwiderhandelnden über, dergestalt, daß sie von den Erben auch dann zu entrichten ist, wenn die Zuwiderhandlung erst nach dem Ableben des Zuwiderhandelnden entdeckt wird; zur Untersuchung und Entscheidung über die Zuwiderhandlung sind die Gerichte zuständig, wenn sich der Steuerpflichtige nicht freiwillig zur Bezahlung des vierfachen Betrags der verkürzten Steuer sowie der Kosten des Verfahrens bereit erklärt; in diesem Falle können Strafe und Kosten durch Zwangsverfahren im Verwaltungswege (§ 30 d. W. S. 81) beigetrieben werden. Unabhängig von der Strafe ist der Steuerbetrag, mit dem der Steuerpflichtige gar nicht oder zu niedrig veranlagt worden ist, von dem Steuerpflichtigen oder seinen Erben nachzuzahlen, auch wenn die Steuerverkürzung ohne Wissen des Steuerpflichtigen erfolgt ist; die Nachzahlung hat auf zehn Jahre zu erfolgen, von Anfang des Jahres zurückgerechnet, in dem die Steuerverkürzung bekanntgeworden ist.

Die Ermittlung des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen geschieht durch Einschätzungskommissionen unter Leitung der Amtseinnahmen. Die Amtseinnahmebezirke sind in Einschätzungsbezirke eingeteilt; für jeden dieser Bezirke besteht eine Einschätzungskommission. Die Einschätzungskommissionen setzen sich zusammen aus dem Amtseinnahmenvorstand als Vorsitzendem, aus den Vorständen der im Einschätzungsbezirke liegenden Gemeinden und aus drei bis sechs Steuerpflichtigen des Bezirks, die von den Gemeinderäten auf drei Jahre gewählt werden.

Arbeitgeber und Dienstherren sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst und Lohn ihrer Beamten, Gewerbsgehilfen, Arbeiter, Dienstboten der Amtseinnahme auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auch ist der Vorsitzende der Einschätzungskommission berechtigt, von dem Steuerpflichtigen über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen; gegen dieses Verlangen ist binnen 14 tägiger Frist Berufung an das Staatsministerium, Abt. der Finanzen zulässig; soweit die Berufung verworfen wird, hat die Verweigerung der Auskunft den Verlust des Berufungsrechtes gegen die Einschätzung für das betreffende Veranlagungsjahr zur Folge.

Nach Beendigung der Einschätzung wird die Steuerrolle jedes Ortes im Geschäftsraume des Gemeindevorstands während einer Frist von 14 Tagen, die die Amtseinnahme im Regierungsblatt bestimmt und die auch vom Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise bekanntzugeben ist, zur Einsicht für alle Steuerpflichtigen aufgelegt; auch werden den einzelnen Steuerpflichtigen Auszüge aus der Steuerrolle übersandt.

Gegen die Einschätzung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Ein-

schätzungskommission die Berufung zu. Die Berufung ist vom Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Ablauf der von der Amtseinnahme im Regierungsblatt bestimmten 14tägigen Frist für das Auflegen der Steuerrollen¹² einzuwenden. Über die Berufung entscheidet die Berufungskommission. Sie besteht aus einem Regierungskommissar als Vorsitzendem und aus neun Steuerpflichtigen, die aus der Zahl der von den Kreisausschüssen vorgeschlagenen das Staatsministerium, Abt. der Finanzen alljährlich auswählt.

Wegen unrichtiger Gesetzesanwendung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission gegen die Entscheidung der Berufungskommission binnen 14 Tagen die Beschwerde an das Staatsministerium, Abt. der Finanzen zu.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche von der Einkommensteuer befreit sind, weil ihr Jahreseinkommen 600 M. nicht erreicht, werden für die Erhebung von Gemeindeumlagen nach der Abstufung ihrer wirtschaftlichen Lage mit den Jahressteuersätzen 1, 2, 3, 4 M. eingeschätzt (vgl. § 25 Anm. 16 d. W. S. 65)¹³.

§ 93. Die Grundsteuer.

(G. vom 13. Febr. 1869 GS. 18, 275; Nachträge: MB. vom 10. Febr. 1870 GS. 18, 414 und G. vom 29. Febr. 1872 GS. 19, 121.)

1. Die Grundsteuer, d. h. die Staatsabgabe von den ertragsfähigen Grundstücken, ist nach den Bestim-

¹² S. den vorausgehenden Absatz. Die dort erwähnte ortsübliche Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand hat auf den Fristenlauf keinen Einfluß.

¹³ Auch von diesen Steuersätzen sind befreit Personen unter 16 und über 60 Jahren und solche unbemittelte Personen, die außerstande sind, sich die notwendigsten Bedürfnisse selbst zu gewähren.

mungen des G. vom 13. Febr. 1869 neu veranlagt worden. Die Veranlagung erfolgte nach dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrage der Grundstücke durch Feststellung von Steuereinheiten für jedes Grundstück, die in $\frac{1}{100}$ des ermittelten Reinertrags bestehen¹⁴. Die Ergebnisse wurden für jede

¹⁴ Als Reinertrag galt der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuß, der von den nutzbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann; dabei wurde der Kulturzustand der Grundstücke durchweg als ein mittlerer angenommen. Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wurde dabei keine Rücksicht genommen. Mit den Grundstücken etwa verbundene Realgerechtigkeiten blieben bei der Abschätzung außer Betracht, ebenso etwa darauf haftende Reallasten und Dienstbarkeiten.

Zur Abschätzung wurde das Herzogtum mit Berücksichtigung der in den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten wesentlichen Verschiedenheiten in drei Klassifikationsdistrikte zerlegt: Distrikt I „Camburg“; Distrikt II „Meiningen“, der den größten Teil des Landes umfaßte; Distrikt III „Gräfenthal“ oder „Walldistrikt“. Die Grenze zwischen dem II. und III. Distrikt liegt da, wo sich das Thüringer Waldgebirge zur Ebene oder zum Hügelland abflacht. Für jeden Distrikt wurde ein Klassifikationstarif aufgestellt, der die verschiedenen in diesem Distrikte vorkommenden Kulturarten (Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen usw.) und ihre Bonitätsklassen nachwies; für jede Klasse einer jeden Kulturart wurde der Reinertrag für den Morgen in Geld festgestellt und in den Klassifikationstarif eingetragen. Bei Anwendung dieser Tarifsätze auf die Flächen der Grundstücke, die zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt wurden, ergab sich der Reinertrag der einzelnen Grundstücke.

Die Ab- und Einschätzungsarbeiten wurden unter Leitung eines vom Staatsministerium, Abt. der Finanzen berufenen Veranlagungskommissars durch Einschätzungsdeputierte ausgeführt. Die obere Leitung des Veranlagungsgeschäfts führte das Staatsministerium, Abt. der Finanzen, dem u. a. die Feststellung der Klassifikationstarife oblag.

Gemeinde und Gemarkung in einem Einschätzungsregister und einem Grundsteuerbuch zusammengestellt; in jenem sind die Grundstücke nach ihrer Lage, in diesem nach den Eigentümern aufgeführt.

Befreit von der Grundsteuer sind die im Reichs-¹⁵, Landes- oder Domäneneigentum befindlichen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, diejenigen schon vor dem G. vom 13. Febr. 1869 von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, die zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen der Kirchen und Schulen, zur Dotation der Pfarrer und Lehrer oder zum Vermögen von Armenanstalten und milden Stiftungen gehörten, endlich die Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten, letztere, wenn ihr Flächengehalt 0,25 532 ha (einen Morgen) nicht übersteigt (vgl. § 94 Anm. 19).

2. Verpflichtet zur Entrichtung der Grundsteuer ist die im Grundsteuerbuch als Eigentümer eingetragene Person, bei im Nießbrauche stehenden Grundstücken auch der Nießbraucher. Die Grundsteuer und die nach der Grundsteuer umgelegten Abgaben an Gemeinden, Gemarkungen und Kreise und an die Kirchengemeinden haften auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 1 des G. vom 12. Aug. 1899 GS. 23, 395)¹⁶.

Die Veranlagung ergab für das gesamte Herzogtum als Grundsteuereinheit 41953 M. 41 Pf. Seitdem ist der Grundsteuerstock durch Wegfall der Grundsteuerpflicht infolge von Errichtung von Gebäuden usw. etwas zurückgegangen; 1905 betrug er 41466 M.

¹⁵ § 1 Abs. 2 des RG. vom 25. Mai 1873 RGBl. S. 113.

¹⁶ Die Verpflichtung zur Leistung einer öffentlichen Last trifft den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks. Dieser hat die laufenden Leistungen sowie die Rückstände zu entrichten, unbeschadet der Verpflichtung der Vorbesitzer

3. Den Prozentsatz, nach dem die Grundsteuer erhoben wird, bestimmt jeweilig das Abgabengesetz (s. § 99 Ziff. 1 d. W.)¹⁷.

4. Die Fortschreibung der Grundsteuerbücher liegt den Katasterämtern (§ 15 Ziff. 7 d. W. S. 42) ob¹⁸. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Eigentumsveränderungen und sonstige Umstände, die für die Steuerpflicht von Bedeutung sind, den Katasterämtern anzuzeigen.

§ 94. Die Gebäudesteuer.

(G. vom 17. Juli 1867 GS. 17, 466.)

1. Die Gebäudesteuer ist die Staatsabgabe, die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten¹⁹ erhoben wird. Sie beträgt bei Wohngebäuden 4 v. H., bei anderen Gebäuden 2 v. H., des jährlichen Nutzungswertes²⁰. Der Nutzungswert wird in den Städten und in denjenigen Landorten, in denen eine überwiegende Anzahl von

zur Abtragung der Rückstände. Die Haftung des Eigentümers für Leistungen, die, bevor er Eigentümer geworden ist, fällig geworden sind, erlischt mit Ablauf von vier Jahren nach dem 31. Dez. des Jahres, in dem die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher das Grundstück beschlagnahmt oder eine Sicherungshypothek eingetragen worden ist. (Art. 2 des G. vom 12. Aug. 1899.)

¹⁷ Bisher wurde in der Regel das 5^{1/2}fache der Steuereinheit jährlich erhoben.

Ertrag dieser Grundsteuer (des 5^{1/2}fachen der Einheit) im Jahre 1906: 227 531 M. 75 Pf.

¹⁸ A. vom 12. Dez. 1872 AS. 5, 273, 17. Aug. 1876 AS. 6, 437, 10. Okt. 1877 AS. 6, 747, 1. Okt. 1890 AS. 10, 95.

¹⁹ Nur solche Hausgärten, deren Flächengehalt 0,25 532 ha (einen Morgen) nicht übersteigt, werden von der Gebäudesteuer betroffen. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächengehalt der Grundsteuer.

²⁰ Ertrag der Gebäudesteuer 1906: 293 566 M. 54 Pf.

Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, nach den durchschnittlichen Mietpreisen der letzten zehn Jahre bemessen. In den übrigen Landorten sind, soweit aus wirklichen Mietpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes nicht zu gewinnen ist, zu diesem Zweck neben Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude auch die Gesamtverhältnisse der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung wird jedes steuerpflichtige Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswertes zu einer der im Tarif (G. vom 21. Nov. 1874 GS. 20, 42) bestimmten Steuerstufen eingeschätzt. Mindestens alle 15 Jahre wird die Gebäudesteuerveranlagung einer Revision unterworfen²¹.

Befreit von der Gebäudesteuer sind u. a. die dem Reichs-²², Landes- oder Domänenfiskus gehörigen Gebäude, die den Gemeinden gehören und zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmten Gebäude, Kirchen, Dienstwohnungen der Geistlichen, Lehrer und Küster, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungsanstalten, Gebäude, die milden

²¹ Die Veranlagung geschieht unter der Leitung des vom Staatsministerium, Abt. der Finanzen bestellten Generalkommissars durch Veranlagungskommissionen.

Reklamationen gegen die Veranlagung können binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen, vom Empfange des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an, angebracht werden. Über die Reklamation entscheidet der Generalkommissar. Gegen dessen Entscheidung steht dem Reklamanten innerhalb einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen nach dem Empfange der Entscheidung Rekurs an das Staatsministerium, Abt. der Finanzen und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Obergericht) zu.

²² § 1 Abs. 2 des RG. vom 25. Mai 1873 RGBl. S. 113.

Stiftungen gehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

2. Die Gebäudesteuer wird von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigentümer erhoben. Die Gebäudesteuer und die nach der Gebäudesteuer umgelegten Abgaben an Gemeinden, Gemarkungen und Kreise und an die Kirchengemeinden haften auf dem Grundstück als öffentliche Last (s. § 93 Anm. 16 d. W. S. 220).

Die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen liegt den Katasterämtern (§ 15 Ziff. 7 d. W. S. 42) ob (A. des Staatsministeriums, Abt. der Finanzen vom 12. Dez. 1876 AS. 6, 477). Die Eigentümer und Nießbraucher der Gebäude sind verpflichtet, Eigentumsveränderungen und sonstige für die Steuerpflicht erhebliche Umstände diesen Behörden anzuzeigen. Neu erbaute oder vom Grund aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in dem sie bewohnbar oder nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen²³.

§ 95. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(G. vom 25. Juni 1885 GS. 22, 51, 13. März 1897 GS. 23, 166 und 7. März 1900 GS. 24, 63; A. des Staatsministeriums, Abt. der Finanzen vom 24. Nov. 1885 AS. 9, 149.)

1. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen wird in der Regel in denselben Fällen erhoben, in denen nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 55, vgl. auch §§ 59, 44^a, 44) ein Wandergewerbeschein erforderlich ist. Für Ausländer gelten teilweise besondere Bestimmungen.

²³ Für die zur Fortschreibung der Gebäudesteuer erforderlichen Veranlagungen und für die dagegen zulässigen Rechtsmittel gilt das in Anm. 21 Gesagte.

Die Steuer ist mindestens für drei Monate zu entrichten und beträgt in der Regel monatlich:

beim Hausieren und sonstigen Feilbieten von Waren 1—8 M.;

beim Ankaufe von Waren zum Wiederverkauf, beim Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Anbieten gewerblicher Leistungen 1—6 M.;

bei Musikaufführungen, Schaustellungen usw. 2 bis 8 M. für jede mitwirkende Person²⁴.

Der Inhaber eines sogenannten Wanderlagers, d. h. wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ein Warenlager von einer festen Verkaufsstätte aus feilbietet oder feilbieten läßt, hat neben der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen noch eine Steuer für die Gemeinde des Betriebsortes, in der Regel in Höhe von 40 M. für jeden Tag, zu entrichten.

2. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen wird vom Landrat festgesetzt. Gegen seine Festsetzung steht dem Steuerpflichtigen Rekurs an das Staatsministerium, Abt. der Finanzen binnen einer Frist von einer Woche zu. Das Staatsministerium, Abt. der Finanzen entscheidet endgültig.

Die Steuer ist vor Beginn des Gewerbebetriebs zu entrichten; Zuwiderhandlung wird mit dem vierfachen Betrage der zu zahlenden Steuer bestraft, vorbehaltlich der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer; die Untersuchung und Entscheidung über die Zuwiderhandlung steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die vom Landrat vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den Kosten des Verfahrens binnen einer ihm bekanntgemachten Frist freiwillig bezahlt;

²⁴ Ertrag der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen 1906: 19074 M, 15 Pf.

ingleichen findet das gerichtliche Verfahren statt, wenn der Landrat von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Beschuldigte darauf verzichtet.

Die Quittung über die Steuer hat der Steuerpflichtige während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen.

§ 96. Die Bergwerksabgaben.

(G. vom 17. April 1868 GS. 18, 95.)

Vom Rohertrag der Bergwerke wird eine Abgabe²⁵ von 2 v. H. erhoben, neben der Einkommensteuer vom Einkommen aus Bergbau. Eisensteingruben sind von der Abgabe befreit.

Über Abgaben von den der Bergregalität unterworfenen Salzwerken s. § 90 Ziff. 4 d. W. S. 210.

§ 97. Die Eisenbahnabgabe.

(G. vom 30. April 1873 GS. 19, 371.)

Die Eisenbahnabgabe wird vom Reinertrag der für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen erhoben. Soweit nicht Pauschalvergütungen festgesetzt werden, wird die Abgabe nach dem Reinertrage jedes Kalenderjahres erhoben und stuft sie sich nach der Höhe dieses Reinertrages dergestalt ab, daß zu entrichten sind:

vom Reinertrage bis 4 v. H. $\frac{1}{40}$, außerdem

vom Mehrertrage über 4—5 v. H. $\frac{1}{20}$,

vom Mehrertrage über 5—6 v. H. $\frac{1}{10}$,

vom Mehrertrage über 6 v. H. $\frac{2}{10}$.

In mehreren der über Bau und Betrieb von Eisen-

²⁵ Statt dieser Bergwerksabgabe werden vom Betriebe der Dach- und Tafelschieferbrüche und gewisser Farberdengruben besondere Abgaben erhoben; der Einkommensteuer ist das Einkommen aus dem Betriebe dieser Schieferbrüche und Farberdengruben nicht unterworfen.

bahnen geschlossenen Staatsverträgen ist übrigens die Erhebung einer Staatsabgabe ausdrücklich ausgeschlossen worden.

§ 98. Die Erbschaftssteuer.

Infolge des Reichs - Erbschaftssteuergesetzes (RGBl. 1906 S. 654)²⁶ ist das Landesgesetz vom 20. Mai 1885 GS. 22, 35 mit dem 1. Juli 1906 außer Kraft getreten.

Die Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens wird durch die Steuerämter (§ 15 Ziff. 4 d. W. S. 41) geführt. Oberbehörde ist der Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt. Dieser steht unter dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen als der obersten Landesfinanzbehörde. (VO. vom 22. Juni 1906 GS. 24, 431.)

IV. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

(Art. 47, 81, 82 der Verf., G. über das Finanzwesen vom 27. April 1831 GS. 2, 7, VO. über die Finanzverwaltung vom 29. April 1831 GS. 2, 10, G. über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91, G. über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums und die Befugnis der Revisionsbehörde vom 9. Juli 1879 GS. 21, 206.)

§ 99. Der Staatshaushalts-Etat.

1. Der Staatshaushalts-Etat wird vom Herzog mit Zustimmung des Landtags (in Form eines Gesetzes) festgestellt, getrennt für die Landes- und die Domänenkasse. Er umfaßt in der Regel eine dreijährige Finanzperiode (und zwar drei Kalenderjahre)^{26 a}.

²⁶ Von dem Rohertrage der Erbschaftssteuer erhält das Reich $\frac{2}{3}$, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt $\frac{1}{3}$ ihrer Roheinnahme (§ 2 Abs. 2 des RG. vom 3. Juni 1906 RGBl. S. 620).

^{26 a} Der Etat für 1909—1911 sieht vor bei der Landes-
kasse 5 876 320 M. Einnahme, 5 876 320 M. Ausgabe, bei der
Domänenkasse 3 785 190 M. Einnahme, 2 295 822 M. Ausgabe.

Das Beitragsverhältnis der Landes- und der Domänenkasse für die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Landes- und der Domänenverwaltung, wie es schon vor dem Domänengesetz vom 20. Juli 1871 bestanden hatte, wird im allgemeinen forterhalten. Es kann jedoch für die einzelnen Finanzperioden einer Berichtigung unterworfen werden; bezüglich des Bedarfs der Finanzverwaltung wird hierbei der Betrag der Einnahmen der Landes- und der Domänenkasse als Anhaltspunkt benutzt. (Art. 8 des G. vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91.)

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind im Etat getrennt von den ordentlichen aufzuführen. Von den Einnahmen dürfen Zahlungen in der Regel nicht vorweg abgezogen werden (Brutto-Etat). Die näheren Vorschriften über die formelle Einrichtung des Etats erläßt der Staatsminister.

Steuern, deren Verwilligung abgelaufen ist, dürfen bis zum verfassungsmäßigen nächsten Zusammentritt des Landtags, wenn dies nicht ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Vereinbarung des neuen Etats forterhoben werden (Art. 81 unter b der Verf.). Ebenso behält der Domänen-Etat auch über die Finanzperiode, für die er festgestellt wurde, hinaus bis zur Vereinbarung des neuen Etats seine Gültigkeit (Art. 6 Abs. 1 des G. vom 20. Juli 1871).

2. Die Vorstände der Ministerialabteilungen sind dem Herzog und dem Landtage gegenüber dafür verantwortlich, daß der dreijährige Etat für ihre Verwaltung nicht überschritten oder daß die Überschreitung des sächlichen Aufwandes als notwendig nachgewiesen wird. Die Überschreitung des Etats hinsichtlich des Personalaufwandes ist insoweit zulässig, als sie durch Gehaltsbewilligungen nach den mit dem Landtag jeweils vereinbarten Bestimmungen

über Bewilligung von Gehalten nach dem Dienstalter veranlaßt wird (G. vom 20. Febr. 1894 GS. 23, 74). Die Vorstände der Ministerialabteilungen können verfüglich gebliebene Mittel von dem einen Titel ihres Etats in den anderen zur Deckung einer Überschreitung daselbst übertragen, mit Ausnahme des Personalaufwandes und derjenigen Titel des sächlichen Aufwandes, die ausdrücklich als nicht übertragungsfähig im Etat bezeichnet sind. Übertragungen vom Etat der einen Verwaltung in den der anderen sind unstatthaft. Über Mehreinnahmen bei einzelnen Titeln gegen den Etat kann nur insoweit verfügt werden, als zur Deckung der durch den Mehranfall veranlaßten stärkeren Anfalls- und Erhebungskosten erforderlich ist. Wenn der Etat einer Verwaltung sich im ganzen oder in einzelnen Titeln zur Bestreitung des sächlichen Aufwandes als unzureichend erweist, so kann durch Entschließung des Herzogs ein entsprechender Betrag aus dem etatsmäßigen Reservefonds nachverwilligt werden. Ohne Nachverwilligung aus dem Reservefonds kann der Ausgabe-Etat überschritten werden durch durchlaufende Verrechnung uneinbringlicher, niederschlagender Beträge, durch den Mehrbedarf an Anfalls- und Erhebungskosten für Einnahmen, soweit er durch vermehrten Anfall veranlaßt worden ist, durch den Mehrbedarf für gesetzliche Pensionen und für nicht abweisbare Leistungen an die Reichskasse.

Ersparnisse an den Etats der Landeskasse, die sich beim Schlusse der Finanzperiode ergeben, wachsen, soweit sie nicht durch gegenüberstehende Mehrausgaben verbraucht werden, ebenso wie etwaige Mehreinnahmen den Kassebeständen zu; über diese kann nicht ohne Zustimmung des Landtags verfügt werden; ausgenommen sind die zu einmaligen außerordentlichen Ausgaben bewilligten Fonds, wenn die

Zwecke, für die die Verwilligung erfolgt ist, noch nicht erfüllt sind; in diesem Falle bleiben die bis zum Schlusse der Finanzperiode nicht ausgegebenen Beträge auch in der folgenden Finanzperiode als außerordentliche Verwilligungen verfügbar. Hinsichtlich der Verwendung der Überschüsse der Domänenkasse s. § 7 Ziff. 1 d. W. S. 16.

§ 100. Kassen- und Rechnungswesen²⁷.

1. Die Herzogliche Hauptkasse in Meiningen (§ 15 Ziff. 2 d. W. S. 41) hat nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats die sämtlichen Einkünfte aus dem Landes- und dem Domänenvermögen zu vereinnahmen, zu verausgaben und zentralisiert — jedoch getrennt für die Landes- und die Domänenkasse — zu verrechnen (Art. 6 des G. über das Finanzwesen vom 27. April 1831 GS. 2, 7).

Die Hauptkasse steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. der Finanzen und unter der besonderen Leitung einer Kassenkuratel²⁸. Der Hauptkasse steht als Buchhalterei stelle das Rechnungsbureau des Staatsministeriums zur Seite.

Unterkassstellen der Hauptkasse sind die Amtseinnahmen (s. § 15 Ziff. 3 d. W.). Diese haben die Einnahmen aus ihren Bezirken für Rechnung der Hauptkasse einzuziehen, auf Anweisung der Kuratel

²⁷ Für das Staatskasse- und -Rechnungswesen sind vom Staatsministerium, Abt. der Finanzen unterm 10. März 1902 Dienstvorschriften erlassen worden.

Befähigung zum Rechnungs- und Kassendienst: VO. vom 30. Sept. 1848 GS. 9, 171 und VO. vom 9. Aug. 1859 GS. 14, 111.

²⁸ Der Kassenkuratel liegt auch ob die Überwachung der Einhaltung des Etats, die Vornahme von Kassenrevisionen und die Sorge für rechtzeitige Einreichung der Rechnungen der Hauptkasse (Art. 3 der VO. vom 29. April 1831 GS. 2, 10).

der Hauptkasse Ausgaben zu leisten und über Einnahmen und Ausgaben sowie Abgewährung der Mehreinnahmen an die Hauptkasse mit dieser in vorgeschriebener Weise abzurechnen (Art. 7 des Edikts Nr. 6 über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 55).

Als Untereinnehmer für einzelne umfänglichere Einnahmezweige sind den Amtseinnahmen Ortssteuer-einnehmer, Gerichtskosteneinnehmer und Landratskosteneinnehmer unterstellt.

2. a) Bis zum Schlusse des 13. Monats nach Ablauf eines Etatsjahres (Kalenderjahres) hat die Hauptkasse über die Ergebnisse des Staatshaushalts innerhalb des Jahres Rechnung abzulegen.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter denen sie vorgesehen sind, nachgewiesen. Die näheren Vorschriften über die formelle Einrichtung der Rechnungen erläßt der Staatsminister.

Jede Rechnung muß von der Verwaltungsbehörde, die sie zu vertreten hat, abgenommen werden; bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen.

b) Der Staatsminister übt die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts aus durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über die Staatseinnahmen und -ausgaben, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden. Zur Ausübung dieser Kontrolle bedient sich der Staatsminister des ihm unmittelbar unterstellten Revisionsbureaus.

Die vom Revisionsbureau zu einer Rechnung gestellten Erinnerungen werden der Verwaltung, die die Rechnung zu vertreten hat, durch den Staatsminister zur Beantwortung und Erledigung zugefertigt.

Die Entscheidung auf die Revisionsverhandlungen erteilt der Staatsminister.

c) Spätestens vier Monate nach dem unter a bezeichneten Termin für die Rechnungslegung müssen die Staatsrechnungen, mit Bescheinigung des Revisionsbureaus über die revisorische Feststellung versehen, dem Landtage zur Prüfung mitgeteilt werden. Der Landtag beschließt, nach Vorprüfung durch seinen Rechnungsausschuß, über die Anerkennung der Staatsrechnungen.

d) Schließlich erfolgt die Anerkennung (Justifikation) der Staatsrechnungen durch den Herzog.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten).

- Abgaben** s. Gemeindeabgaben, Kirchensteuern, Kreisabgaben, Staatssteuern.
Ablösung 91.
Ablösungskommissionen 35, 38, 92.
Abolition 14.
Agnaten 9, 11, 12.
Ärzte 150.
Albertinische Linie 1.
Amtsanwälte 181, 182.
Amtseinnahmen 41, 42, 217.
Amtsgerichte 37.
Amtsrechnungsrevisoren 36, 68.
Amtsrichter, aufsichtführende 181.
Anklage von Beamten durch den Landtag 5, 14.
Anleihen s. Domänenschulden, Gemeindeschulden, Landesschulden.
Ansteckende Krankheiten 114.
Anstellung der Staatsbeamten 9, 44.
Apanagen der Prinzen 19.
Apotheken 152.
Arbeiterschutz 128.
Arbeitshaus 37.
Archive 32.
Armenverbände 157.
Armenwesen 34, 156.
Arzneien 153.
Aufzüge, öffentliche 165, 172.
Auseinandersetzungsbehörden 94.
Auseinandersetzungsrezeß 96.
Ausländer 8, 158, 213.
Ausländische Arbeiter 162.
Ausschreiben der Oberbehörden 30.
Ausschüsse des Landtags 26.
Ausspielung von Gegenständen 175.
Aussteuer der Prinzessinnen 19.
Austritt aus der Kirche 191.
Ausweisung 9.
Azetylenanlagen 167.
Bäckereien 128.
Bahnpolizei 137.
Bauarbeiterschutz 128.
Baufseher 128.
Baubesichtigung, allgemeine 155.
Baumeister s. Domänenbaumeister, Landbaumeister, Straßen- und Wasserbaumeister.
Bauordnung 154.
Bauwesen 34, 154.
Beamte s. Gemeindebeamte, Staatsbeamte.
Bebauungspläne 154.
Beerdigungsschein 145.
Begnadigung 14, 37, 47, 84, 185.
Begnadigung, bedingte 185.
Behördenorganisation 31.
Beitreibung 82.
Bergamt 36, 117, 123.
Bergbau 34, 116.
Berggrund- und Berghypothekenbücher 119.
Bergleute 121.
Bergpolizei 121.
Bergwerksabgaben 225.
Bergwerkseigentum 118.

- Berufung im Verwaltungs-
 streitverfahren 76, 78; s.
 auch Rechtsmittel in Ver-
 waltungssachen.
 Berufungskommission (für die
 Einkommensteuer - Veran-
 lagung) 218.
 Beschlagnahme des Arbeits-
 und Dienstlohns 83.
 Beschwerde s. Rechtsmittel
 in Verwaltungssachen.
 Beurkundung des Personen-
 standes 188.
 Bewässerung 102.
 Bezirksbrandmeister 169.
 Bezirkssteuerinspektoren 42.
 Blinde 157, 200.
 Bodenverbesserungsver-
 bände 102.
 Brandmeister 169.
 Branntwein, Kleinhandel mit
 B. 124, 126.
 Bürger 54.
 Bürgermeisteramt 58.
 Bürgerrecht 54.
 Bundesrat 4.
 Camburg, Kreisabteilung
 68, 157.
 Dachschiefer 116, 225.
 Dampffässer 166.
 Dampfkessel 125, 166.
 Dampfkessel-Überwachungs-
 vereine 126.
 Deklaration s. Steuererklä-
 rung.
 Deutsche Hypothekenbank
 134.
 Dienstalter 48, 49.
 Dienstbestrafung 46, 56, 59,
 195, 203.
 Dienstboten 176.
 Dienstbuch (für Gesinde-
 dienst) 177.
 Dienstenthebung, vorläufige
 47.
 Dienstentlassung 46, 56, 59.
 Direktorium, landschaftliches
 17, 24, 26, 133.
 Dissidenten 191.
 Disziplinarverfahren s.
 Dienstbestrafung.
 Doktorwürde, im Ausland
 erworbene 8.
 Domänenbaumeister 43.
 Domänenfiskus 16, 66, 92, 208.
 Domänenforste 16, 41, 42.
 Domänengüter 16.
 Domänenschulden 17, 24, 208.
 Domänenvermögen 16, 24, 208.
 Domänenüberschüsse 16, 209.
 Doppelbesteuerung, deren
 Vermeidung 66, 213.
 Drogenhandlungen 126, 154.
 Dynamitgesetz 166.
 Ebenbürtigkeit 9.
 Ehrenrechte des Herzogs 15.
 Eichungsämter 130.
 Eid der Beamten 5, 7, 45, 194.
 Eid der Landtagsabgeord-
 neten 5, 26.
 Einkommensteuer 213.
 Einschätzungskommissionen
 (für die Einkommensteuer-
 veranlagung) 217.
 Eisenbahnabgabe 225.
 Eisenbahnen 137.
 Elektrische Anlagen 166.
 Enteignung 8, 87, 102, 120.
 Enteignungskommissar 88, 90.
 Entwässerung 102.
 Ephoren, Ephorien 39, 194.
 Erbfolge in die Regierung
 des Herzogtums s. Staats-
 erbfolge.
 Erbschaftssteuer 226.
 Ernestinische Linie 1.
 Ernestinischer Hausorden 15.
 Ersatzkommissionen 35.
 Ersatzwesen 34, 35.
 Erstgeburt (Recht der Erst-
 geburt in der Staatserb-
 folge) 10.
 Etat s. Voranschlag.
 Evangelische Landeskirche
 8, 39, 190, 193.
 Expropriation s. Enteignung.

- Fachlehrer** 203.
Fachschulen 104, 123.
Fähren 100.
Fahneneid 14.
Familienfideikommission 159.
Farben des Herzogtums 2.
Feldjägerkorps 36.
Feldpolizei-Übertretungen 107.
Feldschutz 107.
Festtagsfeier s. **Sonntagsfeier**.
Feuerlöschwesen 167.
Feuerpolizei 155, 167.
Feuerschau 155.
Feuerversicherungsabgabefonds 141.
Feuerversicherungswesen 140.
Feuerwehr 167.
Fideikommission s. **Familienfideikommission**.
Finanzausschuß des Landtags 27.
Finanzverwaltung 41, 208.
Fischerei 114.
Fischpässe 115.
Fiskus s. **Domänenfiskus**, **Landesfiskus**.
Fleischbeschau 146.
Fleischbeschauer 148.
Fließende Gewässer 98, 114.
Flößerei 100.
Forstämter 36, 108.
Forstberechtigungen 109.
Forstentwendungen 110.
Forstordnung 108.
Forstpolizei 109.
Forstpolizei-Übertretungen 110.
Forstschutz 110.
Forsttaxationsbureau 43.
Forstwirtschaft 34, 108.
Fortbildungsschulen 123, 205.
Freibank 147.
Fremdenpolizei 8, 160.
Fristen für die Rechtsmittel in Verwaltungssachen 80.
Fristen im Verwaltungsstreitverfahren 77, 79.
- Fronen** 67.
Fund 178.
- Gase, der Erde entströmende** 117, 210.
Gastwirtschaft 124, 126, 161.
Gebäudesteuer 221.
Gebäudesteuerrollen 223.
Gebühren der Ärzte 150.
Gebühren, öffentliche 65, 82, 86, 187, 211.
Gefängniswesen 37, 185.
Gefundene Sachen 178.
Gegenzeichnung der landesherrlichen Verfügungen 5, 13.
Geheimmittel 153.
Geisteskranke 157.
Geistliche 39, 194.
Geistliche Stellen 39, 195, 196.
Gemarkungen 53, 63.
Gemarkungsvorstand 62.
Gemeindeabgaben 65.
Gemeindeanleihen s. **Gemeindeschulden**.
Gemeindebeamte 58.
Gemeindebezirke 53.
Gemeindebezirksgrenzen 37, 53.
Gemeindebürger 54.
Gemeindedienste (Fronen) 67.
Gemeindehaushalt 64.
Gemeindejagd 112.
Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten, ihre Beaufsichtigung 62.
Gemeinderat 56.
Gemeinderechnungen 68.
Gemeinderechnungsführer 58, 68.
Gemeinderecht 54.
Gemeindeschulden 64.
Gemeindestimmrecht 54, 55.
Gemeindestraßen 135.
Gemeindeumlagen 65.
Gemeindevermögen 60, 63, 64, 68.
Gemeindeversammlung 58.

- Gemeindevorstand 57, 58.
 Gemeindewaisenräte 37, 129, 170, 183.
 Gemeindevaldungen 108.
 Gemeindewesen 34, 36, 53.
 Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins 41, 226.
 Generalkommission in Merseburg 39, 94.
 Genossenschaften, landwirtschaftliche 104, 135.
 Gerichte, ordentliche 37, 71.
 Gerichte, besondere 38.
 Gerichtskosten 187.
 Gerichtsschätzer 183.
 Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen 182.
 Gerichtsvollzieher 182.
 Gesamt-Staatsministerium 32, 33.
 Geschäftsgang bei den Behörden 31.
 Geschäftsordnung des Landtags 25, 26.
 Gesetze, Gesetzgebung 13, 23, 28, 33; s. auch Kirchengesetze.
 Gesetzgebungsausschuß des Landtags 27.
 Gesetzsammlung 30.
 Gesindepolizei 176.
 Gesindevermieter 124.
 Gesuchsausschuß (Petitionsausschuß) des Landtags 26.
 Gesundheitswesen 34, 143.
 Gewässer, deren Benutzung und Behandlung 98.
 Gewerbeaufsicht 123.
 Gewerbeaufsichtsbeamter 36, 123.
 Gewerbebetrieb im Umherziehen 125.
 — Besteuerung 223.
 Gewerbegerichte 39, 74, 99, 125.
 Gewerbeinspektor 36, 123.
 Gewerbeordnung 122.
 Gewerbepolizei 122, 124, 128.
 Gewerbeschein s. Wander-
 gewerbeschein.
 Gewerbeschulen 123.
 Gewerbestreitsachen 125.
 Gewerbevereine 132.
 Gewerbewesen 34, 122.
 Gewerkschaft 120.
 Gewichtswesen s. Maß- und
 Gewichtswesen.
 Gewissensfreiheit 8, 190.
 Gift 124, 145.
 Gothaer Vertrag 159.
 Gothaische Linie 1.
 Grenzen s. Gemeindebezirks-
 grenzen, Grundstücksgrenzen,
 Kreisgrenzen, Landes-
 grenzen.
 Griffelschiefer 116, 122, 128.
 Grubenvorstand 120.
 Grundbuch 186.
 Grundeigentum, dessen Ver-
 hältnisse 87.
 Grundgesetz für die ver-
 einigte landschaftliche Ver-
 fassung des Herzogtums
 s. Verfassung.
 Grundlasten, deren Ab-
 lösung 91.
 Grundsteuer 218.
 Grundsteuerbücher 220.
 Grundstücke, deren Ver-
 messung 97.
 Grundstücksgrenzen, deren
 Versteinung 98.
 Grundstücks-Zusammen-
 legung 94.
 Gymnasien 206.
Handarbeits-Unterricht 199.
 Handel 34, 122.
 Handelsfachschulen 123.
 Handels- und Gewerbe-
 kammern 130.
 Handwerkskammer 132.
 Hauptkasse 41, 229.
 Hausfideikommißvermögen
 des Herzoglichen Spe-
 zialhauses 18.
 Hausgärten 220, 221.

- Hausgesetze 10, 17.
 Hausierhandel s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
 Hausorden, Ernestinischer 15.
 Hebammen 151.
 Heilwesen (Medizinalwesen) 150.
 Herzog 9, 193, 231.
 Herzogliches Haus s. Sachsen-Meiningisches Spezialhaus.
 Hildburghausen, Kreis 35, 68.
 Hilfsfonds (Hilfskasse) 195, 198.
 Hinterbliebene s. Waisen- und Witwenversorgung.
 Hinterlegung 189.
 Höhere Schulen 206.
 Hofbehörden, Hofmarschallamt 32.
 Hufbeschlaggewerbe, Prüfungszeugnis 124.
 Hunde (Zughunde) 180.
 Hundesteuer 67.
 Hutgerechtsame 92, 94, 109.
 Hypothekenbank, Deutsche 134.

Jagd 111.
 Jagdbare Tiere 111.
 Jagdkarte 112.
 Jadverpachtung 112.
 Impfung 145.
 Innere Landesverwaltung 34, 87.
 Innungen 132.
 Invalidenversicherung 143.
 Israeliten 191.
 Justizaufsicht, Justizverwaltung 37, 180.

Kalisalze 116, 210.
 Kassenwesen des Staates 229.
 Katasterämter 42, 97, 221, 223.
 Katholische Kirche 190, 193.
 Kaufmannsgericht 39.
 Kinderschutzgesetz 129.
 Kirche, Verhältnis der Staats zur Kirche 190.
 Kirchen, Verhältnis der
- Kirchen zueinander 192, 193.
 Kirchenämter 39, 194.
 Kirchendienst der Lehrer 202.
 Kirchengemeinden 194.
 Kirchengesetze 193, 197.
 Kirchenhoheit des Staates 192.
 Kirchenregiment, landesherrliches 193.
 Kirchensteuern 195, 197.
 Kirchenvermögen 39, 191, 196.
 Kirchengemeinden 194.
 Kirchenvorstand 195.
 Kirchenwaldungen 108.
 Kirchenwesen 39, 190.
 Klage im Verwaltungsstreitverfahren 76, 77.
 Körkommissionen 107.
 Kognaten 9.
 Kollegiale Beschlußfassung 33.
 Kommunalabgaben s. Gemeindeabgaben, Kreisabgaben.
 Konfessionelle Volksschulen 202.
 Konkubinat 176.
 Konsolidation von Bergwerken 119.
 Kontrasignatur der landesherrlichen Verfügungen s. Gegenzeichnung.
 Konzessionen, gewerbliche 124.
 Korporationswaldungen 108.
 Kosten in Verwaltungssachen 86; s. auch Gerichtskosten.
 Kraftfahrzeuge, Verkehr mit solchen 137.
 Krankenhäuser 127, 151, 152.
 Krankenpflege 152.
 Krankenversicherung 142.
 Krankheiten, ansteckende 144.
 Kreditwesen 133.
 Kreisabgaben 70.
 Kreisausschüsse 69.

- Kreise 35, 68.
 Kreisgrenzen 69.
 Kreiskassen 70.
 Kreisschulämter 40, 204.
 Kreisschulinspektoren 40, 204.
 Kreisstraßen 135.
 Kreisverwaltungsgerichte 75.
 Kreisvorstand s. Landrat.
 Kreis-Waisenanstalten 156.
 Kuratel der Hauptkasse 41, 229.
 Kuxe 120.
- Landarmenverbände** 157.
 Landbaumeister 36, 43, 154.
 Landesbrandmeister 169.
 Landesfiskus 208, 209, 211, 212.
 Landesgesetze s. Gesetze.
 Landesgrenzen 6, 7, 34.
 Landesherr s. Herzog.
 Landesherrliches Kirchenregiment 193.
 Landeskasse 209, 226—229.
 Landeskirche s. Evangelische Landeskirche.
 Landeskirchkasse 191, 197.
 Landeskreditanstalt 42, 133, 210.
 Landes-Lehrerseminar 202, 206.
 Landesschulden 24, 208.
 Landessynode 196.
 Landestrauer 15.
 Landesuniversität 207.
 Landesunterstützungskasse für Feuerwehrangehörige 168.
 Landesvermessung 97.
 Landesvermögen 24, 208.
 Landesverwaltungsgericht 75.
 Landgemeinden 53, 58, 60, 63, 68.
 Landgerichte 37.
 Landräte 35, 60, 63, 71, 75, 126.
- Landschaftliches Direktorium 17, 24, 26, 133.
 Landtag 5, 12, 17, 20.
 Landtagsabgeordnete 20, 27.
 Landtagsausschüsse 26.
 Landtagspräsident 26.
 Landtagswahl 8, 20, 34.
 Landwirtschaft 34, 104.
 Landwirtschaftliche Unfallversicherung 143.
 Landwirtschaftliche Vereine 104.
 Landwirtschaftsrat 104.
 Landwirtschaftsschulen 104.
 Legitimationskarten 125.
 Lehnsherrliche Rechte, deren Aufhebung 94.
 Lehrer 202.
 Lehrerinnen 202.
 Lehrerseminar 202, 206.
 Lehrlingswesen 132.
 Leichenpässe 146.
 Leichenschau 145.
 Linealordnung (in der Staats-erbfolge) 10.
 Lokomobilen 166.
 Lotterien 175; s. auch Staatslotterie.
- Märker** (Steinsetzer) 98.
 Markscheider 124, 127.
 Magistrate 58, 61, 126.
 Magnesiasalze 116, 210.
 Mahnung 83.
 Magistratsstädte 58.
 Maß- und Gewichtswesen 130.
 Medizinaldeputation 34, 144.
 Medizinalwesen 150.
 Meiningen, Kreis 35, 68.
 Meininger land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 143.
 Meldewesen 161.
 Milch, Verkehr mit M. 149.
 Militäranwärter 44.
 Militäreratzwesen 34, 35.
 Militärkonvention m. Preußen 14.
 Minister, Ministerium s.

- Staatsminister, Staatsministerium.
 Ministeranklage 5.
 Ministerverantwortlichkeit 5, 13.
 Motore 167.
 Mündelgeld, dessen Anlegung 184.
 Mutung 118.
 Nahrungsmittelpolizei 146.
 Nahrungsmittel - Untersuchungsamt (in Jena) 150.
 Naturalisation 7.
 Notare 183.
 Oberersatzkommission 35.
 Oberförster 42.
 Oberkirchenrat 39, 193.
 Oberlandesgericht (in Jena) 6, 38.
 Ober - Landeskulturgericht (in Berlin) 39, 95.
 Oberrekurs (an das Gesamtstaatsministerium) 33, 79.
 Oberstaatsanwalt 181.
 Obersteuerkontrolleure 42.
 Oberverwaltungsgericht 75.
 Öffentliche Lasten 97, 134, 156, 220, 223.
 Ökonomiekommissar 34, 104.
 Orden (Ernestinischer Hausorden usw.) 15.
 Ordnungspolizei 34, 169.
 Ordnungsstrafen 46, 60, 84, 168.
 Ortsarmenverbände 157.
 Ortsgesetze 64.
 Ortspolizei 57, 60, 62.
 Ortsstatuten s. Ortsgesetze.
 Paß, Paßkarte 161.
 Personenstandsangelegenheiten 37, 188.
 Pfändung 83.
 Pfarrämter, Pfarrer 39, 194.
 Physiker 36, 143.
 Politische Vereine 164.
 Politische Versammlungen 164.
 Polizeiliche Strafverfügungen 61.
 Polizeistunde 173.
 Polizeiverordnungen 29.
 Postwesen 138.
 Präsident des Landtags 25, 26.
 Preußische Klassenlotterie 175.
 Primogenitur 10.
 Privatstiftungen 159, 192.
 Privatunterricht, Privatunterrichtsanstalten 200, 204.
 Privatversicherung 139.
 Privatwaldungen 108.
 Quellen (Mineralquellen) 117, 210; s. auch Wasserversorgungsanlagen.
 Radfahrverkehr 137.
 Realgymnasien, Realschulen 206.
 Rechnungsausschuß des Landtags 27, 231.
 Rechnungsbureau 229.
 Rechnungswesen des Staates 24, 229.
 Rechnungswesen der Gemeinden 68.
 Rechtsanwälte 183.
 Rechtsfähigkeit der Vereine 163.
 Rechtshilfe 81.
 Rechtsmittel in Verwaltungssachen 75, 79.
 Rechtsweg, Zulässigkeit 71, 75, 83.
 Regierungsantritt 11.
 Regierungsblatt 30.
 Regierungsfähigkeit 11.
 Regierungsrechte des Herzogs 13.
 Regierungsverwesung 11.
 Reichsgericht 95.
 Reichstag 4.
 Reisekosten der Beamten 50.
 Reisepässe 161.
 Rektoren 199.

- Rekurs s. Rechtsmittel in
 Verwaltungssachen.
 Religiöse Erziehung der
 Kinder 192.
 Religionsfreiheit 8, 190.
 Religionsgesellschaften 191.
 Religionsunterricht 199, 204.
 Repräsentant 120.
 Rettungsmedaille 15.
 Revisionsbureau 32, 230.
 Rezeß 96.
 Richterbeamte 181.
 Ruhestand 49, 52, 59, 195,
 203.

Saalfeld, Kreis 35, 68.
**Sachsen-Meiningisches Spe-
 zialhaus** 1, 9, 11, 13, 16,
 19, 66, 112, 189, 214.
Sächsisches Gesamthaus 1, 9.
Salz 116, 210.
Salzsteuerämter 41.
Sanitätspolizei 34, 144.
**Sanktion der Gesetze durch
 den Herzog** 29.
Schankwirtschaft 124, 126,
 172, 173.
Schatullvermögen 19.
Schiedsmänner 177, 182.
Schiefer s. Dachschiefer,
 Griffelschiefer, Tafel-
 schiefer.
Schlachten, Verfahren beim S.
 180.
Schlachthäuser 147.
**Schlachtvieh- und Fleisch-
 beschau** 146.
Schonzeit 113, 116.
Schornsteinfeger 47, 124.
Schriftführer des Landtags
 25, 26.
Schubtransporte 162.
Schürfen 118.
Schulämter s. Kreisschul-
 ämter, Stadtschulämter.
Schulärzte 199.
Schuldentilgungskommission
 42, 209.
Schuldirektoren 199.
Schulgeld 202.
Schullasten 201.
Schulpflicht 200.
Schulsparkassen 202.
Schulversäumnisse 201.
Schulverordnete 203.
Schulvorstand 40, 203.
Schulwesen 40, 198.
Schwädriche 115.
Schwurgerichte 38.
Separation s. Grundstücks-
 Zusammenlegung.
Sicherheitspolizei 34, 160.
Sittenpolizei 34, 169.
Solquellen 116, 210.
Sonneberg, Kreis 35, 68.
**Sonderhausvermögen des
 Herzogl. Spezialhauses** 18.
Sonntagsfeier, Sonntagsruhe
 122, 129, 171.
Sparkassen 134.
Spezialhaus s. Sachsen-Mei-
 ningisches Spezialhaus.
Spezialkommissionen 94.
Spiele s. Ausspielung, Lot-
 terien.
Sprengstoffe 166.
Staatsangehörigkeit 7, 213.
Staatsanleihen s. Domänen-
 schulden, Landesschulden.
Staatsanwälte 181, 182.
Staatsbeamte 43.
Staatsbürgerliche Rechte 8.
Staatserbfolge 9.
Staatsgebiet 6.
Staatslotterie 175, 210.
Staatsminister 32, 76, 230.
Staatsministerium 31.
**Staatsministerium (Abt. des
 Herzogl. Hauses und des
 Äußern)** 31, 33.
**Staatsministerium, Abt. der
 Finanzen** 41, 208.
**Staatsministerium, Abt. des
 Innern** 34.
**Staatsministerium, Abt. der
 Justiz** 37, 181.

- Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen 39, 204.
 Staatsräte 32.
 Staatsrechnungen 17, 24, 229.
 Staatsschulden s. Domänenschulden, Landesschulden.
 Staatsschulden - Tilgungskommission s. Schulden-tilgungskommission.
 Staatssteuern 7, 24, 72, 211 fig.
 Staatsverfassung 4.
 Stadtschulämter 40, 204.
 Städte 53, 58, 60, 63.
 Standesbeamte 188.
 Statistisches Bureau 34.
 Stauwerke 99, 100.
 Steinsetzer 98.
 Stellenvermittler 124.
 Stellvertretung, vorübergehende des Herzogs 12, 33.
 Sterbegehalt 50, 59, 195, 203.
 Sterbekassen 139.
 Steuerämter 41, 226.
 Steueraufseher 42.
 Steuererklärung (für die Einkommensteuerveranlagung) 215.
 Steuern s. Gemeindeabgaben, Kirchensteuern, Kreisabgaben, Staatssteuern.
 Stichwahl 23.
 Stiftungen 34, 39, 159, 192.
 Stiftungswaldungen 108.
 Strafanstalten 37, 185.
 Strafverfügungen, polizeiliche 61.
 Strafvollzug 184.
 Straßen 135.
 Straßen, Beiträge der Unternehmer von Fabriken u. dgl. zu den Lasten der Straßenunterhaltung 136.
 Straßen, Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Anlegung und Veränderung von Str. 155.
 Straßenbauverwalter 36.
 Straßenpolizei 137.
 Straßen- und Wasserbau-meister 36.
 Superintendenten 39, 194.
 Suspension s. Dienstenthebung, vorläufige.
 Synodalausschuß 198.
 Synode s. Landessynode.
 Tafelschiefer 116, 225.
 Tanzbelustigungen 174.
 Taubstumme 157, 200.
 Technischer Unterricht 34, 104, 123.
 Telegraphie 138.
 Thronfolge 9.
 Thüringische Landesversicherungsanstalt 143.
 Thüringischer Zoll- und Steuerverein 41.
 Tierärzte 36, 105.
 Tierarzneien 153.
 Tiergesundheitspolizei 105.
 Tierschauen 107.
 Tierschutz 179.
 Titel des Herzogs 15.
 Tote Hand 160, 192.
 Totenschau s. Leichenschau.
 Transporte 162.
 Trichinenschau 148.
 Trödler 124, 126.
 Übergangsteuerämter 41.
 Überschwemmungen 101, 102.
 Übertritt von einer Kirche zur anderen 193.
 Uferschutz 101.
 Umzugskosten der Staatsbeamten 50.
 Unfallpolizei 166.
 Unfallversicherung 142.
 Universität 207.
 Unteilbarkeit des Herzogtums 6, 10.
 Unterricht, technischer 34, 104, 123.

- Unterstützungskasse für
 Feuerwehrangehörige 168.
 Untertanen 7, 8.
 Verantwortlichkeit für die
 Gesetzmäßigkeit amtlicher
 Verfügungen 45.
 Verantwortlichkeit d. Staats-
 ministers und der Vor-
 stände der Ministerial-
 abteilungen 5, 13, 227.
 Vereine, landwirtschaftliche
 104.
 Vereinswesen 163.
 Verfassung 4.
 Verjährung 67, 211.
 Verkehrswesen 34, 135.
 Vermessung der Grund-
 stücke 97.
 Vermögensrechte des Her-
 zogs 16.
 Veröffentlichung der Gesetze
 30.
 Verordnungen 13, 29, 30, 33.
 Versammlungen, öffentliche
 163, 172.
 Versicherungswesen 34, 139.
 Vertretung, vorübergehende
 des Herzogs 12, 33.
 Verwahrung, vorläufige 190.
 Verwaltungsbehörden, Ab-
 grenzung ihrer Zuständig-
 keit von der der Gerichte 71.
 Verwaltungsgerichte 75.
 Verwaltungssachen, Kosten
 86.
 Verwaltungssachen, Rechts-
 mittel 81.
 Verwaltungssachen, Zwangs-
 verfahren 73.
 Verwaltungsstreitverfahren
 73.
 Viehseuchen 105
 Viehversicherungsvereine
 104, 139.
 Viehzucht 104.
 Vizepräsidenten des Land-
 tags 25, 26.
 Vogelschutz 173, 179.
 Volksschullehrer 202.
 Volksschulwesen 198.
 Voranschlag des Gemeinde-
 haushalts 68.
 — der Landeskirchkasse 197.
 — des Kreishaushalts 69.
 — des Staatshaushalts 17,
 24, 226.
 Vorläufige Dienstenthebung
 47.
 Waffengebrauch der Be-
 amten der Gefangenen-
 anstalten 185.
 Waffengebrauch der Feld-
 jäger 36.
 Wahlen zum Gemeinderat 56.
 — zur Landessynode 196.
 — zum Landtag 20.
 Waisenanstalten der Kreise
 156.
 Waisenpflegerinnen 183.
 Waisenversorgung 50, 59, 195,
 203.
 Waldungen s. Forstwirt-
 schaft.
 Wandergewerbeschein 125.
 Wandergewerbsteuer 223.
 Wanderlager, ihre Besteue-
 rung 65, 224.
 Wappen des Herzogtums 2.
 Wartestand 49, 51, 59, 195,
 203.
 Wasserpolizei 98.
 Wassertriebwerke 99.
 Wasserversorgungsanlagen,
 öffentliche 150.
 Wege 135; s. auch Straßen.
 Weimarische Linie 1.
 Wettin, Haus W. 1.
 Wiedereinsetzung in den
 vorigen Stand 77, 80, 103.
 Wild, dessen Schonzeit 113.
 Wildschaden 113.
 Witwenversorgung 50, 59,
 195, 203.

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| Zigeuner 162. | der Z. der Verwaltungs- |
| Zoll- und Steuerverein, Thü- | behörden und der Gerichte |
| ringischer 41. | 71. |
| Zuchtstierhaltung 105. | Zwangserziehung 169. |
| Zuckersteuerstelle 41. | Zwangsstrafen 60, 84, 168. |
| Zusammenlegung von Grund- | Zwangsverfahren im Ver- |
| stücken 94. | waltungswege 81. |
| Zuständigkeit, Abgrenzung | |
-

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Ägypten.** Von *Dr. jur. Albrecht.* (Berlin.)
- 3 **Anhalt-Dessau.** Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr.* (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Argentinien.** Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin).
- Australien sowie Neu-Seeland.** Von Prof. *Dr. Hatschek.* (Posen.)
- 1 **Baden.** Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak.* (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
- 11 **Bayern.** Von Regierungsrat *von Sutner.* (München.) Brosch. ca. M. 3.60, geb. ca. M. 4.—.
- Belgien.** Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche.* (Magdeburg.)
- Brasilien.** Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal.* (Berlin.)
- 4 **Braunschweig.** Von Stadtrat *H. v. Frankenberg.* (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- 13 **Bremen.** Von Richter *Dr. J. Bollmann.* (Bremen.) Brosch. ca. M. 3.—, gebunden ca. M. 3.40.
- Britische Kolonien,** mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland. Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann.* (Göttingen.)
- Bulgarien.** Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow.* (Sofia.)
- China.** Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke.* (Berlin.)
- Dänemark.** Von Minist.-Rat *Dr. Frans Dahl.* (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich.** Von Prof. *Dr. Stier-Somlo.* (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete.** Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Fr ns Crusen.* (Tsingtau.)
- England.** Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen,* Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß-Lothringen.** Von Amtsrichter *Dr. Bruck.* (Straßburg i. E.)
- Finnland.** Von Prof. *Dr. K. J. Ståhlberg.* (Helsingfors.)
- Frankreich.** Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt.* (Königsberg.)
- Griechenland.** Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes.* (Athen.)
- Hamburg.** Von Amtsrichter *Dr. A. Koch.* (Hamburg.)
- Hessen.** Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum.* (Mainz.)
- Holland.** Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel.* (Amsterdam.)
- Italien.** Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Basile.* (Rom.)
- Japan.** Von *v. Erckert,* Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
- Lippe-Detmold.** Von Ger.-Assessor *Albert Tasche.* (Lage, Lippe.)
- 6 **Lübeck.** Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner.* (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
- Luxemburg.** Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen.* (Luxemburg.)
- Mecklenburg-Schwerin.** Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger.* (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg-Strelitz.** Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig.* (Neustrelitz.)
- Montenegro.** Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Norwegen.** Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein.* (Kristianssand.)
- Oldenburg.** Von Amtshauptmann *Tenge.* (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg*. (Innsbruck.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski*. (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von Sektionschef a. D. *Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg*. (Seebenstein, N.-Ö.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield*. (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder*. (Lima.)
- 15 Preußen. Von ord. Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich*. (Greifswald.)
Brosch. ca. M. 3.—, geb. ca. M. 3.40.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter*. (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti*. (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch*. (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler*. (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth*. (Altenburg.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge*. (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer*. (Meiningen.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch*. (Berlin.) Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler*. (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz*. (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein*. (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld*. (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger*. (Zürich.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch*, Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart*, früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Cypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides*. (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy*, Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Kück*, Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener*. (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste*. (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Basille*. (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.